

Amtsblatt der Europäischen Union

C 177



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

17. Mai 2023

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 12. bis 15. Dezember 2022

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 13. Dezember 2022

2023/C 177/01	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchföhrungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084951/01 — 2022/2930(RSP)) . . .	2
2023/C 177/02	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf einer Durchföhrungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084293/01 — 2022/2929(RSP))	9
2023/C 177/03	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“ (2022/2026(INI))	13
2023/C 177/04	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zum Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (2021/2254(INI))	35
2023/C 177/05	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zum Aktionsplan zur Förderung des Schienenpersonenverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken (2022/2022(INI))	48
2023/C 177/06	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zur digitalen Kluft: die durch die Digitalisierung entstandenen sozialen Unterschiede (2022/2810(RSP))	57

DE

Mittwoch, 14. Dezember 2022

2023/C 177/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu der Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien (2021/2236(INI))	63
2023/C 177/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu den Zukunftsaussichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina (2022/2949(RSP))	73
2023/C 177/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zur Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen (2022/2047(INI))	78

Donnerstag, 15. Dezember 2022

2023/C 177/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu der Niederschlagung der friedlichen Proteste in der gesamten Volksrepublik China durch die chinesische Regierung (2022/2992(RSP))	95
2023/C 177/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zur Niederschlagung friedlicher Demonstrationen im Tschad durch die Militärjunta (2022/2993(RSP))	101
2023/C 177/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zum Fall des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha in Bahrain (2022/2994(RSP))	105
2023/C 177/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU (2022/3012(RSP))	109
2023/C 177/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu dem Thema „90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord“ (2022/3001(RSP))	112
2023/C 177/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan (2022/2046(INI))	115
2023/C 177/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021 (2022/2024(INI))	129

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 13. Dezember 2022

2023/C 177/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union (COM(2021)0567 — C9-0323/2021 — 2021/0204(COD))	139
---------------	--	-----

2023/C 177/18	P9_TA(2022)0429	
	Verkehr: Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates (COM(2022)0381 — C9-0294/2022 — 2022/0232(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0232	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates	140
2023/C 177/19	P9_TA(2022)0430	
	Zivilluftfahrt: Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates (COM(2022)0465 — C9-0310/2022 — 2022/0282(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0282	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates	141
2023/C 177/20	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern (COM(2022)0539 — C9-0367/2022 — 2022/0331(CNS))	142
2023/C 177/21	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Artikel 93, 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr (COM(2022)0327 — C9-0290/2022 — 2022/0209(NLE))	143
	Mittwoch, 14. Dezember 2022	
2023/C 177/22	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+) (015727/2022 — C9-0424/2022 — 2022/0371(COD))	144
2023/C 177/23	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Deutschland, Belgien, die Niederlande, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland infolge von Naturkatastrophen, die sich im Laufe des Jahres 2021 in diesen Ländern ereignet haben (COM(2022)0665 — C9-0350/2022 — 2022/0337(BUD))	145
2023/C 177/24	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022)0222 — C9-0184/2022 — 2022/0160(COD))	
	[Abänderung 1, sofern nicht anders angegeben]	148

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 12. bis 15. Dezember 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 13. Dezember 2022

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0433

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547- 127 (ACS-GMØØ6-4)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084951/01 — 2022/2930(RSP))

(2023/C 177/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084951/01,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 27. Oktober 2022, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 4. Mai 2022 angenommen und am 20. Juni 2022 veröffentlicht wurde⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte A5547-127 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-020), EFSA Journal 2022, 20(6):7340, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2022.7340>.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“) ⁽⁴⁾,

⁽⁴⁾ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).

Dienstag, 13. Dezember 2022

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88017-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89034-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0257).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0258).

Dienstag, 13. Dezember 2022

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (im Folgenden „die GV-Sojabohnen“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, mit dem Durchführungsbeschluss 2012/81/EU der Kommission ⁽⁵⁾ zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die die GV-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Sojabohnensorte — mit Ausnahme des Anbaus — bezog;
- B. in der Erwägung, dass BASF SE mit Sitz in Deutschland am 10. Dezember 2020 im Namen von BASF Agricultural Solutions Seed US LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 4. Mai 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Erneuerung der Zulassung für die GV-Sojabohnen abgegeben hat, die am 20. Juni 2022 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die GV-Sojabohnen Toleranz gegenüber glufosinatammoniumhaltigen Herbiziden verleihen;

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

- E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission ⁽⁶⁾ zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- F. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist ⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die GV-Sojabohnen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat ausgesetzt werden, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;
- G. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) eingestuft wird und demnach die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ festgelegten Ausschlusskriterien erfüllt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist ⁽⁹⁾;

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2012/81/EU der Kommission vom 10. Februar 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 40 vom 14.2.2012, S. 10).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ Siehe z. B. Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“ (Genetisch veränderte herbizidtolerante Kulturen, Unkräuter und Herbizide: Überblick und Auswirkungen), Environmental Management, Januar 2016; 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA — die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe; 28. September 2012, Band 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽⁹⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

Dienstag, 13. Dezember 2022

- H. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist bei der EFSA Anmerkungen eingereicht haben⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass es u. a. kritische Anmerkungen dazu gab, dass Informationen für die toxikologische Bewertung und die phänotypische Charakterisierung, die für den Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind, fehlen, dass die toxikologische Bewertung Schwachstellen aufweist, etwa in Bezug auf die nicht transparente Behandlung mit Herbiziden und das Fehlen von Informationen über die Verunreinigung mit fremdem genetischem Material, und dass die Überwachungsberichte zu der GV-Sojabohne für den Zulassungszeitraum grundlegende Mängel aufweisen;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- J. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (VN) über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr der GV-Sojabohnen die Nachfrage nach dieser Kultur, die mit Glufosinat behandelt wird, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- K. in der Erwägung, dass die Verwendung von Glufosinat in der Union zwar seit Ende Juli 2018 verboten ist, dass Glufosinat jedoch seit 2020 aus der Union nach Brasilien, Argentinien, in die Vereinigten Staaten sowie nach Kanada und Japan ausgeführt wird⁽¹³⁾ und dass es in all diesen Ländern eine Zulassung für den Anbau der GV-Sojabohnen gibt⁽¹⁴⁾;
- L. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitwichtigste Ursache des Klimawandels sind⁽¹⁵⁾; in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung beitragen;
- M. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass die große Mehrheit der genetisch veränderten Sojabohnen, die für den Anbau in Brasilien und Argentinien zugelassen sind, auch für die Einfuhr in die Union zugelassen ist;

⁽¹⁰⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA: <https://open.efsa.europa.eu/>.

⁽¹¹⁾ <https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/report-pesticides-and-human-rights>

⁽¹²⁾ <https://indicators.report/targets/3-9/>

⁽¹³⁾ Ergebnis der Suche nach dem Stichwort „glufosinate“ unter: https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/export-notifications?p_p_id=exportnotifications_WAR_echapiportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&_exportnotifications_WAR_echapiportlet_summaryDetails=summaryTab&_exportnotifications_WAR_echapiportlet_viewTab=searchTab

⁽¹⁴⁾ <https://www.isaaa.org/gmaprovaldatabase/event/default.asp?EventID=166>

⁽¹⁵⁾ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

⁽¹⁶⁾ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>

⁽¹⁷⁾ International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, „Global status of Commercialized Biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years“, ISAAA Brief No. 53 (2017), S. 16 und 21, <https://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- N. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der VN über die biologische Vielfalt in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird⁽¹⁸⁾;
- O. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

- P. in der Erwägung, dass die Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 27. Oktober 2022 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von GVO noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;
- R. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 29 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser GVO eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- T. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt⁽¹⁹⁾;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

⁽¹⁸⁾ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01))

⁽¹⁹⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Dienstag, 13. Dezember 2022

4. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der VN über die biologische Vielfalt und den Zielen der VN für nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie diese den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren ⁽²¹⁾;
5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss ⁽²²⁾; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
6. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der damit verbundenen Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;
7. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage ⁽²³⁾, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, so schnell wie möglich und rechtzeitig für einen Abschluss innerhalb der laufenden Wahlperiode nachkommt;
8. fordert die Kommission auf, die Einfuhr von genetisch veränderten Sojabohnen, die in Brasilien und Argentinien angebaut werden, erforderlichenfalls unter Anwendung von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umgehend auszusetzen, bis wirksame rechtlich bindende Mechanismen eingerichtet wurden, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt zu verhindern;
9. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⁽²⁴⁾ angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen GVO nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;
10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽²¹⁾ EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (Abl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

⁽²²⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽²³⁾ Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2>

⁽²⁴⁾ Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0434

Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084293/01 — 2022/2929(RSP))

(2023/C 177/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084293/01,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte vom 26. September 2022,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe ⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass im Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission vorgesehen ist, dass Nutrition & Biosciences Netherlands B.V. eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0023657-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ der Produktart 6 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Konservierung von entwässertem Rohöl und Raffinerieerzeugnissen (Kraftstoffe für mittlere und leichte Destillatbrennstoffe) erteilt wird;
- B. in der Erwägung, dass sich die Kommission mit Blick auf eine schadstofffreie Umwelt zu einem Null-Schadstoff-Ziel verpflichtet hat, um dazu beizutragen, dass die Bürger und die Umwelt besser vor gefährlichen Chemikalien geschützt werden, und um die Innovation zur Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe ⁽⁴⁾ („Stockholmer Übereinkommen“) und das Aarhus-Protokoll über persistente organische Schadstoffe ⁽⁵⁾ den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zum Ziel haben; in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2019/1021 erlassen wurde, um der Verpflichtung der Union aus dem Übereinkommen und dem Protokoll nachzukommen;

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- D. in der Erwägung, dass die Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte der Europäischen Chemikalienagentur („ECHA“) vom 5. März 2020 ⁽⁶⁾ eine Minderheitenansicht Deutschlands enthielt, in der der Schluss gezogen wurde, dass die Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ als Konservierungsmittel in Kraftstoffen im Widerspruch zu den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats steht (Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 2 Absätze 1 und 2), wonach Kraftstoffe für Straßenkraftfahrzeuge keine Zusatzstoffe mit Chlor- oder Bromverbindungen enthalten dürfen, und dass das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, die Chlor oder Brom enthalten, verboten ist, da diese Verbindungen bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen; in der Erwägung, dass diese Biozidproduktfamilie insbesondere organische Halogenverbindungen (CMIT/MIT) enthält, die bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen können;
- E. in der Erwägung, dass Dioxine und Furane (PCDD/PCDF) zur Kategorie der POP gehören, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen, und in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1021 als Stoffe aufgeführt sind, die Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen; in der Erwägung, dass die Exposition des Menschen gegenüber Dioxinen und dioxinähnlichen Stoffen mit einer Reihe von toxischen Wirkungen in Verbindung gebracht wurde, darunter Karzinogenität, Chlorakne, Auswirkungen auf die Fortpflanzung, Entwicklung und neurologische Entwicklung, Immuntoxizität sowie Auswirkungen auf Schilddrüsenhormone und die Leber- und Zahnentwicklung ⁽⁷⁾;
- F. in der Erwägung, dass die Union im Januar 2019 ihren dritten Durchführungsplan zur Bekämpfung von POP veröffentlichte ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass diesem Durchführungsplan zufolge, die Freisetzung der in Anhang C aufgeführten unbeabsichtigt erzeugten Nebenprodukte (Dioxine, Furane, PCB, PeCB, HCB und ab Dezember 2016 PCN) kontinuierlich minimiert wird mit dem letztendlichen Ziel einer vollständigen Beseitigung, soweit dies möglich ist⁹;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission beschloss, den Bedenken in Bezug auf die Dioxinbildung Rechnung zu tragen, indem sie die ECHA gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 um eine Stellungnahme ersuchte, um die Menge der Dioxinbildung und den Gesamtbeitrag zu den Dioxinmissionen aufgrund der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ in Kraftstoffen für den Straßen- und Schiffsverkehr zu schätzen und das Ausmaß der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu klären, die sich aufgrund der Dioxinexposition in der Umwelt bei der Verwendung dieser Biozidproduktfamilie ergeben, und so festzustellen, ob die Risiken als akzeptabel angesehen werden können oder nicht,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen ihres Mandats, in dem sie die ECHA um eine Stellungnahme ersucht, betont, dass geklärt werden muss, ob die Zulassung dieser Biozidproduktfamilie mit den in der Verordnung (EU) 2019/1021 festgelegten Zielen im Einklang steht;
- I. in der Erwägung, dass die ECHA in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2021 ⁽⁹⁾ zu dem Antrag gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g zu dem Schluss kam, dass es auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands über die Verwendung von C(M)IT/MIT als Konservierungsmittel in Öl und Kraftstoffen nicht möglich ist, Schlussfolgerungen zum Umfang des potenziellen Beitrags der Verwendung von C(M)IT/MIT in Kraftstoffen in Bezug auf Dioxinmissionen und eine Dioxinexposition oder zu den Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Zusammenhang mit der Verwendung von Chlorzusatzstoffen wie C(M)IT/MIT in Kraftstoffen zu ziehen;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission ungeachtet der Schlussfolgerung der ECHA der Auffassung ist, dass die Verweigerung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ nicht zu einem erheblichen Rückgang der Dioxinmissionen im Vergleich zu ihrer Erteilung führen würde und dass diese Zulassung daher mit den Verpflichtungen der Union aus dem Stockholmer Übereinkommen und der Verordnung (EU) 2019/1021 im Einklang stünde;

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 5. März 2020 zur Unionszulassung der Biozidproduktfamilie: CMIT/MIT SOLVENT BASE, Produktart: 6, ECHA/BPC/246/2020.

⁽⁷⁾ Weltgesundheitsorganisation (2019): „Preventing Disease Through Healthy Environments: Exposure to dioxins and dioxin-like substances: a major public health concern“ („Prävention von Krankheiten durch ein gesundheitsförderndes Umfeld: Exposition gegenüber Dioxinen und dioxinähnlichen Stoffen: ein ernstes Problem für die öffentliche Gesundheit“), <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-CED-PHE-EPE-19.4.4>

⁽⁸⁾ Bericht der Kommission vom 4. Januar 2019 über die Überprüfung und Aktualisierung des zweiten Durchführungsplans der Europäischen Union gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, COM(2018)0848, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-848-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 5. Juli 2021 zu einem Antrag gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur Bewertung von Dioxinmissionen, die sich aus der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ in Kraftstoffen für den Straßen- und Schiffsverkehr ergeben (ECHA/BPC/283/2021).

Dienstag, 13. Dezember 2022

- K. in der Erwägung, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Gesamtmenge an Kraftstoffen, die potenziell mit der Biozidproduktfamilie behandelt und in Motoren oder Heizungsanlagen verbrannt werden könnten, infolge der ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals ⁽¹⁰⁾ und der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich erheblich zurückgehen wird, was wiederum dazu führen würde, dass die Dioxinbildung im Zusammenhang mit der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ entsprechend abnimmt;
- L. in der Erwägung, dass die ECHA in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2021 feststellte, dass in der Literatur kein Zweifel daran bestehe, dass Kraftfahrzeuge, die mit chlorhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, Quellen von Dioxin- und Furanemissionen seien, und dass entgegen der in Erwägung K genannten Argumentation der Kommission der relative Beitrag nichtindustrieller diffuser Quellen zu Dioxin- und Furanemissionen, einschließlich des Transports, im Vergleich zu den derzeitigen dominierenden Quellen zwar immer noch gering sei, jedoch wahrscheinlich zunehmen werde;
- M. in der Erwägung, dass die ECHA in ihrem Gutachten vom 5. Juli 2021 erklärt hat, dass die verkehrsbedingten Emissionen im Vergleich zu den derzeit vorherrschenden Quellen zwar geringfügig seien, allerdings darauf hinzuweisen sei, dass ihre relative Bedeutung hinsichtlich der relativen Exposition des Menschen aufgrund ihrer räumlichen Verteilung in dicht besiedelten städtischen Gebieten, in der Nähe der menschlichen Bevölkerung und des Lebensumfelds sowie bei einer geringeren Verdünnung der Emissionen höher sein könnte;
- N. in der Erwägung, dass aufgrund der wissenschaftlichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausmaßes der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die sich aus der Exposition gegenüber Dioxinen über die Umwelt durch die Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ ergeben, keine Schlussfolgerung dazu gezogen werden kann, ob die Zulassung dieser Biozidproduktfamilie mit dem Stockholmer Übereinkommen und der Verordnung (EU) 2019/1021 im Einklang stünde;
- O. in der Erwägung, dass Dänemark und Belgien gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Kommission aus den in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung genannten Gründen ersucht haben, dass die Unionszulassung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht gilt, da das Vorhandensein halogener organischer Verbindungen wie C(M)IT/MIT in Kraftstoffen bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen kann; in der Erwägung, dass Deutschland die Kommission gemäß derselben Bestimmung ersucht hat, die Bedingungen für diese Genehmigung in seinem Hoheitsgebiet aus denselben Gründen so anzupassen, dass die Verwendung zur Konservierung von Kraftstoffen für nicht schienengebundene Straßenkraftfahrzeuge außer zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Analysezwecken nicht zulässig ist;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Anträge Dänemarks, Belgiens und Deutschlands aus Gründen des Schutzes der Umwelt und des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und c der [Verordnung (EU) Nr. 528/2012] gerechtfertigt sind, da das Vorhandensein halogener organischer Verbindungen wie C(M)IT/MIT in Kraftstoffen bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen kann;
- Q. in der Erwägung, dass zwischen dem Beschluss der Kommission, für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ eine Zulassung zu erteilen, da diese Zulassung mit den Zielen des Stockholmer Übereinkommens und der Verordnung (EU) 2019/1021 vereinbar sei, wie in Erwägungsgrund 9 des Entwurfs einer Durchführungsverordnung der Kommission dargelegt, und dem Umstand, dass diese Zulassung in bestimmten Mitgliedstaaten aufgrund ihrer potenziellen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht angewendet oder aber angepasst wird, und zwar aufgrund der Dioxinbildung, wie in den Erwägungsgründen 10 bis 14 des Entwurfs einer Durchführungsverordnung der Kommission dargelegt, ganz offensichtlich ein Widerspruch besteht;
- R. in der Erwägung, dass die Ersuchen Dänemarks, Belgiens und Deutschlands gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Nichtanwendung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ beziehungsweise auf Anpassung der Bedingungen dieser Zulassung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet darüber hinaus mit der Begründung gestellt wurden, dass Alternativen zur Konservierung von Kraftstoffen ohne halogenierte Verbindungen bestehen ⁽¹²⁾;

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019)0640.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁽¹²⁾ Beispiele: Glutaraldehyd und Dimorpholinomethan sind für PT 6 zugelassen; Reaktionsprodukte von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 3:2) (MBO), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT), (Ethyldioxy)dimethanol, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT), Zink-Pyrithion, 2,2',2''-(Hexahydro-1,3,5-triazin-1,3,5-triyl)triethanol, Pyridin-2-thiol-1-oxid Natriumsalz sind Gegenstand des Überprüfungsprogramms.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- S. in der Erwägung, dass Artikel 5 Buchstabe c des Stockholmer Übereinkommens vorsieht, dass jede Vertragspartei zur Verringerung der auf anthropogene Quellen zurückzuführenden Gesamtfreisetzungen jeder der in Anlage C aufgenommenen Chemikalien mit dem Ziel der kontinuierlichen Verringerung und — sofern durchführbar — der vollständigen Einstellung, soweit ihr dies als angemessen erscheint, zumindest die Verwendung von als Ersatz dienenden oder abgeänderten Materialien, Produkten und Prozessen anordnet, um die Bildung und Freisetzung der in diese Anlage aufgenommenen Chemikalien zu verhindern;
- T. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1021 verpflichtet sind, „Maßnahmen zur Ermittlung und Beschreibung der gesamten Freisetzungen der in Anhang III [der genannten Verordnung] aufgelisteten Stoffe“ zu treffen sowie „soweit dies für angemessen erachtet wird, die Verwendung von als Ersatz dienenden oder veränderten Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und Prozessen vor[zuschreiben], durch die die Bildung und Freisetzung von in [dem genannten] Anhang [...] aufgelisteten Stoffen verhindert wird“;
- U. in der Erwägung, dass laut der Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 5. März 2020 einer der Beistoffe der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ als Stoff mit potenziell endokrinschädigenden Eigenschaften ermittelt wurde; in der Erwägung, dass es jedoch nicht möglich war, zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob dieser Beistoff die wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission ⁽¹³⁾ erfüllt; in der Erwägung, dass in Bezug auf den Beistoff, der als potenziell endokrinschädigend eingestuft wurde, ein Verfahren im Rahmen der REACH-Verordnung von eCA (Frankreich) im Einklang mit Absatz 31(b) des Vermerks CA-March18-Doc.7.3.b-final mit dem Titel „The implementation of scientific criteria for the determination of endocrine-disrupting properties in the context of biocidal product authorisation“ ausgelöst wird;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission dem Unionsrecht zuwiderläuft, da er nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1021 und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens vereinbar ist;
 3. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ angesichts der folgenden Punkte nicht verhältnismäßig ist:
 - a) Es besteht wissenschaftliche Unsicherheit hinsichtlich des Ausmaßes der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die sich aus der Exposition gegenüber Dioxinen über die Umwelt aufgrund der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ ergeben;
 - b) es stehen Alternativen für die Kraftstoffkonservierung ohne halogenierte Verbindungen zur Verfügung;
 - c) es bestehen nicht hinnehmbaren Risiken, die die Exposition gegenüber Dioxinen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt birgt, und die Daten im Hinblick darauf, zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob diese Zulassung mit den Zielen und Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens und der Verordnung (EU) 2019/1021 im Einklang stünde, sind unzureichend;
 4. vertritt daher die Auffassung, dass die Kommission keine Zulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ hätte erteilen sollen oder zumindest den Antragsteller hätte auffordern sollen, weitere Daten zur Menge der Dioxinbildung und zum Gesamtbeitrag zu den Dioxinemissionen durch die Verwendung dieser Biozidproduktfamilie in Kraftstoffen für den Straßen- und Schiffsverkehr bereitzustellen und das Ausmaß der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erläutern, die sich aufgrund der Dioxinexposition über die Umwelt durch die Verwendung dieser Biozidproduktfamilie ergeben, um es der Kommission zu erlauben, festzustellen, ob die Risiken vor dem Hintergrund der Ziele des Übereinkommens von Stockholm als hinnehmbar angesehen werden können oder nicht;
 5. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
 6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 301 vom 17.11.2017, S. 1).

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0435

Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“ (2022/2026(INI))

(2023/C 177/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2 und 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 2, 9, 10, 19, 48, 67 Absatz 4, 153, 165, 168, 174 und 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere Artikel 3, 6, 14, 15, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 34, 35, 40, 41 und 47,
- unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 1 über allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, 2 über Gleichstellung der Geschlechter, 3 über Chancengleichheit, 4 über aktive Unterstützung für Beschäftigung, 5 über sichere und anpassungsfähige Beschäftigung, 6 über Löhne und Gehälter, 10 über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz, 11 über Betreuung und Unterstützung von Kindern, 14 über Mindesteinkommen sowie 17 über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „das Übereinkommen“) und dessen Inkrafttreten am 21. Januar 2011 gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Allgemeinen Bemerkungen zu dem Übereinkommen als maßgebliche Leitlinien für dessen Umsetzung, insbesondere die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2 vom 22. Mai 2014 zur Barrierefreiheit, Nr. 3 vom 25. November 2016 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Nr. 4 vom 25. November 2016 über das Recht auf inklusive Bildung, Nr. 5 vom 27. Oktober 2017 über ein unabhängiges Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft, Nr. 6 vom 26. April 2018 über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und Nr. 7 vom 9. November 2018 über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, durch ihre repräsentativen Organisationen, bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Festlegung interner Regelungen für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU und für die Vertretung der EU in Bezug auf das Übereinkommen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 2. Oktober 2015 zum ersten Bericht der EU abgegeben hat und die von dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 20. April 2022 vor der Vorlage des zweiten und dritten regelmäßigen Berichts der Europäischen Union vorgelegte Liste von Fragen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

⁽²⁾ ABl. C 340 vom 15.12.2010, S. 11.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die ausdrücklichen Verweise auf Behinderungen in den Zielen 1 und 2 zur Beendigung von Armut und Hunger, Ziel 3 über Gesundheit, Ziel 4 über Bildung, Ziel 8 über Wachstum und Beschäftigung, Ziel 10 über die Verringerung von Ungleichheit, Ziel 11 über die barrierefreie Gestaltung von Siedlungen und Ziel 17 über Datenerhebung,
- unter Hinweis auf die Berichte von UN Women über Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere den Bericht vom 1. Juli 2021 mit dem Titel „Covid-19, gender, and disability checklist: preventing and addressing gender-based violence against women, girls, and gender non-conforming persons with disabilities during the COVID-19 pandemic“⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf die strategische Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission sicherstellen kann, dass Menschen mit Behinderungen auf ihre Websites zugreifen können,
- unter Hinweis auf die Maßnahme des Rates zur Schaffung des überarbeiteten Rahmens auf Unionsebene gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. März 2019 mit dem Titel „Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Wahl zum Europäischen Parlament“⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die strategische Untersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission die Unionsmittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben verwendet werden,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Lage der Grundrechte 2021 und den Bericht 2022 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Shaping the EU agenda for disability rights 2020-2030“ (Gestaltung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020-2030) vom 11. Dezember 2019⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Geschlechtergleichstellungsindex 2021 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten⁽¹⁰⁾,

⁽³⁾ <https://reliefweb.int/report/world/covid-19-gender-and-disability-checklist-preventing-and-addressing-gender-based>

⁽⁴⁾ <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/qe-02-19-153-de-n.pdf>

⁽⁵⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁽⁹⁾ ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweisen auf die Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission vom 8. Mai 2019 zur Renovierung von Gebäuden ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 2. Dezember 2020 mit dem Titel „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union: Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“, SWD(2020)0540,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101) und insbesondere die sechs Leitinitiativen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Mai 2022 zu dem EU-Justizbarometer 2022 (COM(2022)0234),
- unter Hinweis auf die überarbeitete Europäische Sozialcharta, insbesondere Artikel 15 über das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Unabhängigkeit, soziale Integration und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) und seinen diesbezüglichen Standpunkt vom 2. April 2009 ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 über einen Parkausweis für Behinderte ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2019 zu inklusiven Arbeitsmärkten: Vermehrte Beschäftigung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Aufbau einer Wirtschaft, die den Menschen dient: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ (SWD(2021)0373),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Juni 2022 zu der Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen im Rahmen des Programms Erasmus+ im Zeitraum 2014-2020 ⁽²⁰⁾,

⁽¹¹⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

⁽¹²⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁽¹³⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 34.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 68.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

⁽¹⁹⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14646-2019-INIT/de/pdf>

⁽²⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0265.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU — Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU“ ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und der kulturellen Erholung in der EU ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zum Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen: Erkenntnisse ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Europäischen Garantie für Kinder ⁽²⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK ⁽²⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2020 zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise ⁽³⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽³¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 ⁽³²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2017 zu Strafvollzugssystemen und -bedingungen ⁽³³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen ⁽³⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „European Structural and Investment Funds and People with Disabilities in the European Union“ (Europäische Struktur- und Investitionsfonds und Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union), die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 3. November 2016 veröffentlicht wurde ⁽³⁵⁾,

⁽²¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0129.

⁽²²⁾ ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 50.

⁽²³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0219.

⁽²⁴⁾ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 43.

⁽²⁵⁾ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 2.

⁽²⁶⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 88.

⁽²⁷⁾ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129.

⁽²⁸⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 94.

⁽²⁹⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 48.

⁽³⁰⁾ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 6.

⁽³¹⁾ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

⁽³²⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 8.

⁽³³⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 94.

⁽³⁴⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 164.

⁽³⁵⁾ Studie — „European Structural and Investment Funds and People with Disabilities in the European Union“ (Europäische Struktur- und Investitionsfonds und Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, 3. November 2016.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 15. September 2017 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Inclusive education for learners with disabilities“ (Inklusive Bildung für Lernende mit Behinderungen) ⁽³⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The protection role of the Committee on Petitions in the context of the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ (Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 9. Oktober 2015 veröffentlicht wurde ⁽³⁷⁾, sowie ihre Aktualisierungen von 2016, 2017 und 2018,
- unter Hinweis auf die eingehende Analyse mit dem Titel „The European Accessibility Act“ (Der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit), die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 15. August 2016 veröffentlicht wurde ⁽³⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Transport and tourism for persons with disabilities and persons with reduced mobility“ (Verkehr und Tourismus für Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 8. Mai 2018 veröffentlicht wurde ⁽³⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The Post-2020 European Disability Strategy“ (Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020), die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 15. Juli 2020 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „The implementation of the 2015 Concluding Observations of the CRPD Committee by the EU“ (Umsetzung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU), die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 2. Dezember 2021 veröffentlicht wurde ⁽⁴¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mission, die die Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Petitionsausschusses bei der 15. Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 14. bis 16. Juni 2022 in New York durchgeführt hat,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 10/2021 des Europäischen Rechnungshofs vom 26. Mai 2021 mit dem Titel „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“ ⁽⁴²⁾,
- unter Hinweis auf das die Armut betreffende Ziel der Strategie Europa 2020, die Erklärung von Porto, die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102) und das darin enthaltene Ziel für 2030 im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽⁴³⁾,

⁽³⁶⁾ Studie — „Inclusive education for learners with disabilities“ (Inklusive Bildung für Lernende mit Behinderungen), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, 15. September 2017.

⁽³⁷⁾ Studie — „The protection role of the Committee on petitions in the context of the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ (Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, 9. Oktober 2015.

⁽³⁸⁾ Eingehende Analyse — „The European Accessibility Act“ (Der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, 15. August 2016.

⁽³⁹⁾ Studie — „Transport and tourism for persons with disabilities and persons with reduced mobility“ (Verkehr und Tourismus für Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 8. Mai 2018.

⁽⁴⁰⁾ Studie — „The Post-2020 European Disability Strategy“ (Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, 15. Juli 2020.

⁽⁴¹⁾ Studie — „The implementation of the 2015 Concluding Observations of the CRPD Committee by the EU“ (Umsetzung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, 2. Dezember 2021.

⁽⁴²⁾ <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=58678>

⁽⁴³⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die Verordnungen zur Festlegung von Vorschriften für Unionsfinanzierungsprogramme im mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere den Europäischen Sozialfonds, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, das Erasmus-Programm und den Fonds für einen gerechten Übergang, über die die Union finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen bereitstellt,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen ⁽⁴⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010)0636),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 2. Februar 2017 zum Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (SWD(2017)0029),
- unter Hinweis auf das Pilotprojekt der Kommission in acht Mitgliedstaaten aus den Jahren 2016-2018 zum Europäischen Behindertenausweis und die Studie vom Mai 2021 zur Bewertung der Umsetzung der Pilotaktion zum Europäischen Behindertenausweis und der damit verbundenen Vorteile,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. November 2020 zur Evaluierung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (SWD(2020)0289),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. März 2021 über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (COM(2021)0139),
- unter Hinweis auf das Kurzdossier der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) vom 21. März 2022 mit dem Titel „Menschen mit Behinderungen und die COVID-19-Pandemie: Erkenntnisse aus der Online-Erhebung Leben, Arbeiten und COVID-19“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) vom 19. April 2021 mit dem Titel „Behinderung und Integration in den Arbeitsmarkt: Politische Trends und Unterstützung in den EU-Mitgliedstaaten“,
- unter Hinweis auf das Kurzdossier von Eurofound vom 30. November 2018 mit dem Titel „Die soziale und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen“,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ⁽⁴⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0284/2022),
- A. in der Erwägung, dass laut den verfügbaren Daten in der Union etwa 87 Millionen Menschen mit Behinderungen leben, darunter 24 Millionen Menschen mit schweren Behinderungen;
- B. in der Erwägung, dass laut der Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 mehr als eine Million Kinder und Erwachsene mit Behinderungen unter 65 Jahren und mehr als zwei Millionen Erwachsene über 65 Jahren in Einrichtungen leben; in der Erwägung, dass ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Zahl der Menschen mit Behinderungen und der Alterung der Bevölkerung in der Union besteht, der in der Politik der Union berücksichtigt werden sollte;

⁽⁴⁴⁾ ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 28.

⁽⁴⁵⁾ ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- C. in der Erwägung, dass laut der Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 50,8 % der Menschen mit Behinderungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, während es bei Menschen ohne Behinderungen 75 % sind; in der Erwägung, dass laut der Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 bei der Bewertung der Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 „Beschäftigung als eine der fünf wichtigsten politischen Prioritäten für künftige Maßnahmen genannt [wird]“;
- D. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, die in der Union leben, nach wie vor mit Diskriminierung konfrontiert sind, einschließlich der Verweigerung angemessener Vorkehrungen, Belästigung und mehrfachen und intersektionellen Formen der Diskriminierung in allen Bereichen ihres Lebens, einschließlich sozioökonomischer Benachteiligung, sozialer Isolation, Misshandlung und Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung, mangelnden Zugangs zu kommunalen Dienstleistungen, schlechter Wohnbedingungen, Heimunterbringung, unzureichender Gesundheitsversorgung und Verweigerung der Möglichkeit, einen Beitrag zu leisten und sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen ⁽⁴⁶⁾;
- E. in der Erwägung, dass nur 22 der 27 Mitgliedstaaten das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet und ratifiziert haben ⁽⁴⁷⁾; in der Erwägung, dass das Parlament in mehreren Entschlüssen die vollständige Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht, gefördert und gefordert hat, einschließlich der Forderung, das Bewusstsein für die darin enthaltenen Rechte zu schärfen; in der Erwägung, dass es auch betont hat, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert werden muss, und zwar sowohl von den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, als auch von der Union, da es die Möglichkeit bietet, einzelne oder systemische Fälle von Diskriminierung zu überprüfen;
- F. in der Erwägung, dass die Grundlage für ein barrierefreies und behindertengerechtes Europa eine Union ist, deren Mitgliedstaaten allesamt den Behindertenstatus einer Person anerkennen und es Menschen mit Behinderungen gestatten, ihre Freizügigkeit in vollem Umfang zu genießen; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer ganzen Vielfalt das Recht haben, ihre Grundrechte gleichberechtigt zu genießen; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft für die Wahrnehmung ihrer Grundrechte von entscheidender Bedeutung ist;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission bisher keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, mit denen eine rechtliche Angleichung an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird; in der Erwägung, dass es bisher keine Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen und keine Überarbeitung der Leitlinien für die Folgenabschätzung im Vorfeld eines Gesetzgebungsvorschlags gegeben hat;
- H. in der Erwägung, dass das Fehlen einer gemeinsamen Definition des Begriffs „Behinderung“ seitens der Union ein großes Hindernis für die Kodifizierung der Bewertung von Behinderungen und die gegenseitige Anerkennung nationaler Entscheidungen in Behindertenfragen ist, insbesondere was den Anspruch auf Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit betrifft;
- I. in der Erwägung, dass auf Unionsebene nur sehr wenige zuverlässige und aufgeschlüsselte Daten über Menschen mit Behinderungen verfügbar sind;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 eine ambitionierte Agenda vorgelegt hat;
- K. in der Erwägung, dass es der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zufolge den bestehenden Regelungen der Union in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen an einer wirksamen Umsetzung und Durchsetzung mangelt; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der Union keine Formen der mehrfachen und intersektionellen Diskriminierung abdecken und dass es nach wie vor Lücken bei der Überwachung von Fällen von Diskriminierung gibt;
- L. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union die Zugänglichkeit des strukturierten Beratungsverfahrens für Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen stärken sollten, indem sie das Recht auf Information und die Zugänglichkeit des Verfahrens sicherstellen, sowohl in Bezug auf die digitale Zugänglichkeit von Online-Plattformen als auch auf die Fristen für Rückmeldungen sowie darauf, dass sichergestellt wird, dass Beiträge in den Phasen des Gesetzgebungsverfahrens eingeholt werden, in denen mit den Beiträgen noch etwas bewirkt werden kann; in der Erwägung, dass es immer noch an Transparenz darüber mangelt, wie diese Rückmeldungen verarbeitet werden und sich in den endgültigen Vorschlägen niederschlagen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die Länder außerhalb der Union, insbesondere die Bewerberländer, in dieser Hinsicht ebenfalls mehr tun sollten;

⁽⁴⁶⁾ <https://equineteurope.org/wp-content/uploads/2022/02/02-14-Joint-Briefing-CRPD-Equality-and-intersectional-issues-faced-by-persons-with-disabilities-in-the-European-Union.pdf>

⁽⁴⁷⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1138>

Dienstag, 13. Dezember 2022

- M. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, denen die Rechtsfähigkeit abgesprochen oder eingeschränkt wurde, möglicherweise nicht in der Lage sind, ihre Grundrechte, einschließlich dem Recht auf Zugang zur Justiz, dem aktiven und passiven Wahlrecht, dem Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes und dem Recht auf Abschluss von Verträgen jeglicher Art wahrzunehmen;
- N. in der Erwägung, dass der Zugang zur Justiz ein unentbehrliches Element der Rechtsstaatlichkeit und des Grundrechts als Voraussetzung für die Ausübung anderer Menschenrechte ist: in der Erwägung, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet sind, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz sicherzustellen, [...] durch verfahrensbezogene Vorkehrungen, [...] indem geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen gefördert werden;
- O. in der Erwägung, dass das Vorliegen einer Behinderung an sich nicht rechtfertigt, einer Person die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu entziehen; in der Erwägung, dass jede Maßnahme, mit der die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einschränkt, an die Umstände der Person angepasst und ihren Bedürfnissen angemessen sein muss und nur unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich bestimmter Garantien erfolgen darf;
- P. in der Erwägung, dass laut dem Bericht mit dem Titel „Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aus dem Jahr 2019 ungefähr 800 000 Unionsbürgerinnen und -bürger aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung vom Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament ausgeschlossen waren, und Millionen von Unionsbürgerinnen und -bürger aufgrund technischer Hindernisse oder fehlender organisatorischer Vorkehrungen, die den Bedürfnissen, die sich aus einer oder mehreren Behinderungen ergeben, nicht Rechnung tragen, keine Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben;
- Q. in der Erwägung, dass in 14 Mitgliedstaaten Menschen mit Behinderungen, die ganz oder teilweise unter Vormundschaft stehen, das Wahlrecht verweigert wird ⁽⁴⁸⁾; in der Erwägung, dass sie ihr passives Wahlrecht für das Europäische Parlament nur in sieben Mitgliedstaaten ausüben können; in der Erwägung, dass dies in klarem Widerspruch zu Artikel 39 und 40 der Charta steht; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen durch viele Zugangsbarrieren immer noch daran gehindert werden, an Wahlen teilzunehmen;
- R. in der Erwägung, dass die Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden von Kindern und jungen Menschen, insbesondere von solchen mit Behinderungen, hatte; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, mehr als andere betroffen hat, da es in solchen Einrichtungen häufig Besuchsverbote gab; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken müssen, um die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen bei künftigen Pandemien zu verbessern;
- S. in der Erwägung, dass die Union die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesundheitspolitik besser sicherstellen sollte, z. B. in den COVID-19-bezogenen Strategien, den Strategien im Bereich der psychischen Gesundheit und dem Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung;
- T. in der Erwägung, dass der Sendai-Rahmen für die Katastrophenvorsorge 2015-2030 eine auf den Menschenrechten basierende Agenda für nachhaltige Entwicklung widerspiegelt, die Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist, und vorsieht, dass bei allen Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einbezogen und eine inklusive risikobasierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage der Verbreitung von nach Behinderungen aufgeschlüsselten Informationen gefördert wird;
- U. in der Erwägung, dass Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) das tägliche Leben von Menschen mit Seh-, Hör-, motorischen und Lernbehinderungen erheblich vereinfachen können, indem sie ihnen den Zugang zu Kultur, Kunst, Sport, Berufsleben und sozialem Leben erleichtern, und sie ihnen dadurch ein unabhängigeres Leben ermöglichen;
- V. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen mindestens dreimal so häufig körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt erleben wie Menschen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko für geschlechtsspezifische Gewalt ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass für Frauen mit Behinderungen die Wahrscheinlichkeit, von sexueller Gewalt, einschließlich Zwangssterilisation, betroffen zu sein, bis zu zehnmal höher ist ⁽⁴⁹⁾, und dass in den Unionsrechtsvorschriften für die Gleichstellung der Geschlechter ihre Rechte und Bedürfnisse nicht vollständig berücksichtigt werden;

⁽⁴⁸⁾ Europäisches Behindertenforum: European Human Rights Report of 2022.

⁽⁴⁹⁾ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und Women Enabled International: Women and Young Persons with Disabilities: Guidelines for Providing Rights-Based, Gender-Responsive Services to Address Gender-Based Violence and Sexual and Reproductive Health and Rights, 2018, https://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/UNFPA-WEI_Guidelines_Disability_GBV_SRHR_FINAL_19-11-18_0.pdf

Dienstag, 13. Dezember 2022

- W. in der Erwägung, dass die Anerkennung des Zusammenhangs von Gewalt, Geschlecht und Behinderung, mit denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen konfrontiert sind, für die Annahme von Strategien für inklusive Reaktionen von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass viele Menschen mit Behinderungen auch keinen Zugang zur Sexualerziehung haben, die ihnen helfen könnte, Missbrauch zu erkennen und zu verhindern, und dass sie mit größeren Hindernissen konfrontiert sind, wenn es darum geht, Zugang zur Justiz zu erhalten und Gewalt anzuzeigen; in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen eher von Armut und Isolation betroffen sind als Männer mit Behinderungen oder nicht behinderte Menschen;
- X. in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor gegen Grundrechte von Häftlingen mit Behinderungen verstoßen wird; in der Erwägung, dass Häftlinge mit Behinderungen, deren Behinderung nicht anerkannt oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, beschämenden Haftbedingungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten allzu oft die Grundrechte von Häftlingen mit Behinderungen verletzen, indem sie deren Bedürfnisse nicht berücksichtigen;
- Y. in der Erwägung, dass Kulturschaffende — wie Autoren, Interpreten und Künstler — mit Behinderungen einen schwierigeren Zugang zu professionellen und nicht-professionellen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten sowie weniger Möglichkeiten haben, sich eine langfristige Karriere in der Kultur- und Kreativwirtschaft aufzubauen; in der Erwägung, dass sie oft von der Politik und der Finanzierung in der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgeschlossen sind, weil beispielsweise die eingeschränkte Mobilität oder die Herausforderungen durch bürokratische Finanzierungsverfahren nicht berücksichtigt werden;
- Z. in der Erwägung, dass die Union Kindern mit Behinderungen, die vor einem Krieg geflohen sind, zusätzliche Unterstützung gewähren muss, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden; in der Erwägung, dass es in seiner im April 2022 angenommenen Entschließung zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU heißt, dass mehr als 100 000 Kinder in der Ukraine in Heimen und Internaten leben und die Hälfte von ihnen Behinderungen haben;
- AA. in der Erwägung, dass Eurofound-Untersuchungen zeigen, dass sich zwischen 2011 und 2016 die Kluft zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen in Bezug auf die tertiäre Bildung von 7 % auf 9 % vergrößert hat; in der Erwägung, dass nur 29,4 % der Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu 43,8 % der Menschen ohne Behinderungen einen Hochschulabschluss haben; in der Erwägung, dass die Einschränkungen für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung zu einer geringeren Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und in weiterer Folge zum Risiko der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung führen;
- AB. in der Erwägung, dass die Union, ihre Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und damit verpflichtet sind, die darin verankerten Grundrechte, einschließlich Artikel 27 über Arbeit und Beschäftigung, vollständig umzusetzen; in der Erwägung, dass die im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Rechte für Millionen von Menschen mit Behinderungen in der Union noch lange nicht Realität sind, nicht zuletzt aufgrund der Unzulänglichkeiten in der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf;
- AC. in der Erwägung, dass in dem Übereinkommen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkannt wird, das die Möglichkeit umfasst, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und barrierefreien Umfeld frei gewählt wird; in der Erwägung, dass jeder das Recht auf rechtzeitige und maßgeschneiderte Unterstützung hat, um die Aussichten auf eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu verbessern, einschließlich des Rechts auf Unterstützung bei der Arbeitssuche, Ausbildung und Umschulung, wie es in Grundsatz 4 der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt ist; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen in übermäßigem Ausmaß vom offenen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind und ihnen ihr gleiches Recht auf Arbeit verwehrt wird oder sie große Schwierigkeiten haben, einen gleichberechtigten Zugang zum und gleichen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten; in der Erwägung, dass Untersuchungen von Eurofound zeigen, dass zu den Haupthindernissen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen Stereotype in Bezug auf Behinderungen, bürokratische Schwierigkeiten beim Zugang zu verfügbaren Diensten, ein Mangel an strategischer Weitsicht in der Verwaltung, eine unzureichende Überwachung der Umsetzung politischer Strategien, begrenzte Ressourcen für die Schulung von Arbeitgebern und ein Mangel an fachlicher Unterstützung gehören;
- AD. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu individueller Unterstützung und Vorkehrungen am Arbeitsplatz haben sollten; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Einkommensbeihilfen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld haben; in der Erwägung, dass die Benachteiligungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, weit über den Bereich der Beschäftigung hinausgehen; in der Erwägung, dass die soziale und finanzielle Lage von Menschen mit Behinderungen in der Union deutlich schlechter ist als jene von Menschen ohne Behinderungen und struktureller oder bildungsbezogener Benachteiligung und Diskriminierung gleichkommt; in der Erwägung, dass Unterstützungs-

Dienstag, 13. Dezember 2022

maßnahmen, bei denen es um andere Bereiche als die Beschäftigung geht — z. B. Armutsbekämpfung, Zugang zu Wohnraum und Kinderbetreuung, barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel und persönliche Unterstützung — ebenfalls von entscheidender Bedeutung dafür sind, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und berufstätig zu bleiben;

- AE. in der Erwägung, dass die Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 vorsieht, bis Ende 2023 einen Europäischen Behindertenausweis einzuführen, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll;
- AF. in der Erwägung, dass durch technische Innovationen, beispielsweise ethische und auf den Menschen ausgerichtete KI-Systeme, effiziente, barriere- und diskriminierungsfreie Einstellungsverfahren entwickelt werden können, wobei jedoch technologische Entwicklungen, die nicht inklusiv gestaltet sind, das Risiko neuer Barrieren und neuer Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bergen; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der gleichberechtigte Zugang zu barrierefreien Informationen und Kommunikationstechnologien und -systemen sichergestellt werden muss; in der Erwägung, dass 64,3 % der Menschen mit Behinderungen über 16 Jahren zuhause einen Internetanschluss haben, im Vergleich zu 87,9 % dieser Altersgruppe ohne Behinderungen;
- AG. in der Erwägung, dass die Untersuchungen von Eurofound zeigen, dass die Unterstützung von Unternehmertum und Selbständigkeit in Form von Beratung, Ausbildung und finanzieller Hilfe Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bieten kann, auf dem offenen Arbeitsmarkt aktiv zu sein, und sie davon abhält, sich ausschließlich auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu verlassen; in der Erwägung, dass eine solche Unterstützung zielgerichtet und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sein muss;
- AH. in der Erwägung, dass infolge der COVID-19-Pandemie die bestehenden Hindernisse und Ungleichheiten für alle Menschen mit Behinderungen noch größer geworden sind; in der Erwägung, dass aus den Untersuchungen von Eurofound hervorgeht, dass während der Pandemie durchschnittlich 71 % der Befragten mit Behinderungen von Depressionen bedroht waren und 25 % der Befragten mit Behinderungen angaben, dass sie keinen Zugang zur Versorgung im Bereich psychische Gesundheit hatten, womit dieser Anteil doppelt so hoch war wie bei Befragten ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass aus den Untersuchungen von Eurofound hervorgeht, dass sich die Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie auf junge Menschen mit Behinderungen im Alter von 18 bis 29 Jahren besonders stark ausgewirkt haben, da 51 % der Befragten in dieser Gruppe angaben, sich einsam zu fühlen, womit dieser Anteil um 19 % höher war als bei jungen Menschen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass Pläne für die Rückkehr an den Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, die an Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit leiden, von entscheidender Bedeutung sind;
- AI. in der Erwägung, dass der Grad der Heimunterbringung ein Jahrzehnt nach dem Beitritt der Union zu dem Übereinkommen unverändert ist; in der Erwägung, dass in ganz Europa immer noch mindestens 1,4 Millionen Menschen in Heimen untergebracht sind, womit diese Zahl seit der Annahme des Übereinkommens unverändert geblieben ist; in der Erwägung, dass es laut der Umfrage des Europäischen Netzwerks für selbstbestimmtes Leben aus dem Jahr 2020 in 24 von 43 im Europarat vertretenen Ländern keine Deinstitutionalisierungsstrategie gibt und dass in den 18 Ländern, in denen es eine gibt, 88 % der Befragten die Strategie als unzureichend oder verbesserungsbedürftig bezeichnen;
- AJ. in der Erwägung, dass 33 Länder, die dem Europarat angehören, irgendeine Art von persönlicher Unterstützung anbieten, während 97 % der Befragten angeben, dass der Zugang unzureichend oder verbesserungsbedürftig ist;
- AK. in der Erwägung, dass der derzeitige Rechtsrahmen keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorsieht, eine Gleichbehandlungsstelle zu benennen, die die Opfer von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung schützt;
- AL. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2008 einen Vorschlag vorgelegt hat, um den Schutz vor Diskriminierung gemäß der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Diskriminierung wegen einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf verbietet, über die Beschäftigung hinaus auszuweiten; in der Erwägung, dass die neue Richtlinie den Grundsatz der Gleichheit auf Bildung, den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und den Sozialschutz, einschließlich der Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, anwendbar machen würde; in der Erwägung, dass dieser Vorschlag noch nicht angenommen wurde und seit 14 Jahren im Rat blockiert wird, wo für seine Annahme Einstimmigkeit erforderlich ist;
- AM. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten der Union das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert haben und es damit für sie bindend ist, und in der Erwägung, dass Artikel 3 Absatz 3 EUV das Ziel der Union festlegt, dass die Union den Schutz der Rechte des Kindes fördert; in der Erwägung, dass mit der Charta sichergestellt wird, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen und die Mitgliedstaaten der Union die Rechte des Kindes bei der Umsetzung des Unionsrechts schützen müssen; in der Erwägung, dass das Parlament mit großer Mehrheit seine Entschliebung zu einer Europäischen Garantie für Kinder verabschiedet hat, in der nachdrücklich

Dienstag, 13. Dezember 2022

gefordert wird, dass alle Kinder von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter Zugang zu inklusiver Bildung haben, auch Roma-Kinder, Kinder mit Behinderungen, staatenlose Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder in humanitären Notsituationen;

AN. in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertiger Beschäftigung, zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zu Gesundheitsversorgung, zu sozialem Schutz, auch über Ländergrenzen hinweg, zu angemessenem Wohnraum und zu Unterstützung für eine eigenständige Lebensführung und gleiche Chancen für die Teilnahme an Freizeitaktivitäten und am Gemeinschaftsleben für die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, für die Verringerung von Armut und Schutzbedürftigkeit und für die Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mit nationalen Regelungen über das Mindesteinkommen ein gleichberechtigter Zugang für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen auch Zugang zu gezielter Unterstützung für ihre zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit ihren Behinderungen haben sollten, mit anderen Worten, solche Ausgaben sollten nicht allein durch Einkommen gedeckt werden;

Unabhängige Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft

1. weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Recht haben, unabhängig zu leben und angemessene gemeindenahе Dienste zu erhalten; ist der Ansicht, dass dieses Recht nur dann uneingeschränkt garantiert werden kann, wenn auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Maßnahmen und Strategien, die an Vorgaben der Union ausgerichtet sind, entwickelt werden, die Alternativen zu Heimeinrichtungen anbieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die institutionelle Betreuung von Menschen mit Behinderungen so schnell wie möglich abzuschaffen, wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dargelegt, und für eine Kursänderung zu sorgen, die weg von institutionellen und anderen segregierenden Rahmenbedingungen hin zu einem System führt, das soziale Teilhabe ermöglicht, also zu einem System, in dem Dienstleistungen in einer barrierefreien Gemeinschaft in einer Weise erbracht werden, die dem Willen und den Präferenzen des Einzelnen in vollem Umfang Rechnung trägt, einschließlich der gemeindenahen Betreuung, wie es die Europäische Kommission in der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 vorgeschlagen hat; betont, dass Stereotypen, Behindertenfeindlichkeit und falsche Vorstellungen, durch die Menschen mit Behinderungen an einer unabhängigen Lebensführung gehindert werden, beseitigt und die Beiträge von Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft gefördert werden müssen; betont, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung ist, damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben können;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Strategien zur Deinstitutionalisierung anzunehmen und sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Maßnahmen und Programme zur Deinstitutionalisierung mit dem im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Konzept einer unabhängigen Lebensführung im Einklang stehen; fordert die Kommission auf, die diesbezüglichen Fortschritte anhand von Richtwerten zu messen; fordert die Kommission ferner auf, ihre Zusage in der Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 einzuhalten und den Mitgliedstaaten bis 2023 Leitlinien für die Verbesserung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gemeinschaft vorzulegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Ziele mit einem festgelegten Zeitrahmen in ihre Deinstitutionalisierungsstrategien aufzunehmen, die Umsetzung dieser Strategien angemessen zu finanzieren und Mechanismen zu entwickeln, um für eine wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Verwaltungsbereiche und -ebenen zu sorgen; bedauert, dass es an barrierefreiem und erschwinglichem Wohnraum mangelt, was ein großes Hindernis für die unabhängige Lebensführung ist; betont, dass im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die gemeindenahе Lebensführung gestärkt und als Alternative zur Unterbringung in Einrichtungen verwirklicht werden muss;

3. ist der Ansicht, dass gemeindenahе Unterstützungsleistungen und unterstützende Wohnformen eine bessere Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen bieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen personenzentrierten Ansatz zu verfolgen und eine angemessene Unterstützung zu gewähren, die für die vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen erforderlich ist;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf eine Erstellung gemeinsamer Definitionen von Schlüsselbegriffen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken, z. B. „Barrierefreiheit“, „Teilhabe“ und „gemeindenahе Lebensführung“, um den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und die Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Union zu verbessern sowie die Deinstitutionalisierung und ihre Durchführungsmodalitäten gegenseitig anzuerkennen;

Dienstag, 13. Dezember 2022

5. fordert die Kommission und Eurostat auf, die Lücken, darunter auch die in Bezug auf Beschäftigungsquote und Lohngefälle, bei der Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von Daten über die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Europa zu schließen;
6. beharrt darauf, dass die einschlägigen Unionsmittel darauf ausgerichtet sein sollten, inklusive und barrierefreie Umgebungen, Dienste, Verfahren und Geräte zu fördern, wobei der Ansatz des universellen Designs verfolgt und Deinstitutionalisierung gefördert werden sollte, wozu auch eine starke Unterstützung für persönliche Hilfe und ein unabhängiges Leben zählt;
7. begrüßt die Ankündigung des Europäischen Rechnungshofs, in Kürze werde eine Prüfung der Effizienz des finanziellen Beitrags der Union zur Sicherstellung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Verwendung von Unionsmitteln in diesem Politikbereich besser zu überwachen und dabei auch die Aussetzung, Rücknahme und Wiedereinzahlung von Zahlungen in Betracht zu ziehen, wenn gegen die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte verstoßen wird; betont, dass Segregationseinrichtungen ungeachtet ihrer Größe nicht mit Unionsmitteln finanziert werden sollten und dass diese Mittel für Menschen mit Behinderungen immer zugänglich sein sollten; fordert die Kommission außerdem nachdrücklich auf, angemessene Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung sicherzustellen; betont, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung dem Bericht zufolge ein Mittel zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter ist und dass bei den Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter alle Diskriminierungsgründe, einschließlich der Behinderung, berücksichtigt werden müssen;
8. weist darauf hin, dass in der Dachverordnung für den Zeitraum 2021-2027⁽⁵⁰⁾ festgelegt ist, dass der Europäische Sozialfonds und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung in einer Weise verwendet werden müssen, die mit den Maßnahmen der Union zur sozialen Eingliederung im Einklang steht; fordert daher strengere Bestimmungen, mit denen untersagt wird, Unionsmittel in institutionelle Pflegeeinrichtungen zu investieren;
9. begrüßt die Initiativuntersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission Unionsmittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden; hebt hervor, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihren Schlussfolgerungen die Kommission auffordert, den Mitgliedstaaten und ihren eigenen Bediensteten klare Leitlinien dazu an die Hand zu geben, wie die Deinstitutionalisierung gefördert und im Zusammenhang mit der Verwendung von Unionsmitteln erreicht werden kann;

Gleichstellung und Diskriminierungsverbot — eine Querschnittsrichtlinie gegen Diskriminierung ist dringend erforderlich

10. hebt hervor, dass die Union gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Behindertenperspektive in all ihre Maßnahmen, Programme und Strategien einbeziehen sollte; befürwortet die Empfehlungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, damit die Empfehlungen ordnungsgemäß befolgt werden; ist der Ansicht, dass die Angleichung des Unionsrechts an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entscheidend ist, wenn es darum geht, für Gleichheit zu sorgen und das Diskriminierungsverbot durchzusetzen; unterstreicht, dass der Unionsrahmen zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dabei wichtig ist;
11. begrüßt die einschlägige Arbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten als Teil des Unionsrahmens für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, um die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu schützen, zu fördern und zu überwachen;
12. fordert die Mitgliedstaaten der Union, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies zu tun;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Union zu verstärken, insbesondere im Verhältnis zu Bewerberländern; betont in diesem Zusammenhang, dass die Union die Frage der Reformen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen bei den Beitrittsverhandlungen ansprechen muss;

⁽⁵⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Dienstag, 13. Dezember 2022

14. fordert die Kommission auf, den Vorschlag für eine Richtlinie zur Gleichbehandlung auf der Grundlage des Standpunkts des Parlaments zu aktualisieren, indem auch intersektionelle Diskriminierung angegangen und Diskriminierung aus einem oder mehreren in der Charta aufgeführten Gründen ausdrücklich verboten wird; fordert den Ratsvorsitz auf, dieser Richtlinie Priorität einzuräumen und sie auf höchster politischer Ebene zu erörtern; betont, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Erlass dieser Richtlinie voranzubringen, und dass alternative Gesetzgebungsmaßnahmen gegen Diskriminierung ergriffen werden müssen, wenn diese Richtlinie nicht erlassen wird;

15. begrüßt die Annahme einer ambitionierten Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Kommission für den Zeitraum 2021-2030 und fordert die Kommission auf, deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und sicherzustellen; unterstreicht, dass eine klar definierte Funktion des Unionsrahmens zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wichtig ist, wenn die Strategie überprüft wird und Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen auf Unionsebene und auf nationaler und kommunaler Ebene in eine solche Überprüfung einbezogen werden; fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen in Abstimmung und Absprache mit Menschen mit Behinderungen und allen beteiligten Organisationen zu entwickeln, zuvörderst mit dem Netzwerk des Parlaments zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

16. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Einhaltung der Vorgaben der Union und der zugehörigen nationalen Rechtsvorschriften aufgeschlüsselte und zuverlässige Daten und Statistiken zu erheben und dabei sicherzustellen, dass die Daten der unionsweiten Statistiken nach der Art der Behinderung, einschließlich der Zahl der in Heimen lebenden Personen, aufgeschlüsselt sind, um geeignete und wirksame Maßnahmen zu entwickeln, mit denen für Barrierefreiheit, Inklusion und Gleichheit für alle Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft in der Union gesorgt wird, unabhängig davon, ob sie in einem städtischen, ländlichen oder abgelegenen Gebiet leben;

17. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, das Bewusstsein — insbesondere der Kinder und Jugendlichen — zu schärfen und klar strukturierte Konsultationen unter Beteiligung und Einbeziehung der unmittelbar betroffenen Menschen und der Organisationen der Zivilgesellschaft, die sie vertreten, durchzuführen, um Behinderungen und ihre Auswirkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft wirklich nachvollziehen zu können;

18. vertritt die Auffassung, dass im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens auf Unionsebene ein Austausch bewährter Verfahren für erfolgreiche Projekte zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle Bereiche sowie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit darüber, wie dies gelingen kann, erforderlich sind;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einzigartige Situation von Autoren, Interpreten und Künstlern mit Behinderungen bei der Ausarbeitung sämtlicher einschlägiger politischer Maßnahmen, Finanzierungsprogramme und Aktivitäten zu berücksichtigen und alle Hindernisse zu beseitigen, die der Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Personen in der Kultur- und Kreativwirtschaft im Wege stehen, insbesondere durch die Einführung von Maßnahmen, mit denen der gleichberechtigte Zugang und die gleichberechtigte Beteiligung und Vertretung aller Kulturschaffenden ermöglicht wird;

20. fordert die Kommission auf, dass bei zukünftigen Unionsrechtsvorschriften über künstliche Intelligenz ein möglichst breites Spektrum von Nutzerinnen und Nutzern einbezogen und der Zugang zu KI-Systemen im Einklang mit dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit einfach und barrierefrei gestaltet wird;

21. weist die Mitgliedstaaten auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung 11.7 hin, das darin besteht, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und barrierefreien Grünflächen und öffentlichen Räumen sicherzustellen, insbesondere für Frauen und Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen;

Besonders gefährdete Menschen mit Behinderungen

22. prangert an, dass bestimmte Menschen mit Behinderungen einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer einer Art von Diskriminierung und Gewalt zu werden, z. B. Frauen und Mädchen, Kinder, ältere Menschen, Obdachlose, Häftlinge, Migranten und Flüchtlinge, rassifizierte Personen und Personen mit von der Mehrheitsbevölkerung abweichendem ethnischen Hintergrund wie Roma sowie LGBTIQ+-Personen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den besonderen Herausforderungen, Rechten und Bedürfnissen dieser Menschen durch gezielte Maßnahmen Rechnung zu tragen, sodass der Zugang zur Justiz sowie zu Hilfsdiensten, Unterstützung und Schutz für Opfer sichergestellt und Hindernisse für die Anzeige von Diskriminierung und Gewalt beseitigt werden;

23. betont, dass Personen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlechts, ihrer rassischen oder ethnischen Zugehörigkeit, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Migrationsstatus oder ihres sozioökonomischen Hintergrunds nach wie vor mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind; betont, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, und dass das Spektrum der geschlechtsspezifischen Gewalt, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen erfahren, körperliche, sexuelle, psychologische und wirtschaftliche Gewalt umfassen kann; ist besorgt darüber, dass Frauen mit Behinderungen häufig geschlechtsspezifischer Gewalt durch Partner oder

Dienstag, 13. Dezember 2022

Familienmitglieder ausgesetzt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Mechanismen zur Meldung von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen sowie Unterstützungsleistungen für die Opfer eingerichtet werden und zugänglich sind;

24. stellt fest, dass die Betreuer im Leben von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Aufgabe haben und bei der Ausübung ihrer Arbeit mit Hindernissen konfrontiert sind; betont, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, die rechtlich, finanziell und sozial von ihren Betreuungspersonen abhängig sind, dadurch in erheblichem Ausmaß stärker gefährdet sind; ist besorgt über gemeldete Fälle von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen durch diejenigen, die sie entweder zu Hause oder in institutionellen Pflegeeinrichtungen betreuen sollten;

25. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Kommission im Rahmen der Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 verpflichtet hat, besonderes Augenmerk auf Frauen mit Behinderungen zu richten, die zwei- bis fünfmal häufiger Gewalt ausgesetzt sind als andere Frauen⁽⁵¹⁾; fordert die Kommission auf, die Situation von Frauen mit Behinderungen in alle Strategien und Maßnahmen der Union durchgängig einzubeziehen und zu berücksichtigen;

26. ist zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen viel zu oft der Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, insbesondere zu gynäkologischen Diensten, verwehrt wird und dass ihnen im Hinblick auf die Verwendung von Verhütungsmitteln Aufklärung und Einwilligung verweigert werden und sie sogar der Gefahr der Zwangssterilisierung ausgesetzt sind⁽⁵²⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, Legislativmaßnahmen umzusetzen, damit die körperliche Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen sowie ihre Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung in Bezug auf ihr Sexualleben und ihre Familienplanung gewahrt bleiben;

27. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Zusagen und die Schritte, die einige Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gemacht bzw. unternommen haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, die die gezielte Unterstützung von Opfern mit Behinderungen umfassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten außerdem auf, spezielle Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Systeme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu organisieren, mit denen die Beteiligung von Frauen mit Behinderungen sichergestellt wird und sie über ihre Rechte informiert werden; vertritt die Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die einzigartige Intersektionalität von Geschlecht und Behinderung eingehender untersuchen müssen, damit die Komplexität der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen richtig verstanden und angegangen wird;

28. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ausreichende personelle und finanzielle Mittel für den in Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegten Rahmen bereitzustellen, damit die nationalen Gleichstellungsstellen ihre Aufgaben effizient und wirksam erfüllen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in dieser Hinsicht erforderliche Unterstützung zu leisten;

29. begrüßt und unterstützt die bevorstehende Rechtsetzungsinitiative der Kommission im Hinblick auf Mindestnormen für Gleichbehandlungsstellen, mit der die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden, die Mandate der Gleichbehandlungsstellen auf den Schutz von Opfern von Diskriminierung wegen Behinderung auszuweiten; fordert die Kommission auf, schnellstmöglich einen ambitionierten Gesetzgebungsvorschlag auf den Weg zu bringen;

30. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul durch die Union auf der Grundlage eines breit angelegten Beitritts ohne Vorbehalte abzuschließen und dafür einzutreten, dass das Übereinkommen von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wird, da es ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Isolierung von Frauen mit Behinderungen in ihrer ganzen Vielfalt durch bereichsübergreifende und strukturelle Maßnahmen zu verhindern, z. B. durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Frauen mit Behinderungen sowie für ihre Familien und Betreuungspersonen;

32. ist besorgt über die Situation von Häftlingen mit Behinderungen in den Mitgliedstaaten, unabhängig von der Art ihrer Behinderung; bedauert, dass die Schutzbedürftigkeit von Häftlingen mit Behinderungen in einigen Mitgliedstaaten nicht umfassend berücksichtigt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Häftlingen mit Behinderungen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, darunter auch geeignete Vorrichtungen für ihre besonderen Bedürfnisse, sowie Barrierefreiheit sicherzustellen und angemessene Vorkehrungen zu treffen; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zudem auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

⁽⁵¹⁾ Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (COM(2021)0101), S. 16.

⁽⁵²⁾ https://www.edf-feph.org/content/uploads/2022/09/Final-Forced-Sterilisation-Report-2022-European-Union-copia_compressed.pdf

Dienstag, 13. Dezember 2022

die Achtung und den Schutz der Grundrechte von Häftlingen sicherzustellen, insbesondere derjenigen, die sich in einer prekären Lage befinden, wie Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung, wozu auch die Annahme unionsweiter Vorgaben für sämtliche Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Haftbedingungen gehört;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Recht aller Kinder mit Behinderungen auf Bildung zu gewährleisten, indem sie insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Infrastruktur und spezielle Schulungen für das Lehr- und Begleitpersonal dafür sorgen, dass diese Kinder von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter gleichberechtigten Zugang zu inklusiver und hochwertiger Bildung haben; betont, dass der Zugänglichkeit schulischer Dienstleistungen für Kinder mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; hebt hervor, dass Kinder mit Behinderungen nach wie vor überproportional häufig in Heimen untergebracht sind, langfristig oder dauerhaft in Heimen verbleiben und in hohem Maße diskriminiert und vernachlässigt werden;

34. hebt hervor, dass Menschen mit Behinderungen einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Hetze und Hasskriminalität zu werden; begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Verzeichnis der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität zu erweitern;

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschränkungen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit abzuschaffen, mit denen die in den Verträgen verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt werden, worunter auch Maßnahmen fallen, die dazu führen, dass die stellvertretende Entscheidungsfindung durch eine unionsweit geltende unterstützte Entscheidungsfindung ersetzt wird, bei der die Autonomie, die Wünsche und die Präferenzen der betroffenen Person respektiert werden;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Programme durchzuführen, die einen Wandel vom Entzug der Rechtsfähigkeit von Menschen mit psychosozialen Behinderungen hin zu Programmen der unterstützten Entscheidungsfindung ermöglichen;

37. begrüßt, dass im Justizbarometer der Union im Jahr 2022 erstmals die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf den Zugang zur Justiz berücksichtigt wurden;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse, einschließlich solcher kultureller Art, zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz konfrontiert sind, indem sie das Problem des mangelnden Bewusstseins für Behinderungen und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Justizorganen angehen, einschließlich der Bereitstellung angemessener Mittel für die Schulung des Justizpersonals für die Verbesserung der Barrierefreiheit von Informationen und die Bereitstellung von professioneller Unterstützung von Opfern mit Behinderungen, insbesondere wenn das Opfer rechtlich, finanziell oder sozial von der Person, die es missbraucht hat, abhängig ist; weist darauf hin, dass die Zugänglichkeit gerichtlicher und außergerichtlicher Beschwerdemechanismen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zudem auf, bei den Einstellungskriterien für Personal, insbesondere für Justiz- und Strafvollzugspersonal, das mit Menschen mit Behinderungen zu tun hat, das Bewusstsein für Behinderungen und für mehrfache und intersektionelle Diskriminierung zu berücksichtigen;

39. betont, dass Einrichtungen und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich sein müssen, damit der gleichberechtigte Zugang zur Justiz und die angemessene Unterstützung derjenigen sichergestellt ist, die Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit haben; weist darauf hin, dass Kommunikationsschwierigkeiten schwerwiegende Folgen für den Zugang von Häftlingen mit Behinderungen zu Informationen in barrierefreier Form und behindertengerechten Aktivitäten haben können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen bezahlbaren, sicheren und wirksamen Zugang zur Justiz zu garantieren und sicherzustellen, dass in allen Phasen des Verfahrens Unterstützung und barrierefreie Kommunikationsmittel und Informationen bereitgestellt werden;

40. weist darauf hin, dass wiederholte Überstellungen und die fehlende Kontinuität der Betreuung sowie das Fehlen von Justiz- und Gefängnispersonal, einschließlich medizinischen Personals, das für die Betreuung von Häftlingen mit Behinderungen angemessen ausgebildet ist, die Benachteiligung und Isolation dieser Häftlinge noch verschlimmern;

41. fordert die Kommission auf, ein Programm zur Finanzierung der Berichterstattung über Gerichtsverfahren einzurichten, in denen die Regierungen der Mitgliedstaaten beschuldigt werden, Menschen mit Behinderungen diskriminiert zu haben; schlägt vor, dass diese Finanzierung aus dem bestehenden Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) erfolgt;

42. fordert die Kommission und Eurofound auf, belastbare Daten und umfassende Studien über die Auswirkungen von Einschränkungen der Rechtsfähigkeit auf das Leben von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit psychosozialen Behinderungen, zu erheben;

Dienstag, 13. Dezember 2022

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben — „Nichts über uns ohne uns“

43. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, das Europäische Wahlgesetz sowie alle einschlägigen nationalen Gesetze zu ändern, damit alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wählen und kandidieren können; betont, dass Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats über den Entzug der Geschäftsfähigkeit wegen einer Behinderung bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nicht dazu führen sollten, dass sie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht verlieren, wenn nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieses Recht allen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt gewährt wird; fordert die Kommission auf, insbesondere im Hinblick auf die nächste Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um das Recht auf eine unabhängige und geheime Wahl sicherzustellen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen beim Wahlkampf Chancengleichheit haben; stellt fest, dass es in vielen Fällen für Menschen mit Behinderungen keine Infrastruktur für die Ausübung ihres demokratischen Wahlrechts gibt; fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, die Barrierefreiheit der Wahllokale für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen; bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der legislativen Entschließung des Parlaments vom 3. Mai 2022 zu den politischen Rechten von Menschen mit Behinderungen;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Menschen mit Behinderungen in all ihrer Vielfalt und mit ihren verschiedenen Hintergründen in die Beschlussfassung der Union einzubeziehen; ist der Auffassung, dass die Führungspersönlichkeiten mit Behinderungen durch größere Investitionen in Organisationen von Menschen mit Behinderungen weiter gefördert werden sollten, um ihre konkrete Teilhabe zu ermöglichen und ihren Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu verstärken;

45. fordert die politischen Parteien auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass auf Wahllisten Menschen mit Behinderungen stärker vertreten sind; fordert die benannten Wahlbehörden der Mitgliedstaaten auf, Daten über die Barrierefreiheit der Wahllokale zu erheben, einschließlich Angaben darüber, ob sie an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, und der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens ein Jahr nach einer Wahl zum Europäischen Parlament darüber Bericht zu erstatten;

46. ist der festen Überzeugung, dass der Abbau von Barrieren durch die Förderung und Annahme von Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit und von spezifischen Kommunikationsformaten, z. B. leicht lesbare Sprache, Braille-Schrift und Gebärdensprache, ein wichtiger Schritt wäre, um Menschen mit Behinderungen eine echte Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben zu ermöglichen; erachtet es als sehr wichtig ist, Menschen mit Behinderungen digitale Dienste besser zugänglich zu machen;

47. nimmt die Entwicklung der neuen Technologien und ihr Potenzial für Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis; legt der Kommission nahe, in die Entwicklung von Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) zu investieren, die die Kommunikation in und die Übersetzung von Gebärdensprache und Braille-Schrift ermöglichen;

48. fordert die Kommission auf, diejenigen Aspekte des Programms Kreatives Europa weiter auszubauen und zu fördern, mit denen die Inklusion gefördert wird, um die kulturelle Beteiligung in der gesamten Union als Teil des Fortschritts hin zu einer inklusiveren Gesellschaft zu erhöhen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, und ihre aktive Beteiligung an kreativen Prozessen sowie die Vergrößerung des Publikums zu fördern;

Erfordernis eines Umsetzungsplans für ein behindertengerechtes Katastrophenrisikomanagement auf Unionsebene

49. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen am Entscheidungsprozess für die Gestaltung, Verwaltung, Bereitstellung von Mitteln und Umsetzung von Strategien und Programmen zur Katastrophenvorsorge zu stärken; fordert die Einbeziehung der Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in die Krisenbewältigungsmaßnahmen der Union;

50. ist der Auffassung, dass diese Programme die Einbeziehung verschiedener Bereiche und Regierungsebenen vorsehen und spezifische Ziele und Zeitvorgaben für die Entwicklung eines Aktionsplans zur Katastrophenvorsorge unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen festlegen sollten, um den Sendai-Rahmen umzusetzen;

51. betont, dass die Strategien und Programme der Union durch aufgeschlüsselte und faktengestützte Daten vorangebracht werden müssen; erachtet es als sehr wichtig, Forschung zu unterstützen und zu finanzieren, um die Auswirkungen von Katastrophen auf Menschen mit Behinderungen und deren Kapazität zur Katastrophenbewältigung besser zu verstehen;

52. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre Krisenkommunikation zu verbessern und für die Verwendung von Formaten zu sorgen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu relevanten Informationen ermöglichen; nimmt mit Besorgnis die Schlussfolgerungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu den erheblichen Mängeln in diesem Bereich während der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis;

Dienstag, 13. Dezember 2022

53. weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen zu den am meisten ausgegrenzten und gefährdeten Bevölkerungsgruppen in jeder von einer Krise betroffenen Gemeinschaft gehören; betont zudem, dass Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten als Folge des Krieges gewalttätigen Angriffen, Vertreibung und anhaltender Vernachlässigung bei der humanitären Hilfe für Zivilisten in umkämpften Gebieten ausgesetzt sind, tagelang oder wochenlang in ihren Häusern oder in verlassenen Dörfern zurückgelassen werden und kaum Zugang zu Nahrung oder Wasser haben; weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass die EU-Kinderrechtsstrategie, die Garantie für Kinder, die Strategie 2021-2030 der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie alle bestehenden Unionsrechtsinstrumente für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse, des Schutzes und der Betreuung von Flüchtlingen mit Behinderungen, einschließlich der Richtlinie über vorübergehenden Schutz, wichtig sind ⁽⁵³⁾;

Freizügigkeit und Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung — Ausweitung der Leistungen des Europäischen Behindertenausweises erforderlich

54. betont, dass die gemeinsame Definition des Begriffs Behinderung sowie die gemeinsame Diagnose und die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in allen Bereichen in der gesamten Union unabdingbar ist, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen, um die Anerkennung des Behindertenstatus bei Reisen in der Union sicherzustellen und für die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen in allen Mitgliedstaaten zu sorgen;

55. begrüßt die Ankündigung der Kommission in ihrer Absichtserklärung von 2022 an das Parlament, dass sie im Jahr 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag für einen Europäischen Behindertenausweis vorlegt, der auch im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 enthalten ist;

56. ist der festen Überzeugung, dass der Europäische Behindertenausweis auf einem bindenden Unionsrechtsakt beruhen sollte, mit dem unterschiedliche Bereiche, die über Kultur, Freizeit und Sport hinausgehen, abgedeckt werden sollten; hebt hervor, dass der Behindertenausweis grundsätzlich auch für nationale, regionale und kommunale Dienste wie öffentliche Verkehrsmittel verwendbar sein, eine eigene Website der Union und eine online zugängliche Datenbank in allen Sprachen der Union haben sollte, einschließlich besonderer Kommunikationsformate wie leicht lesbarer Sprache, Braille-Schrift und Gebärdensprache; fordert die Kommission darüber hinaus auf, in Erwägung zu ziehen, das Management für die Einführung des Europäischen Behindertenausweises über den ESF+ zu finanzieren;

57. ist der festen Überzeugung, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen eng in die Einführung des Europäischen Behindertenausweises und die diesbezügliche Kommunikation einbezogen werden müssen; ist der Ansicht, dass dies zunächst eine Prüfung der derzeitigen Rechtsvorschriften und Strategien erfordert, die durch einen soliden Sensibilisierungsprozess unterstützt werden muss, auf den spezifische Wirkungsanalysen auf der Grundlage aufgeschlüsselter Daten folgen müssen und der zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen führen muss;

Förderung allgemeiner inklusiver Bildungseinrichtungen und Sicherstellung einer hochwertigen und barrierefreien Gesundheitsversorgung

58. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu und die Inanspruchnahme von inklusiver und hochwertiger Bildung für alle Lernenden mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen zu erleichtern, auch in Bezug auf E-Learning und lebenslanges Lernen, und behinderungsspezifische Indikatoren aus der Strategie Europa 2020 in die Maßnahmen zur Verfolgung des Bildungsziels aufzunehmen; hält es für sehr wichtig, für Schüler und Studenten einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung in Klassenzimmern, einschließlich frühkindlicher Bildung, bzw. in Seminarräumen und Hörsälen sicherzustellen, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Investitionen in das Programm Erasmus+ zu tätigen und die gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen;

59. bedauert den Mangel an Investitionen einiger Mitgliedstaaten in spezielle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die besondere Betreuung durch spezialisierte Fachkräfte benötigen, was in einigen Fällen, insbesondere bei schulpflichtigen jungen Menschen, dazu führt, dass sie ihre Familien verlassen müssen, um Zugang zu geeigneten Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten;

60. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass digitale Umgebungen für alle barrierefrei sind; weist darauf hin, dass Live-Untertitelung, leicht lesbare Informationen, Gebärdensprachdolmetschdienste und barrierefreie Websites von wesentlicher Bedeutung dafür sind, dass sich Menschen mit Behinderungen bilden und informieren können;

⁽⁵³⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Dienstag, 13. Dezember 2022

61. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen einschließlich psychosozialer Behinderungen denselben Umfang, dieselbe Qualität und dieselben Standards an kostenloser oder erschwinglicher Gesundheitsversorgung sowie Programmen zur Verfügung stehen wie anderen Menschen, einschließlich des Zugangs zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu Initiativen im Rahmen des Unionsplans zur Krebsbekämpfung;

62. empfiehlt nachdrücklich, dass mit Unionsmitteln die Entwicklung von behindertengerechten Gesundheitsdienstleistungen bei Krebserkrankungen in den Mitgliedstaaten unterstützt wird; empfiehlt, dass die Kommission die Entwicklung von Normen für die Zugänglichkeit von Screening-Geräten in Betracht ziehen sollte;

63. ist der Ansicht, dass barrierefreie öffentliche Gesundheitskampagnen und Kommunikation über Krebsvorbeugung, -screening und -behandlung Menschen mit Behinderungen einbeziehen müssen und in verschiedenen barrierefreien Formaten, wie Gebärdensprache, Braille und leicht lesbaren Formaten, verbreitet werden müssen;

64. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Kontinuität in Bezug auf die Betreuung und Unterstützung zu sorgen, die häufig nach der Schulzeit endet, wodurch Schwierigkeiten beim Übergang in den Arbeitsmarkt und Unterbrechungen bei den Zugangsmöglichkeiten zu Beschäftigungshilfe und bei der Fähigkeit zur unabhängigen Lebensführung verursacht werden;

65. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt, den Zugang zu inklusiver und allgemeiner Bildung und zu Gesundheitsdiensten sowie den gleichberechtigten Zugang zu Verkehrsmitteln durch die Beseitigung der grundlegenden Hindernisse für die Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen und die Grundsätze des universellen Designs in Infrastruktur- und Digitalinvestitionen in der Union einzubeziehen;

66. fordert die Kommission auf, eine umfassende und bereichsübergreifende Strategie der Union für die psychische Gesundheit als geeignete Folgemaßnahme zum Europäischen Aktionsrahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit zu erarbeiten und den EU-Kompass für Maßnahmen für psychische Gesundheit und Wohlbefinden zu verbessern; stellt fest, dass diese Strategie darauf abzielen sollte, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die psychische Gesundheitsversorgung mit der körperlichen Gesundheitsversorgung zu verknüpfen, da beide eng miteinander verbunden sind, einschließlich eines besonderen Augenmerks auf Menschen mit Behinderungen, eine wirksame Gesundheitsversorgung auf der Grundlage von Erkenntnissen und Menschenrechten bereitzustellen und die Zahl der angebotenen Dienste zu erweitern, um mehr Menschen den Zugang zu Behandlung zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, in ihre einschlägigen Unionsfonds die Stärkung der neuropsychiatrischen Dienste für Kinder und Jugendliche einzubeziehen, die am stärksten unter den Maßnahmen gelitten haben, die infolge der Pandemie ergriffen wurden und die zu einer Zunahme von Not, Armut und psychischem Leid mit dramatischen Ausprägungen geführt haben;

67. fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zu überarbeiten, um sie mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Einklang zu bringen und einen wirksamen Zugang zu hochwertiger grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen;

Förderung inklusiver Beschäftigung

68. betont, dass die Ausübung des Rechts auf Arbeit ⁽⁵⁴⁾ durch Menschen mit Behinderungen eng mit Maßnahmen zur Bekämpfung von direkter und indirekter Diskriminierung, Armut und Hindernissen in den Bereichen Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung, Wohnraum, Pflege, Unterstützung, persönliche Mobilität, Barrierefreiheit der baulichen Umwelt, Segregation und Institutionalisierung verbunden ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, wirksame und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung, Vielfalt und horizontale Inklusion von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in allen Teilen der Gesellschaft zu fördern, unter anderem durch persönliche Unterstützung, unabhängige Lebensführung, Sozialschutz, Sensibilisierung und ein barrierefreies Umfeld; weist darauf hin, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt nicht nur für die soziale Inklusion und Chancengleichheit von wesentlicher Bedeutung ist, sondern Menschen mit Behinderungen auch erhebliche wirtschaftliche Chancen bietet und der Wirtschaft insgesamt zugutekommt;

69. fordert die Europäische Arbeitsbehörde auf, mit den nationalen Arbeitsaufsichtsämtern zusammenzuarbeiten, um die bestehenden Rechtsvorschriften umzusetzen; empfiehlt, dass die Arbeitsaufsichtsämter öffentliche und private Arbeitgeber überwachen, um die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz sicherzustellen;

⁽⁵⁴⁾ Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dienstag, 13. Dezember 2022

70. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen allumfassenden politischen Ansatz für den gesamten Lebenszyklus zu verfolgen, um die Verhinderung von Diskriminierung zu unterstützen, und dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung tatsächlich im Arbeitsmarkt verbleiben bzw. in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig umzusetzen und in alle legislativen, politischen und finanziellen Maßnahmen einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren;

71. begrüßt die politische Debatte der für Beschäftigung und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister am 16. Juni 2022 über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die Beseitigung von Hemmnissen für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt; sieht konkreten Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen;

72. erachtet es als sehr wichtig, der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen, die ethnischen Minderheiten angehören, wie Migranten, Flüchtlingen, Roma und Menschen afrikanischer Abstammung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

73. betont, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz als Rahmen dienen muss, in dem die Gesellschaft über Behinderungen diskutiert, und dass die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen entsprechend angepasst werden muss; unterstreicht, dass eine ganzheitliche Definition und Anwendung des Begriffs Barrierefreiheit wichtig ist, und betont seinen Stellenwert als unentbehrliche Grundlage für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der dazugehörigen Allgemeinen Bemerkung Nr. 2, unter Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, wobei universelles Design als Grundprinzip, das die Union verfolgt, zu fördern ist⁽⁵⁵⁾;

74. fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich mit der Überarbeitung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu beginnen, insbesondere im Hinblick auf harmonisierte Mindeststandards für angemessene Vorkehrungen für Arbeitnehmer mit Behinderungen, um sie mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig in Einklang zu bringen und ein Beteiligungsverfahren umzusetzen, mit dem eine direkte und umfassende Einbeziehung von Organisationen sichergestellt werden soll, die Menschen mit Behinderungen vertreten;

75. hält es für sehr wichtig, Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und die sie vertretenden Organisationen aktiv in die Entwicklung und Umsetzung aller sie betreffenden Maßnahmen einzubeziehen; erachtet es als sehr wichtig, die Belange von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz durchgängig zu berücksichtigen, und dass der soziale Dialog und Schulungsmaßnahmen für Arbeitgeber in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit das Diskriminierungsverbot für alle gewährleistet ist und Menschen mit Behinderungen ihre Arbeits- und Gewerkschaftsrechte unter den gleichen Bedingungen wie andere wahrnehmen können;

76. hebt hervor, dass durch Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller Belästigung und Vergeltungsmaßnahmen für das Ansprechen von Problemen, der Zugang zu Arbeit und Beschäftigung, die Beibehaltung des Arbeitsplatzes und gleichberechtigte Karrierewege, insbesondere für Frauen mit Behinderungen⁽⁵⁶⁾, erschwert werden, und dass in den Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um Belästigung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen;

77. ist der Ansicht, dass Systeme zur Einkommenssicherung, behinderungsbezogene Unterstützung und aktive Beschäftigungshilfe einander ergänzen, um die uneingeschränkte und konkrete Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu fördern, da Gehälter kein Ersatz für die Deckung zusätzlicher behinderungsbedingter Ausgaben sind; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Unterstützung zur Einkommenssicherung und aktive Beschäftigungshilfen sowie Unterstützung im Zusammenhang mit Behinderungen zu entbündeln⁽⁵⁷⁾, damit die Förderfähigkeitsregeln so inklusiv wie möglich sind, und zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit Behinderungen zu decken, Armut trotz Erwerbstätigkeit zu bekämpfen und für Gleichheit, Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ähnliche Lösungen für Betreuer von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, damit sie zusätzlich zu ihren Betreuungsleistungen ein Einkommen erzielen können;

⁽⁵⁵⁾ In Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird „universelles Design“ wie folgt definiert: „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.“

⁽⁵⁶⁾ „Europe 2020 data & People with disabilities — tables (EU SILC 2017)“, erstellt von Stefanos Grammenos, Centre for European Social and Economic Policy, 27. Dezember 2019.

⁽⁵⁷⁾ Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, „Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities“ (Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), vorgelegt auf der 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 7. August 2015.

Dienstag, 13. Dezember 2022

78. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung und des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit für alle Arbeitnehmer einhalten; betont darüber hinaus, dass Arbeitnehmern mit Behinderungen in Werkstätten zumindest die Rechte und der Status gewährt werden sollten, die den Arbeitsrechten von Menschen entsprechen, die auf dem offenen Arbeitsmarkt arbeiten; ist der Ansicht, dass bei diesen Werkstätten ein individualisierter Ansatz verfolgt werden sollte und dass die Werkstätten nach Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen während ihres Arbeitslebens nur eine vorübergehende Option darstellen sollten; ist zudem der Auffassung, dass mit diesen Werkstätten darauf abgezielt werden sollte, die Entwicklung von Fähigkeiten zu fördern und den Übergang in den offenen Arbeitsmarkt zu unterstützen; fordert nachdrücklich, dass Menschen mit Behinderungen, die in einem solchen Umfeld arbeiten, im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch den bestehenden Rechtsrahmen geschützt werden sollten, in dem der soziale Schutz und die Arbeitsbedingungen, einschließlich des Mindestlohnschutzes, gleichberechtigt mit anderen geregelt ist; fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, inklusive Modelle geschützter und unterstützter Beschäftigung zu entwickeln, in deren Rahmen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden und die als Maßnahme für eine wirksame Inklusion und den späteren Übergang in den offenen Arbeitsmarkt dienen; betont, dass es für Menschen mit Behinderungen wichtig ist, eine hochwertige Beschäftigung zu finden, die ihren Fähigkeiten und Ambitionen entspricht, und dass bei der Ausbildung, Höherqualifizierung und Umschulung von Menschen mit Behinderungen echte Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit bestehender geschützter Werkstätten bei der Vermittlung von Kompetenzen für Menschen mit Behinderungen zu bewerten, um eine Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt zu finden; fordert die Kommission auf, diesen Prozess zu überwachen;

79. weist darauf hin, dass die COVID-19-Krise zu einem Anstieg der Telearbeit geführt hat und dass Telearbeit dazu beitragen könnte, die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, da sie eine Form der Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ein Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben darstellt und durch Telearbeit schmerz- und ermüdungsbedingte Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden; warnt jedoch davor, dass Arbeitgeber die Telearbeit ausnutzen, um keine angemessenen Vorkehrungen treffen zu müssen oder die Schaffung eines Umfelds mit inklusiven Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer mit Behinderungen⁽⁵⁸⁾ zu umgehen, was dazu führen kann, dass die betreffenden Arbeitnehmer isoliert werden und ihre psychische Gesundheit leidet; betont, dass künftige Telearbeitsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden und Menschen mit Behinderungen bei ihrer Ausarbeitung, bei der Aushandlung neuer Tarifverträge über Telearbeit und bei der Überarbeitung der Telearbeitsmaßnahmen von Unternehmen einbezogen werden sollten, damit sie behindertengerecht sind; weist darauf hin, dass ein gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für Menschen mit Behinderungen, der Erwerb digitaler Kompetenzen und eine entsprechende barrierefreie digitale Infrastruktur sowohl in städtischen als auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten erforderlich sind, damit die Menschen einen Nutzen aus den neuen Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch die Digitalisierung entstehen, ziehen können; betont, dass angemessene Vorkehrungen ein Recht von Arbeitnehmer mit Behinderungen sind, und ist der Ansicht, dass Sensibilisierungsmaßnahmen und -programme für die Kompetenzen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und die Kompetenz privater und öffentlicher Arbeitgeber in Bezug auf angemessene Vorkehrungen von den Behörden gefördert werden sollten, um gegen Behindertenfeindlichkeit vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die Pflichtenträger über die Instrumente verfügen, um Arbeitnehmer mit Behinderungen zu beschäftigen, zu unterstützen und in Beschäftigung zu halten;

80. stellt fest, dass die Förderung der Rechte älterer Menschen eng mit der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen verbunden ist, da die Wahrscheinlichkeit, eine Behinderung zu haben, mit zunehmendem Alter steigt und mehr als 46 % der Menschen über 60 Jahre eine Behinderung haben; hält es angesichts des demografischen Wandels und insbesondere der Alterung der Bevölkerung für erforderlich, neue Herausforderungen im Zusammenhang mit der höheren Prävalenz von Behinderungen aufgrund der Alterung der Erwerbsbevölkerung und der zunehmenden Verbreitung chronischer Krankheiten bei Arbeitnehmern anzugehen; erachtet es als sehr wichtig, politische Maßnahmen, einschließlich flexibler Arbeitszeitpläne, zu entwickeln, um Arbeitnehmern mit Behinderungen dabei zu helfen, sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sowie Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Vorgaben für die Schulung des Personals und für persönliche Assistenz;

81. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der Grundsätze Nr. 2 und 3 der Europäischen Säule sozialer Rechte zu überwachen, die die Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Bezug auf die Beteiligung am Arbeitsmarkt, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg von Männern und Frauen ungeachtet der rassistischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorsehen; fordert, dass die Annahme der Maßnahmen gemäß des Übereinkommens überwacht wird;

82. fordert die Mitgliedstaaten auf, Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Qualifikationsentwicklung, Berufsbildung und Beschäftigung maßgeschneidert zu unterstützen, um für eine inklusive und aktive Arbeitsmarktpolitik zu sorgen; fordert die Arbeitsverwaltungen, den öffentlichen Sektor und die Privatwirtschaft auf, personalisierte Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und des Verbleibs von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf die Einhaltung des Übereinkommens einzuführen und bewährte Verfahren zur Beschäftigung von

⁽⁵⁸⁾ L.A. Schur, M. Ameri und D. Kruse: *Telework After COVID*:

A „Silver Lining“ for Workers with Disabilities?, in: *Journal of Occupational Rehabilitation*, Bd. 30, Nr. 4, 2020, S. 521 ff.

Dienstag, 13. Dezember 2022

Menschen mit Behinderungen über das Europäische Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen auszutauschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, unter anderem mittels des ESF+ Beratung, Schulung und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, Personalbeschaffung, das Unternehmertum und die selbstständige Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen; erachtet die Sozialwirtschaft bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen darin zu bestärken, sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu gründen und einkommensschaffende Maßnahmen zu ergreifen;

83. ist der Ansicht, dass bei den Maßnahmen zur Unterstützung des Arbeitsmarktes Behinderungen berücksichtigt und maßgeschneiderte politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen, die Berufsprofilerstellung, parallele Beschäftigung und Ausbildung, Einarbeitung, Ausbildung am Arbeitsplatz, Karriereentwicklung und Mentoring sowie inklusive und barrierefreie berufliche Aus- und Weiterbildung zu unterstützen, um die notwendige Integration und Bindung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz zu fördern; betont, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen keine konkrete Wirkung entfalten können, wenn nicht auch gegen behinderungsbedingte Stereotypen und Stigmatisierung am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt vorgegangen wird; erachtet es in diesem Zusammenhang als wichtig, Erzieher, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, wenn es gilt, gegen Behinderungenfeindlichkeit vorzugehen, Mentalitäten zu ändern und wirklich inklusive Gesellschaften zu schaffen;

84. betont, dass durch die niedrige Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen die sozioökonomische Eingliederung behindert wird, was durch Unionsprogramme und nationale Programme zur Aktivierung und Ausbildung von Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, verbessert werden muss; betont, dass die Unterstützung und Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen mit Behinderungen zwar von entscheidender Bedeutung ist, dass aber auch angemessene und inklusive Sozialschutzmechanismen geschaffen werden müssen, damit alle Menschen mit Behinderungen Unterstützung erhalten;

85. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die wichtigsten Trends für die Zukunft der Arbeit aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen zu bewerten, um spezifische Maßnahmen zu ermitteln und einzuleiten, mit denen der Arbeitsmarkt inklusiver gestaltet und die digitale Kluft verringert werden kann; erachtet es als sehr wichtig, innovative Technologien besser zu nutzen, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen und Hindernisse für die allgemeine und berufliche Bildung und die Beschäftigung zu beseitigen, insbesondere auf dem digitalen Arbeitsmarkt, und um Menschen mit Behinderungen zu helfen, Zugang zu digitalen Werkzeugen und Software zu erhalten, die für ihr unabhängiges Leben unerlässlich sind; hält es für sehr wichtig, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung auf der Grundlage von künstlicher Intelligenz bei Einstellungs-, Auswahl-, Beförderungs- und Beendigungsentscheidungen in der Beschäftigung zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Reichweite von Schulungskursen für digitale Kompetenzen für ausgrenzungsgefährdete Personengruppen, darunter Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, zu verbessern, um sie besser in das soziale Leben und den Arbeitsmarkt zu integrieren und einen besseren Zugang zu elektronischen Diensten und zur Verwaltung zu ermöglichen;

86. unterstützt nachdrücklich, dass auf Unionsebene Programme und Dienstleistungen, die sich als wirksam erwiesen haben, weiter erforscht werden und Gegenstand sozialer Investitionen und gezielter Initiativen sind, um die langfristige Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen im Autismus-Spektrum zu legen ist; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten zu Modellen und Programmen in Auftrag geben, für die es noch keine Faktengrundlage gibt, und Innovationen bei der Erbringung von Dienstleistungen finanzieren, z. B. KI, die bei unterstützenden Technologien angewendet wird⁽⁵⁹⁾;

87. fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen Koordinatoren auf, in ihren mehrjährigen nationalen Strategien im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für einen wirksamen und freien Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen, insbesondere zu inklusiver Bildung, zu sorgen; fordert sie auf, allen Flüchtlingskindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern in den Aufnahmeländern einen wirksamen Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu bieten, im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates sicherzustellen, dass bei nationalen integrierten Maßnahmen intersektionelle Benachteiligungen berücksichtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, die Mittel für die Europäische Garantie für Kinder dringend gezielt um mindestens 20 Mrd. EUR aufzustocken; fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, mehr als den Mindestanteil der Mittel des ESF+ unter geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder bereitzustellen; bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die verbesserte Jugendgarantie umzusetzen, um für hochwertige Angebote zu sorgen, einschließlich einer angemessenen Entlohnung, des Zugangs zu sozialem Schutz und eines Arbeitsumfelds, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird;

⁽⁵⁹⁾ European Platform for Rehabilitation: Artificial intelligence and service provision for people with disabilities — An analytical paper, 2022.

Dienstag, 13. Dezember 2022

88. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern und Betreuer umzusetzen, mit der eine Betreuungsurlaub von fünf Arbeitstagen pro Jahr eingeführt wurde; besteht darauf, dass Sonderregelungen für Betreuungsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und flexible Arbeitszeiten für Eltern in besonders benachteiligten Situationen, z. B. für Eltern mit Behinderungen oder Eltern von Kindern mit Behinderungen oder Langzeitkrankheiten, in Betracht gezogen werden sollten, ohne dass die Betroffenen mit Konsequenzen seitens ihres Arbeitgebers rechnen müssen;

89. fordert die Mitgliedstaaten auf, für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu sorgen, unter anderem durch angemessene Mindestlöhne und Maßnahmen zur Lohntransparenz, um das Lohngefälle bei Menschen mit Behinderungen zu verringern und ein inklusives und nachhaltiges Wachstum des Arbeitsmarktes zu erreichen; hält es für sehr wichtig, die Richtlinie über Mindestlöhne und Lohntransparenz, die uneingeschränkt für Menschen mit Behinderungen gelten muss, rasch zu verabschieden;

90. fordert die Kommission auf, einen Unionsrechtsrahmen für inklusive Unternehmen zu entwickeln und zu fördern, um Dauerarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

o

o o

91. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0436

Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zum Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (2021/2254(INI))

(2023/C 177/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erzielt wurde,
- unter Hinweis auf Artikel 39 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2016 zu der Frage, wie mit der GAP die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten verbessert werden kann ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

⁽⁵⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

⁽⁶⁾ ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 228.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2017 zu Frauen und ihren Rollen in ländlichen Gebieten ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2017 zu einem Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2018 zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von ländlichen Gebieten, Bergregionen und entlegenen Gebieten ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zu der Rolle der Kohäsionspolitik bei der Förderung eines innovativen und intelligenten Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu dem Thema „Europäische Forststrategie — künftiges Vorgehen“ ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2021 mit dem Titel „Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten“ (COM(2021)0689),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“ (COM(2021)0572),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 2022 mit dem Titel „Achter Kohäsionsbericht: Kohäsion in Europa bis 2050“ (COM(2022)0034),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Juni 2020 über die Auswirkungen des demografischen Wandels (COM(2020)0241),
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 27. Januar 2021 zum Thema „Altern — Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen“ (COM(2021)0050),
- unter Hinweis auf die Cork-2.0-Erklärung mit dem Titel „Für ein besseres Leben im ländlichen Raum“, die von den Parteien der Europäischen Konferenz zur Entwicklung des ländlichen Raums im September 2016 in Cork angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Bled mit dem Titel „Bled Declaration for a Smarter Future of the Rural Areas in EU“, die am 13. April 2018 in Bled in Slowenien unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, die am 28. September 2018 vom Menschenrechtsrat angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zu einem EU-Aktionsplan für ökologische/biologische Landwirtschaft ⁽¹⁶⁾,

⁽⁸⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 38.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 62.

⁽¹¹⁾ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 15.

⁽¹²⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 37.

⁽¹³⁾ ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 37.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0136.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2016) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu den Rechten von Frauen in ländlichen Gebieten, die am 7. März 2016 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Parlaments in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „The future of the European Farming Model — Socio-economic and territorial implications of the decline in the number of farms and farmers in the EU“, die von der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik im April 2022 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. März 2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (COM(2021)0141),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine ⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 8. April 2021 mit dem Titel „Evaluation of the impact of the CAP on generational renewal, local development and jobs in rural areas“ (SWD(2021)0078),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 26. Januar 2022 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU“ ⁽¹⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU“ ⁽¹⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0269/2022),
- A. in der Erwägung, dass ländliche Gebiete rund 83 % des gesamten Gebiets der EU ausmachen und rund 137 Millionen Menschen (30 % der EU-Bevölkerung) dort beheimatet sind; in der Erwägung, dass die ländlichen Gebiete der EU als Orte der Nahrungsmittelerzeugung, der Wälder und der Energieerzeugung, insbesondere erneuerbarer Energien, sowie für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals, der Klimaneutralität und der Ziele für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung sind; in der Erwägung, dass ländliche Gebiete, insbesondere abgelegene und weniger entwickelte ländliche Gebiete, Berggebiete, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage, mit spezifischen langfristigen ungelösten Herausforderungen konfrontiert sind und ihr einzigartiges Entwicklungs- und Innovationspotenzial nicht anerkannt wird;
- B. in der Erwägung, dass der Gesamtanteil der Bevölkerung in ländlichen Gebieten in den letzten zehn Jahren auf EU-Ebene leicht und in den letzten 50 Jahren aufgrund von Alterung und Abwanderung (Verstädterung) deutlich zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass der Anteil der über 65 Jahre alten Menschen im ländlichen Raum allgemein am höchsten ist und erwartet wird, dass dieser Anteil in Zukunft weiter steigen wird; in der Erwägung, dass die Bevölkerung in vier von fünf ländlichen Regionen in der EU bis 2050 wahrscheinlich abnehmen wird, wobei abgelegene ländliche Gebieten weitere Einwohner verlieren werden;
- C. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 174 AEUV darauf hinwirken muss, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen zu verringern, wobei bestimmten Regionen, insbesondere den ländlichen Gebieten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; in der Erwägung, dass ländliche Gebiete eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
- D. in der Erwägung, dass sich die durchschnittliche Beschäftigungsquote in den ländlichen Gebieten der EU von 2012 bis 2020 positiv entwickelt hat, wenn auch mit Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten und mit Abweichungen in der Qualität des Beschäftigungsangebots; in der Erwägung, dass der Bevölkerungsanteil, der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist, in den ländlichen Gebieten höher ist als in Groß- und Kleinstädten;

⁽¹⁷⁾ ABl. C 361 vom 20.9.2022, S. 2.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 18.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 137.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- E. in der Erwägung, dass die Arbeitsbedingungen für einen beträchtlichen Teil der in der EU-Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer äußerst schwierig und prekär sind und durch niedrige Löhne, lange Arbeitszeiten, Schwarzarbeit, eine hohe Zahl von Unfällen und Krankheiten sowie miserable Wohnverhältnisse gekennzeichnet sind;
- F. in der Erwägung, dass der Zugang zu Wasserversorgungsdiensten, Abwasserentsorgung, Straßenanbindungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Breitband-Internet und anderen grundlegenden Dienstleistungen für die Entwicklung des ländlichen Raums von zentraler Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Haushalte in einigen ländlichen Gebieten immer noch keinen Zugang zu wesentlichen grundlegenden Dienstleistungen, insbesondere zu Wasser- und Abwasserdienstleistungen, haben, wobei nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass Verkehrsinfrastrukturen und -anbindungen von Bürgern als zentrale Bedürfnisse in ländlichen Gebieten identifiziert wurden;
- G. in der Erwägung, dass nur einer von sechs Bewohnern des ländlichen Raums Zugang zu ultraschnellen Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen hat; in der Erwägung, dass zwischen ländlichen und städtischen Gebieten ein erhebliches Gefälle bei den digitalen Grundkenntnissen besteht, wobei 28 % der Erwachsenen, die in ländlichen Gebieten leben, über grundlegende oder mehr als grundlegende digitale Kenntnisse verfügen im Vergleich zu 62 % der Erwachsenen, die in Städten leben haben (Stand 2019); in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Internetanbindung bestehen und dass in einigen Mitgliedstaaten bis zu 25 % der ländlichen Haushalte noch immer keinen Zugang zum Internet haben ⁽²¹⁾;
- H. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU ist, der in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als solcher anerkannt wird; in der Erwägung, dass in ländlichen Gebieten nach wie vor erhebliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen, wobei Frauen von einer höheren Arbeitslosenquote, unsicheren Arbeitsverträgen und informellen Arbeitsbedingungen betroffen und in Entscheidungsgremien wie landwirtschaftlichen Genossenschaften, Gewerkschaften und Kommunalverwaltungen unterrepräsentiert sind;
- I. in der Erwägung, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU-27 zwischen 2003 und 2016 um 32 % zurückgegangen ist, wobei der stärkste Rückgang bei kleinen Betrieben unter fünf Hektar (38 %) zu verzeichnen ist; in der Erwägung, dass es im Jahr 2016 10,5 Millionen landwirtschaftliche Betriebe in der EU gab, von denen die Mehrheit (92 %) Familienbetriebe waren; in der Erwägung, dass in der EU bis 2040 weitere 6,4 Millionen landwirtschaftliche Betriebe verloren gehen könnten, wodurch sich die verbleibende Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in der EU dann auf rund 3,9 Millionen belaufen würde, was einem außerordentlichen Rückgang von 62 % im Vergleich zu Zahlen aus dem Jahr 2016 entspräche;
- J. in der Erwägung, dass es im Jahr 2016 für jeden Landwirt unter 35 Jahren mehr als sechs Landwirte über 65 Jahre gab ⁽²²⁾, womit die Alterung der Landwirte in der EU zu einer der größten Herausforderungen für ländliche Gebiete geworden ist; in der Erwägung, dass der Anteil junger weiblicher Landwirte besonders gering ist;
- K. in der Erwägung, dass die Viehzuchtbetriebe in der EU rund 4 Millionen Menschen beschäftigen und die Hauptbegünstigten der Beihilfen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten sind, die 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der EU ausmachen;
- L. in der Erwägung, dass sich die thematischen Gruppen des Europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums als wirksames Instrument für öffentlich-private territoriale Partnerschaften erwiesen haben; in der Erwägung, dass es diesen Gruppen darüber hinaus gelungen ist, ein zentrales Forum zu schaffen, in dem Fragen im Zusammenhang mit der territorialen Wiederbelebung, Innovation, Bottom-up-Konzepten und integrierten Ansätzen in der Landwirtschaft und der ländliche Entwicklung, dezentrale Verwaltung, Vernetzung und Zusammenarbeit behandelt werden können;
- M. in der Erwägung, dass eins der Ziele für die GAP im aktuellen Programmplanungszeitraum die Förderung der Beschäftigung, des Wachstums, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Teilhabe von Frauen in der Landwirtschaft, der sozialen Integration und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten ist;
- N. in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen des Bergbaus auf Wasser, Schutzgebiete und die Umwelt sowie hinsichtlich der ökologischen Schäden geäußert wurden, die der Umgebung und anderen Quellen der Existenzgrundlage zugefügt werden können, wodurch das Einkommen, die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen beeinträchtigt werden könnten ⁽²³⁾;

⁽²⁰⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=SDG_6_-_Clean_water_and_sanitation#Sanitation

⁽²¹⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ISOC_CI_IN_H_custom_2784346/de_fault/table?lang=de

⁽²²⁾ CAP specific objectives explained — Structural change and generational renewal (GAP-spezifische Ziele erklärt — Strukturelle Änderung und Generationenwechsel), https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2019-11/cap-briefs-7-structural-change_en_0.pdf

⁽²³⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/729156/IPOL_STU\(2022\)729156_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/729156/IPOL_STU(2022)729156_EN.pdf)

Dienstag, 13. Dezember 2022

Herausforderungen und Chancen für stärkere, resiliente und integrative ländliche Gebiete

1. hebt die historische, geografische, wirtschaftliche und soziale Vielfalt der ländlichen Gebiete in der EU hervor; weist darauf hin, dass ländliche Gebiete in der Nähe von städtischen Zentren, in Küstengebieten, Grenzgebieten oder Bergregionen, in Regionen in äußerster Randlage und in dünn besiedelten Gebieten mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind, die maßgeschneiderte, gezielte Lösungen erfordern, die in Zusammenarbeit mit den lokalen Interessenvertretern umgesetzt werden müssen;
2. betont, dass Strategien und Maßnahmen auf EU-Ebene in Verbindung mit nationalen und regionalen und lokalen Maßnahmen mit einem ortsbezogenen Ansatz der Schlüssel zur Sicherung des Wohlstands und des Wohlergehens der europäischen Bürger im ländlichen Raum sowie zur Bewältigung der Herausforderungen sind, denen sie gegenüberstehen, nämlich Bevölkerungsrückgang und Überalterung, , höheres Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung und weniger hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten; weist erneut darauf hin, dass ländliche Gebiete ein deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegendes BIP pro Kopf aufweisen;
3. betont ferner, dass ländliche Gebiete keinen Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenanbindung, Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung und hochwertige allgemeine und berufliche Bildung haben und dass sie schlecht vernetzt sind, mit begrenzten Transportmöglichkeiten und einem Mangel an Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen sowie zu anderen grundlegenden Dienstleistungen wie Post- und Bankdienstleistungen, zusätzlich zu der unzureichenden Qualität und Verfügbarkeit von Wohnraum, Klima- und Umweltbelastungen, der Kluft zwischen den Geschlechtern und begrenzten Möglichkeiten für Innovation und den Zugang zu technologischen Entwicklungen; weist darauf hin, dass die Abgelegenheit ein erhebliches Element der Schwierigkeit in ländlichen Gebieten darstellt;
4. hebt hervor, dass der Bevölkerungsrückgang und die Überalterung alle Regionen betreffen werden, insbesondere aber die ländlichen Gebiete aufgrund der Verlagerung der Bevölkerung in die Städte und der Abwanderung junger Menschen, was sich negativ auf ihr Wachstumspotenzial, ihre Lebensqualität, die Entwicklung von Kompetenzen und den Zugang zu Dienstleistungen auswirken wird; stellt fest, dass die öffentliche Politik nicht in der Lage war, den Trend zur Entvölkerung in ländlichen Gebieten umzukehren;
5. weist darauf hin, dass die ländlichen Gebiete bei der Bewältigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen eine wichtige Rolle spielen können, indem sie Ökosystemleistungen zur Eindämmung des Klimawandels und der Umweltzerstörung erbringen, eine nachhaltige und ausreichende Lebensmittelproduktion, einschließlich ökologischer Lebensmittel, sicherstellen, das materielle und immaterielle ländliche Erbe bewahren, den Naturschutz und die biologische Vielfalt fördern und einzigartige kulturelle Landschaften für Zwecke der Freizeit und Erholung bieten sowie die Kreislaufwirtschaft entwickeln und zu einem gerechten, ökologischen und digitalen Wandel beitragen;
6. hebt in diesem Zusammenhang die Synergieeffekte zwischen den Gemeinschaften im ländlichen Raum, dem Umweltschutz, der Ernährungssicherheit und dem Bewusstsein für das Tierwohl hervor; betont, die Notwendigkeit, die Landwirte angemessen zu unterstützen und sie für die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Ökosystemdienstleistungen zu entschädigen, die zur Wirtschaftlichkeit der ländlichen Gebiete beitragen;
7. weist auf die wachsende Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung hin, die das Gefühl hat, dass ihre Bedürfnisse bei der politischen Entscheidungsfindung nicht ausreichend berücksichtigt werden und sie unterrepräsentiert ist, was einen fruchtbaren Boden für eine Abwendung von bürgerlichem und politischem Engagement schafft, was wiederum angegangen werden muss und zur Entwicklung verschiedener Formen der demokratischen Entmündigung führen könnte; weist nachdrücklich darauf hin, dass eine immer stärker werdende Kluft zwischen Stadt und Land, die geografische Abgelegenheit und das Fehlen grundlegender Dienstleistungen diese Unzufriedenheit noch verstärken; ist der Ansicht, dass die Einbeziehung junger Menschen in das Leben der lokalen Gemeinschaften dazu beitragen kann, die Abwanderung junger Menschen aus ländlichen Gebieten zu verlangsamen;
8. nimmt zur Kenntnis, dass die EU-Bürger nach wie vor großes Vertrauen in die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften haben, wie aus Eurobarometer-Umfragen hervorgeht, und betont, wie wichtig es ist, dass sich diese Regierungsebenen dafür einsetzen, die Unterstützung des europäischen Projekts in ländlichen Gebieten wiederzubeleben;
9. betont, dass ländliche Gebiete für die Auswirkungen von Krisen wie der COVID-19-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und dem Klimawandel zwar besonders anfällig, aber auch in der Lage sind, als Reaktion auf solche Krisen neue Möglichkeiten und Lösungen zu bieten, und eine maßgebliche Rolle spielen, wenn es um die Sicherstellung der Ernährungssicherheit sowie der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln und der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen oder Energieimporten geht, sofern ein angemessener Unterstützungsrahmen vorhanden ist;
10. hebt hervor, dass die COVID-19-Pandemie zu neuen Lebens-, Arbeits- und Interaktionsgewohnheiten, einschließlich Telearbeit, geführt hat, die neue Möglichkeiten mit vielen positiven externen Effekten für die Wiederbelebung der ländlichen Gebiete schaffen; stellt fest, dass die Bürger verstanden haben, dass ländliche Gebiete Lösungen für diese Krise bieten können;

Dienstag, 13. Dezember 2022

Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU

11. begrüßt die Mitteilung der Kommission zur langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU; stimmt den allgemeinen Zielen der Mitteilung zu und hält sie für eine äußerst wertvolle Gelegenheit für koordinierte und verstärkte Maßnahmen zur Gegenwart und Zukunft der ländlichen Gebiete, die sich mit neuen Möglichkeiten der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Erneuerung befassen; betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass EU-Mittel und -Maßnahmen einander ergänzen, um ländliche Gebiete zu unterstützen, und dass Informationen für lokale Interessenträger zugänglich sind;

12. betont, dass die Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin ganz oben auf der Agenda der EU stehen muss, und fordert die kommenden Vorsitze des Rates der Europäischen Union auf, dieses Ziel uneingeschränkt zu verfolgen und in ihren Schlussfolgerungen darauf hinzuweisen, dass für ländliche Gebiete gehandelt werden muss;

13. nimmt den Vorschlag für einen Aktionsplan für den ländlichen Raum zur Kenntnis, der sich zu einem dynamischen Instrument für künftige Maßnahmen mit konkreten Ergebnissen entwickeln sollte, das integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip unterstützt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, seiner Umsetzung höchste Priorität einzuräumen, indem sie klare quantitative und verbindliche Ziele für die Umsetzung festlegen, um sicherzustellen, dass er mit den erforderlichen Mitteln für eine wirksame Umsetzung einhergeht und das Ziel stärkerer, besser vernetzter, widerstandsfähiger und wohlhabenderer ländlicher Gebiete bis 2040 erreicht wird;

14. stimmt der Notwendigkeit einer gemeinsamen, EU-weiten Definition der funktionalen ländlichen Gebiete zu, die die Unterscheidung zwischen ländlichen und stadtnahen Gebieten berücksichtigt und die Komplexität, Vielfalt und Besonderheiten dieser Gebiete anerkennt;

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern eine solche Definition rasch zu entwickeln und umzusetzen; ist der Auffassung, dass diese Definition verwendet werden könnte, um die Entwicklung der ländlichen Gebiete in Europa zu vergleichen und Informationen für eine gezieltere Umsetzung von Strategien und Maßnahmen in diesen Gebieten zu liefern; fordert die Kommission auf, eine gemeinsame Methodik zu entwickeln und gleichzeitig genügend Flexibilität vorzusehen, um den spezifischen Merkmalen und Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

16. unterstützt die Entwicklung eines Pakts für den ländlichen Raum und betont, wie wichtig die inklusive Einbeziehung lokaler, regionaler und nationaler Interessenträger in seine Governance, einschließlich der Zivilgesellschaft, für den Erfolg der Initiative ist;

17. ist der Auffassung, dass der Pakt für den ländlichen Raum konkrete Ziele, Ergebnisse, eine Mehrebenen-Governance und Überwachungssysteme sowie klare institutionelle Zuständigkeiten benötigt; vertritt die Ansicht, dass der Pakt für den ländlichen Raum als Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen ländlichen Gebieten dienen und sie dabei unterstützen sollte, die verfügbaren Instrumente einzusetzen, zu Synergien, Komplementarität und Kohärenz der EU-Maßnahmen beizutragen und die strategische Autonomie der EU zu erleichtern;

18. begrüßt die Ankündigung einer Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum zur Verbesserung der Datensammlung und -analyse im Hinblick auf ländliche Gebiete; hält sie für ein geeignetes Instrument zur Information, Gestaltung und Überwachung besserer öffentlicher Maßnahmen sowie zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der langfristigen Vision und künftiger EU-Politiken und Strategien für den ländlichen Raum, einschließlich des EU-Aktionsplans für den ländlichen Raum;

19. ist der Ansicht, dass die Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum eine Gelegenheit bieten sollte, Datenlücken zu ermitteln und die Datenbanken zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten, um einen detaillierteren statistischen Ansatz zu fördern und Indikatoren auf einer angemessenen geografischen Ebene zu entwickeln, um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfassen; betont die Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierung und ausreichender Ressourcen, von Transparenz und eines klaren Fahrplans mit Zeitrahmen und Zielen;

20. betont, wie wichtig es ist, einen Mechanismus zur Überprüfung des ländlichen Raums für EU-Initiativen einzuführen, um die Kohärenz und Komplementarität der EU-Politiken und ihre potenziellen Auswirkungen auf den ländlichen Raum zu bewerten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Mechanismen zur Überprüfung des ländlichen Raums auf nationaler Ebene zu fördern und die Auswirkungen vorgeschlagener Rechtsvorschriften in ländlichen Gebieten zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie zweckmäßig sind, und fordert die Kommission auf, sie dabei zu unterstützen; ist der Auffassung, dass der Mechanismus zur Überprüfung des ländlichen Raums verbindlich sein sollte, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Festlegung und Umsetzung von Mechanismen zur Überprüfung des ländlichen Raums sowie in deren Steuerung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubeziehen;

Dienstag, 13. Dezember 2022

Ein Weg für die Zukunft des ländlichen Raums bis 2040

21. besteht darauf, dass die Bürger des ländlichen Raums wie alle anderen Bürger in den Genuss gerechter Bedingungen für die Verwirklichung ihrer beruflichen, sozialen und persönlichen Ziele kommen müssen, mit besonderem Augenmerk auf die schwächeren Bevölkerungsgruppen, und besteht auf der Anwendung der Europäischen Säule sozialer Rechte;

22. betont, dass ländliche Gemeinschaften gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse haben müssen, um inklusive und gerechte Bedingungen für Leben und Wohlergehen sicherzustellen, insbesondere Gesundheitsdienste, Bildung, Weiterbildung und Umschulung und lebenslanges Lernen, Sozialfürsorge, Betreuung von Kindern und älteren Menschen, Konnektivität und Mobilität sowie Wohnraum sowie Post- und Bankdienstleistungen, soziale Begegnungen und kulturelle Aktivitäten und Infrastrukturen;

23. betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig öffentliche Investitionen und öffentliche Partnerschaften sowie die Verbesserung der grenzüberschreitenden und ländlichen und städtischen Zusammenarbeit sind; weist auf das Potenzial dezentraler und multifunktionaler Dienstleistungszentren und maßgeschneiderter umgewidmeter renovierter Gebäude sowie innovativer Konzepte für die Erbringung von Dienstleistungen hin;

24. ist der Ansicht, dass schutzbedürftigen Gruppen, die in ländlichen Gebieten leben, wie Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Migranten, insbesondere Saisonarbeitern, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um sicherzustellen, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und gleichzeitig die soziale Inklusion gefördert wird; fordert die Kommission auf, die Praktiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter zu harmonisieren;

25. betont, dass gezielte Maßnahmen zur Unterstützung junger Menschen und zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels Priorität haben sollten, um die dauerhafte Präsenz junger Menschen in ländlichen Gebieten zu fördern und dem Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken; betont, dass der Bewältigung der größten Herausforderungen und der Beseitigung bestehender Hindernisse wie dem Zugang zur Hochschulbildung und dem Wissenstransfer, Beschäftigungsmöglichkeiten, dem Erwerb von unternehmerischen Fähigkeiten und dem Zugang zu Land und Kapital besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; betont die Notwendigkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Bildungssysteme für die Ausbildung junger Fachkräfte; unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle von Junglandwirten bei der Modernisierung der Landwirtschaft in der EU und bei der Schaffung von mehr Möglichkeiten in ländlichen Gebieten; betont, dass ihre erfolgreiche Integration unterstützt werden muss, insbesondere indem der Kauf und die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen erleichtert wird, und weist in diesem Zusammenhang auf das Potenzial von Gründerzentren hin;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte Maßnahmen zu entwickeln und zu verstärken, um die Rechte, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit, die Gesundheit und den sozialen Schutz von Arbeitnehmern in ländlichen Gebieten, einschließlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitern und Wanderarbeitnehmern, zu verbessern und gleichzeitig die Kohärenz zwischen den Politikbereichen zu gewährleisten, die sich auf diese Frage auswirken;

27. betont, dass der europäische Grüne Deal, einschließlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und des digitalen Wandels, neue Chancen in ländlichen Gebieten, eine neue Dynamik für eine widerstandsfähigere Zukunft und Möglichkeiten für nachhaltige Arbeitsplätze eröffnen kann; weist darauf hin, dass für einen gerechten und inklusiven Übergang gesorgt werden muss, der die wirtschaftliche Vitalität des ländlichen Raums und den territorialen und sozialen Zusammenhalt fördert, und dass angemessene Unterstützung und Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die Herausforderungen in dieser Hinsicht, insbesondere angesichts der derzeitigen Krise, zu bewältigen;

28. hebt die zentrale Rolle hervor, die die Landwirtschaft, der Agrar- und Lebensmittelsektor und die nachhaltige Forstwirtschaft in ländlichen Gebieten spielen, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen und hochwertige, vielfältige Lebensmittel und nachhaltig erzeugte Biomasse sicherzustellen; betont, dass eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Landwirtschaft, vor allem die Agrarökologie und die biologische/ökologische Landwirtschaft, die den Landwirten ein angemessenes Einkommen bietet, für die Vitalität dieser Gebiete von entscheidender Bedeutung ist;

29. weist auf die wichtige Rolle hin, die kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und Familienbetriebe für die Erhaltung der ländlichen Bevölkerung und die Erhaltung der Landbewirtschaftung und Landschaften spielen, und vertritt die Auffassung, dass sie Unterstützung erhalten sollten, um angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten und den Rückgang der Betriebszahlen abzumildern; betont, dass Landwirte in abgelegenen und ländlichen Gebieten, insbesondere Kleinlandwirte, noch immer keinen ausreichenden Zugang zu Technologien haben;

30. erkennt an, wie wichtig es ist, Kooperationsinitiativen in der Landwirtschaft und der Sozialwirtschaft als Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen; verweist auf die Rolle von Agrar- und Lebensmittelgenossenschaften für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete, die den Produkten einen Mehrwert verleihen, Arbeitsplätze schaffen und die örtliche Wirtschaft diversifizieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Genossenschaften in ländlichen Gebieten zu fördern und zu fördern;

Dienstag, 13. Dezember 2022

31. betont, wie wichtig es ist, die Qualitätsregelungen der EU, insbesondere geografische Angaben, zu fördern, um die Qualität und gerechte Verteilung des wirtschaftlichen Wertes innerhalb der Lebensmittelversorgungsketten zu verbessern und letztlich die ländliche Bevölkerung im Gebiet der EU zu erhalten;

32. betont, dass unlautere Handelspraktiken nach wie vor ein ernstes Problem in der Landwirtschaft darstellen, und betont, dass weitere Schritte erforderlich sind, um eine bessere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Kette sicherzustellen; verweist auf das Potenzial kurzer Lieferketten, um Verbraucher und Erzeuger einander näher zu bringen, die Landwirte besser zu entlohnen und die Treibhausgase im Lebensmittelproduktionskreislauf zu verringern; betont, dass die Auswirkungen von Freihandelsabkommen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden sollten;

33. stellt fest, dass eine faire Verteilung der Direktzahlungen notwendig ist, um eine ausgewogene Entwicklung der Regionen und der ländlichen Gebiete sicherzustellen; unterstreicht die Bedeutung der Zahlungen der GAP für Gebiete mit naturbedingten Einschränkungen für die Aufrechterhaltung nachhaltiger Aktivitäten in diesen Gebieten; fordert die Mitgliedstaaten auf, starke territoriale GAP-Netze für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Koordinierung aller Akteure im Bereich der ländlichen Entwicklung zu fördern;

34. weist darauf hin, dass extensive, auf Dauergrünland basierende, silvopastorale oder extensive Viehzucht, die häufig Weiden von hohem Umweltwert und gefährdete Nutztierarten und -rassen, insbesondere in abgelegenen Berggebieten, umfasst, wesentliche Merkmale der ländlichen Gebiete in Europa ist, die unterstützt und gefördert werden müssen;

35. weist darauf hin, dass der Zugang zu maßgeschneiderten Investitionen, Forschung und Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft wichtig ist; nimmt den Erfolg der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zur Kenntnis und fordert, dass dieser innovative und von der Basis ausgehende Ansatz fortgesetzt und ausgeweitet wird, um maßgeschneiderte Lösungen zu finden, die von lokalen Interessenträgern sowie von anderen auf mehreren Akteuren basierenden Innovationspartnerschaften und Innovationszentren für den ländlichen Raum entwickelt wurden; ist der Auffassung, dass Innovationen mit traditionellen Praktiken und Kenntnissen vereinbar sein sollten, insbesondere mit solchen, die an die Besonderheiten des jeweiligen Gebiets angepasst sind;

36. weist darauf hin, dass Großraubtiere, insbesondere Wölfe, die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft beeinträchtigen können, insbesondere auf bestimmten Arten extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die reich an biologischer Vielfalt sind; stellt fest, dass dies deutlich macht, dass ein ausgewogenes Nebeneinander von Mensch und Tier in ländlichen Gebieten sichergestellt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Koexistenz sicherzustellen, damit die nachhaltige Entwicklung und die Dynamik ländlicher Gebiete aufrechterhalten wird, insbesondere was traditionelle landwirtschaftliche Verfahren wie Weidewirtschaft betrifft; erinnert an die Verantwortung der Kommission, die Fortschritte bei der Erreichung des Erhaltungszustands zu bewerten und gegebenenfalls den Schutzstatus von Arten zu ändern, wenn der gewünschte Erhaltungszustand erreicht wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Diskussion über Großraubtiere mit Akteuren im ländlichen Raum anzuregen, Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Präventivmaßnahmen gegen Angriffe auf Nutztiere bereitzustellen und koordinierte Ansätze in allen Mitgliedstaaten zu fördern;

37. betont, dass Diversifizierung und Innovation in der ländlichen Wirtschaft mit einem stärker territorial ausgerichteten Ansatz auf der Grundlage des lokalen Potenzials und der lokalen Besonderheiten von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, Chancen aus dem digitalen und grünen Wandel zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den gerechten Übergang und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sowie die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten zu unterstützen; betont das Potenzial von Biobezirken, Ökoregionen, klimaeffizienter Landwirtschaft und Ökotourismus für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft; weist darauf hin, dass eine nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ebenfalls Chancen für die Diversifizierung von Unternehmen in ländlichen Gebieten bieten kann;

38. erkennt an, dass der Tourismus eine wichtige Einkommensquelle für ländliche Gemeinschaften sein kann, und hebt das Potenzial diversifizierter Modelle des nachhaltigen Tourismus hervor; weist auf das oft zu wenig ausgeschöpfte Potenzial der Freizeitfischerei und des Angeltourismus hin, um Touristen im Laufe des Jahres anzuziehen; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um den Stellenwert des ländlichen Tourismus, wie z. B. des Weintourismus, in Strategien zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft in Verbindung mit dem Agrar- und Lebensmittelsektor zu stärken;

39. nimmt den Stellenwert einer nachhaltigen Wildbewirtschaftung für die Zukunft des ländlichen Raums in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt zur Kenntnis;

40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Unterschiede zu konzipieren und umzusetzen, insbesondere in Bezug auf Arbeitsentgelt und Renten; betont, dass das Gender Mainstreaming auf allen Ebenen der Politikgestaltung angewandt werden sollte, um die Umsetzung der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 sicherzustellen, insbesondere in ländlichen Gebieten;

Dienstag, 13. Dezember 2022

41. bedauert, dass die Arbeit von Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere in der Landwirtschaft, immer noch nicht angemessen anerkannt wird; weist darauf hin, dass Frauen in ländlichen Gebieten stärker von versteckter Arbeitslosigkeit und Beteiligung an der informellen Wirtschaft betroffen sind, was dazu beiträgt, dass junge Frauen häufiger auswandern; betont, dass gezielte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre spezifischen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt zu bewältigen und ihren Zugang zu angemessenen Dienstleistungen, einschließlich einer breiten Gesundheitsversorgung, zu verbessern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Inklusion der am stärksten gefährdeten Gruppen liegen sollte; bekräftigt die Bedeutung einer positiven Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und begrüßt in diesem Zusammenhang die künftige europäische Strategie für Pflege und Betreuung;

42. besteht darauf, dass die Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen und die politische Teilhabe in ländlichen Gebieten verbessert werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Gleichstellung der Geschlechter und die gleichberechtigte Beteiligung in allen ländlichen Organisationen, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen, an Entscheidungspositionen, Unternehmensbeteiligungen und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen zu fördern; betont die Notwendigkeit einer gezielten Ausbildung und Kompetenzentwicklung sowie eines günstigen Umfelds, eines erleichterten Zugangs zu Finanzmitteln und der Förderung des Unternehmertums von Frauen in ländlichen Gebieten;

43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einbeziehung von Frauen in die Landwirtschaft zu fördern, indem sie insbesondere die Möglichkeit prüfen, die Miteigentümerschaft an europäischen landwirtschaftlichen Betrieben zu unterstützen; fordert, dass die Arbeit von Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere die Arbeit von mitarbeitenden Ehepartnern und Partnern in der Landwirtschaft, durch die Gewährung der rechtlichen Anerkennung und des uneingeschränkten Zugangs zu den Rechten der sozialen Sicherheit voll anerkannt wird; betont die Rolle von Frauen in ländlichen Gebieten beim Übergang zu einer nachhaltigen Landwirtschaft und beim ökologischen Wandel;

44. hebt die zentrale Rolle des ländlichen Raums beim Übergang zu einer kohlenstoffneutralen und kreislaforientierten Wirtschaft, einschließlich einer nachhaltigen Bioökonomie und Forstwirtschaft hervor; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen lokaler Akteure zu ermöglichen, wie z. B. die Schaffung von Energiegemeinschaften im ländlichen Raum, die zur lokalen Akzeptanz erneuerbarer Energien beitragen;

45. betont, dass Initiativen im ländlichen Raum wie jene zum Ausbau der Infrastruktur für Energie aus erneuerbaren Quellen wirksam zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vitalität dieser Gebiete beitragen müssen und dabei berücksichtigt werden muss, dass gesellschaftliche Akzeptanz vor Ort erforderlich ist; betont, dass die Ziele der Nahrungsmittelerzeugung und des Schutzes von Gebieten von hohem ökologischen Wert wie den Natura-2000-Gebieten Vorrang genießen sollten;

46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den ländlichen Raum beim Ausbau der nachhaltigen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen weiter zu unterstützen, auch durch die Beseitigung bestehender Hindernisse, die Dezentralisierung von Erzeugungs- und Speichersystemen, den Ausbau der Energienetze und die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte sowie durch die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als Beitrag zur Energieautonomie, zur Einkommensdiversifizierung und zur Bekämpfung der Energiearmut und des Klimawandels; stellt fest, dass die Ausweitung der Kreislaufwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben wichtig ist;

47. weist darauf hin, dass die Energieerzeugung im kleinsten Maßstab in landwirtschaftlichen Betrieben wichtig ist; betont, dass Landwirte nicht benachteiligt werden dürfen, wenn sie nach der Inanspruchnahme öffentlicher Zuschüsse, auch solchen im Rahmen der GAP, Strom in das Netz einspeisen;

48. hebt hervor, dass in ländlichen Gebieten aufgrund der größeren zu überwindenden Entfernungen und der dort oft eingeschränkten Mobilität in stärkerem Maße soziale Ausgrenzung und Energiearmut drohen; hebt außerdem hervor, dass diese Risiken sowohl mit der Infrastruktur als auch mit dem Dienstleistungsangebot zusammenhängen; weist darauf hin, dass zugängliche, öffentliche, umweltfreundliche und innovative Lösungen für die Mobilität im ländlichen Raum und entsprechende Investitionen erforderlich sind, um gerechtes Wachstum und den territorialen Zusammenhalt im Einklang mit einer nachhaltigen Energiewende zu erreichen;

49. fordert eine inklusive Infrastrukturplanung, bei der keine Region außer Acht gelassen wird, d. h. eine Verstärkung der öffentlichen Investitionen und eine rasche Inanspruchnahme der Unionsfonds und der nationalen Fonds, mit denen zur Anbindung ländlicher Gebiete beigetragen wird, die Unterstützung und Weiterentwicklung integrierter und intermodaler Verkehrssysteme und die Priorisierung isolierter und nicht angebundener Gebiete im transeuropäischen Verkehrsnetz;

50. betont, dass der digitale Wandel neue Möglichkeiten für den ländlichen Raum mit sich bringt, die nur greifbar sind, wenn eine angemessene, stabile und zugängliche Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung vorhanden ist, deren Bereitstellung noch nicht in allen ländlichen Gebieten abgeschlossen ist; hebt hervor, dass durch die digitale Entwicklung die Attraktivität des ländlichen Raums erhöht wird, sich die mit der Abgelegenheit verbundenen Probleme verringern, sich der Zugang zu Dienstleistungen verbessert und die Digitalisierung der Landwirtschaft erleichtert wird; fordert, dass wohnortnah digitale Zentren mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandanbindung eingerichtet werden, die speziell auf die Telearbeit zugeschnitten sind;

Dienstag, 13. Dezember 2022

51. warnt davor, dass sich infolge der fehlenden 5G-Abdeckung die digitale Kluft im ländlichen Raum noch vergrößern könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Instrumente zu mobilisieren, um die vollständige Bereitstellung der 5G-Netze zu verbessern und administrative Hindernisse abzubauen, wobei zur Unterstützung insbesondere die Kohäsionsfonds der EU und die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten, aber auch private Investitionen in Anspruch genommen werden sollten; betont, dass die einschlägigen Leitlinien für staatliche Beihilfen für die nicht vom Markt bedienten ländlichen Gebiete rechtzeitig überarbeitet werden müssen;

52. weist darauf hin, dass es im ländlichen Raum im Vergleich zu anderen Gebieten an digitalen Kompetenzen mangelt und dadurch ländliche Gemeinden daran gehindert werden können, die Möglichkeiten der Digitalisierung für sich zu nutzen, und die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) behindert wird;

53. fordert Maßnahmen, mit denen auf der Ebene der EU und auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene die digitale Inklusion sichergestellt wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Alterung der Bevölkerung, angepasste digitale Kompetenzen gefördert werden und ein förderliches Umfeld für Innovationen und die Entwicklung maßgeschneiderter digitaler Lösungen unterstützt wird; weist darauf hin, dass digitale Werkzeuge das Potenzial für eine nachhaltige und intelligente Landwirtschaft, für die Entwicklung lokaler und kurzer Versorgungsketten und für die Steigerung der Attraktivität der Landwirtschaft für Junglandwirte haben;

54. ist der Ansicht, dass intelligente Dörfer als Vorzeigeprojekt des EU-Aktionsplans für den ländlichen Raum betrachtet werden sollten, um die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2020 besser zu fördern; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung ausgewogener öffentlich-privater Partnerschaften; weist darauf hin, dass das Potenzial der Technologien für intelligente Städte angemessen finanziert werden sollte, und ist der Ansicht, dass die digitale Plattform „Smart Cities Marketplace“⁽²⁴⁾ als Modell für die Weiterentwicklung des Ökosystems der intelligenten Dörfer dienen könnte; betont, dass die Förderinstrumente aus der Initiative LEADER für die Wirtschaft im ländlichen Raum und dessen Entwicklung und für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung auch für die Weiterentwicklung intelligenter Dörfer genutzt werden sollten;

55. stellt fest, dass ländliche Gemeinden noch immer mit Herausforderungen im Hinblick auf den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und wirtschaftlichen Möglichkeiten konfrontiert sind und dass sie sich einem gewissen Maß an Inkohärenz in Bezug auf die Planung im Zusammenhang mit dem Stadt-Land-Gefälle gegenübersehen; betont, dass Investitionen in den Umweltschutz, in die Infrastruktur des ländlichen Raums und in Gesundheit und Bildung im ländlichen Raum für eine nachhaltige ländliche Entwicklung maßgeblich sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Mindestkriterien für das Wohlergehen festzulegen, die im Verhältnis zur Bevölkerung eines bestimmten Gebiets erfüllt sein sollten;

Erste Schritte zur Festlegung einer Perspektive und einer Strategie für ländliche Gebiete

56. bedauert, dass die Mitteilung der Kommission erst spät veröffentlicht wurde, wodurch sie nicht vollständig in die Rechtssetzungsakte und die Planung der Rechtsakte des derzeitigen Programmplanungsrahmens aufgenommen werden konnte; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die integrierte und von der örtlichen Bevölkerung getragene territoriale Dimension des ländlichen Raums von allen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt wird, und ihre Umsetzung und Auswirkungen in den Strategieplänen der Gemeinsamen Agrarpolitik, den Programmen der Kohäsionspolitik, den Programmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und den Aufbau- und Resilienzplänen zu bewerten;

57. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die besonderen Herausforderungen der ländlichen Gebiete und ihrer Gemeinden während der Umsetzung der Programme des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens anzugehen und dabei den Zugang zu den Investitionen, die für die soziale Inklusion, die wirtschaftliche und ökologische Leistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlich sind, bereitzustellen und zu erleichtern, um die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, einen gerechten digitalen Wandel und einen gerechten grünen Wandel zu ermöglichen und die Attraktivität und Qualität des Lebens im ländlichen Raum zu steigern; fordert die Kommission auf, die Indikatoren in den EU-Programmen zu überwachen und ihre Übereinstimmung mit den Zielen der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU zu evaluieren;

58. begrüßt den REPowerEU-Plan, dem bei der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, insbesondere aus Russland, zentrale Bedeutung zukommen kann, betont in dieser Hinsicht die zahlreichen Chancen für den ländlichen Raum, ist jedoch äußerst besorgt angesichts der Vorschläge, die Möglichkeiten zur Übertragung von Mitteln aus den Fonds der geteilten Mittelverwaltung deutlich auszuweiten, die — wenn sie umgesetzt werden — der mittel- und langfristigen politischen Planung für einen fairen grünen Wandel und einen fairen digitalen Wandel, auch im ländlichen Raum, abträglich sein könnten;

⁽²⁴⁾ <https://smart-cities-marketplace.ec.europa.eu/>

Dienstag, 13. Dezember 2022

59. fordert die Mitgliedstaaten auf, die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten konkret zu nutzen, um die Aussichten der KMU auch in Anbetracht ihrer großen Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum zu verbessern, und fordert die Kommission auf, zu überwachen und zu bewerten, ob ihre Unterstützung im ländlichen Raum ankommt und den dortigen Gemeinden zugutekommt; hält es für sehr wichtig, das Unternehmertum, die Sozialwirtschaft und soziale Innovationen, einschließlich der Seniorenwirtschaft, zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte;

60. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Instrumente zur Unterstützung des ländlichen Raums besser zu nutzen, indem sie etwa Einzelpersonen und Unternehmen, die sich in ländlichen Gebieten niederlassen wollen, steuerliche Anreize bieten, um so die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Ansiedlung neuer Einwohner zu fördern, und indem sie Privatunternehmen nahelegen, die Telearbeit auszubauen, um konkret gegen die Abwanderung vorzugehen; fordert die Kommission auf, in ländlichen Gebieten mit sehr geringer Bevölkerungsdichte andere Möglichkeiten der Unterstützung im Rahmen der staatlichen Beihilfen in Betracht zu ziehen;

61. bedauert, dass für den fondsübergreifenden Ansatz trotz seines Wertes noch immer Hindernisse bestehen, durch die die Einführung integrativer Ansätze in ländlichen Gebieten gehemmt wird, und fordert klare Leitlinien für die Umsetzung des fondsübergreifenden Ansatzes; fordert die Kommission auf, Anfang 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem die Möglichkeiten des Ansatzes des federführenden Fonds auf aus mehr als einem Fonds mit geteilter Mittelverwaltung kofinanzierte Maßnahmen ausgeweitet werden, und den Vorschlag weiter zu vereinfachen, indem festgelegt wird, dass die Regeln des federführenden Fonds in vollem Umfang gelten; fordert die Kommission auf, parallel zu fondsübergreifenden Ansätzen alternative Möglichkeiten zur integrierten Raumordnung zu prüfen;

62. fordert die Kommission auf, die Synergieeffekte und die Koordinierung zwischen Finanzierungsinstrumenten der Union wie der Kohäsionspolitik, der GAP und dem Aufbauinstrument NextGenerationEU sowie mit nationalen Instrumenten zu verbessern, um die Entwicklung des ländlichen Raums in der Union zum Erfolg zu führen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Anfang 2023 einen gezielten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem im Rahmen der Unterstützung von Strategien für den ländlichen Raum und der Mehrung der Synergieeffekte zwischen Fonds und Programmen die Übertragung von Mitteln zwischen allen Fonds der geteilten Mittelverwaltung ermöglicht wird;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vereinfachung voranzutreiben und den Verwaltungsaufwand abzubauen, indem vor allem die internen Verwaltungsabläufe koordiniert werden, damit Aufgaben nicht doppelt erledigt werden, insbesondere bei kleineren Vorhaben und bei der Mikrofinanzierung, was für den ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung ist; stellt fest, dass manche ländlichen Gebiete nicht in der Lage sind, die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, weil es ihnen an Informationen und Kapazitäten mangelt, und dass sie Unterstützung benötigen, um hier Abhilfe zu schaffen; erachtet die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen als wirksame Maßnahme zur Vereinfachung der Verwaltung;

64. weist darauf hin, dass allen EU-Maßnahmen und -Fonds, sowohl unter gemeinsamer als auch unter direkter Verwaltung, bei der Unterstützung ländlicher Gebiete eine Funktion zukommen muss, indem die ländliche Dimension in die Gestaltung ihrer Maßnahmen und Interventionen einbezogen wird, und betont, dass Politikkohärenz erforderlich ist; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus zu entwickeln, mit dem der Beitrag der einzelnen Fonds für die ländlichen Gebiete bewertet und überwacht wird;

65. fordert die Kommission auf, der Umsetzung von Artikel 174 AEUV besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sicherzustellen, dass bei allen politischen Strategien der EU der Grundsatz, dem Zusammenhalt nicht zu schaden, Anwendung findet, vor allem in ländlichen Gebieten;

66. weist erneut darauf hin, dass die Kohäsionspolitik der EU, mit der der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt der Union gefördert werden soll, für die ländlichen Gebiete von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere für jene Gebiete, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen; stellt fest, dass die EU im Einklang mit den Bestimmungen der Kohäsionspolitik den Herausforderungen in benachteiligten Regionen und Gebieten besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

67. hebt hervor, dass die Studie der Kommission Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit der Initiative LEADER enthält, was die Bereitstellung von Lösungen zur Bewältigung von Herausforderungen und zur Wahrnehmung von Chancen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Entwicklung auf lokaler Ebene und als Beitrag zu Lösungskonzepten für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums anbelangt;

68. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung zu unterstützen, auch über die Initiative LEADER, um zur Mitwirkung in lokalen Aktionsgruppen anzuregen und gleichzeitig fondsübergreifende Ansätze zu erleichtern und zu fördern sowie die tatsächliche Eigenständigkeit lokaler Aktionsgruppen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Beschlussfassung sicherzustellen; ist der Ansicht, dass eine sinnvolle Zweckbindung der Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen aller einschlägigen Fonds auf EU-Ebene, einschließlich des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zu stärker integrierten Strategien und zu einer nachhaltigeren und resilienteren territorialen Entwicklung beitragen würde;

Dienstag, 13. Dezember 2022

Partnerschaftsprinzip, verantwortungsvolle Verwaltung und Stärkung des ländlichen Raums

69. betont, dass durch die Stärkung ländlicher Gemeinden, insbesondere in den abgelegensten und am dünnsten besiedelten Gebieten und Inselgebieten, einen größeren sozialen Zusammenhalt, Innovation, Unternehmertum und ein stärkeres Zugehörigkeits- und Identitätsgefühl gefördert wird und dass stärkere Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten für die Entwicklung und Umsetzung von Projekten erforderlich sind betont, dass ländliche Gemeinden für den Zusammenhalt in der EU von entscheidender Bedeutung sind und daher unterstützt werden sollten, um eine ausgewogene sozioökonomische Entwicklung zu fördern; weist auf die besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage hin, die in Artikel 349 des AEUV verankert sind, und betont, dass die ländlichen Gebiete in äußerster Randlage auch in diesem Zusammenhang zusätzlichen Zwängen unterliegen;

70. fordert eine wirksame Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität mit einer stärker gemeinschaftsbasierten, dezentralen Politikgestaltung nach einem von der Basis ausgehenden Ansatz und Unterstützungsmaßnahmen, an denen lokale Akteure, einschließlich Landwirten, und örtliche Organisationen, Behörden und die Zivilgesellschaft beteiligt werden, und besteht daher darauf, dass ihnen von der Entscheidungsfindung bis zur Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der Politik eine aktive Rolle zukommen muss, damit die Erfordernisse des jeweiligen Gebiets bestmöglich ermittelt werden können;

71. stellt fest, dass die EU-Rechtsvorschriften zwar Konzepte der Mehrebenen-Governance und Partnerschaften vorsehen, es jedoch in einigen Mitgliedstaaten deutlichen Widerstand gegen ihre Anwendung gibt; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Konzepte zu unterstützen, indem sie die Verantwortung auf der entsprechenden lokalen Regierungsebene zuweisen und für politische Eigenverantwortung und eine starke Koordinierung von Maßnahmen und Investitionen auf allen Regierungsebenen Sorge tragen; fordert die Kommission auf, einen direkten und strukturierten Dialog mit den verschiedenen Regierungsebenen zu führen, die an der Verwaltung der Maßnahmen der EU beteiligt sind, die sich stark auf die ländlichen Gebiete auswirken;

Gestaltung der Zukunft nach 2027

72. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, bis Mitte 2023 eine Bestandsaufnahme der von der EU und den Mitgliedstaaten für ländliche Gebiete ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen und auf dieser Grundlage Anfang 2024 einen öffentlichen Bericht zu erstellen; ist der Ansicht, dass diese Bewertung einen entscheidenden Beitrag leisten könnte, insbesondere bei der Ermittlung der Bereiche, in denen noch zusätzliche Unterstützung und Finanzmittel benötigt werden, und dass sie den Weg für eine Strategie für den ländlichen Raum im Anschluss an die Halbzeitbewertung und einen Aktionsplan für den ländlichen Raum im Programmplanungszeitraum 2028-2034 ebnen könnte; fordert die Kommission daher auf, alle einschlägigen Interessenträger und Verwaltungsbehörden direkt in diese Bewertung einzubeziehen;

73. fordert die Kommission auf, für den nächsten Programmplanungszeitraum alternative politische Strategien und Ansätze für die Gliederung der Finanzierung zu untersuchen, auch durch die Prüfung der Möglichkeit einer einzigen nationalen Strategie in Abstimmung mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und einer einzigen Verordnung für alle Fonds mit geteilter Mittelverwaltung sowie neuer Wege zur Stärkung des Partnerschaftsprinzips und der Konzepte der Mehrebenen-Governance, um eine wirklich integrierte territoriale Entwicklung im ländlichen Raum zu fördern;

74. fordert eine starke ländliche Dimension in den künftigen Verordnungen zur Kohäsionspolitik, die auch entsprechende Finanzmittel umfassen sollte; empfiehlt der Kommission, im Anschluss an eine öffentliche Konsultation eine Studie einzuleiten, in der die Möglichkeit untersucht wird, einen Anteil des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds für den ländlichen Raum vorzusehen, zusätzlich zu weiteren vorteilhaften Investitionen mit besonderem Augenmerk auf Regionen mit geografischen Besonderheiten wie Gebirge, abgelegene Gebiete, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage;

75. weist darauf hin, dass die Zukunft und der Wohlstand des ländlichen Raums für die Ernährungssicherheit, die Autonomie und die Resilienz der EU sowie für einen nachhaltigen Energiemix, der zur Unabhängigkeit der EU bei der Energieversorgung beiträgt, von größter Bedeutung sind, wie jüngst die COVID-19-Pandemie und der Einmarsch Russlands in die Ukraine deutlich gezeigt haben; hebt hervor, dass die Agrar- und Lebensmittelsysteme während dieser Krisen einen kontinuierlichen Zugang zu hochwertigen Lebensmitteln ermöglicht haben, während zugleich neue Möglichkeiten zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und für die lokale Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, insbesondere von Eiweißpflanzen, eröffnet wurden;

76. fordert, dass die langfristige Vision zu einer konkreten und messbaren Strategie für den ländlichen Raum auf EU-Ebene weiterentwickelt wird, die auch einen strategischen Dialog über die Zusammenarbeit mit städtischen Gebieten umfasst, und dass der Beitrag aller EU-Fonds und -Maßnahmen in Bezug auf den ländlichen Raum koordiniert wird; betont, dass diese Strategie vollständig in künftige Programmplanungszeiträume integriert werden muss; fordert alle Mitgliedstaaten auf, auf nationaler und regionaler Ebene Strategien für den ländlichen Raum zu entwickeln und darin Wege und Mittel festzulegen, um die Probleme, mit denen ländliche Gebiete konfrontiert sind, anzugehen;

77. fordert die Kommission auf, die möglichen Auswirkungen der Abkopplung des ELER von den gemeinsamen Bestimmungen für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, die in der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt sind, auf die Entwicklung integrierter territorialer Konzepte in ländlichen Gebieten rechtzeitig zu bewerten sowie die erforderlichen allumfassenden Konzepte für die Entwicklung des ländlichen Raums zu bewerten und im Hinblick auf ihre mögliche Einbeziehung daraus Lehren für die nächsten Programmplanungszeiträume zu ziehen;

Dienstag, 13. Dezember 2022

Ländliche Gebiete außerhalb der EU

78. ist der Ansicht, dass die EU ein starkes Interesse daran hat, nicht nur im Innern länderübergreifende Partnerschaften, sondern auch Partnerschaften über ihre Grenzen hinaus aufzubauen, um wohlhabendere ländliche Gesellschaften und Volkswirtschaften bei langfristigem gegenseitigem Nutzen zu fördern; betont, dass bei diesem Prozess nicht nur die Zusammenarbeit und die Weitergabe von Kenntnissen wichtig sind, sondern auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss;

79. hebt hervor, dass die strategische Zusammenarbeit zwischen Afrika, Lateinamerika und Europa wichtig ist, die auf den Fortschritten aufbaut, die im Rahmen der afrikanisch-europäischen Agenda für den Wandel im ländlichen Raum erzielt wurden, in der Initiativen zur nachhaltigen Stärkung des afrikanischen Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Gebiete dargelegt sind; betont, dass im Hinblick auf die sich wandelnde Rolle Chinas und dessen zunehmenden strategischen Einfluss auf den afrikanischen Kontinent und im Einklang mit seiner Entschlieung vom 16. September 2021 zu einer neuen China-Strategie der EU ⁽²⁵⁾ weiterhin Wachsamkeit geboten ist;

80. hebt hervor, dass es wichtig ist, voneinander zu lernen und das Potenzial der Erfolgsgeschichten einiger ländlicher Gebiete zu erschließen; fordert hierfür weitere Möglichkeiten des Austauschs und die Errichtung einer Plattform in und unter ländlichen Gebieten, um den Zusammenhalt, die Solidarität und den EU-weiten Austausch zu fördern;

o

o o

81. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽²⁵⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 40.

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0437

Aktionsplan zur Förderung des Schienenpersonenverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zum Aktionsplan zur Förderung des Schienenpersonenverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken (2022/2022(INI))

(2023/C 177/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Grünen Deal und das anschließende Paket „Fit für 55“,
- unter Hinweis auf das vierte Eisenbahnpaket,
- unter Hinweis auf das Weißbuch mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (COM(2011)0144),
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission von 1995 mit dem Titel „Faire und effiziente Preise im Verkehr — Politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union“ (COM(1995)0691),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ⁽¹⁾ (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU ⁽³⁾ (TEN-V-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zur Überarbeitung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zur Eisenbahnsicherheit und Signalgebung im Eisenbahnverkehr: Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ⁽⁸⁾ (Fahrgastrechteverordnung),

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom Oktober 2021 mit dem Titel „Long distance cross-border passenger rail Services“,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0242/2022),
- A. in der Erwägung, dass in der neuen Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität als Meilenstein angestrebt wird, den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr bis 2030 zu verdoppeln und bis 2050 zu verdreifachen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Fahrgastzahlen im Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr zwischen 2001 und 2018 annähernd verdoppelt haben, was belegt, dass es eine Nachfrage nach Hochgeschwindigkeitsverbindungen gibt, wann immer sie angeboten werden ⁽⁹⁾;
- C. in der Erwägung, dass die Flughäfen der EU eine erhebliche Zunahme an Verspätungen erleben ⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass für den Fall, dass keine akuten Abhilfemaßnahmen getroffen werden, ein erheblicher Kapazitätsmangel (für etwa 1,5 Millionen Flüge bis 2040) vorausgesagt worden ist ⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass Staus im Straßenverkehr die EU jährlich etwa 110 Mrd. EUR (1 % des BIP der EU) kosten ⁽¹²⁾;
- D. in der Erwägung, dass der Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr vielfältige Vorteile mit sich bringt, etwa Verringerungen der tödlichen Unfälle, Staus und Emissionen, und wirtschaftlich positive Auswirkungen nach sich zieht, da sich durch ihn die Barrierefreiheit verbessert, Reisezeiten kürzer werden und Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen;
- E. in der Erwägung, dass auf dem Weg zur Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums wichtige Rechtsetzungsschritte vollzogen worden sind;
- F. in der Erwägung, dass der Finanzierung des strecken- und fahrzeugseitigen ERTMS eine Schlüsselrolle zukommt, wenn die Einführung beschleunigt, die Sicherheit und Interoperabilität im gesamten TEN-V gesteigert und gleichzeitig die Verwirklichung eines wahrhaft interoperablen europäischen Eisenbahnraums vorangebracht werden soll;
- G. in der Erwägung, dass die Vollendung des TEN-V — bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Fähigkeit zum Aufbau von Sekundärnetzen — entscheidend dafür ist, dass auf dem Weg zu nachhaltigeren Verkehrsträgern, insbesondere dem Schienenverkehr, Fortschritte erzielt werden und dass die multimodale Konnektivität zwischen Städten, Regionen, Randgebieten und Inseln in der EU erhöht wird;
- H. in der Erwägung, dass nach wie vor technische Hindernisse für die Interoperabilität von Zügen zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehen;
- I. in der Erwägung, dass intelligente multimodale Fahrscheinsysteme ein entscheidendes Instrument sind, mit dem man zu stärkerer Nutzung des nachhaltigen Schienenverkehrs und multimodaler Verkehrsmittel anregen kann; in der Erwägung, dass dem Schienennetz und den Bahnhöfen eine zentrale Funktion zukommen kann, wenn es darum geht, weitere Verkehrsträger in Verbindungen der ersten bzw. letzten Meile einzubinden;
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Jahr der Schiene 2021 eine Gelegenheit bot, eine Verlagerung zu fördern, durch die die Schiene unionsweit zum Rückgrat des Personenverkehrs gemacht wird, um den Bürgerinnen und Bürgern besser dienlich zu sein und den Ausbau des TEN-V in den Mitgliedstaaten zu verbessern;
- K. in der Erwägung, dass das Europäische Jahr der Jugend 2022 eine Gelegenheit bietet, diesen Schwung durch an junge Menschen gerichtete Maßnahmen zu verstärken;
- L. in der Erwägung, dass städtische Knoten zurzeit nicht ausreichend in das derzeitige TEN-V eingebunden sind; in der Erwägung, dass sehr viele Infrastrukturen der letzten Meile für den Güterverkehr und multimodale Verbindungen für den Personenverkehr fehlen;
1. begrüßt den Aktionsplan der Kommission und unterstützt die vorgeschlagenen Zielsetzungen, den Schienenverkehr attraktiver, wettbewerbsfähiger und effizienter zu machen;

⁽⁹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr: *EU transport in figures: Statistical pocketbook 2021*, Amt für Veröffentlichungen, 2021.

⁽¹⁰⁾ <https://www.eurocontrol.int/press-release/european-aviation-facing-serious-capacity-challenges-now-and-future>

⁽¹¹⁾ <https://www.eurocontrol.int/sites/default/files/2020-01/eurocontrol-nm-user-forum-2020-airport-perspective-schiphol.pdf>

⁽¹²⁾ https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/ap19_07/ap_urban_mobility_en.pdf

Dienstag, 13. Dezember 2022

2. begrüßt die Hauptziele, die im Rahmen dieses Aktionsplans verfolgt werden, insbesondere
 - a) die Tatsache anzuerkennen, dass dem Schienenverkehr bei der Dekarbonisierung der Mobilität in der Union eine entscheidende Funktion zukommt, und Initiativen zu ergreifen, die den einheitlichen europäischen Eisenbahnraum befähigen, die Voraussetzung für die benötigte Verkehrsträgerverlagerung zu werden ⁽¹³⁾,
 - b) zum Aufbau des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beizutragen, der dabei helfen wird, den Binnenmarkt der EU zu verbessern, den Mobilitätsbedarf der Bürgerinnen und Bürger Europas zu befriedigen und den sozioökonomischen Zusammenhalt in der Union zu fördern,
 - c) die Konnektivität in ganz Europa, einschließlich der ländlichen Gebiete, abgelegenen Gebiete, Inseln, Berggebiete und weniger besiedelten Gebiete, zu steigern,
 - d) die Anbindung von Erweiterungsländern und Ländern der Östlichen Partnerschaft, insbesondere der Ukraine und Moldaus, zu verstärken,
 - e) die Effizienz zu verbessern und für hochwertige Verkehrsdienste zu sorgen und gleichzeitig ausreichende Beförderungskapazität bereitzustellen und die Reisezeiten zu angemessenen Fahrpreisen zu verkürzen,
 - f) für fairen Wettbewerb unter den Eisenbahnunternehmen zu sorgen und sowohl gleiche Wettbewerbsbedingungen als auch gegenseitige Ergänzung zwischen den Verkehrsträgern zu schaffen,
 - g) für dasselbe Schutzniveau bei allen Verkehrsträgern und eine weitere Stärkung der Fahrgastrechte zu sorgen, womit die Attraktivität des Schienenverkehrs, insbesondere als Verkehrsmittel für junge Menschen, gefördert und durch vollständige Umsetzung des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit gleicher Zugang für alle gewährleistet wird,
 - h) die Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung und Zertifizierung von Triebfahrzeugführern und Eisenbahnpersonal im Einklang mit dem künftigen Bedarf sicherzustellen und zu fördern,
 - i) einen Rahmen zu schaffen, um den Weg für eine Aufstockung der Investitionen in wettbewerbsfähige Schienenpersonenfernverkehrsdienste zu ebnen;
3. begrüßt die Einrichtung von grenzüberschreitenden Pilotdiensten und fordert die Kommission auf, möglichst bald Mittel für diesen Zweck und einen klaren Zeitrahmen mit geeigneten Meilensteinen und Zielen festzulegen;

Bessere Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des Schienenverkehrs und beschleunigte Interoperabilität

4. begrüßt die Beschleunigung der Arbeiten, mit denen die vollständige Umsetzung des vierten Eisenbahnpakets und der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sichergestellt werden soll;
5. betont, dass die vollständige Bereitstellung des ERTMS durch die Verwirklichung der Ziele in dem überarbeiteten Legislativvorschlag für die TEN-V-Verordnung dazu beitragen wird, einen digitalen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum zu schaffen, indem für den Ausbau gesteigerter Netzkapazität sowie sicherer und effizienter Schienenverkehrsdienste für Fern- und grenzüberschreitende Verbindungen gesorgt wird;
6. weist darauf hin, dass mit einer Steigerung des Schienenfernverkehrs auch eine Integration in verschiedene interregionale, regionale, städtische und stadtnaher Schienennetze sowie mit anderen Verkehrsträgern und dem TEN-V einhergehen muss, wodurch die Mobilität von Tür zu Tür verbessert wird; betont, dass dies für die Steigerung der Attraktivität von Schienenverkehrsdiensten und multimodalen Personenverkehrsdiensten von entscheidender Bedeutung sein wird;
7. betont, wie wichtig es ist, den Bau neuer Eisenbahnstrecken zu beschleunigen und die Fertigstellung von Infrastrukturprojekten, einschließlich Brücken, die Inseln mit dem Festland verbinden, weiter zu fördern, um bestehende Verbindungslücken zu schließen und die Integration der Inseln mit den Meeresautobahnen zu verbessern;
8. begrüßt den Vorschlag der Kommission, bei der Überarbeitung der TEN-V-Verordnung die unionsweite Bereitstellung des ERTMS zu beschleunigen und gleichzeitig für die Außerbetriebnahme alter Klasse-B-Systeme eine Frist zu setzen;

⁽¹³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640).

Dienstag, 13. Dezember 2022

9. betont, dass regulatorische Vorhersehbarkeit, auch in Bezug auf technische Spezifikationen für die Interoperabilität, ein Schlüsselfaktor ist, um die Investitionen öffentlicher und privater Interessenträger zu fördern, die benötigt werden, um die Ziele in Bezug auf ERTMS-Bereitstellung und Interoperabilität auf Unions- und nationaler Ebene einzuhalten;
10. betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass die streckenseitigen Systeme und die Bordgeräte synchronisiert bereitgestellt werden, und dass es einer verbesserten ERTMS-Governance bedarf, um für diese synchronisierte Bereitstellung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu sorgen, auch durch eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren;
11. betont, dass zur Unterstützung von Investitionen eine rasche, ausreichende und effiziente Finanzierung und Förderung sichergestellt werden muss, woran die zuständigen Behörden beteiligt sein sollten, was eine möglichst rasche Bereitstellung der ERTMS-Bordgeräte und anderer TSI-Normen ⁽¹⁴⁾ in öffentlichen Diensten ermöglichen wird;
12. würdigt die Rolle der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA), die eine der Säulen der Eisenbahnpolitik der Europäischen Union ist; weist darauf hin, dass die ERA angemessen finanziert werden muss, um zusätzliche Unterstützung für die Ziele der Fertigstellung des TEN-V, insbesondere der grenzüberschreitenden Abschnitte, bereitzustellen;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Initiativen zu ergreifen, um die Attraktivität von Investitionen in das ERTMS weiter zu verbessern;
14. fordert Anstrengungen, die koordinierten Fahrpläne, die in einigen Mitgliedstaaten bereits eingeführt worden sind, auf die Unionsebene auszuweiten, um einfaches und reibungsloses Reisen für alle Unionsbürger über Grenzen hinweg zu erleichtern;

Verstärkte Infrastruktur für den Schienenpersonenverkehr

15. ist der Auffassung, dass die rechtzeitige Vollendung der multimodalen und nahtlosen TEN-V-Kernnetzkorridore bis 2030 ein erster Schritt hin zu einer weiteren Netzintegration sein wird und zwingend erforderlich ist und die Beseitigung von Engpässen, das Schließen von Verbindungslücken und die Vollendung grenzüberschreitender Abschnitte umfassen muss; unterstützt die Vollendung der geplanten Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen im erweiterten Kernnetz bis 2040; ist der Auffassung, dass Investitionen mit Vorrang auch in den Aufbau grenzüberschreitender Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen für den Fernverkehr gelenkt werden sollten, insbesondere in Gebiete, in denen derzeit Hochgeschwindigkeitsschieneninfrastruktur fehlt; betont im Zusammenhang mit der Überarbeitung der TEN-V-Leitlinien, wie wichtig es ist, die Hauptstädte der EU durch erschwingliche und effiziente Hochgeschwindigkeitsbahndienste miteinander zu verbinden und die Qualität der Infrastruktur zu verbessern; betont, dass neue Hochgeschwindigkeitstrassen ein wirksames Mittel sind, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs zu verbessern;
16. betont, dass es äußerst wichtig ist, neue Infrastruktur zu errichten, um der Nachfrage nach Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr gerecht zu werden; weist erneut darauf hin, dass eine Verdopplung des Hochgeschwindigkeitsbahnverkehrs bis 2030 mindestens einen 75 %igen Zuwachs zu der derzeitigen Netzlänge von 11 526 km ⁽¹⁵⁾ erfordern wird;
17. betont die Bedeutung des TEN-V, hochwertiger Bahnverbindungen und multimodaler Verkehrsverbindungen bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Inklusivität, insbesondere in abgelegenen Regionen und Gebieten mit erheblichen strukturellen Unterschieden; fordert die Kommission daher auf, Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer stärkeren Anbindung des multimodalen lokalen Schienenverkehrs und des nachhaltigen Verkehrs in Rand- und Küstengebieten mit geringerem Entwicklungspotenzial zu beschließen;
18. bedauert die begrenzten EU-Finanzmittel, die über die Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027 (CEF II) zur Verfügung stehen, die lediglich etwa 5 % der gesamten Investitionen ausmachen, die benötigt werden, um das TEN-V-Kernnetz fertigzustellen ⁽¹⁶⁾;

⁽¹⁴⁾ In den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind die technischen und betrieblichen Normen festgelegt, um die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Union sicherzustellen. Die TSI für das Teilsystem „Telematikanwendungen“ (TAP) betreffen Anwendungen für den Personenverkehr, einschließlich Systeme zur Information der Fahrgäste vor und während der Fahrt, Buchungssysteme, Zahlungssysteme, Reisegepäckabfertigung, Anschlüsse zwischen Zügen und zwischen der Eisenbahn und anderen Verkehrsträgern.

⁽¹⁵⁾ Informationsblatt der Gemeinschaft der europäischen Eisenbahnen (CER) mit dem Titel „A TEN-V to make modal shift and the European Green Deal a reality“ (Ein TEN-V zur Verwirklichung der Verkehrsträgerverlagerung und des europäischen Grünen Deals), Brüssel, Dezember 2021.

⁽¹⁶⁾ Ebenda.

Dienstag, 13. Dezember 2022

19. betont, dass die Verwendung von EU-Mitteln über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und die Kohäsionsfonds hinaus, einschließlich der Fazilität „Connecting Europe“, NextGenerationEU, der Aufbau- und Resilienzfazilität, des Programms „Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas“ (REACT-EU) oder der Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank (EIB), verbessert werden muss, um für massive qualitative Investitionen in eine nachhaltige und effiziente Verkehrsinfrastruktur zu sorgen, auch im Hinblick auf fehlende Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen;

20. betont, dass eine intelligente Anbindung an das TEN-V-Kernnetz benötigt wird und eine weitere Integration verschiedener nationaler Netze entwickelt werden muss, die auch ländliche, abgelegene, Insel-, Rand- und andere benachteiligte Gebiete umfasst, um ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, damit das TEN-V zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im EU-Binnenmarkt beitragen kann, da derzeit nur 44 % der Einwohner an den Grenzen der Union Zugang zu Schienenverkehrsdiensten haben⁽¹⁷⁾ und es vielfach an geeigneten multimodalen Verkehrsmitteln fehlt;

21. betont die Bedeutung grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen mit der Region des westlichen Balkans, der Ukraine und der Republik Moldau; stellt fest, dass ein wirksamer und schneller Mechanismus für den Grenzübergang an den Außengrenzen der EU von entscheidender Bedeutung ist, um eine nahtlose Anbindung des Schienenpersonenverkehrs zwischen der EU und den Erweiterungsländern und den Ländern der Östlichen Partnerschaft sicherzustellen;

22. begrüßt die vielversprechenden Alternativen, die wasserstoff- und batteriebetriebene Züge bieten, wenn eine Elektrifizierung eines Streckenabschnitts nicht möglich ist;

23. unterstützt die Kommission darin, dass sie ihr Augenmerk auf die Vollendung multimodaler Knotenpunkte für die erste bzw. letzte Meile in städtischen Knoten legt, womit sie die Anbindung der Schiene an den Luft-, See- und Straßenverkehr stärkt; weist jedoch darauf hin, dass kleinere städtische Knotenpunkte mit weniger Einwohnern über effiziente Verbindungen zu multimodalen Knotenpunkten und Terminals in angemessener Entfernung verfügen sollten;

24. fordert die Kommission auf, die strategische Rolle von Bahnhöfen im Rahmen eines integrierten und nachhaltigen Mobilitätssystems zu stärken, insbesondere indem sie die Modernisierung von kleinen Bahnhöfen unterstützt;

25. begrüßt die Stärkung der Rolle der ERA in ihrer Aufgabe der Zertifizierung und Genehmigung von Fahrzeugen, um für reibungslose und zügige Verfahren insbesondere für grenzüberschreitende Verbindungen zu sorgen, sowie in der Konsolidierung und zahlenmäßigen Verringerung nationaler Vorschriften; fordert ferner sowohl die ERA als auch die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit an den Spezifikationen für überall einsetzbare Fahrzeuge zu beschleunigen;

Ausreichende Verfügbarkeit von Fahrzeugen

26. fordert, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen in Bezug auf die öffentliche Finanzierung interoperabler Fahrzeuge für den grenzüberschreitenden Verkehr und damit zusammenhängender Einrichtungen und in Bezug auf die Eisenbahninfrastrukturdienste in den überarbeiteten Eisenbahnleitlinien klargestellt und vereinfacht werden, was auch die verfügbaren Instrumente für die Finanzierung solcher Fahrzeuge und die Umsetzung des Protokolls von Luxemburg betrifft;

27. fordert die Eisenbahnunternehmen auf, entsprechend den Zielen der Kommission, das Hochgeschwindigkeitsangebot bis 2040 zu verdoppeln, ausreichende Bestellungen von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen einzuplanen; weist außerdem darauf hin, dass die Fahrzeuge für Nachtzugdienste rechtzeitig geplant werden müssen, um die Wiedereinführung von Nachtzügen zu erleichtern; macht zudem darauf aufmerksam, dass eine ausreichende Verfügbarkeit von Fahrzeugen für die künftige geplante Wiederherstellung regionaler grenzüberschreitender Schienenverbindungen sichergestellt werden muss;

28. ist der Ansicht, dass die verbesserte Sicherheit der Trassen mit einer gleichwertigen technischen und mechanischen Sicherheit in den täglich im Personen- und Güterverkehr eingesetzten Zügen einhergehen sollte;

29. fordert die Kommission in Anbetracht ihrer erklärten Absichten auf, die Möglichkeit, einen europäischen Fahrzeugpool einzurichten, eingehender zu untersuchen und zu prüfen und die Erörterungen mit der EIB, wie dies umzusetzen ist, fortzusetzen;

30. betont, dass es klarer Anforderungen und Spezifikationen für Interoperabilität und weiterer Investitionen in Fahrzeuge bedarf;

31. betont, dass solche Investitionen besonders wichtig sind, wenn Fahrzeuge mit den Mehrsystemanwendungen nachgerüstet werden, die für den grenzüberschreitenden und internationalen Betrieb in mehr als einem Land erforderlich sind;

⁽¹⁷⁾ Medeiros, E. et al., „Boosting cross-border regions through better cross-border transport services. The European Case“, (Stärkung der grenzübergreifenden Regionen durch bessere grenzübergreifende Verkehrsdienste. Der Fall Europa) *Case Studies on Transport Policy* (Fallstudien zur Verkehrspolitik), 9 (2021), März 2021.

Dienstag, 13. Dezember 2022

32. bedauert, dass die Ausarbeitung der Spezifikationen für überall einsetzbare Fahrzeuge auf die nächste Überarbeitung der TSI verschoben wurde, was bedeutet, dass sie sich um drei Jahre verzögert; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Zusammenarbeit mit der ERA Vorrang einzuräumen, um die Ausarbeitung der Spezifikationen für überall einsetzbare Fahrzeuge voranzutreiben;

33. weist erneut darauf hin, dass die kürzlich von der EIB ins Leben gerufene Investitionsplattform „Green Rail“ eine wichtige Initiative zur Unterstützung und Förderung öffentlicher und privater Investitionen in Eisenbahnprojekte ist; ersucht Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Verkehrsbehörden und andere Interessenträger, die Plattform zu nutzen, um den konkreten Bedarf am Markt zu decken;

34. fordert innovative Initiativen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von Kleinstunternehmen; betont, wie wichtig es ist, die lokalen, regionalen und nationalen Erfordernisse zu berücksichtigen, damit das Unternehmensumfeld für KMU gestärkt und gefördert und mit der neuen Industriepolitik auf der Ebene der EU verknüpft werden kann;

35. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Fahrradbeförderung in grenzüberschreitenden Personenzügen, wie in der Fahrgastrechteverordnung vorgesehen, zu überwachen;

Die Ausbildung und Zertifizierung von Triebfahrzeugführern und Bahnpersonal mit dem künftigen Bedarf in Einklang bringen

36. betont, dass die mangelnde Harmonisierung der Zertifizierung von Triebfahrzeugführern deren Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Personenfernverkehrsdiensten, insbesondere in grenzüberschreitenden Abschnitten, beeinträchtigen kann;

37. nimmt zur Kenntnis, wie problematisch fehlende Fremdsprachenkenntnisse für Triebfahrzeugführer sind, die an grenzüberschreitenden Fahrten beteiligt sind, und fordert die Kommission auf, die Entwicklung digitaler Sprachinstrumente als erschwingliche Lösung zu fördern, mit der dazu beigetragen wird, Sprachbarrieren zu überwinden und bestehende Lücken zu schließen;

38. betont ferner, dass man eine einzige EU-weite Arbeitssprache — nämlich Englisch — für Triebfahrzeugführer, die im Fern- und grenzüberschreitenden Personenschienenverkehr eingesetzt werden und die Sprachen der Mitgliedstaaten, die sie auf ihrer Fahrt durchqueren, nicht sprechen, fördern muss;

39. spricht sich dafür aus, dass das Bahnpersonal in Fremdsprachen geschult wird, damit es allen Fahrgästen angemessen gerecht werden kann;

40. hält eine klare europäische Kompetenzstrategie für geboten, um die anhaltenden technischen und betrieblichen Hindernisse zu beseitigen, die den grenzüberschreitenden Verkehr erschweren;

41. hebt den hohen Stellenwert der neuen Industriestrategie für Europa hervor, wenn es gilt, die Umschulung und Weiterbildung von Triebfahrzeugführern insbesondere mit Blick auf neue digitale Kompetenzen zu fördern; betont außerdem, dass Beschäftigungsquoten und Chancengleichheit für alle wichtig sind;

42. weist darauf hin, dass in der Richtlinie (EU) 2016/798⁽¹⁸⁾ über Eisenbahnsicherheit eine gesonderte Zertifizierung für Begleitpersonal vorgesehen ist; ist der Auffassung, dass qualifiziertes Personal nicht nur erforderlich ist, um die Schienenverkehrsdienste zu verbessern, sondern in erster Linie die Sicherheit aller Aspekte des Schienenverkehrs gewährleistet;

43. fordert weitere Initiativen, mit denen Frauen ermutigt werden, einen Beruf im Eisenbahnsektor zu ergreifen;

44. fordert weitere Initiativen, um junge Menschen und die Beschäftigten von KMU mit den einschlägigen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten;

Effizientere Nutzung der Netze

45. betont, dass das Netz insbesondere entlang des TEN-V besser genutzt werden muss, und fordert Maßnahmen, um den Fahrgaststrom reibungslos zu gestalten, auch indem entlang der Hochgeschwindigkeitsstrecken Transit- und Endknotenpunkte eingerichtet werden, und um die Attraktivität von Nachtzügen zu steigern; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen im Hinblick auf Trassen mit gemischtem Betrieb eine enge Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Regelungen für den Personen- und den Güterverkehr erfordern, damit Engpässen und einer Überlastung der Schienenwege, durch die die Leistungsfähigkeit des gesamten Netzes beeinträchtigt würde, vorgebeugt werden kann;

⁽¹⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

Dienstag, 13. Dezember 2022

46. betont, dass für eine effiziente Nutzung des Netzes und für eine Erhöhung des Anteils der Schiene am Verkehrsaufkommen die Verfügbarkeit von Kapazitäten und die Beseitigung von Engpässen entscheidend sind;

47. ersucht die Mitgliedstaaten, bei der Finanzierung ihrer Infrastruktur eine mehrjährige Perspektive einzunehmen, damit ihre Infrastruktur geplant und nach internationaler Abstimmung instandgehalten und ausgebaut werden kann, vorübergehende Kapazitätseinschränkungen vermindert werden und die Zuverlässigkeit des internationalen Schienenverkehrs verbessert wird;

48. fordert die Kommission auf, den „Konnektivitätsindex“, den sie derzeit entwickelt, für die genaue Ermittlung der notwendigen Infrastrukturinvestitionen zu verwenden, die zur Realisierung des Netzeffekts erforderlich sind;

49. weist auf die große Bedeutung der Digitalisierung sowie die Notwendigkeit einer angemessenen Cybersicherheit und einer besseren Koordinierung, insbesondere für den grenzüberschreitenden Schienenverkehr, hin; betont in diesem Zusammenhang, dass eine bessere Koordinierung dergestalt erforderlich ist, dass die Kapazität in den Netzen der Mitgliedstaaten verwaltet wird, um die verfügbaren Kapazitäten besser zu nutzen; fordert daher eine stärkere Harmonisierung der Verfahren und Kriterien für die Kapazitätsplanung und -zuweisung sowie eine vollständige Interoperabilität digitaler Instrumente; fordert die Kommission auf, die Einrichtung von Koordinierungsmechanismen für die bessere Integration des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs in den nationalen Verkehr und folglich für ein effizienteres Management der Schienenkapazität sowohl für Personen- als auch für Güterzüge in Erwägung zu ziehen;

50. hält es für geboten, dass die grenzübergreifende Trassenzuweisung effizienter wird;

Angemessene Preisgestaltung der Wegeentgelte

51. begrüßt die Pläne der Kommission, demnächst Leitlinien für die Festlegung von Wegeentgelten zu veröffentlichen und ermäßigte Wegeentgelte bei der Einrichtung grenzüberschreitender Dienste sowie Transparenz bei ihrer Berechnung zu fördern;

52. weist erneut darauf hin, dass Wegeentgelten große Bedeutung zukommt, da sie ein entscheidender Einflussfaktor für den Schienenverkehrsmarkt sind; fordert die Kommission auf, in den neuen Leitlinien Empfehlungen für gesonderte Infrastrukturentgelte für Nachtzüge vorzuschlagen;

53. betont, dass es wichtig ist, für alle Betreiber faire und angemessene Wegeentgelte festzulegen und gleichzeitig sicherzustellen, dass etablierte Betreiber und neue Marktteilnehmer gleichbehandelt werden und die Infrastrukturnetze angemessen finanziert werden;

54. hebt hervor, dass Wegeentgelte eine wichtige Einnahmequelle für Infrastrukturbetreiber sind, und weist darauf hin, dass eine Berechnung der Wegeentgelte auf einer Knappheit beruht, die auf den Mangel an ausreichender Infrastrukturkapazität zurückzuführen ist ⁽¹⁹⁾;

Benutzerfreundlicher Fahrscheinverkauf und Zugang zum Eisenbahnsystem

55. ist sich darüber im Klaren, dass zur Steigerung der Attraktivität von Schienenpersonenfernverkehrsdiensten Folgendes erforderlich ist:

a) ein leichter zugänglicher intelligenter Fahrscheinverkauf, um eine multimodale Reiseplanung zu erleichtern: Suche, Auswahl und Erwerb von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen durch die Fahrgäste sollten reibungslos und mit diskriminierungsfreiem Fahrkartenverkauf funktionieren, was bedeutet, dass die Fahrscheine aller Eisenbahnunternehmen über alle Verkaufskanäle angeboten werden; um zu einer nahtlosen Fahrscheinausstellung zu gelangen, sollte die Ausstellung durchgehender Fahrausweise, die bereits die Möglichkeit der schlussendlichen Einführung multimodaler Fahrscheinsysteme in sich trägt, in Erwägung gezogen und gefördert werden;

b) angemessener Schutz der Fahrgäste bei Verspätungen oder verpassten Anschlüssen: Fahrgäste sollten unabhängig davon, ob sie einen durchgehenden Fahrausweis oder separate Fahrscheine gebucht haben, die Reise zumindest fortsetzen können, was bei der Wahl des Verkehrsträgers von entscheidender Bedeutung ist;

56. fordert, dass auf Bahnfahrkarten die bereits öffentlich zugänglichen Informationen über den CO₂-Fußabdruck der gebuchten Reise (z. B. über Websites wie EcoPassenger) klar und deutlich übermittelt werden, um die Verkehrsträgerverlagerung durch eine fundierte Mobilitätsplanung weiter zu fördern;

⁽¹⁹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr: Long-distance cross-border passenger rail services: Final Report (Grenzüberschreitende Fernverbindungen im Personenschienenverkehr: abschließender Bericht). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021.

Dienstag, 13. Dezember 2022

57. sieht erwartungsvoll dem bevorstehenden Vorschlag der Kommission zu multimodalen digitalen Mobilitätsdiensten (MDMS) entgegen, mit dem das Ziel verfolgt wird, den Zugang zu sowie die Verfügbarkeit und den Austausch von Reisedaten weiter zu verbessern und den Abschluss fairer kommerzieller Vereinbarungen zu erleichtern, wobei beide Grundsätze für alle Marktteilnehmer wesentlich sind; betont, dass Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer zusammenarbeiten müssen, um den Fahrscheinvertrieb zu verbessern, indem faire, angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Austausch von Daten im Wege maschinenlesbarer Formate auf der Grundlage offener Standards, durch Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) mit spezifischen Bestimmungen für Störungen und/oder Annullierungen von Diensten geschaffen werden;

58. betont, dass es wichtig ist, für gerechte, leicht zugängliche, erschwingliche und vorteilhafte Fahrscheinpreise für alle Kategorien von Fahrgästen, einschließlich der am stärksten benachteiligten, zu sorgen sowie die Barrierefreiheit der Plattformen und Fahrkartenanbieter, insbesondere für Senioren und Personen mit eingeschränkter Mobilität, sicherzustellen;

59. weist darauf hin, dass es eines umfassenden Ansatzes mit klaren Meilensteinen für die Umsetzung bedarf, um einen leichteren Zugang zu multimodalen Verbindungen auf der Basis von interoperablen, zweckdienlichen Lösungen zu erreichen;

60. fordert die Kommission auf, die Einhaltung der neuen Fahrgastrechteverordnung weiterhin zu überwachen;

Gleiche Wettbewerbsbedingungen wie für andere Verkehrsträger

61. ist der Ansicht, dass alle Möglichkeiten ausgelotet werden sollten, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Verkehrsträgern zu sorgen; begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine EU-weite Mehrwertsteuerbefreiung für internationale Bahnverkehrsdienste und die Überarbeitung und Vereinfachung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu prüfen;

62. betont, dass den Fahrgästen transparente Informationen zur Verfügung stehen sollten, damit sie nachhaltigere Entscheidungen treffen können, und dass die Initiative „CountEmission EU“ dazu beitragen könnte, einen Rahmen für Emissionsvergleiche zu schaffen;

63. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verwendung öffentlicher Mittel zu optimieren und diese Mittel vorrangig zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, z. B. des Schienenverkehrs, zu verwenden, mit dem ein großes Fahrgastaufkommen bewältigt werden kann, um der ständig wachsenden Nachfrage nach Verkehrsdiensten gerecht zu werden;

Gemeinwohlverpflichtungen zur Förderung eines nachhaltigen grenzüberschreitenden bzw. multimodalen öffentlichen Verkehrs

64. hebt hervor, dass der Schienenverkehr eine entscheidende Rolle spielt, wenn es darum geht, das Verkehrswesen auch in Krisen funktionsfähig zu halten, da mit ihm innerhalb kurzer Zeit ein enormes Fahrgastaufkommen bewältigt werden kann;

65. betont, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge als Ergänzung zu einer deutlichen Verbesserung eines diskriminierungsfreien Marktrahmens für kommerziell ausgerichtete Dienste eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Kontinuität grenzüberschreitender Dienste für die Unionsbürger und der Verbesserung der Verbindungen zu interessanten Reisezielen, z. B. touristischen und historischen Reisezielen, spielen können, indem durch sie Schienenverkehrsdienste bereitgestellt werden, die dazu beitragen, ein dichtes, regelmäßiges, zuverlässiges und hochwertiges Schienennetz aufrechtzuerhalten, auch zu weniger attraktiven Reisezielen;

66. ist der Ansicht, dass gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Ergänzung zu einem verbesserten und fairen Marktrahmen die Nutzung der Eisenbahn, auch im Personenfernverkehr, fördern können, insbesondere bei Marktversagen in grenzüberschreitenden Abschnitten, vor allem auf den letzten Kilometern, möglicherweise in Kombination mit anderen rentablen Netzsegmenten;

Stärkung der Rolle junger Menschen

67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Dynamik des Europäischen Jahres der Schiene 2021 im Europäischen Jahr der Jugend 2022 aufrechtzuerhalten, indem sie junge Menschen dazu anregt, mit der Bahn zu reisen, und sie für Berufe im Eisenbahnwesen gewinnt, das mit einem durch Innovation und Digitalisierung bedingten Fachkräftemangel konfrontiert ist, wobei für ein angemessenes Lohnniveau und angemessene Arbeitsbedingungen gesorgt werden muss;

68. ist der Ansicht, dass ein einheitliches europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz wichtig ist, um die Menschen, einschließlich junger Menschen, miteinander zu verbinden; betont, dass der Zugang zu Bildung und Beschäftigung den Zusammenhalt in Europa verbessern wird;

Dienstag, 13. Dezember 2022

69. begrüßt die geplanten Initiativen der Kommission zur Erleichterung des Betriebs grenzüberschreitender Nachtzüge und fordert die Eisenbahnunternehmen auf, das Potenzial von Nachtzügen voll auszuschöpfen;

o

o o

70. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0438

Digitale Kluft: die durch die Digitalisierung verursachten sozialen Unterschiede**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zur digitalen Kluft: die durch die Digitalisierung entstandenen sozialen Unterschiede (2022/2810(RSP))**

(2023/C 177/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 9, 10, 12, 14, 16, 19, 26, 36, 67 Absatz 4, 114 Absatz 3, 153, 165, 169 Absatz 1 und 174,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 3, 8, 11, 21, 26, 34, 38 und 52,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 14,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 3, 17 und 20,
- unter Hinweis auf die Definition der „digitalen Kluft“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die sich auf die Kluft zwischen Einzelpersonen, Haushalten, Unternehmen und geografischen Gebieten auf unterschiedlichen sozioökonomischen Ebenen bezieht, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Möglichkeiten des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als auch hinsichtlich ihrer Nutzung des Internets für eine Vielzahl von Aktivitäten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2014 zur Stärkung der Verbraucherrechte im digitalen Binnenmarkt ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Europäischen Zentralbank (EZB) aus dem Jahr 2020 über das Zahlungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher im Euroraum („ECB Study on the payment attitudes of consumers in the euro area“ — SPACE),
- unter Hinweis auf den Artikel in der Ausgabe 5 des Wirtschaftsbuletins der EZB aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Guaranteeing freedom of payment choice: access to cash in the euro area“ (Gewährleistung der freien Wahl des Zahlungsmittels: Zugang zu Bargeld im Euro-Währungsgebiet),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118),

⁽¹⁾ OECD, „Understanding the Digital Divide“, 2001.

⁽²⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 65.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0574),
 - unter Hinweis auf den Bericht von Mai 2022 über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,
 - unter Hinweis auf die Beratungen zur Petition Nr. 1123/2021 in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 17. Mai 2022,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zum Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen: Erkenntnisse ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, deren Verwirklichung eine Verringerung der digitalen Kluft nach sich zieht;
 - gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine Petition erhalten hat, in der berechnete Bedenken geäußert wurden, dass der Zugang zu grundlegenden Bankdienstleistungen, wie z. B. die Bestätigung einer Zahlung oder der Zugang zu einem persönlichen Bankkonto, ohne ein Mobiltelefon nicht möglich ist, obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, ein solches Gerät zu besitzen; in der Erwägung, dass es eine Kluft zwischen Menschen gibt, die zunehmend digitale Zahlungsmittel nutzen, und anderen, die diese nicht nutzen können oder zögern, diese zu nutzen; in der Erwägung, dass in dieser Petition das umfassendere Problem der Auswirkungen der Digitalisierung auf Bürger, Kunden und Nutzer öffentlicher und privater Dienstleistungen angesprochen wird;
- B. in der Erwägung, dass Bargeld das im Euro-Währungsgebiet am häufigsten verwendete Zahlungsmittel ist; in der Erwägung, dass aktuellen Daten der EZB zufolge die Gesamtzahl der Geldautomaten im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2021 um 4,2 % auf 0,28 Millionen zurückgegangen ist ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass die Zahl der Bankfilialen pro Einwohner im gesamten Euro-Währungsgebiet im selben Zeitraum zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass 127 Mrd. EUR für Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehen sind; ⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie Fortschritte bei ihren Digitalisierungsbemühungen erzielt haben, aber immer noch Schwierigkeiten haben, die Lücken bei den digitalen Kompetenzen und beim digitalen Wandel kleiner und mittlerer Unternehmen zu schließen;
- C. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine Petition erhalten hat, in der die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass die meisten Diensteanbieter Informationen nur online und häufig über Kanäle zur Verfügung stellen, die nur mit Smartphones kompatibel sind, wodurch ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit niedrigem Einkommen, digital wenig erfahrene Personen und Menschen mit eingeschränktem Internetzugang benachteiligt werden;
- D. in der Erwägung, dass die Digitalisierung und die angemessene Nutzung digitaler Instrumente zwar viele wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile und Chancen mit sich gebracht haben, jedoch eine Reihe ethischer, rechtlicher und beschäftigungspolitischer Herausforderungen entstanden sind, die für den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt schwerwiegende Nachteile oder Schäden nach sich ziehen können; in der Erwägung, dass das Potenzial neuer Technologien ambivalent ist, da sie je nachdem, wie sie eingesetzt und reguliert werden, entweder dazu beitragen können, eine inklusivere Gesellschaft zu schaffen und Ungleichheiten abzubauen, oder bestehende Ungleichheiten verschärfen und neue Formen der Diskriminierung schaffen können;
- E. in der Erwägung, dass die Digitalisierung tief greifende Auswirkungen auf das tägliche soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben der Bürger, Arbeitnehmer und Verbraucher hat und alle Bereiche der Gesellschaft betrifft; in der Erwägung, dass die Digitalisierung die Ursache einer Reihe sozialer Unterschiede ist und eine neue digitale Kluft entstanden ist, nicht nur zwischen gut vernetzten städtischen Ballungsgebieten und ländlichen und abgelegenen Gebieten, sondern auch zwischen denjenigen, die in vollem Umfang von einem bereicherten, leicht zugänglichen und sicheren digitalen Raum profitieren können, und denjenigen, die dies nicht tun können; in der Erwägung, dass die zunehmende Verbreitung digitaler Zahlungsmethoden, einschließlich Karten, digitaler Briefaschen oder mobiler Apps, dazu führt, dass einige Einzelhändler Bargeld nicht mehr annehmen;
- F. in der Erwägung, dass eine rückläufige Nutzung von Bargeldtransaktionen zu einer Verschlechterung der Bargeldinfrastruktur führen und somit den Zugang der Menschen zu Bargeld einschränken könnte; in der Erwägung, dass Unzulänglichkeiten beim Zugang zu Bargeld unverzüglich behoben werden müssen und eine freie Wahl der Zahlungsart möglich sein muss;

⁽⁷⁾ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129.

⁽⁸⁾ EZB-Statistik 2021 zu bargeldlosen Zahlungen.

⁽⁹⁾ Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), Bericht 2022.

Dienstag, 13. Dezember 2022

- G. in der Erwägung, dass durch den übermäßigen Einsatz technologischer Geräte psychische und körperliche gesundheitliche Probleme wie Isolation, technologiebedingte Suchtprobleme, Schlafmangel, emotionale Erschöpfung, Angstzustände und Burnout verschlimmert werden können;
- H. in der Erwägung, dass sich die Digitalisierung nachteilig auf Menschen auswirken kann, die nicht über ausreichende digitale Kompetenzen verfügen oder keinen Zugang zu einer Internetverbindung oder zu digitalen Geräten haben; in der Erwägung, dass sie die sozialen Unterschiede verstärken kann, indem die Chancen einiger Arbeitnehmer auf eine hochwertige Beschäftigung eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass die Frage der negativen Auswirkungen der Digitalisierung öffentlicher und privater Dienstleistungen auf Arbeitnehmer und Menschen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, einkommensschwache, sozial benachteiligte oder arbeitslose Bürger, Migranten und Flüchtlinge oder Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten gestellt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass der Indikator für digitale Kompetenzen der EU derzeit nur bei 56 % liegt; in der Erwägung, dass die digitalen Ziele der EU darauf abzielen, diesen Kompetenzindikator bis 2030 auf 80 % zu erhöhen⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass die Pandemie die bestehenden Ungleichheiten, einschließlich der digitalen Kluft, verschärft hat, weshalb unbedingt sichergestellt werden muss, dass alle europäischen Bürger und Unternehmen den digitalen Wandel für ein besseres, sichereres und wohlhabenderes Leben nutzen können; in der Erwägung, dass die Pandemie die Auswirkungen der digitalen Kluft im Bildungswesen aufgezeigt hat, da einige Lehrkräfte und Schüler aufgrund unzureichender technologischer und digitaler Fähigkeiten und mangelnden Zugangs zu Geräten außen vor bleiben;
- J. in der Erwägung, dass schätzungsweise 87 Mio. Menschen in der EU irgendeine Behinderung haben⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass die Zugänglichkeit von Online-Formularen häufig vernachlässigt wird, sodass Nutzer, die auf einen Screenreader angewiesen sind, möglicherweise nicht einmal die Schaltfläche „Senden“ erkennen können; in der Erwägung, dass ein barrierefreier Webzugang sichergestellt werden sollte, damit alle, auch Menschen mit Behinderungen, das Internet wahrnehmen, verstehen, navigieren und mit ihm interagieren können;
- K. in der Erwägung, dass der wirksame Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und Vermögenswerte, die Sicherheit von Netzen und Elektronik sowie die Wahrnehmung der Bürger, dass ihre Daten, ihre Privatsphäre und ihre Vermögenswerte geschützt und sicher sind, von grundlegender Bedeutung sind, um das Vertrauen der Bürger zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ihre Zurückhaltung bei der Nutzung digitaler Dienste zu überwinden;
- L. in der Erwägung, dass in dem Vorschlag „Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ vom 26. Januar 2022 (COM(2022)0027) betont wird, dass jede Person die Möglichkeit haben sollte, auf der Grundlage objektiver, transparenter und zuverlässiger Informationen selbst zu entscheiden, welche Online-Dienste sie nutzen will;
- M. in der Erwägung, dass sich die Konferenz zur Zukunft Europas mit der digitalen Bildung befasste und der EU empfahl, sich darum zu bemühen, Technologie für die ältere Generation leichter zugänglich zu machen, indem Programme und Initiativen gefördert werden, z. B. in Form von auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Kursen; in der Erwägung, dass die EU denjenigen, die dies wünschen, das Recht auf Nutzung der Digitalisierung garantieren und Alternativen für diejenigen vorschlagen sollte, die dies nicht wollen;
- N. in der Erwägung, dass 5,3 % der schulpflichtigen Kinder in Europa digital benachteiligt sind, wobei große Unterschiede zwischen den EU-Ländern zu beobachten sind⁽¹²⁾, und dass Kinder, deren Familien in Armut oder erheblicher materieller Entbehrung leben und sich keinen Computer und/oder keine Internetverbindung leisten können, am stärksten betroffen sind;
1. ist besorgt darüber, dass die digitale Kluft in der Union weiterbesteht, da sie weit davon entfernt ist, sich zu schließen, und erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die Nutzung des Internets und von Mobiltelefonen sowie die Bereitstellung öffentlicher und privater Dienste ausschließlich über digitale Kanäle mit sich bringt; weist darauf hin, dass die Digitalisierung zu sozioökonomischen Unterschieden zwischen den Menschen und zwischen den Ländern führen kann, da sie Investitionen und Infrastruktur erfordert, die für weniger entwickelte Regionen und ländliche Gebiete sehr kostspielig sind; fordert, dass die Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf digitale Entwicklungen und Innovationen sorgfältig geprüft werden, insbesondere die Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen, um zu bewerten, wie diese neuen Technologien für sie von Nutzen sein können; weist mit Nachdruck darauf hin, dass der digitale Wandel so erfolgen muss, dass er allen zugutekommt;

⁽¹⁰⁾ Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), 2021.

⁽¹¹⁾ Eurostat, „Functional and activity limitations statistics“ (Statistik zu Funktions- und Tätigkeitseinschränkungen). Siehe auch: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Functional_and_activity_limitations_statistics

⁽¹²⁾ DigiGen, „The impact of technological transformations on the Digital Generation“, 2021 (Die Auswirkungen des technologischen Wandels auf die digitale Generation).

Dienstag, 13. Dezember 2022

2. bedauert, dass viele Menschen entweder nicht regelmäßig digitale Dienste nutzen oder sich bei der Durchführung von Online-Transaktionen unsicher fühlen, da dies erhebliche negative Auswirkungen auf ihr persönliches Leben, ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Grundrechte, einschließlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten und anderer Fragen der Cybersicherheit, haben kann; bedauert, dass es Hindernisse gibt, die insbesondere schutzbedürftige Bürger, Menschen mit niedrigerem Bildungsniveau, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit niedrigem Einkommen daran hindern, uneingeschränkt an einer Welt teilzuhaben, in der grundlegende Dienstleistungen wie Bank- oder Verwaltungsdienste digital sind, da sie riskieren, aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden und wirtschaftliche Chancen zu verpassen; betont, wie wichtig es ist, allen die Möglichkeit zu geben, sich an die durch die Digitalisierung verursachten Veränderungen anzupassen, insbesondere durch frühzeitige digitale Bildung, aktualisierte Lehrpläne für digitale Bildung, lebenslanges Lernen oder Umschulung und Weiterbildung, um die digitale Ausgrenzung zu bekämpfen, die digitale Kluft in der Gesellschaft zu überwinden und die Inklusion aller Bürger zu ermöglichen;

3. betont, dass die Nutzung der verschiedenen Zahlungsdienste sowohl innerhalb der EU als auch innerhalb der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; stellt fest, dass viele Bürgerinnen und Bürger immer noch auf Bargeld als einzige Zahlungsmöglichkeit angewiesen sind;

4. erkennt an, dass bargeldlose Zahlungen und die zweite Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt dem Binnenmarkt eine Reihe von Vorteilen gebracht haben, darunter die Verringerung der Zahl der Betrugsfälle, wirtschaftliche Gewinne für kleine Unternehmen und die Verfügbarkeit einer breiteren Palette von Produkten; fordert die Kommission auf, bei der umfassenden Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der zweiten Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt zu prüfen, wie die Sicherheit digitaler Zahlungen weiter erhöht und Betrug im Zahlungsverkehr, einschließlich Online-Betrug, bekämpft werden kann und wie Verbraucherschutz sichergestellt werden kann, wobei die besonderen Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen sind und sichergestellt werden muss, dass jedermann frei zwischen Zahlungsmethoden wählen kann; betont, wie wichtig der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre ist, insbesondere für Personen, die mit der Datensicherheit im Internet nicht vertraut sind; betont, dass Bestimmungen aufgenommen werden müssen, um benutzerfreundliche Softwareschnittstellen für digitale Zahlungsoptionen, hohe Standards in Bezug auf Datenschutz und Dateninteroperabilität, Kundenfreundlichkeit und effektiven Zugang zu Bargeld zu gewährleisten;

5. betont, dass der Rechtsrahmen der EU sicherstellen muss, dass die Digitalisierung auf den Menschen ausgerichtet ist und dass die Grundrechte in der digitalen Wirtschaft, insbesondere für Arbeitnehmer, uneingeschränkt geachtet werden;

6. weist darauf hin, dass das demokratische Leben und öffentliche Online-Dienste inklusiv und für alle uneingeschränkt zugänglich sein müssen und dass technologische Diskriminierung eine Form von Armut und sozialer Ausgrenzung ist, durch die einigen Bürgern wesentliche Ressourcen für die Entwicklung und die Schaffung von Wohlstand vorenthalten werden; betont, dass alle von einer möglichst hochwertigen digitalen Umgebung mit benutzerfreundlichen, effizienten und personalisierten Dienstleistungen und Instrumenten profitieren sollten, die hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten, wobei gleichzeitig Vorkehrungen gegen jegliche potenzielle Diskriminierung beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, die die Nutzung digitaler Kompetenzen erfordern, sichergestellt werden sollten;

7. betont, dass viele tägliche Dienste eine nicht digitale Lösung bieten sollten, um den Bedürfnissen derjenigen Bürger gerecht zu werden, die nicht über die für die Nutzung von Online-Diensten erforderlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügen, die Dienste offline nutzen möchten oder die keinen Zugang zu digitalen Geräten und Anwendungen haben; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Online- und der Offline-Welt gewahrt werden; fordert die öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen auf, einen inklusiven Ansatz zu verfolgen und ihre Online-Dienste verständlich zu gestalten, damit sie für Menschen aller Altersgruppen und aller Bildungsstufen zugänglich sind und von ihnen genutzt werden können, um dazu beizutragen, die Lücken in unseren Gesellschaften zu schließen, die aufgrund des ungleichen Zugangs zu Technologie nach wie vor bestehen;

8. betont, dass die digitale Kluft und die finanzielle Ausgrenzung schutzbedürftiger sozialer Gruppen bekämpft werden müssen, damit der digitale Wandel niemanden zurücklässt, insbesondere nicht diejenigen, die am stärksten gefährdet sind, nicht über die digitalen Fähigkeiten zu verfügen, die sie benötigen, um das Potenzial der Digitalisierung öffentlicher und privater Dienstleistungen optimal zu nutzen, um die Inklusion aller Bürgerinnen und Bürger in die digitale Gesellschaft zu ermöglichen, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer sozialen Lage, ihrem geografischen Standort, ihrem Gesundheitszustand oder ihrem Alter; betont, dass mehr Initiativen ergriffen werden sollten, um den Zugang zu Technologien, einschließlich Programmen zur digitalen Kompetenz, zu erleichtern, da Menschen in besonders prekären Situationen am ehesten auf Verwaltungsverfahren angewiesen sind, um Zugang zu ihren finanziellen Rechten zu erhalten, und weist erneut darauf hin, wie wichtig Bildung und kontinuierliches Lernen sind, um die im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu entwickeln und die digitale Ausgrenzung zu bekämpfen;

Dienstag, 13. Dezember 2022

9. ist besorgt über den Rückgang der physischen Präsenz öffentlicher Dienste, insbesondere in ländlichen Gebieten und am Stadtrand; betont, wie wichtig es ist, zusätzlich zum Ausbau von Online-Diensten Räumlichkeiten für alle öffentlichen Dienste zur Gewährleistung des Publikumsverkehrs zu erhalten; fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den spezifischen Schutz des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen für alle zu fördern, ohne Diskriminierung aufgrund unzureichender Beherrschung der Technologie; spricht sich für ein auf den Menschen ausgerichtetes Kundendienstmodell aus, bei dem niemand zurückgelassen wird; betont, dass es im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen in digitaler Form wichtig ist, von dem Ansatz Abstand zu nehmen, wonach ein Teil der Verwaltungstätigkeit an den Nutzer weitergegeben wird, und dass diese Lastenübertragung mit einer Übertragung der Verantwortung und der Verpflichtung des Nutzers einhergeht, zu lernen, wie digitale Technologien genutzt werden können, autonom zu sein und den Erwartungen der Verwaltung an einen vorbildlichen Nutzer zu entsprechen;

10. fordert ein Modell für die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, das auf der Wahlfreiheit jedes Nutzers hinsichtlich der Art und Weise, wie er mit der Verwaltung in Beziehung tritt, beruht, und betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Gestaltung und den Aufbau öffentlicher Websites zu verbessern, um Probleme bei der Zugänglichkeit zu überwinden und die erforderliche rechtliche, technische und administrative Unterstützung zu leisten, die die Nutzer benötigen, um diese Websites unabhängig nutzen zu können;

11. erkennt an, dass die Umsetzung dieses Modells des öffentlichen Dienstes personelle, technische und wirtschaftliche Ressourcen erfordert, und weist darauf hin, dass EU-Mittel, insbesondere Mittel im Rahmen von NextGenerationEU, eine große Chance für diesen Übergang darstellen könnten;

12. ist sich der Auswirkungen einer starken Kundenauthentifizierung für Nutzer ohne Mobiltelefon bewusst; fordert, dass diese Authentifizierung auf andere Mittel wie E-Mail, Telefonanrufe oder menschliche Aufmerksamkeit am Schalter ausgeweitet wird; bedauert, dass die zweite Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt den Verbrauchern kein direktes Recht einräumt, eine alternative Authentifizierungsmethode zu beantragen; fordert die Kommission auf, bei ihrer Bewertung der Bestimmungen der zweiten Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt den Risiken der Diskriminierung älterer Menschen und anderer schutzbedürftiger Gruppen Rechnung zu tragen;

13. betont, wie wichtig ein gemeinsamer europäischer Ansatz in Bezug auf die ethischen Aspekte der Digitalisierung ist; begrüßt den Entwurf einer Erklärung der EU zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade vom Januar 2022 und betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass bei technologischen Lösungen die Rechte der Menschen geachtet werden und dass beim digitalen Wandel niemand zurückgelassen wird, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, die digitale Kluft zu überwinden;

14. weist darauf hin, dass soziodemografische Faktoren das Niveau der digitalen Kompetenzen erheblich beeinflussen und zum Beispiel mehr als zwei Drittel der jungen Erwachsenen, Personen mit hohem formalem Bildungsniveau und Studierende im Hochschulbereich über mindestens grundlegende digitale Kompetenzen verfügen; stellt dagegen fest, dass nur etwa ein Drittel der 55- bis 74-Jährigen, der Rentner und der Nichterwerbstätigen zumindest über grundlegende digitale Kenntnisse verfügt; stellt ferner fest, dass die Kluft zwischen den digitalen Kompetenzen der Menschen, die in ländlichen und der Menschen, die in städtischen Gebieten leben, nach wie vor erheblich ist⁽¹³⁾; stellt fest, dass die digitale Netzanbindung ein Schlüsselfaktor für die Überwindung und Verringerung der digitalen Kluft zwischen dicht und dünn besiedelten Gebieten ist, und fordert die Kommission auf, die bestehende digitale Kluft im Rahmen einer aktualisierten Kohäsionspolitik dringend anzugehen;

15. betont, wie wichtig es ist, die digitale Kluft zu überwinden, insbesondere durch die Förderung grundlegender und spezialisierter Kompetenzen mit besonderem Schwerpunkt auf den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen und die Entwicklung von Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich des lebenslangen Lernens, der Umschulung und der Weiterqualifizierung; weist darauf hin, dass nicht jedermann digitale Kompetenzen erlangen kann, und betont, dass es keine Diskriminierung aufgrund der digitalen Kompetenzen der Menschen geben darf; bekräftigt, dass der Grundsatz der digitalen Effizienz nicht rechtfertigen kann, Menschen vom Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen auszuschließen;

16. fordert Anstrengungen, um sicherzustellen, dass durch den digitalen Wandel neue digitale Rechte für alle gewährleistet werden, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, in allen Bereichen Zugang zu digitalen Medien zu erhalten, um eine digitale Kluft zwischen Gebieten, Menschen aus verschiedenen Gebieten, mit unterschiedlichen Hintergründen und unterschiedlicher Altersgruppen zu vermeiden, insbesondere unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Kluft und der Bedürfnisse älterer Menschen, die im Gegensatz zu jungen Menschen mit der Nutzung neuer Technologien oft weniger vertraut sind;

⁽¹³⁾ „Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2022: Humankapital“.

Dienstag, 13. Dezember 2022

17. ist der Ansicht, dass neue Technologien dazu beitragen können, die digitale Kluft zu schließen, von der rund 87 Millionen Europäerinnen und Europäer mit Behinderungen betroffen sind, um ihre Integration in die Wirtschaft und ihren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu fördern; ist davon überzeugt, dass mit dem Einsatz digitaler Technologien die Hindernisse, denen Menschen mit Behinderungen bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt gegenüberstehen, abgebaut werden können, beispielsweise bei der Erledigung von Arbeitsaufgaben, bei der Kommunikation, den Interaktionen oder hinsichtlich Flexibilität;

18. stellt fest, dass die digitale Kluft erhebliche Folgen für Einwanderer hat, da sich die Diskriminierung verschärfen kann, wenn der Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten und zu digitalen Medien unvollständig oder unzureichend ist ⁽¹⁴⁾;

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

⁽¹⁴⁾ „Divides — Impact of the digital divide on the foreign population“, 2018. (Divides — Auswirkungen der digitalen Kluft auf die auslndische Bevlkerung).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

P9_TA(2022)0442

Jahresbericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Georgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu der Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien (2021/2236(INI))

(2023/C 177/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 und Titel V, insbesondere Artikel 21, 22, 36 und 37, des Vertrags über die Europäische Union sowie den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das am 1. Juli 2016 vollständig in Kraft getretene Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 2022 zum Antrag Georgiens auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2022)0405),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022 zu den Beitrittsgesuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Georgien,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die am 19. April 2021 zwischen den politischen Kräften in Georgien erzielte Einigung, die vom Präsidenten des Europäischen Rates vermittelt wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Assoziierung durch Georgien vom Mittwoch, 10. August 2022 (SWD(2022)0215),
- unter Hinweis auf die am 16. August 2022 angenommene Assoziierungsagenda zwischen der Europäischen Union und Georgien für den Zeitraum 2021-2027 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der siebten Sitzung des Assoziationsrats zwischen der EU und Georgien vom 6. September 2022,
- unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Investitionsplan für die Östliche Partnerschaft, der in Anhang I der Unterlage mit dem Titel „Aufbau, Resilienz und Reformen: die Prioritäten der Östlichen Partnerschaft nach 2020“ vom 2. Juli 2021 (SWD(2021)0186) dargelegt ist,
- unter Hinweis auf die von Reporter ohne Grenzen erstellte Rangliste der Pressefreiheit 2022,
- unter Hinweis auf die im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme der Venedig-Kommission des Europarats vom 26. August 2022 zu dem vom Parlament Georgiens am 7. Juni 2022 verabschiedeten Gesetzentwurf über Änderungen an der Strafprozessordnung, ihre Stellungnahme vom 20. Juni 2022 zur Änderung des Verfassungsgesetzes über ordentliche Gerichte vom Dezember 2021, auf ihre im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zur Änderung des Verfassungsgesetzes über ordentliche Gerichte, ihre im Dringlichkeitsverfahren angenommene gemeinsame Stellungnahme vom 5. Juli 2022 zu dem überarbeiteten Entwurf zur Änderung der Wahlordnung, ihre Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 zum Entwurf des Verfassungsgesetzes zur Änderung des Verfassungsgesetzes über ordentliche Gerichte und ihre im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme vom 16. April 2019 zur Auswahl und Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs,

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0235.

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 23.8.2022, S. 40.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE vom 18. Februar 2022 zu den legislativen Änderungen im Hinblick auf die Dienststelle des staatlichen Inspektors von Georgien und seinen Abschlussbericht vom 23. August 2021 zur Nominierung und Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs in Georgien,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0274/2022),
- A. in der Erwägung, dass Georgien am 3. März 2022 vor dem Hintergrund der anhaltenden starken öffentlichen Unterstützung für Georgiens europäische Bestrebungen sowie der neuen geopolitischen Lage aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine seinen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 23./24. Juni 2022 die europäische Perspektive Georgiens anerkannt und sich bereit erklärt hat, Georgien den Status eines Bewerberlands zuzuerkennen, sobald die in der Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Georgiens genannten Prioritäten angegangen wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Russische Föderation die georgischen Hoheitsgebiete Abchasien und Zchinwali/Südossetien unter Verstoß gegen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens sowie gegen das von der EU vermittelte Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 weiterhin rechtswidrig besetzt hält;
- D. in der Erwägung, dass die Russische Föderation und ihre Besatzungsregimes die sichere und würdevolle Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die infolge ethnischer Säuberungen zwangsweise aus den von Russland besetzten georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien vertrieben wurden, gezielt erschwert;
- E. in der Erwägung, dass die Russische Föderation den Prozess der schleichenden Annexion der besetzten Gebiete Georgiens fortsetzt, auch durch ihre Absichten, im Gebiet Zchinwali ein Referendum zum „Beitritt“ zu Russland, der Übertragung des Eigentumskomplexes von Bitschwinata und der umliegenden Fläche an die Russische Föderation sowie der weiteren Eingliederung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien in militärische, wirtschaftliche, justizielle, soziale und andere Bereiche der Russischen Föderation abzuhalten;
- F. in der Erwägung, dass die fortgesetzte Diskriminierung aus ethnischen Gründen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen an Georgiern in den von Russland besetzten Gebieten Georgiens, die Errichtung von Stacheldrahtzäunen und anderen künstlichen Barrieren und die lang anhaltende Schließung sogenannter Grenzübergangsstellen entlang der Besatzungslinie sowie die rechtswidrigen Verhaftungen und Entführungen georgischer Bürgerinnen und Bürger durch die russischen Besatzungskräfte die Lage im ganzen Land destabilisieren;
- G. in der Erwägung, dass seit dem Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine Tausende Russen in Georgien eingetroffen sind, um sich den westlichen Sanktionen und der durch Putin angeordneten Mobilisierung zu entziehen, sowie zahlreiche Belarussen, darunter diejenigen, die versuchen, der Verfolgung zu entgehen;
- H. in der Erwägung, dass Russland nach wie vor Desinformation, Cyberangriffe und andere hybride Methoden anwendet, um die gesellschaftliche und institutionelle Widerstandsfähigkeit Georgiens zu schwächen;
- I. in der Erwägung, dass sich Georgien weiterhin an zivilen und militärischen Krisenbewältigungseinsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) beteiligt sowie 32 Streitkräfte für die militärische Ausbildungsmission der EU in der Zentralafrikanischen Republik und einen Offizier für die Ausbildungsmission der EU in Mali bereitstellt;
- J. in der Erwägung, dass der ehemalige georgische Präsident Micheil Saakaschwili, dessen Gesundheit sich aktuellen Berichten zufolge stetig verschlechtert, immer noch nicht angemessen versorgt wird, wodurch er um sein Leben fürchten muss;
- K. in der Erwägung, dass ein Toxikologiebefund von Dr. David E. Smith, M. D. & Associates, ergab, dass die Untersuchung von Haar- und Nagelproben von Micheil Saakaschwili das Vorkommen von Schwermetallen und anderen Stoffen, unter anderem Quecksilber und Arsen, ergeben hat und dass viele der pathologischen Symptome von Micheil Saakaschwili auf eine Schwermetallvergiftung zurückzuführen sind, die zu seinem sich rapide verschlechternden Gesundheitszustand beiträgt;
- L. in der Erwägung, dass sich Georgien und die EU in ihrem Assoziierungsabkommen, das seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist, verpflichtet haben, auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte und der Grundsätze Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zu fördern;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- M. in der Erwägung, dass Georgien weiterhin Fortschritte bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens und der vertieften und umfassenden Freihandelszone erzielt und weiterhin auf die Angleichung an den Besitzstand und die Standards der EU hinwirkt; in der Erwägung, dass die EU zwar der wichtigste Handelspartner Georgiens ist, das Potenzial dieser Zusammenarbeit jedoch noch nicht voll ausgeschöpft wurde;
- N. in der Erwägung, dass eine Reihe wichtiger Gesetze, etwa das über die Arbeitsweise des Justizwesens und zentrale Ernennungsverfahren, Verfahren für Observation und die Auflösung der Dienststelle des staatlichen Inspektors, vom georgischen Parlament im Schnellverfahren ohne die notwendigen Konsultationen oder Analysen der Einhaltung von Standards der EU oder des Europarats verabschiedet wurden, wie in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Assoziierung durch Georgien von 2022 festgestellt wurde;
- O. in der Erwägung, dass in dem vom Präsidenten des Europäischen Rates vermittelten Abkommen vom 19. April 2021 hervorgehoben wurde, dass die Wahrnehmung einer politisierten Justiz durch eine Justizreform angegangen werden müsse, um die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht des Justizwesens zu steigern;
- P. in der Erwägung, dass selektive Ermittlungen gegen und Verfolgungen von Personen, die der aktuellen Regierung kritisch gegenüberstehen, das öffentliche Vertrauen nicht nur in Justizorgane, sondern auch in die staatlichen Stellen Georgiens untergraben;
- Q. in der Erwägung, dass sich die Lage in Bezug auf die Meinungsfreiheit, die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten, die Eckpfeiler einer funktionierenden Demokratie sind, weiter verschlechtert und Georgien 2022 von Platz 60 auf Platz 89 von 180 auf der Weltrangliste der Pressefreiheit fiel; in der Erwägung, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien in Georgien sehr gering ist;
- R. in der Erwägung, dass Nika Gwaramia, der Direktor des Fernsehkanals Mtawari, unter zweifelhaften Vorwürfen der Geldwäsche, Bestechung und Dokumentenfälschung zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt worden ist;
- S. in der Erwägung, dass antiwestliche Propaganda und Desinformation in georgischen Medien und sozialen Netzwerken in letzter Zeit erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass Mitglieder der regierenden Partei weiterhin polarisierende und feindliche Sprache verwenden, wenn sie sich auf die EU-Organen und ihre Vertreter beziehen;
- T. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter weiterhin eine Herausforderung darstellt, wie das Abrutschen Georgiens im globalen Index des Weltwirtschaftsforums zur Gleichstellung der Geschlechter vom 49. von 154 Ländern im Jahr 2021 auf das 55. von 146 Ländern im Jahr 2022 deutlich macht, was auf Verschlechterungen in den Bereichen Bildungserfolg, Gesundheit und Überleben und politische Teilhabe hindeutet; in der Erwägung, dass die Probleme der geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewalt sowie der Diskriminierung von LGBTQI+-Personen nach wie vor Anlass zur Sorge geben;
1. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, die europäische Perspektive Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen anzuerkennen; stellt fest, dass dieser Beschluss ein starkes Signal der politischen Unterstützung für die europäischen Bestrebungen der georgischen Bevölkerung ist und fordert Georgien daher nachdrücklich auf, diese historische Chance zu ergreifen; weist noch einmal darauf hin, dass Georgien die zwölf wichtigsten Prioritäten, die die Kommission in ihrer Stellungnahme zum Antrag Georgiens auf Beitritt zur Europäischen Union aufgezeigt hat und die vom Europäischen Rat bestätigt wurden, erfolgreich angehen muss, um den Status eines Bewerberlands zu bekommen;
 2. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, im Hinblick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten die höchsten Standards zu wahren und entschlossen die in der Stellungnahme der Kommission und dem am 19. April 2021 ausgehandelten Abkommen dargelegten Reformprioritäten zu verfolgen, um unmissverständlich ihre politische Entschlossenheit zur Umsetzung der ambitionierten europäischen Bestrebungen des Landes zu zeigen, wie sie durch den Antrag auf Beitritt zur EU, den Georgien am 3. März 2022 einreichte, zum Ausdruck kamen; begrüßt die sofortigen Schritte, die Georgien unternommen hat, um den Arbeitsprozess zur Bewältigung dieser Prioritäten einzuleiten, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, diesen Prozess auf inklusive und transparente Weise zu leiten; fordert alle politischen Kräfte Georgiens auf, sich konstruktiv an diesen Bemühungen zu beteiligen und dazu beizutragen, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Vorschläge zivilgesellschaftlicher Organisationen zu berücksichtigen, um die sinnvolle und glaubwürdige Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf diese wichtigen Reformen; betont, dass Georgiens Antrag auf den Beitritt zur EU weiterhin auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste und seines Erfolgs im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die EU-Mitgliedschaft bewertet wird, insbesondere in Bezug auf demokratische Reformen;
 3. fordert Georgien auf, seine verstärkte Zusammenarbeit mit der Ukraine und der Republik Moldau auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen fortzusetzen, bewährte Verfahren zur Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft für den künftigen Beitrittsprozess auszutauschen und die regionale Zusammenarbeit in der Östlichen Partnerschaft zu fördern;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Territoriale Integrität und Sicherheit

4. betont, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Einheit und Solidarität seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, was auch für die Wiederherstellung der territorialen Integrität Georgiens entscheidend sein wird, die die internationale Gemeinschaft 2008 nicht ausreichend stark verteidigt hat; begrüßt die starke Reaktion der georgischen Gesellschaft zur Unterstützung der Ukraine; würdigt die Soldaten der georgischen Legion in der Ukraine, die seit 2014 gegen die russischen Aggressoren kämpfen; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, sich den einschlägigen Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der EU und den Beschlüssen des Rates im Einklang mit den europäischen Bestrebungen des Landes anzuschließen; fordert die staatlichen Stellen auf, sich den Sanktionen der EU anzuschließen und sicherzustellen, dass internationale Sanktionen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nicht über Georgien umgangen werden;

5. ist besorgt über Berichte, wonach russische Bürger und Organisationen angeblich Georgien nutzen, um die westlichen Sanktionen zu umgehen; fordert die EU-Organe auf, diese Vorwürfe weiter zu prüfen, insbesondere verschiedene Berichte, darunter einen der nationalen Agentur für Korruptionsprävention der Ukraine, über Bidsina Iwanischwilis Verbindungen zu Russland; fordert, dass für den Fall, dass sich diese Vorwürfe bestätigen, persönliche Sanktionen gegen ihn und seine engsten Verbündeten verhängt werden; weist darauf hin, dass Familienangehörige und enge Vertraute von Iwanischwili von der Ukraine wegen ihrer Verbindungen zum Kreml sanktioniert wurden, was die Ursache für die zweiseitige Haltung der derzeitigen georgischen Regierung gegenüber Russland ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme des achten Sanktionspakets gegen Russland, das ein neues Kriterium für die Aufnahme in die Listen enthält, das es der EU ermöglichen wird, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die Verstöße gegen das Verbot der Umgehung von Sanktionen erleichtern;

6. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung der Souveränität und der territorialen Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen; fordert die Fortsetzung der Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg und die Beendigung der Besetzung des georgischen Hoheitsgebiets durch Russland; nimmt zwar den schwierigen Kontext zur Kenntnis, fordert Georgien jedoch auf, den konstruktiven Dialog mit der Bevölkerung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien weiterzuführen, um Vertrauen im Hinblick auf eine nachhaltige Konfliktlösung aufzubauen; fordert die EU auf, ihr Engagement für die friedliche Lösung des Konflikts zwischen Russland und Georgien fortzusetzen, indem sie alle Instrumente, einschließlich des Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien, der internationalen Gespräche von Genf, der Verfahren zur Verhütung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle, der Beobachtermission der EU (EUMM) in Georgien sowie der Politik der Nichtanerkennung und des Engagements, wirksam einsetzt; begrüßt die Verlängerung des Mandats der EUMM in Georgien bis zum 14. Dezember 2024, damit sie in einer zunehmend angespannten Sicherheitsumgebung weiterhin ihre Aufgaben, die Lage zu stabilisieren und zu normalisieren sowie Vertrauen zwischen den Konfliktparteien aufzubauen, erfüllen kann;

7. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch die Russische Föderation und die fortgesetzte Errichtung illegaler Grenzanlagen in diesen Regionen; bringt seine Besorgnis über die katastrophale Sicherheitslage, die humanitäre Lage und die Menschenrechtslage in den besetzten Gebieten Georgiens zum Ausdruck und verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung ethnischer Georgier in den Bezirken Gali und Achalgori, die Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu Bildung in ihrer Muttersprache, die rechtswidrigen Inhaftierungen, Entführungen und Einschränkungen der Freizügigkeit entlang der Verwaltungsgrenze sowie die Verletzung des Rechts von Binnenvtriebenen und Flüchtlingen, die unter anderem im Zuge ethnischer Säuberungen gewaltsam aus den besetzten Gebieten Georgiens vertrieben wurden, auf eine sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Heimat; betont, wie wichtig direkte Kontakte zwischen den Menschen und vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den durch den Konflikt gespaltenen Gemeinschaften sind;

8. fordert die Russische Föderation auf, ihren internationalen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung, ihr gesamtes Militär- und Sicherheitspersonal aus den besetzten Gebieten Georgiens abziehen und dort die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen zu gestatten, damit die EUMM im Rahmen ihres Mandats ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Georgiens erhält;

9. betont die Rolle Georgiens als verlässlicher Sicherheitspartner der EU durch seine bedeutenden Beiträge zu GSVP-Operationen der EU; fordert den Rat und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Zusammenarbeit mit Georgien im Bereich der GSVP fortzusetzen, insbesondere angesichts des Interesses Georgiens, an Projekten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilzunehmen und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen auszubauen;

10. fordert eine umfangreichere Unterstützung für und eine verstärkte Partnerschaft mit Georgien im Bereich Sicherheit und Verteidigung, wie im Strategischen Kompass der EU erklärt, unter anderem durch die Europäische Friedensfazilität; begrüßt die Zusage und Entschlossenheit der EU, Georgien bei der Abwehr hybrider Bedrohungen zu unterstützen, und begrüßt, dass sie zur Kenntnis nimmt, dass die maritime Sicherheit im Schwarzen Meer von zentraler Bedeutung für die Sicherheit der EU ist;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Politischer Dialog und Wahlen

11. bedauert, dass die politische Landschaft in Georgien nach wie vor von einer tiefen Polarisierung geprägt ist; fordert alle politischen Akteure auf, auf spaltende und aggressive Rhetorik zu verzichten und ihre Kräfte zu bündeln, um zu vermeiden, dass das zentrale Ziel Georgiens der EU-Mitgliedschaft gefährdet wird, und in den Bereichen Demokratie, Justiz und Korruptionsbekämpfung ambitionierte Reformen umzusetzen; betont, dass das Vertrauen zwischen allen politischen und institutionellen Interessenträgern sowie zwischen ihnen und der georgischen Bevölkerung aufgebaut und gestärkt werden muss; betont jedoch, dass die Regierungspartei über die meisten Instrumente verfügt und die Hauptverantwortung dafür trägt; weist erneut darauf hin, dass durch die zentralen Bestimmungen des von der EU vermittelten Abkommens vom 19. April 2021 nach wie vor ein Weg geboten wird, um die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien zu stärken und die Polarisierung zu verringern, und dass sie sich daher in der Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 widerspiegeln; bedauert den Ausstieg der Regierungspartei Georgischer Traum aus dem Abkommen vom 19. April und fordert alle politischen Kräfte auf, die im Rahmen des Abkommens eingegangenen Zusagen einzuhalten; stellt fest, dass die Entscheidung des Gerichts, die Führungsmitglieder der Partei Lelo für Georgien, Mamuka Chasaradse und Badri Dschaparidse, zu verurteilen und das Urteil des Gerichts zu nutzen, um Dschaparidse sein parlamentarisches Mandat zu entziehen, ein klarer Beleg für politisch beeinflusste Justiz ist; betont, dass weitere Verurteilungen politischer Führungskräfte im Widerspruch zu den erklärten Absichten stehen werden, die Polarisierung zu verringern;

12. fordert die politischen Führungskräfte Georgiens auf, den aggressiven verbalen Angriffen gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments und andere Vertreter euro-atlantischer Partner wie der EU oder der Vereinigten Staaten sowie die unbegründete und schädliche Rhetorik, mit der behauptet wird, dass internationale Partner die Absicht hätten, Georgien in den Krieg hineinzuziehen, Einhalt zu gebieten; nimmt mit Besorgnis die zunehmende antiwestliche Propaganda, Desinformation und Rhetorik in Georgien zur Kenntnis, die im Widerspruch zu der unverminderten und außerordentlich hohen öffentlichen Unterstützung für die euro-atlantische Integration des Landes steht;

13. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Wahlreform des Landes abzuschließen und im Einklang mit den Empfehlungen des BDIMR der OSZE die fortbestehenden Defizite bei Wahlkämpfen und bei der Durchführung von Wahlen rechtzeitig zur Parlamentswahl 2024 anzugehen, insbesondere was den Druck auf Wähler und Kandidaten durch Beamte und Wahlkandidaten, Vorwürfe der Einschüchterung, der Nötigung und des Stimmenkaufs und den Missbrauch von Verwaltungsmitteln während des Wahlprozesses betrifft; begrüßt, dass die staatlichen Stellen Georgiens dem BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission die Entwürfe zur Änderung des Wahlrechts zur Stellungnahme vorgelegt haben, und fordert die staatlichen Stellen auf, die anstehenden Empfehlungen dieser Gremien vollständig umzusetzen, bevor die Änderungsentwürfe angenommen werden; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, sich mit dem Wahlrecht der im Ausland lebenden georgischen Bürgerinnen und Bürger zu befassen; bedauert, dass die Internationale Gesellschaft für faire Wahlen und Demokratie aus der parlamentarischen Arbeitsgruppe zur Wahlreform ausgeschlossen wurde, und fordert, dass sie in den Prozess einbezogen wird; weist die staatlichen Stellen Georgiens auf ihre Zusage hin, die Sperrklausel für Parlamentswahlen zu senken;

14. hebt hervor, dass der übermäßige Einfluss von Partikularinteressen im wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Leben beseitigt werden muss, was die Kommission als eine der Prioritäten identifiziert hat, die angegangen werden müssen, bevor Georgien der Status eines Bewerberlands zuerkannt wird; empfiehlt, den übermäßigen Einfluss von Partikularinteressen, insbesondere des Oligarchen und ehemaligen Premierministers Bidsina Iwanischwili, systematisch durch strukturelle und regulatorische Reformen in verschiedenen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens des Landes anzugehen; fordert den Rat und die demokratischen Partner erneut auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Verhängung persönlicher Sanktionen gegen Iwanischwili und all jene Personen, die die Verschlechterung des demokratischen politischen Prozesses ermöglichen und dafür verantwortlich sind;

15. begrüßt die Konsultation der Venedig-Kommission zu dem jüngsten Gesetzentwurf zur Entoligarchisierung; fordert das Parlament Georgiens nachdrücklich auf, der anstehenden Stellungnahme der Venedig-Kommission gebührend Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass jeder diesbezügliche Gesetzentwurf bei seiner Verabschiedung im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission steht, und dass er auf dem Ziel beruht, durch einen systemischen Ansatz jeden übermäßigen Einfluss persönlicher Interessen auf das wirtschaftliche, politische und öffentliche Leben zu beseitigen;

16. ist zutiefst besorgt über den Toxikologiebefund von Dr. David E. Smith, M. D. & Associates, der ergab, dass viele der pathologischen Symptome von Micheil Saakaschwili auf Schwermetallvergiftungen zurückzuführen sind, die zu seinem sich rapide verschlechternden Gesundheitszustand beitragen; weist erneut darauf hin, dass die georgische Regierung die volle Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten trägt und zur Rechenschaft gezogen werden muss, sollte ihm etwas zustoßen; fordert die Präsidentin Georgiens auf, von ihren ihr durch die Verfassung verliehenen Vorrechten Gebrauch zu machen, um dieses Problem zu lösen; fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, sich aktiv für die Freilassung des ehemaligen Präsidenten einzusetzen; bekräftigt seine Forderung an die staatlichen Stellen Georgiens, den verurteilten ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili freizulassen und ihm im Einklang mit Artikel 283 der georgischen Strafprozessordnung sowie aus humanitären Gründen, und um die politische Polarisierung zu verringern, zu gestatten, sich im Ausland medizinisch behandeln zu lassen;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Medienfreiheit

17. hebt hervor, dass es wichtig ist, auf der Grundlage einer transparenten und wirksamen Justizreformstrategie und eines Aktionsplans für den Zeitraum nach 2021 und im Rahmen eines breit angelegten, inklusiven und parteiübergreifenden Konsultationsverfahrens eine ehrgeizige, ernsthafte und gründliche Justizreform umzusetzen; bedauert, dass die Justizreform in mehreren wichtigen Bereichen ins Stocken geraten ist und sogar Rückschritte gemacht hat; fordert die staatlichen Stellen auf, die von der Venedig-Kommission identifizierten Defizite bei der Nominierung und Ernennung von Richtern auf allen Ebenen, insbesondere am Obersten Gerichtshof, und des Generalstaatsanwalts zu beseitigen, um das Verfahren in vollem Umfang an die europäischen Standards anzugleichen; begrüßt die Schritte zur Angleichung des Verfahrens der Ernennung des Generalstaatsanwalts an die Empfehlungen der Venedig-Kommission; fordert eine gründliche Reform des Hohen Justizrats, die durchgeführt werden sollte, bevor seine übrigen Mitglieder ernannt werden, wobei das Verfahren transparent und leistungsorientiert sein und im Einklang mit europäischen Standards stehen sollte; hebt in diesem Zusammenhang die einvernehmlich vereinbarte Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 und die einschlägigen Zusagen hervor, die die staatlichen Stellen Georgiens darin gemacht haben, insbesondere in Bezug auf den Hohen Justizrat und das Amt des Generalstaatsanwalts;

18. betont, dass durch übereiltes und nicht transparentes Handeln bei wichtigen Ernennungen oder institutionellen Änderungen nur die Politisierung der Justiz verstärkt wird, was dringend angegangen werden sollte; bedauert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Richter des Obersten Gerichtshofs für lebenslange Amtszeiten ernannt wurden, bevor die vom BDIMR und der Venedig-Kommission festgestellten Mängel im Ernennungsverfahren behoben wurden, und zwar trotz wiederholter Forderungen, das Ernennungsverfahren auszusetzen und mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen; weist erneut darauf hin, dass die Bedingungen für den Erhalt der Tranche von 75 Mio. EUR aus der Makrofinanzhilfe der EU bis September 2021 aufgrund der fehlenden Fortschritte bei der Justizreform nicht erfüllt wurden; betont, dass alle Ernennungen transparent und im Einklang mit den europäischen Standards sein und auf der Grundlage von Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kompetenz erfolgen müssen;

19. zeigt sich besorgt über die anhaltende Vereinnahmung des Staates und die Stagnation der Korruptionsbekämpfung; fordert die staatlichen Stellen Georgiens erneut auf, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu verstärken; nimmt die Annahme der Gesetzesänderungen zur Einrichtung einer neuen Agentur für Korruptionsbekämpfung zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, diese der Venedig-Kommission zur Stellungnahme vorzulegen und die ausstehenden Empfehlungen vollständig umzusetzen, insbesondere damit die neue Agentur für Korruptionsbekämpfung konsequent gegen Korruptionsfälle auf hoher Ebene vorgehen kann, und der Agentur angemessene Mittel und Ressourcen für die uneingeschränkte Ausübung ihres Mandats zur Verfügung zu stellen; fordert die staatlichen Stellen Georgiens ferner auf, die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Korruption, zu den Grundsätzen der Integrität und zu Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen aufgedeckt werden;

20. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die massive illegale Telefonüberwachung, die im September 2021 aufgedeckt wurde und auch die Kommunikation des Leiters der EU-Delegation in Georgien betraf, wirksam zu untersuchen; ist besorgt über die Änderung der Strafprozessordnung Georgiens, nach der bei mehr Straftaten über einen längeren Zeitraum verdeckte Ermittlungsaaktionen zulässig sind und die am 7. Juni 2022 vom georgischen Parlament angenommen wurde, bevor die Präsidentin am 22. Juni 2022 ihr Veto eingelegt hat; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Empfehlungen der Venedig-Kommission vom 26. August 2022 umzusetzen und insbesondere für ein transparentes und inklusives Gesetzgebungsverfahren zu sorgen, indem die einschlägigen Interessenträger und die Zivilgesellschaft einbezogen werden;

21. betont, dass in der Stellungnahme der Kommission die Multi-Level-Governance, der Dezentralisierungsprozess und Reformen der öffentlichen Verwaltung hervorgehoben wurden, um eine erfolgreiche lokale Selbstverwaltung nach europäischen Standards zu ermöglichen und eine Konzentration der Macht auf zentraler Ebene zu verhindern; weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle der dezentralen Zusammenarbeit zwischen der EU und Georgien hin; hält es für äußerst wichtig, die Verwaltungskapazitäten auf zentraler und lokaler Ebene weiter zu stärken;

22. zeigt sich äußerst besorgt über die Tatsache, dass sich das Medienumfeld und die Sicherheit von Journalisten trotz des soliden Rechtsrahmens Georgiens zur Sicherstellung der Meinungs- und Medienfreiheit 2021 verschlechtert haben; verurteilt die gegen Journalisten gerichteten Fälle von Einschüchterung, Bedrohung und Gewalt sowie die Tatsache, dass Journalisten strafrechtlich verfolgt werden und dass es auch immer mehr Fälle strafrechtlicher Ermittlungen gegen Medienschaffende und -eigentümer gibt; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, Vorwürfe der rechtswidrigen Einflussnahme und des Machtmissbrauchs gegenüber Medienvertretern umgehend und wirksam zu untersuchen und Gesetze im Zusammenhang mit der Medienfreiheit, wie das Gesetz über elektronische Kommunikation, mit internationalen Standards und den Empfehlungen der Venedig-Kommission in Einklang zu bringen;

23. fordert Georgien auf, die Medienfreiheit sicherzustellen, was redaktionelle Unabhängigkeit, transparente Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und eine pluralistische, unparteiische und diskriminierungsfreie Berichterstattung über politische Ansichten in den Programmen privater und insbesondere öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, insbesondere während Wahlkämpfen, umfassen sollte, sowie für einen ungehinderten Zugang zu Informationen, die öffentlich zugänglich sein sollen, und die Sicherheit, den Schutz und die Handlungskompetenz von Journalisten und

Mittwoch, 14. Dezember 2022

anderen Medienschaffenden Sorge zu tragen; fordert alle Vertreter der staatlichen Stellen Georgiens auf, sich nicht aggressiv über Medienvertreter zu äußern und sie nicht zu diskriminieren und sich in öffentlichen Erklärungen für einen toleranten Ansatz einzusetzen, bei dem die Menschenrechte geachtet werden;

24. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, politisch motivierte Strafverfahren einzustellen und die laufenden Strafverfahren gegen Medienschaffende, Eigentümer von regierungskritischen Medien und ihre nahen Familienangehörigen zu überprüfen; weist in diesem Zusammenhang auf den Fall von Nika Gwaramia, Direktor von Mtavari TV, sowie auf den Fall der Direktoren und Gründer anderer Medien wie Formula TV und Pirweli TV hin; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das Berufungsgericht von Tiflis am 2. November 2022 die Verurteilung von Nika Gwaramia wegen zweifelhafter Anschuldigungen aufrechterhalten hat, obwohl der Fall, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt und die Anklagepunkte, erhebliche Fragen aufwirft; fordert die Präsidentin Georgiens, Salome Surabischwili, auf, Nika Gwaramia zu begnadigen; weist auf die wichtigsten Prioritäten hin, die die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2022 genannt hat, einschließlich der Aufforderung an die staatlichen Stellen Georgiens, dafür zu sorgen, dass Strafverfahren gegen Medieneigentümer die höchsten rechtlichen Standards erfüllen; nimmt die Erklärung der georgischen Bürgerbeauftragten vom 7. Dezember 2022 zur Kenntnis, in der die georgische Präsidentin aufgefordert wird, das Begnadigungsverfahren für Nika Gwaramia in Anspruch zu nehmen, da der Fall nicht gerechtfertigt ist und nicht den Grundprinzipien des Strafrechts entspricht; erwartet, dass der Europäische Auswärtige Dienst und die EU-Delegation in Georgien weiterhin vor Ort alle Gerichtsverfahren in Georgien im Zusammenhang mit politisch motivierten Fällen überwachen;

25. erwartet, dass die Regierung und die staatlichen Stellen Georgiens ihre Verpflichtung ernst nehmen, Personen, die vor autoritären Regimen Schutz suchen, Sicherheit zu bieten, nachdem berichtet wurde, dass nichtgeorgische Journalisten an der Grenze Georgiens schikaniert und von der Regierung bedrängt wurden;

26. weist darauf hin, dass Georgien der Propaganda und den Desinformationskampagnen Russlands in hohem Maße ausgesetzt ist; betont, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen sind, um den Widerstand der georgischen Gesellschaft gegen solche Kampagnen und gegen Versuche, die Politik und die öffentliche Meinung in Georgien zu beeinflussen, zu verstärken, unter anderem durch den Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien und die Verbesserung der Medienkompetenz; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Institutionen Georgiens weiter zu verstärken, um gegen Desinformation aus Russland und ihre Folgen vorzugehen;

27. stellt fest, dass die Propaganda Russlands die totalitäre Vergangenheit und den Personenkult um totalitäre kommunistische Führer als Instrument der Einflussnahme in Georgien nutzt; betont, dass die Verherrlichung von Stalin, unter anderem durch die Errichtung neuer Statuen, das blutige und grausame Vermächtnis des Kommunismus verzerrt und eine Verhöhnung der Millionen Opfer des stalinistischen Terrors darstellt; lobt die Zivilgesellschaft für die Bekämpfung von Desinformation aus Russland, unter anderem durch Initiativen wie das Labor für sowjetische Vergangenheitsforschung (SovLab);

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

28. verurteilt die Gewalt, die am 5. Juli 2021 in Tiflis gegen friedliche Teilnehmer der Pride-Parade und Journalisten, die über die Veranstaltung berichteten, verübt wurde; verurteilt aufs Schärfste, dass keine sorgfältigen Untersuchungen durchgeführt wurden, um gegen die Organisatoren der gewaltsamen Übergriffe zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen; nimmt zur Kenntnis, dass sechs Gewalttäter im April 2022 zu einer Höchststrafe von fünf Jahren Haft verurteilt wurden, fordert die Generalstaatsanwaltschaft jedoch auf, angesichts der überwältigenden Menge an Beweisen, die von den Medien, der Zivilgesellschaft und der georgischen Bürgerbeauftragten zusammengetragen wurden, umfassende und wirksame Ermittlungen gegen alle Organisatoren und Verüber der Gewalttaten durchzuführen; stellt fest, dass die für die Pride-Parade in Tiflis 2022 geplanten Veranstaltungen in Innenräumen stattfanden und dass die Polizei rechtzeitig reagiert hat, um Störungen und Gewalt durch Gruppen, die den Pride-Veranstaltungen kritisch gegenüberstehen, zu verhindern; fordert die Regierung Georgiens nachdrücklich auf, das Recht auf friedliche Versammlung und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu wahren, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, für die Sicherheit der Demonstrierenden zu sorgen;

29. fordert die staatlichen Stellen auf, den Schutz der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und anderen schutzbedürftigen Gruppen, wie der LGBTQI+-Gemeinschaft und ethnischen Minderheiten, sicherzustellen, die Rechtsvorschriften zu den Menschenrechten und zur Bekämpfung von Diskriminierung in der Praxis vollständig umzusetzen und die Straffreiheit bei allen Verstößen gegen Menschenrechte, insbesondere bei schweren Verstößen, wirksam zu bekämpfen; fordert nachdrücklich die Annahme der Menschenrechtsstrategie 2021-2030 und des Aktionsplans; lobt die georgische Regierung für die Einrichtung des behördenübergreifenden Koordinierungsausschusses für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter der Aufsicht des Premierministers; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, im Einklang mit den Anforderungen des Kodex für die Rechte des Kindes an der Strategie und dem Aktionsplan für die Deinstitutionalisierung zu arbeiten, da Gewalt gegen Kinder im familiären Kontext und in Heimen, Pflegefamilien und Bildungseinrichtungen nach wie vor ein erhebliches Problem darstellt;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

30. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Vertretung von Frauen und die Gleichbehandlung auf allen Ebenen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens weiter zu verbessern, um die Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen; fordert die Regierung und die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, Rechtsvorschriften gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sowie Femizide anzunehmen und wirksam umzusetzen, die Unterstützung für Überlebende zu verstärken sowie Rehabilitationsprogramme für Täter und Sensibilisierungskampagnen, insbesondere auf lokaler Ebene, einzurichten;

31. verurteilt die anhaltende Diskriminierung von LGBTQI+-Gruppen und -Personen, einschließlich in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wirtschaft sowie die Tatsache, dass sie Ziel von Angriffen ultranationalistischer Hassgruppen sind;

32. bekräftigt, dass eine unabhängige Aufsicht über die staatlichen Einrichtungen Georgiens wichtig ist; zeigt sich in diesem Zusammenhang äußerst besorgt über die Auflösung der Dienststelle des staatlichen Inspektors entgegen den Empfehlungen des BDIMR und ohne echte vorherige Konsultationen; hebt die positive Rolle der georgischen Bürgerbeauftragten Nino Lomjaria beim Schutz der Menschenrechte, der Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz der Medienfreiheit und der Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Politik und die Maßnahmen der Exekutive hervor; verurteilt die regelmäßigen Versuche, einschließlich durch die staatlichen Stellen, die Unabhängigkeit der georgischen Bürgerbeauftragten zu untergraben und Zweifel an der Integrität der Bürgerbeauftragten und ihres Personals zu säen; begrüßt die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums zur Bewertung der Kandidaten für das Amt des Bürgerbeauftragten Georgiens und fordert die parlamentarische Mehrheit auf, unverzüglich einen der drei besten vom Gremium vorgeschlagenen unabhängigen Kandidaten auszuwählen;

33. betont die entscheidende Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der demokratischen Kontrolle; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Zivilgesellschaft und den unabhängigen Medien politische, technische und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und der Zivilgesellschaft grundlegende Mittel bereitzustellen, um den Aufbau von Kapazitäten und Fachwissen zu fördern;

34. fordert Georgien auf, den Rückgriff auf strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger und Medienvertreter richten und dazu dienen, ihre kritische und unabhängige Arbeit zu behindern, einzuschränken;

35. ist besorgt über die Zahl der georgischen Asylbewerber in der EU und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnern zu intensivieren und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem anzugehen;

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

36. begrüßt Georgiens positive Bilanz bei der Angleichung seiner Gesetze und beim Aufbau einer voll funktionsfähigen Marktwirtschaft; fordert, dass die Möglichkeiten des Wirtschafts- und Investitionsplans genutzt werden, um eine dynamische und widerstandsfähige Wirtschaft aufzubauen, die in den Binnenmarkt der EU integriert werden kann; begrüßt ferner, dass die Union Georgiens größter Handelspartner ist, da etwa 21 % des gesamten Handels Georgiens mit der Union abgewickelt werden; fordert die Kommission auf, das Potenzial der vertieften und umfassenden Freihandelszone zu prüfen, um das Handelsvolumen zwischen der EU und Georgien durch koordinierte Hilfe zu steigern, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Strukturreformen liegen sollte, einschließlich der Entwicklung einer hochwertigen Infrastruktur, wie etwa die Einrichtung von Laboren in Georgien für die EU-Zertifizierung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Normen und technischen Handelshemmnissen; begrüßt den Antrag Georgiens auf Beitritt zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum;

37. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an der vertieften und umfassenden Freihandelszone zu fördern, insbesondere durch die Ausweitung der Kommunikation über die Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, die Verbesserung des Zugangs zu Ausfuhrerleichterungen und die bestmögliche Nutzung der bestehenden Programme der Kommission ENPARD (Europäisches Nachbarschaftsprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) in Georgien und EU4Business;

Branchenspezifische Zusammenarbeit

38. weist noch einmal darauf hin, dass durch das Assoziierungsabkommen, die vertiefte und umfassende Freihandelszone sowie die Assoziierungsagenda 2021–2027 ein solider Rahmen geboten wird, um Georgien der EU durch eine allmähliche Einbindung in den Binnenmarkt der EU und eine verstärkte branchenspezifische Zusammenarbeit anzunähern;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

39. fordert die Kommission und den Rat auf, einen verstärkten und strukturierten politischen Dialog mit Georgien und anderen Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern aufzunehmen, um die wirtschaftliche Integration und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesen Ländern voranzubringen; ist der Auffassung, dass dieser Dialog Treffen am Rande des Europäischen Rates mit den Staats- und Regierungschefs der einschlägigen Länder und eine regelmäßige Teilnahme ihrer Vertreter auf strukturierter Basis an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Europäischen Rates umfassen sollte und dass diese Länder als Beobachter in die Arbeiten der gemäß Artikel 291 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 182/2011^(*) eingesetzten Ausschüsse einbezogen werden sollten, um in diesen Ländern die Reformorientierung zu stärken und die Kenntnisse der Verwaltung zu mehren;

40. hebt hervor, dass die Verkehrsverbindungen, die Energieverbindungsleitungen und die digitale Konnektivität verbessert werden müssen, um das geografische und wirtschaftliche Potenzial Georgiens in vollem Umfang und auf allen Ebenen, insbesondere in kleinen und mittelgroßen sowie ländlichen Gemeinden, zu nutzen;

41. fordert Georgien auf, seinen Energiesektor und seine Konnektivität zu verbessern und dabei für ökologische Nachhaltigkeit zu sorgen, sein Engagement bei der Bekämpfung des Klimawandels und beim Umweltschutz weiter zu verstärken, unter anderem durch den Erhalt der ökologischen Vielfalt und geschützter Gebiete und eine weitere Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU und den europäischen Grünen Deal sowie durch die Stärkung der georgischen Verwaltung, um den ökologischen Wandel zu ermöglichen;

42. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, entscheidende Schritte zu unternehmen, die Strom- und Gasübertragungsnetzbetreiber im Einklang mit dem REPowerEU-Plan zu entflechten und zu zertifizieren, um den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Energieabhängigkeit von Russland zu verringern;

43. fordert die Kommission, das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) und Georgien auf, die Möglichkeit der Synchronisierung des georgischen Stromnetzes mit dem kontinentaleuropäischen Netz und der Einbeziehung Georgiens in das Synchrongebiet Kontinentaleuropa zu prüfen;

44. fordert die georgische Regierung auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung zu verstärken, um für steigende Gehälter und eine Beschleunigung der regionalen Entwicklung zu sorgen; bekräftigt seine Unterstützung für die Entwicklung des Humankapitals durch die Stärkung der Rolle des Privatsektors bei der Verwaltung des Berufsbildungssystems und die Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, um die Beschäftigungsaussichten zu verbessern;

45. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und Georgien nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich zwischen Gesundheitsbehörden, Forschungseinrichtungen und Notfallkapazitäten, zu verstärken, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und mit der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung von Strategien für Epidemien zusammenzuarbeiten, die auf die am stärksten gefährdeten Gruppen, darunter ältere Menschen, Obdachlose, Saisonarbeiter und Migranten, ausgerichtet sind;

46. begrüßt die Annahme der nationalen Gesamtstrategie Georgiens für die öffentliche Gesundheit für den Zeitraum 2022-2030 und des dazugehörigen Aktionsplans sowie der neuen Strategie für psychische Gesundheit für 2022-2030 und des dazugehörigen Aktionsplans;

47. begrüßt die anhaltenden Bemühungen Georgiens, seine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) zu stärken, einschließlich der Unterzeichnung einer neuen Arbeitsvereinbarung zwischen der CEPOL und Georgien am 22. Juni 2022, die den Austausch von Wissen, Fachwissen, bewährten Verfahren und koordinierten Lernkonzepten verbessern wird;

48. begrüßt die Annahme von Reformen des Arbeitsmarkts und fordert die Regierung Georgiens auf, den Rahmen Georgiens für den Schutz der Arbeitnehmerrechte weiter zu verbessern, unter anderem durch die Sicherstellung eines wirksamen Arbeitsaufsichtssystems mit entsprechenden Zuständigkeiten, Kapazitäten und Ressourcen, die Verbesserung des grundlegenden Arbeitsrechts, um es vollständig mit den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation und den EU-Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, die Einführung eines Mindestlohns in Absprache mit den Sozialpartnern und Arbeitnehmerrechtsorganisationen, die Entwicklung wirksamer Sozialschutzsysteme für Arbeitnehmer und die Erstellung eines Aktionsplans für die Formalisierung des informellen Sektors;

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

49. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines gemeinsamen Roamingraums zwischen Georgien und der EU durch koordinierte Unterstützung zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der schrittweisen Senkung der internationalen Roamingtarife zwischen Georgien und der EU im Einklang mit den EU-Vorschriften liegen sollte, wodurch die Verbraucherrechte geschützt werden, die schrittweise Annäherung Georgiens an den Besitzstand der EU unterstützt wird und ein Beitrag zum Prozess der Integration Georgiens in die EU geleistet wird;

50. fordert die Kommission auf, die Bemühungen Georgiens zu unterstützen, das Land als regionale Drehscheibe für digitale Konnektivität und digitale Dienste zu positionieren und seine digitale Souveränität zu fördern, indem strategische internationale Vernetzungs- und digitale Verkehrskorridore zwischen Europa und verschiedenen Teilen Asiens über Georgien entwickelt werden; begrüßt die EU-Hilfsprogramme zur Unterstützung der Digitalisierung wie EU4Digital und EaP Connect, hält es aber auch für notwendig, eine barrierefreie digitale Konnektivität, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu erreichen, und betont die diesbezüglichen Anstrengungen; begrüßt die Investitionsinitiative für schnelle Breitbandverbindungen für ländliche Kommunen; begrüßt die Annahme der nationalen Cybersicherheitsstrategie und des Aktionsplans 2021-2024; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, mit der EU zusammenzuarbeiten, um die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber Cyberangriffen im Einklang mit den bewährten Verfahren und Rechtsvorschriften der EU, insbesondere der EU-Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen⁽²⁾, zu stärken;

51. fordert die Kommission und Georgien auf, eine Erhöhung der Zahl der Projekte des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Georgien in Erwägung zu ziehen; hebt die negativen Auswirkungen chinesischer Investitionen in strategische Infrastruktur auf die Sicherheit hervor; bedauert die anhaltenden Verzögerungen bei der Entwicklung des Tiefseehafens Anaklia, nachdem die georgische Regierung den Projektvertrag mit dem Entwicklungskonsortium Anaklia im Jahr 2020 gekündigt hat; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass Georgien den Bau des Hafens im Einklang mit seinen strategischen euro-atlantischen Zielen beschleunigen wird;

52. begrüßt die Assoziierung Georgiens mit Horizont Europa, dem Forschungs- und Innovationsprogramm der EU für den Zeitraum 2021-2027, das der georgischen Wissenschafts- und Innovationsgemeinschaft neue Möglichkeiten eröffnet, und die Zusage Georgiens, ein mit dem Programm Erasmus+ assoziiertes Drittland zu werden;

Institutionelle Bestimmungen

53. bekräftigt seine Zusage, die parlamentarische Demokratie Georgiens durch Kapazitätsaufbau zu unterstützen; bedauert, dass das Angebot des Europäischen Parlaments an das georgische Parlament, einen Jean-Monnet-Dialog einzurichten, nicht angenommen wurde;

o

o o

54. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Georgiens zu übermitteln.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

P9_TA(2022)0443

Zukunftsansichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu den Zukunftsansichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina (2022/2949(RSP))**

(2023/C 177/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Nahost-Friedensprozess, insbesondere seine Entschließung vom 18. Mai 2017 zur Verwirklichung einer Zweistaatenlösung im Nahen Osten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Januar 2016 und vom 20. Juni 2016 zum Nahost-Friedensprozess,
- unter Hinweis auf die Tagung des Assoziationsrates EU-Israel vom 3. Oktober 2022 und seine Schlussfolgerungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Union von 2021 über israelische Siedlungen im besetzten Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem,
- unter Hinweis auf die Terroristenliste der EU,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949,
- unter Hinweis auf die Abkommen von Oslo von 1993 und 1995,
- unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative von 2002,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU wiederholt bekräftigt hat, eine Zweistaaten-Lösung mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten zu unterstützen, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen;
- B. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mehrere Resolutionen zu diesem Thema angenommen hat, darunter die Resolution 2334 (2016); in der Erwägung, dass die EU-27 in ihrer Erklärung im Anschluss an die letzte Tagung des Assoziationsrates EU-Israel auf diese Resolutionen und die Notwendigkeit, sie zu achten, hingewiesen hat;
- C. in der Erwägung, dass laut dem Bericht des Büros des Vertreters der Europäischen Union von 2021 im vergangenen Jahr die Zahl der Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten weiter gestiegen ist (22 030), insbesondere in Ostjerusalem, wo sich die Zahl der neuen Wohneinheiten im Vergleich zu 2020 mehr als verdoppelt hat (von 6 288 auf 14 894), was Teil der Tendenz des andauernden Ausbaus der israelischen Siedlungen ist;
- D. in der Erwägung, dass Gewalt, Terrorismus, einschließlich der Angriffe auf Zivilisten, und die Aufstachelung zu Gewalt durch provokative Maßnahmen und hetzerische Rhetorik verschärft werden und mit einer friedlichen Lösung des Konflikts grundlegend unvereinbar sind; in der Erwägung, dass die Union den Angehörigen aller Opfer ihr Beileid ausspricht;
- E. in der Erwägung, dass Israelis und Palästinenser gleichermaßen das Recht haben, in Sicherheit zu leben; in der Erwägung, dass hierzu auch das Recht gehört, ihr jeweiliges Gebiet zu schützen und ihre legitimen Sicherheitsinteressen zu verteidigen;
- F. in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die Fragilität und die geopolitischen Spannungen in der Region verschärft hat und dass die Ernährungsunsicherheit drastisch zunimmt;
- G. in der Erwägung, dass die Journalistin Shirin Abu Akle am 11. Mai 2022 bei einem israelischen Militärangriff in Dschenin im besetzten Westjordanland getötet wurde; in der Erwägung, dass trotz zahlreicher Aufforderungen keine unabhängigen Ermittlungen im Zusammenhang mit ihrer Tötung durchgeführt wurden, sodass diejenigen, die diese Straftat begangen haben, nicht zur Rechenschaft gezogen wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 113.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- H. in der Erwägung, dass der Gerichtshof am 12. November 2019 ein Urteil über die Politik der EU zur Differenzierung von Handelswaren aus dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und aus den besetzten palästinensischen Gebieten erlassen hat⁽²⁾; in der Erwägung, dass die EU dieses Urteil ordnungsgemäß umzusetzen hat;
- I. in der Erwägung, dass Israel ein demokratischer Staat ist, der seine jüngste Parlamentswahl am 1. November 2022 abgehalten hat; in der Erwägung, dass die letzte palästinensische Parlamentswahl im Jahr 2006 stattfand, aus der im Gazastreifen die von der Union als Terrororganisation geführte Hamas als Siegerin hervorging; in der Erwägung, dass die letzte palästinensische Präsidentschaftswahl im Januar 2005 stattfand;
- J. in der Erwägung, dass der Gazastreifen seit 15 Jahren unter einer Blockade steht, wodurch die zwei Millionen Einwohner auf einer Fläche von 40-mal 11 Quadratkilometern eingeschlossen sind; in der Erwägung, dass laut dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA) 53 % der Bewohner des Gazastreifens unterhalb der Armutsgrenze leben;
- K. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft nach wie vor fordert, dass die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht noch immer im Gazastreifen befindlichen sterblichen Überreste von Hadar Goldin und Oron Schaul nach Israel überführt werden, und dass die internationale Gemeinschaft ihre einhellige Solidarität mit den Familien Goldin und Schaul bekundet hat;
- L. in der Erwägung, dass die israelischen Staatsorgane wichtige, von internationalen Gebern finanzierte Infrastrukturen zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen zerstört haben; in der Erwägung, dass derzeit für mehrere von der EU oder den Mitgliedstaaten finanzierte Einrichtungen ein Baustopp oder eine Abrissverfügung gilt;
- M. in der Erwägung, dass das israelische Verteidigungsministerium im Oktober 2021 eine militärische Anordnung erlassen hat, mit der sechs palästinensische nichtstaatliche Organisationen als rechtswidrige Vereinigungen (terroristische Organisationen) eingestuft wurden; in der Erwägung, dass die Büros dieser Organisationen im August 2022 von israelischen Streitkräften durchsucht wurden, Dokumente beschlagnahmt wurden und Ausrüstung vernichtet wurde;
- N. in der Erwägung, dass der Zivilgesellschaft in der Region, insbesondere in Israel, im Westjordanland und im Gazastreifen, eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, Brücken in der Gesellschaft zu schlagen und eine Atmosphäre des Friedens, der Toleranz und der Gewaltfreiheit zu fördern;

Allgemeine Grundsätze

- 1. bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung einer durch Verhandlungen erzielten Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzl意思 von 1967, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen;
- 2. fordert die Beendigung des andauernden israelisch-palästinensischen Konflikts und der Besetzung palästinensischer Gebiete durch die Wiederaufnahme echter Friedensgespräche zwischen beiden Seiten auf der Grundlage festgelegter Parameter für eine Zweistaatenlösung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, die zu einem ausgehandelten Abkommen über den endgültigen Status führt;
- 3. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, ihr Engagement für die Zweistaatenlösung zu bekräftigen; fordert die kommende israelische Regierung auf, sich klar und deutlich für die Zweistaatenlösung einzusetzen; fordert die israelische und die palästinensische Führung auf, von provokativen Handlungen und Äußerungen und einseitigen Entscheidungen Abstand zu nehmen;
- 4. bedauert den Mangel an greifbaren Ergebnissen im Nahost-Friedensprozess in den letzten Jahrzehnten, was zu anhaltender Gewalt und Terrorismus, einer sich ständig verschlechternden Lage vor Ort in den besetzten palästinensischen Gebieten, zunehmender Frustration in der palästinensischen Gesellschaft, zunehmenden Spannungen und zunehmender Unsicherheit in Israel und der Instrumentalisierung des Konflikts durch terroristische und extremistische Gruppen geführt hat;

Hindernisse für eine Zweistaatenlösung

- 5. weist darauf hin, dass Siedlungen völkerrechtlich rechtswidrig sind, fordert einen sofortigen Baustopp und betont, dass die jüngsten Beschlüsse, neue Siedlungen zu errichten, die Aussichten auf eine tragfähige Zweistaatenlösung weiter untergraben, insbesondere in der sogenannten Zone E1 und im Westjordanland; verurteilt die Gewalt von Siedlern und fordert, dass sie dafür zur Rechenschaft gezogen werden;
- 6. fordert Israel auf, der Verantwortung und den Verpflichtungen, die ihm als Besatzungsmacht nach dem Völkerrecht zukommen, nachzukommen und die Menschenrechte der Palästinenser zu achten;

⁽²⁾ Urteil vom 12. November 2019, Organisation juive européenne und Vignoble Psagot Ltd / Ministre de l'Économie et des Finances, C-363/18, ECLI:EU:C:2019:954.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

7. verurteilt aufs Schärfste den anhaltenden Terrorismus gegen Israel, weist erneut auf das Existenzrecht Israels hin und bekräftigt, dass Israel das Recht hat, sich zu verteidigen; erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen Israels und die Herausforderungen, mit denen das Land konfrontiert ist, uneingeschränkt an; bekräftigt das uneingeschränkte Recht Israels, gegen Gewaltakte vorzugehen, und sein Recht, seine Zivilbevölkerung zu schützen;

8. verurteilt alle Gewalttaten zwischen Israelis und Palästinensern, unter anderem den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt bei Militäroperationen durch die israelischen Abwehrkräfte, Terroranschläge gegen unschuldige Zivilisten und Angriffe auf zivile Infrastrukturen, die zunehmende Gewalt vonseiten der Siedler und die wahllosen Angriffe, auch mit Raketen, die von palästinensischen Terrororganisationen, die auf der einschlägigen Liste der Union geführt werden, wie der Hamas, dem palästinensischen Islamischen Dschihad und der Volksfront für die Befreiung Palästinas verübt werden, und fordert ein sofortiges Ende dieser Gewalttaten;

9. betont, dass die Union unbedingt in Partnerschaft mit Israel, der Palästinensischen Behörde, den Vereinigten Staaten und arabischen Partnerländern in der Region darauf hinarbeiten muss, dass verhindert wird, dass sich die terroristischen Vereinigungen im Gazastreifen und im Westjordanland wieder bewaffnen, Waffenschmuggel betreiben, Raketen herstellen und Tunnel bauen; betont erneut, dass im Einklang mit früheren Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) alle terroristischen Vereinigungen im Gazastreifen unbedingt entwapnet werden müssen; verurteilt die inakzeptablen Aktionen der De-facto-Behörden im Gazastreifen und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Palästinensische Behörde die Kontrolle des Gazastreifens übernehmen muss;

10. fordert, dass diejenigen, die diese Gewalttaten begehen, im Einklang mit dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden; weist darauf hin, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Rechenschaftspflicht für ihr Handeln, ein entscheidender Faktor für Frieden und Sicherheit ist;

11. bekräftigt sein Bekenntnis zu den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, darunter zuletzt die Resolution 2334 (2016), und betont, dass sie eingehalten werden müssen, wie dies von der EU-27 in ihrer Erklärung im Anschluss an die jüngste Tagung des Assoziationsrates EU-Israel bekräftigt wurde;

12. betont, dass die Demokratie in Palästina weiter unterstützt werden sollte, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Institutionen im Hinblick auf die Verwirklichung der innerpalästinensischen Einheit zu verstärken, da dies ein wichtiges Element für die Verwirklichung der Zweistaatenlösung ist; fordert die palästinensischen Kräfte nachdrücklich auf, die Bemühungen um eine Aussöhnung unverzüglich wieder aufzunehmen, indem insbesondere die längst überfälligen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten werden;

13. fordert transparente, glaubwürdige und inklusive Wahlen in Palästina; ist zutiefst besorgt darüber, dass Personen, die mit Terrororganisationen in Verbindung stehen, die auf der einschlägigen Liste der Union geführt werden, für ein palästinensisches politisches Amt kandidieren wollen oder eine solche Kandidatur anstreben; fordert Israel auf, diese Wahlen in Ostjerusalem stattfinden zu lassen; weist erneut darauf hin, dass die EU und das Europäische Parlament in der Lage sein müssen, diese Wahlen zu beobachten, wenn sie darum ersucht werden;

14. verurteilt die systematischen Bemühungen der Palästinensischen Behörde und der De-facto-Behörden im Gazastreifen, Andersdenkende mundtot zu machen, unter anderem durch die willkürliche Festnahme von Kritikern und Gegnern, die häufig gefoltert oder auf andere Weise misshandelt werden, sowie durch die Einschränkung der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit;

15. fordert Israel nachdrücklich auf, seiner gängigen Praxis ein Ende zu setzen, Palästinenser, darunter auch Kinder, ohne Gerichtsverfahren in Verwaltungshaft zu nehmen, und fordert, dass das Recht auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren geachtet wird; verurteilt, dass militante palästinensische Gruppierungen Minderjährige als Selbstmordattentäter einsetzen;

16. betont, dass das palästinensische Volk das Recht hat, seine eigenen natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasserressourcen, Energiere Ressourcen und landwirtschaftlicher Flächen in seinem eigenen Hoheitsgebiet, zu nutzen;

17. spricht den Familien der israelischen Soldaten Hadar Goldin und Oron Schaul sein Beileid aus; missbilligt die Weigerung der Hamas, Israel die sterblichen Überreste seiner beiden Soldaten zum Zwecke ihrer Beisetzung zu übergeben; fordert, dass sich nach besten Kräften um die unverzügliche Rückführung ihrer sterblichen Überreste bemüht wird; fordert zudem die sofortige Freilassung der israelischen Bürger Awraham Mengistu und Hisham al-Sajjed, die keine Verbrechen oder Straftaten begangen haben, derentwegen ihre Gefangennahme durch die Hamas im Gazastreifen gerechtfertigt wäre;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

18. fordert den Staat Israel auf, humanitäre Hilfe sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen zu ermöglichen, damit die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen erreicht werden können; fordert erneut, die Blockade zu beenden und die humanitäre Krise im Gazastreifen zu entschärfen, und zwar mit den notwendigen Sicherheitsgarantien, um Gewalt gegen Israel zu verhindern; bekräftigt, dass die Gelder der EU im Einklang mit dem trilateralen Mechanismus für finanzielle Unterstützung der Zivilbevölkerung für konkrete Projekte im Gazastreifen aufgewendet werden müssen; fordert, dass Mitgliedern des Europäischen Parlaments ungehinderter Zugang zum Gazastreifen gewährt wird;

19. fordert, dass der Abriss palästinensischer Häuser umgehend eingestellt wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, eine Entschädigung für den Abriss aller von der EU finanzierten Infrastrukturen in den besetzten palästinensischen Gebieten zu fordern;

20. ist besorgt über den schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in Israel und in den besetzten palästinensischen Gebieten und fordert die EU nachdrücklich auf, dieses Thema ganz oben auf die Tagesordnung ihres politischen Dialogs mit der israelischen Regierung und der Palästinensischen Behörde zu setzen;

Die Rolle der Europäischen Union

21. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess auf, eine europäische Friedensinitiative ins Leben zu rufen, um erneut einen politischen Horizont für einen gerechten, umfassenden, dauerhaften Frieden zwischen Israel und Palästina zu schaffen; fordert zu diesem Zweck, dass das Mandat des EU-Sonderbeauftragten bis zur wirksamen Lösung dieses lang andauernden Konflikts verlängert wird;

22. fordert, dass diese Initiative als erster Schritt in einem multilateralen Rahmen zur Verwirklichung dieses Ziels in Form einer internationalen Konferenz durchgeführt wird; begrüßt Initiativen wie das Münchener Format und fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Initiative einzuleiten, um die Zweistaatenlösung wieder auf Kurs zu bringen;

23. fordert die EU auf, mit den arabischen Ländern zu erkunden, wie ihre jeweiligen Normalisierungsabkommen mit Israel der Zweistaatenlösung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region förderlich sein könnten;

24. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle Initiativen zu unterstützen, mit denen die Rechenschaftspflicht bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen aufrechterhalten wird; hebt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs hervor;

25. begrüßt den Beschluss des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), den Assoziationsrat EU-Israel wiederaufleben zu lassen; ist der Ansicht, dass dieser die Partnerschaft zwischen der EU und Israel stärken, Fragen im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt erörtern und darauf abzielen sollte, dem Nahost-Friedensprozess neues Leben einzuhauchen;

26. ist der Ansicht, dass der Einsatz von EU-Mitteln für die Zivilgesellschaft einen konstruktiven Schritt des Baus von Brücken zwischen Israelis und Palästinensern darstellt; fordert EU-Programme zur Stärkung der zwischenmenschlichen Kontakte zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Minderheiten, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Frauenorganisationen;

27. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsame Initiativen in den Bereichen Soziales und Wirtschaft, einschließlich Wasser- und Energieversorgung, unterstützen müssen, um den Wohlstand und den sozialen Austausch zwischen den beiden Gebieten zu fördern; bekräftigt seine Unterstützung für die Strategie „Global Gateway“, mit der in Synergie mit dem Wirtschafts- und Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft Handelsbeziehungen in der Region aufgebaut werden;

28. würdigt die Rolle des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, für den und die bei der Bereitstellung lebenswichtiger Dienstleistungen für palästinensische Flüchtlinge; weist erneut darauf hin, wie wichtig Bildung für die Schaffung von Perspektiven im Sinne einer Zweistaatenlösung ist; bekräftigt, dass Hass, Aufstachelung zu Gewalt und Antisemitismus im Widerspruch zu den Werten der EU stehen und ein wesentliches Hindernis für die Beilegung des Konflikts darstellen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, die mit Mitteln der Union unterstützt werden, den UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen; betont, dass die EU-Finanzierung ausgesetzt werden muss, wenn eindeutige und stichhaltige Beweise für Missbrauch vorliegen;

29. weist erneut darauf hin, dass alle von der EU finanzierten Lehrpläne den UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen, und verurteilt nachdrücklich Hetze, Gewalt und Antisemitismus, die nach wie vor in den Lehrplänen der Palästinensischen Behörde zu finden sind;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

o

o o

30. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

P9_TA(2022)0444

Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zur Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen (2022/2047(INI))

(2023/C 177/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere das Ziel 17, das darin besteht, die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen,
- unter Hinweis auf die von der UNESCO-Weltkonferenz über Kulturpolitik und nachhaltige Entwicklung (MONDIACULT 2022), die vom 28. bis zum 30. September 2022 in Mexiko-Stadt abgehalten wurde, angenommene Abschlusserklärung,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die im Anschluss an das am 3. Mai 2019 in Paris stattgefundene informelle Treffen der für Kultur und europäische Angelegenheiten zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Resolution des Europarats vom 8. Dezember 2010, mit der ein erweitertes Teilübereinkommen über Kulturwege geschlossen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe „Offene Methode der Koordinierung“ der Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 4. Mai 2017 mit dem Titel „How culture and the arts can promote intercultural dialogue in the context of the migratory and refugee crisis“ (Wie Kultur und Kunst den interkulturellen Dialog im Kontext der Migrations- und Flüchtlingskrise fördern können),
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe „Offene Methode der Koordinierung“ der Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 17. Dezember 2019 mit dem Titel „Sustainable cultural tourism“ (Nachhaltiger Kulturtourismus),
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe „Offene Methode der Koordinierung“ der Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 4. Juni 2021 mit dem Titel „Towards gender equality in the cultural and creative sectors“ (Auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter in der Kultur- und Kreativwirtschaft),
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe „Offene Methode der Koordinierung“ der Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 5. September 2022 mit dem Titel „Strengthening cultural heritage resilience for climate change“ (Stärkung der Resilienz des Kulturerbes gegenüber dem Klimawandel),
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe „Offene Methode der Koordinierung“ der Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 22. September 2022 mit dem Titel „Stormy Times. Nature and Humans: Cultural Courage for Change“ (Stürmische Zeiten. Natur und Mensch: Kultureller Mut zum Wandel),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Rom der Kulturminister der G20 vom 30. Juli 2021,
- unter Hinweis auf Artikel 8 Absatz 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (Nikosia-Konvention),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“ (COM(2018)0267),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. Juni 2016 mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016)0029),

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- unter Hinweis auf das Dokument mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa — Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“, das am 28. Juni 2016 von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die im Januar 2021 veröffentlichten gemeinsamen Leitlinien des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der nationalen Kulturinstitute der EU,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 28. Oktober 2018 über die Durchführung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 (COM(2019)0548),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. September 2021 mit dem Titel „Neues Europäisches Bauhaus: attraktiv — nachhaltig — gemeinsam“ (COM(2021)0573),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 29. Juni 2022 über den Arbeitsplan für Kultur 2019-2022 (COM(2022)0317),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. November 2018 zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2019 zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen und einem Aktionsrahmen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2021 zum Ansatz der EU für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2021 zur Erholung, Resilienz und Nachhaltigkeit der Kultur- und Kreativbranche,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2018 zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Rom vom 25. März 2017, die von den Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten sowie vom Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zur neuen europäischen Agenda für Kultur ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2017 zu der künftigen Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zum Europäischen Jahr des Kulturerbes: Erzielung eines wirksamen politischen Vermächtnisses ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 7. Juni 2007 zum Sozialstatut der Künstler und Künstlerinnen ⁽⁴⁾ und vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und der kulturellen Erholung in der EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zur Bedeutung von Kultur, Bildung, Medien und Sport für die Bekämpfung von Rassismus ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 112.

⁽³⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. C 125 E vom 22.5.2008, S. 223.

⁽⁵⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 15.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zur Erholung der Kultur in Europa ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2022 zum Neuen Europäischen Bauhaus ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2020 zu wirksamen Maßnahmen zur umweltgerechteren Gestaltung von Erasmus+, des Programms „Kreatives Europa“ und des Europäischen Solidaritätskorps ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2020/2229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere auf Artikel 27 über das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
- unter Hinweis auf den Bericht von 2022 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit dem Titel „The Culture Fix: Creative people, places and industries“ (Das Spiel mit der Kultur: kreative Menschen, Orte und Branchen),
- unter Hinweis auf die vorbereitenden Maßnahmen betreffend die Kultur in den Außenbeziehungen der EU und die darin enthaltenen Empfehlungen,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats von Santiago de Compostela vom 23. Oktober 1987 anlässlich der Ernennung des Jakobsweges zum ersten europäischen Kulturweg,
- gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 6 und 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0279/2022),

⁽⁷⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 152.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0319.

⁽⁹⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34.

⁽¹¹⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32.

⁽¹³⁾ ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 116.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- A. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission von 2018 über eine neue europäische Agenda für Kultur (COM(2018)0267) und die Gemeinsame Mitteilung von 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016)0029) eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Kulturpolitik der EU und der Mitgliedstaaten sowohl in ihrer nationalen als auch internationalen Dimension gespielt haben;
- B. in der Erwägung, dass der Arbeitsplan des Rates für Kultur 2023-2026 als wichtigster Fahrplan für die Koordinierung der EU-Kulturpolitik in den kommenden Jahren dienen wird und eine Gelegenheit bietet, einen Paradigmenwechsel einzuleiten, der es der Kultur- und Kreativwirtschaft ermöglicht, sich an eine neue Normalität nach der Pandemie anzupassen und angesichts möglicher künftiger Herausforderungen Widerstandsfähigkeit zu entwickeln;
- C. in der Erwägung, dass die Kultur ein öffentliches Gut ist, und dass die Kultur- und Kreativwirtschaft mit ehrgeizigen politischen Rahmenvorgaben, angemessenen öffentlichen und privaten Finanzmitteln und einem förderlichen Umfeld für Arbeitskräfte in der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie für den Zugang des Publikums zu Kultur unterstützt werden sollten; in der Erwägung, dass mit der neuen europäischen Agenda für Kultur angestrebt werden sollte, eine lebendige und vielfältige europäische Kulturszene zu erhalten, auszuweiten und zu verbreiten, die die Teilnahme aller Menschen fördert und niemanden zurücklässt;
- D. in der Erwägung, dass kulturelles Schaffen ein wesentliches Mittel ist, um Ansichten zu vermitteln, einschließlich kritischer Ansichten gegenüber den Machthabern, und dass es daher von entscheidender Bedeutung ist, die freie Meinungsäußerung in der Kultur, einschließlich der freien Meinungsäußerung in den Medien, sicherzustellen;
- E. in der Erwägung, dass Europa eine Kulturgemeinschaft ist, die auf gemeinsamen Werten, einer gemeinsamen Geschichte und einer fortlaufenden Integration beruht; in der Erwägung, dass ein großes Potenzial darin besteht, mit der Kultur und dem Kulturerbe, einschließlich der europäischen Kulturwege, die Werte der Europäischen Union zu fördern, ihre vielfältigen Identitäten zu stärken und die Verwirklichung ihrer Ziele auf globaler Ebene zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Lösung globaler Herausforderungen zu leisten;
- F. in der Erwägung, dass die Kultur und das Kulturerbe im Rahmen des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 als „eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Dialogs, des Zusammenhalts und der Kreativität für Europa“ unterstützt und gefördert wurden; in der Erwägung, dass die allgemeinen Ziele des Jahres des Kulturerbes darin bestanden, „die Anstrengungen der Union, der Mitgliedstaaten sowie regionaler und lokaler Behörden zum Schutz, zur Sicherung, zur Um- oder Weiternutzung, zur Verbesserung, zur Aufwertung und zur Förderung des Kulturerbes Europas in Zusammenarbeit mit dem Kulturbereich und der breiteren Zivilgesellschaft zu fördern und zu unterstützen“⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass die Erhaltung, der Schutz und die Förderung des kulturellen Erbes in allen Formen ein wichtiger Katalysator für die Stärkung interkultureller Beziehungen, des Friedens, der Demokratie, der langfristig nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung, des nachhaltigen Tourismus und der regionalen Entwicklung sowie der Aussöhnung und der kulturellen Koexistenz sind und die Einbeziehung lokaler Gemeinschaften auf europäischer und internationaler Ebene stärken;
- G. in der Erwägung, dass mit der Kultur soziale und wirtschaftliche Vorteile sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union erzielt werden und sie für die Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft mindestens 4,4 % des BIP der EU ausmacht und etwa 7,6 Mio. Menschen beschäftigt, sodass sie das Potenzial birgt, die lokale und regionale Entwicklung voranzutreiben; in der Erwägung, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft in hohem Maße fragmentiert ist, da über 90 % der Unternehmen in diesem Bereich kleine und mittlere Unternehmen sind und 33 % der Arbeitskräfte selbstständig⁽¹⁷⁾ und in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind; in der Erwägung, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft nur einen minimalen Anteil des von ihr geschaffenen wirtschaftlichen Werts einbringt, was sich negativ auf die Arbeitskräfte in der Kultur- und Kreativwirtschaft auswirkt;
- H. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft dramatisch, aber ungleichmäßig auf die einzelnen Branchen verteilt waren, was zu einer Verschärfung der Herausforderungen, mit denen die Branchen konfrontiert waren, und der häufig atypischen Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern und Kulturschaffenden geführt hat; in der Erwägung, dass standortgebundene Tätigkeiten stark von Ausgangsbeschränkungen, Reisebeschränkungen und anderen notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit betroffen waren, während die Krise in Branchen mit einer stärkeren digitalen Kapazität besser bewältigt werden konnte; in der Erwägung, dass einige kulturelle Gewohnheiten, die während der Pandemie verloren gingen, in manchen Bereichen nicht systematisch wieder aufgekommen sind;

⁽¹⁶⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1.

⁽¹⁷⁾ Ernst & Young, *Rebuilding Europe: The cultural and creative economy before and after the COVID-19 crisis* (Zum Wiederaufbau in der EU — die Kultur- und Kreativwirtschaft vor und nach der COVID-19-Krise), Januar 2021.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- I. in der Erwägung, dass die Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität die enorme wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft nicht widerspiegeln, sodass dieser Wirtschaftszweig in den allgemeinen Bemühungen der EU, die Erholung und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft infolge der Pandemie zu unterstützen, deutlich unterrepräsentiert ist; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament forderte, dass 2 % der Aufbau- und Resilienzfazilität in die Kultur- und Kreativwirtschaft investiert werden, und die Bedeutung angemessener Investitionen in die Agenda für Kultur der EU bekräftigte ⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass nur 16 Mitgliedstaaten die Kultur in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen haben und dass das Ziel von 2 % zwar im Durchschnitt auf EU-Ebene erreicht wurde, die Mehrheit der Mitgliedstaaten jedoch deutlich unter diesem Wert geblieben ist;
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen vom 7. Juni 2007 und vom 20. Oktober 2021 die Stärkung der Arbeitsbedingungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft Europas und die Schaffung eines europäischen Status der Künstler als einen gemeinsamen Rahmen für Arbeitsbedingungen und Mindeststandards, die allen EU-Ländern gemeinsam sind, gefordert hat;
- K. in der Erwägung, dass kulturelle Teilhabe sowohl als passive Teilnahme als auch als aktives Schaffen verstanden werden kann, unabhängig von der Ebene — Amateur oder Profi –, auf der die Tätigkeit ausgeübt wird; in der Erwägung, dass sowohl die aktive als auch die passive kulturelle Beteiligung zahlreiche wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Vorteile mit sich bringt;
- L. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 über eine neue europäische Agenda für Kultur (COM(2018)0267) die Bedeutung der Kultur und der Künste für die Integration von Flüchtlingen und anderen Migranten hervorgehoben wurde;
- M. in der Erwägung, dass Kunst und kulturelle Aktivitäten von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ⁽¹⁹⁾ seit langem als förderlich für die Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, und das individuelle und gesellschaftliche Wohlbefinden anerkannt sind, vor allem dank ihrer Vielseitigkeit und ihrer Komponenten, einschließlich sozialer Interaktion, sensorischer Aktivierung, emotionaler Ausdrucksfähigkeit, kognitiver Stimulation und körperlicher Aktivität, sowie ihrer Fähigkeit, zahlreiche psychologische, verhaltensbezogene und soziale Prozesse zu stimulieren; in der Erwägung, dass Kunst und Kultur gezeigt haben, dass sie für die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft in Krisenzeiten von unschätzbarem Wert sind;
- N. in der Erwägung, dass die Künste und künstlerischen Disziplinen wichtige Bestandteile und Voraussetzungen der formalen, informellen und nicht formalen Bildung sowie der persönlichen Entwicklung sind; in der Erwägung, dass das Lernen durch und über Kunst und künstlerische Disziplinen zur Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen, wie kreativem Denken und anderen übertragbaren Fähigkeiten, beiträgt; in der Erwägung, dass diese Bestandteile in den nationalen Lehrplänen nicht ausreichend berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten durch die Stärkung der Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik (MINKT) eine Kultur der Innovation und Kreativität von einem jungen Alter an und mit einer Perspektive des lebenslangen Lernens fördern können;
- O. in der Erwägung, dass die künstlerische Forschung in einen Dialog auf Augenhöhe mit anderen Forschungsdisziplinen gebracht und als solche finanziert werden sollte, sowohl wegen ihres Eigenwerts als auch wegen ihres entscheidenden Beitrags zur Auslösung von Innovationen;
- P. in der Erwägung, dass dem EU-Programm Kreatives Europa für die Kultur- und Kreativwirtschaft eine Schlüsselrolle bei der Förderung von Kunst, Kultur und audiovisuellen Inhalten sowie bei der Unterstützung hochwertiger Medien zukommt, insbesondere durch die Unterstützung von Basisprojekten, kleinen Unternehmen und einzelnen Künstlern; in der Erwägung, dass damit zu der Strategie der Union für internationale kulturelle Beziehungen beigetragen wird, um dieser durch ein auf persönlichen Kontakten beruhendes Konzept, das kulturelle Netzwerke, zivilgesellschaftliche Organisation und Basisorganisationen einschließt, dauerhafte Wirkung zu verleihen. in der Erwägung, dass die meisten Zielvorgaben des Arbeitsplans des Rates für Kultur 2019-2022 durch im Programm vorgesehene Maßnahmen erreicht wurden;

⁽¹⁸⁾ Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zur Erholung der Kultur in Europa (ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 152) und vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und der kulturellen Erholung in der EU (ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 88).

⁽¹⁹⁾ Fancourt, D. und Finn, S., *What is the evidence on the role of the arts in improving health and well-being? A scoping review* (Welche Erkenntnisse gibt es über die Rolle der Kunst bei der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens? Eine Rahmenuntersuchung), WHO-Regionalbüro Europa (Synthesebericht 67 des Health Evidence Network (HEN)), Kopenhagen, 2019.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- Q. in der Erwägung, dass Kulturbeziehungen gemeinhin als wechselseitige, nichtzwangsläufige, transnationale Interaktionen zwischen zwei oder mehr Kulturen definiert werden⁽²⁰⁾, und eine Reihe von Aktivitäten einschließen, die sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren im Raum der Kultur- und Zivilgesellschaft durchgeführt werden; in der Erwägung, dass das Gesamtergebnis von Kulturbeziehungen eine bessere Vernetzung, ein besseres gegenseitiges Verständnis, zahlreichere und tiefere Beziehungen, für beide Seiten vorteilhafte Transaktionen und ein besserer nachhaltiger Dialog zwischen Staaten, Völkern, nichtstaatlichen Akteuren und Kulturen ist und daher zu einer widerstandsfähigeren Gesellschaft führt;
- R. in der Erwägung, dass sich die Kulturdiplomatie auf die Kontakte zwischen Staaten oder deren Bevölkerung über das Medium der Kultur bezieht, wobei die Perspektive der Regierung und die einseitige Interessenvertretung über den gegenseitigen Nutzen und den Dialog dominieren; in der Erwägung, dass die Kulturdiplomatie von den politischen Aspekten der Außenpolitik beeinflusst wird, den zuständigen staatlichen Institutionen gegenüber rechenschaftspflichtig ist und zur Unterstützung politischer Ziele instrumentalisiert werden kann⁽²¹⁾;
- S. in der Erwägung, dass die Anstrengungen der EU im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen und der Kulturdiplomatie, die wertvolle Komponenten ihres diplomatischen Instrumentariums sind, darauf ausgerichtet sein sollten, unter Beteiligung von Akteuren auf allen Ebenen öffentlicher Einrichtungen und der Zivilgesellschaft Werte wie Solidarität und Brüderlichkeit zu fördern; in der Erwägung, dass die Zuweisung von Finanzmitteln speziell für die internationalen Kulturbeziehungen an diese Akteure deren Fähigkeit zur Ausschöpfung ihres Potenzials, erheblich steigern würde;
- T. in der Erwägung, dass die drittstaatliche Diaspora in der EU und die europäische Diaspora in Drittstaaten wichtige Akteure bei der Stärkung der kulturellen Beziehungen zwischen der EU und anderen Ländern sein können;
- U. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 1993 den Sonderstatus der sogenannten Kulturausnahme geschaffen hat, um kulturelle Güter und Dienstleistungen vor den Regeln des freien Handels zu schützen, da Kultur nicht als Handelsware betrachtet werden und nicht den Markterfordernissen unterliegen sollte;
- V. in der Erwägung, dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich auf die Kultur eingegangen wird, obwohl die Kultur ein globales öffentliches Gut und sowohl eine übergreifende Dimension der nachhaltigen Entwicklung als auch ein Ziel an sich ist, was durch globale Kampagnen wie #Culture2030Goal verdeutlicht wird;
- W. in der Erwägung, dass die digitalen Technologien alle Aspekte des Kulturlebens sowie die Arbeit der Künstler, Kulturschaffenden, Kulturorganisationen und -institutionen beeinflussen und sie dabei unterstützen können, die Interaktion mit verschiedenen Zielgruppen zu ermöglichen und den Zugang zu ihrer Arbeit zu eröffnen; in der Erwägung, dass der digitale Wandel der Branche durch verschiedene EU-Förderprogramme und -Initiativen unterstützt wird, insbesondere Horizont Europa, Erasmus+, Kreatives Europa und das Neue Europäische Bauhaus; in der Erwägung, dass die Digitalisierung enormes Potenzial birgt und die Art und Weise verändert hat, wie in der Kultur- und Kreativwirtschaft Inhalte erstellt, produziert und weitergegeben werden, wodurch die Möglichkeiten des Wachstums und der Ausweitung der kulturellen Beteiligung gefördert werden; in der Erwägung, dass die Digitalisierung auch Herausforderungen in Bezug auf die Vielfalt, die gerechte Entlohnung und den Zugang zur Kultur mit sich bringt und die Ungleichheiten, unter anderem infolge des Mangels an angemessenen digitalen Fähigkeiten, verstärkt;
1. nimmt die insgesamt zufriedenstellende Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ zur Kenntnis; stellt jedoch fest, dass bei der Bewertung der Umsetzung der neuen europäischen Agenda für Kultur Unzulänglichkeiten festgestellt wurden, vor allem in Bezug auf die Prioritäten; betont, dass obwohl die beiden Dokumente den Herausforderungen durch unvorhergesehene Krisen wie die COVID-19-Pandemie standgehalten haben, ihr strategischer Rahmen aktualisiert werden muss, um die übergeordneten Ziele der Kulturpolitik der EU sowie die zu ihrer Umsetzung einzusetzenden praktischen Instrumente festzulegen, unter anderem indem klargestellt wird, wie der Arbeitsplan des Rates für Kultur und die EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen dazu beitragen, dass die aktualisierte neue europäische Agenda für Kultur in die Praxis umgesetzt wird;
2. stellt fest, dass der Arbeitsplan des Rates für Kultur 2023-2026 ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Strategien der Mitgliedstaaten bei der Behandlung der für die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa relevanten Themen darstellt; betont, dass sich der Arbeitsplan des Rates für Kultur 2023-2026 in dieser Hinsicht auf folgende Prioritäten konzentrieren sollte:

⁽²⁰⁾ British Council und Goethe-Institut, *Cultural Value — Cultural Relations in Societies in Transition: A Literature Review* (Kultureller Wert — Kulturelle Beziehungen in Gesellschaften im Wandel: Eine Literaturschau), 2018, p. 7.

⁽²¹⁾ Rivera, T., *Distinguishing Cultural Relations From Cultural Diplomacy: The British Council's Relationship With Her Majesty's Government* (Unterscheidung zwischen Kulturbeziehungen und Kulturdiplomatie: Die Beziehung des British Council zur Regierung Ihrer Majestät), Figueroa Press, Los Angeles, 2015, S. 9-10.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- i. Erholung und Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft durch weitere Stärkung ihrer Fähigkeit, auf künftige Schocks zu reagieren;
 - ii. Kultur und Nachhaltigkeit, indem die Kultur als Triebkraft für nachhaltige Entwicklung, Wohlbefinden und soziale Gerechtigkeit herausgestellt wird;
 - iii. Status, Arbeitsbedingungen und soziale Bedingungen von Kultur- und Kreativschaffenden;
 - iv. Schutz und Förderung des Kulturerbes;
 - v. Stärkung und Sicherstellung der wirksamen Entwicklung und Umsetzung von Strategien für internationale Kulturbeziehungen;
3. hebt hervor, dass der Arbeitsplan des Rates 2023-2026 die kulturpolitische Zusammenarbeit verstärken und Bewertungsrahmen als Ansatz für die Überwachung der Umsetzung enthalten sollte; weist darauf hin, dass die im Arbeitsplan des Rates vorgesehenen Arbeitsmethoden überarbeitet werden sollten, um sie verfahrenstechnisch zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, und dass der Einsatz gezielter Arbeitsgruppen in Betracht gezogen werden sollte;
4. weist erneut darauf hin, dass der Arbeitsplan des Rates für Kultur 2023-2026 eine Gelegenheit bietet, auf eine umfassendere Kulturpolitik auf EU-Ebene hinzuarbeiten; betont, dass dieses Ziel eine angemessene Finanzierung erfordert; weist erneut darauf hin, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft nur einen minimalen Anteil des von ihr geschaffenen wirtschaftlichen Werts einbringt und neue alternative und stabile Finanzierungsquellen erforderlich sind;
5. begrüßt die Stärkung des Programms Kreatives Europa 2021-2027, insbesondere die Verdoppelung des Budgets im Vergleich zum Vorgänger und die stärkere Betonung von kultureller Vielfalt, Inklusion, Mobilität, transnationalem Schaffen und politischer Zusammenarbeit sowie der Digitalisierung, Ökologisierung und Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft; ist jedoch zutiefst besorgt darüber, dass das Programm Kreatives Europa im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele nach wie vor erheblich unterfinanziert ist und dass jährliche Haushaltskürzungen des Programms der Erholung der Kultur- und Kreativwirtschaft ernsthaft schaden werden; beharrt daher auf der Notwendigkeit, durch eine bevorstehende Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ein angemessenes Finanzierungsniveau für das Programm Kreatives Europa sicherzustellen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Potenzial der EU-Finanzierungen, -Programme und -Strategien für Kultur und ihre Synergieeffekte mit geeigneten Programmen, insbesondere Horizont Europa, Erasmus+, dem Neuen Europäischen Bauhaus und anderen, voll auszuschöpfen; legt der Kommission nahe, diese Synergieeffekte weiterhin mit dem Ziel zu nutzen, ihre positiven Auswirkungen sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in ihrer internen und externen Dimension zu maximieren; besteht darauf, dass die Kultur und das kulturelle Erbe horizontal in alle Politikbereiche der EU einbezogen werden sollten, insbesondere in die Politik für den ökologischen und den digitalen Wandel; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung der Kultur und der technischen Forschung zu fördern und das natürliche, historische und künstlerische Erbe auch im Interesse künftiger Generationen zu schützen;
7. räumt ein, dass es der OMK im Kulturbereich an konkreten und institutionalisierten Folgemechanismen fehlt; empfiehlt daher die Einführung spezifischer Zeitpläne und Indikatoren, die Folgemaßnahmen oder eine Bewertung der Leistung der Mitgliedstaaten ermöglichen; fordert dazu auf, die Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern in OMK-Gruppen zu erweitern, da sie sich als vorteilhaft erwiesen hat;
8. bedauert, dass die auf OMK-Ebene erstellten Berichte nur einen begrenzten direkten Einfluss auf die Politikgestaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene haben, da es an einer angemessenen Verbreitung und Vernetzung zwischen den teilnehmenden Ländern und den nationalen Ministerien mangelt; empfiehlt daher, Berichte mit klaren und konkreten politischen Empfehlungen zu erstellen, die sich auf einen stärker faktenbasierten Ansatz stützen; fordert die Kommission ferner auf, die Informationen über die Ergebnisse der OMK auf nationaler Ebene und EU-Ebene in möglichst vielen Sprachen digital zu verbreiten;
9. begrüßt, dass der strukturierte Dialog „Voices of Culture“ eingerichtet wurde, mit dem Organisationen der Zivilgesellschaft aus dem Kulturbereich eine Plattform für die Zusammenarbeit mit der Kommission und die OMK zur Verfügung gestellt wird; stellt fest, dass der strukturierte Dialog mit der Zivilgesellschaft die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, die Vernetzung und den Austausch erleichtert hat; hebt jedoch hervor, dass die Interaktionen zwischen den Plattformen der OMK und des strukturierten Dialogs unzureichend sind, und fordert daher einen häufigeren und systematischeren Austausch zwischen den Mitgliedern des strukturierten Dialogs und der OMK sowie eine erweiterte Teilnahme, bei der alle Teilbereiche einbezogen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in den Abschlussberichten, Konferenzen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des strukturierten Dialogs und der OMK ausgesprochenen Empfehlungen regelmäßig weiterzuverfolgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Empfehlungen mit konkreten politischen Änderungen und Aktionsplänen nachzuverfolgen;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

10. begrüßt das Pilotprojekt „Establishing a European Heritage Hub to support a holistic and cost-effective follow-up of the European Year of Cultural Heritage“ (Einrichtung eines Europäischen Zentrums für das Kulturerbe zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kostengünstigen Folgemaßnahme zum Europäischen Jahr des Kulturerbes) im Einklang mit der Entschließung des Parlaments zum Europäischen Jahr des Kulturerbes: Erzielung eines wirksamen politischen Vermächtnisses⁽²²⁾; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung von mehr Partnerschaften mit dem privaten, dem öffentlichen und dem gemeinnützigen Sektor zur Erhaltung des Kulturerbes unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu unterstützen und den Europäischen Aktionsrahmen für das Kulturerbe zu überprüfen und zu aktualisieren, um den Schutz des kulturellen Erbes im Europa nach der Pandemie sicherzustellen; hebt hervor, dass es wichtig ist, dieses Erbe mit den entsprechenden Mitteln weiter auszubauen; bekräftigt die Bedeutung des europäischen Kulturerbe-Siegels als ein Projekt, das das Bewusstsein für die kulturellen und historischen Wurzeln der EU auf innovative Weise stärkt;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, den in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsatz vollständig umzusetzen und das Recht auf kulturelles, künstlerisches und wissenschaftliches Leben und die damit verbundenen kulturellen Rechte als Menschenrechte für alle anzuerkennen und es so jedem Einzelnen zu ermöglichen, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzuhaben, die Künste zu genießen und ihren Nutzen zu teilen; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um alle Hindernisse für die Wahrnehmung dieser Rechte zu beseitigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hindernisse im Zusammenhang mit sozioökonomischen Merkmalen, dem Einkommen und der physischen Zugänglichkeit, und um die erforderlichen Bedingungen sicherzustellen, damit jeder frei an kulturellen Aktivitäten teilnehmen kann;

12. besteht darauf, dass die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ein wesentlicher Bestandteil der Kreativität und der kulturellen Produktion ist, da sie sicherstellt, dass künstlerische Werke die Vielfalt und den Reichtum unserer Gesellschaften widerspiegeln, und dass sie daher für alle Kulturschaffenden gewahrt werden muss; fordert die Kommission auf, die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks als eigenständigen Indikator für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in ihre Jahresberichte aufzunehmen; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, konkrete Wege zu erkunden, um die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks von Künstlern zu wahren, die insbesondere durch Kriege und geopolitische Instabilität gefährdet sind;

13. bekräftigt sein starkes Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter und unterstützt die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung als einen seiner offiziellen politischen Ansätze; bekräftigt, dass die Kultur bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie bei der Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Stellung von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten eine wichtige Aufgabe haben kann; fordert die Kommission auf, über ihren Vorschlag zur Einführung von Auswahlkriterien, mit denen Projekte belohnt werden, durch die die Gleichstellung der Geschlechter in ihrer Organisation sichergestellt wird, hinauszugehen und Überwachungs- und Bewertungsmechanismen einzuführen, um ausreichende Daten über die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung bei den Begünstigten der verschiedenen europäischen Programme und die möglichen Verbesserungsmaßnahmen zu erhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Frauen und geschlechtlichen Minderheiten den Zugang zur Kultur- und Kreativwirtschaft, auch in Bezug auf Unternehmertum, zu erleichtern;

14. betont, dass die Datenerhebung im Arbeitsplan des Rates für Kultur 2023-2026 als eine der wichtigsten bereichsübergreifenden Prioritäten angesehen werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich verstärkt um die Erhebung aktueller und vergleichbarer Daten über die Kultur zu bemühen, u. a. durch die Erfassung und das Benchmarking bewährter Verfahren und die strukturelle Einbeziehung von Sachverständigen, Interessenträgern und Behörden sowie des Publikums nicht nur aus dem Kulturbereich, sondern aus allen Wirtschaftszweigen;

15. betont, dass eine strengere Überwachung und Bewertung der Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen der neuen europäischen Agenda für Kultur und der Gemeinsamen Mitteilung von 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen“ notwendig sind, sowohl auf strategischer Ebene als auch auf Projektebene, und dass diese auf quantitativen und qualitativen Zielvorgaben sowie einer systematischen, qualitativ hochwertigen Berichterstattung beruhen müssen; fordert die Kommission auf, mehr Indikatoren und eine umfassendere Perspektive für die Bewertung der Projektergebnisse auszuarbeiten und dabei auch qualitative Ergebnisse wie Gemeinschaftsbildung und Lehren aus abgebrochenen Projekten zu berücksichtigen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Nachhaltigkeit der von der EU finanzierten kulturellen Projekte und Initiativen im Laufe der Zeit sicherzustellen;

Soziale Dimension

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die aktive und passive Beteiligung von Menschen an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten zu fördern und in diese zu investieren, und zwar nicht nur durch Kommunikations- und Öffentlichkeitskampagnen, sondern auch und überwiegend durch kohärente, umfassende und inklusive politische Maßnahmen und Anreize zur Ermittlung und Beseitigung administrativer, finanzieller und sprachlicher Hürden für die Beteiligung,

⁽²²⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 24.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

einschließlich solcher, die mit sozioökonomischen Merkmalen, Einkommen und physischer Zugänglichkeit zusammenhängen, und für marginalisierte, benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf stadtnahen, ländlichen und abgelegenen Gebieten sowie auf von Entvölkerung bedrohten Gebieten liegen sollte;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende kulturelle und künstlerische Aktivitäten zu fördern und weitere Möglichkeiten für eine aktive Beteiligung zu schaffen, die Fähigkeit zu verbessern, ein neues Publikum zu erreichen, die Ziele der kulturellen Teilhabe über die Kulturpolitik hinaus in die Politikgestaltung zu integrieren und zu berücksichtigen und einen Ansatz der kulturellen Rechte zu verfolgen, der sich von einer engen Ausrichtung auf den Zugang hin zu einer sinnvollen Teilhabe verlagert und niemand zurückgelassen wird;

18. bedauert, dass die letzten von Eurostat erhobenen Daten zur kulturellen Teilhabe aus dem Jahr 2015 stammen; fordert die Kommission in Anbetracht des drastischen Wandels, den die Kultur- und Kreativwirtschaft seither erfahren hat, insbesondere infolge der Covid-19-Pandemie sowie innovativer technologischer Entwicklungen, auf, eine Eurostat-Erhebung über die kulturelle Teilhabe und Trends in der EU zu erstellen und dabei statistische Daten auf verschiedenen territorialen Ebenen (national, regional usw.) zu erheben und zu analysieren, wobei der Beteiligung in Stadtrandgebieten, ländlichen Gebieten und Randgebieten sowie in sozioökonomischen Randgruppen und benachteiligten und schutzbedürftigen Gruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

19. nimmt die von der Kommission geleistete Arbeit zur Kenntnis, mit der das Ziel verfolgt wurde, die Möglichkeiten der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt, sozialem Wohlbefinden und sozialer Teilhabe und zur Stärkung des allgemeinen bürgerlichen Bewusstseins und der Kenntnisse über die Rechte und Werte der EU sowie die Demokratie zu nutzen; hebt die Rolle der Kultur in Krisenzeiten hervor und fordert eine Bewertung, welche kulturellen Strategien und Maßnahmen sich positiv auf die soziale Inklusion, die Beschäftigungsmöglichkeiten und die wirtschaftliche Entwicklung ausgewirkt haben; empfiehlt, die Arbeit zu diesem Zweck fortzusetzen und auf den Ergebnissen und Erkenntnissen aus allen einschlägigen Projekten und Workshops wie dem Workshop für die Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten zum Thema Kultur für den sozialen Zusammenhalt im November 2020 und der Porto-Santo-Charta zur Kulturdemokratie aufzubauen;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die am stärksten marginalisierten und unterrepräsentierten Gruppen in kulturelle Aktivitäten und Initiativen einbezogen werden, und zwar nicht nur als passive Empfänger, sondern auch als aktive Gestalter solcher Aktivitäten, wodurch bei allen Menschen ein Gefühl der Zugehörigkeit und einer gemeinsamen Zukunft gefördert wird; begrüßt in dieser Hinsicht die Erstellung einer unabhängigen Studie zum Thema „Bedeutung der Bürgerbeteiligung an der Kultur für zivilgesellschaftliches Engagement und Demokratie — politische Lehren aus der internationalen Forschung“ und sieht ihrer Veröffentlichung im November 2022 erwartungsvoll entgegen; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Studie mitzuteilen und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen;

21. hebt die Bedeutung von Kulturprogrammen für die Integration von Flüchtlingen und Migranten in die europäische Gesellschaft hervor und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in der Neuen Agenda für Kultur — Integration von Flüchtlingen und anderen Migranten — vorgesehenen Maßnahmen weiter zu fördern;

22. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Rolle der Kunst und der Kultur bei der Förderung einer gesunden Lebensweise, der geistigen Gesundheit und des individuellen und gesellschaftlichen Wohlbefindens anzuerkennen; betont die Bedeutung kultureller und künstlerischer Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen; bedauert den Schaden, der durch die Unterbrechung solcher Tätigkeiten während der Covid-19-Pandemie verursacht wurde; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Kunst und Kultur als Teil einer vollständigen psychosozialen Unterstützung für die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Gruppen und Gemeinschaften aufzunehmen;

23. betont die grundlegende Bedeutung der Kultur für die Entwicklung von Identitäten und individuellen Ausdrucksformen, insbesondere für diejenigen, die häufig Opfer von Diskriminierung sind, z. B. Frauen, ethnische und andere Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Mitglieder der LGBTIQ+-Gemeinschaft, sowie für die Entwicklung eines Verständnisses für die Gesellschaft und die interkulturellen Kompetenzen, für die Bekämpfung von Hass und Rassismus und für den Aufbau friedlicher Gesellschaften;

24. hebt die Bedeutung der Kultur für die lebenslange Bildung von Menschen aller Altersgruppen hervor; äußert sich besorgt über die allgemeine Straffung der Lehrpläne, die dazu führt, dass Kunst und künstlerische Disziplinen im Vergleich zu anderen Fächern eine eher marginale Stellung einnehmen; weist erneut darauf hin, wie wichtig umfassende und gut strukturierte Lehrpläne für Schulen sind, die die Kunst- und Kunstdisziplinen umfassen, um die Verantwortung und die Fähigkeit des Einzelnen, sich an kulturellen Aktivitäten zu beteiligen, zu stärken, und besteht darauf, dass die einschlägigen Kompetenzen gefördert werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, angemessene finanzielle und personelle Ressourcen und Anreize für Kunst- und Kunstdisziplinen als Lehrplaner und außerschulische Aktivitäten in allen

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Bildungsphasen bereitzustellen und Lehrkräfte in Bezug auf die Bedeutung und die Macht der Kultur für die Gesellschaft und das allgemeine Wohlergehen zu schulen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, über den „MINT-Ansatz“ hinauszugehen und stattdessen einen „MINKT-Ansatz“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik) zu verfolgen;

25. fordert, dass parallel zur Arbeit an der Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft Strategien zur Unterstützung der zahlreichen Amateurlünstler in Europa zu entwickeln;

26. weist darauf hin, dass die grenzüberschreitende Mobilität nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der beruflichen Karriere von Künstlern und Kulturschaffenden ist, auch für Künstler und Kulturschaffende, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind; unterstreicht daher, wie wichtig es ist, dass künstlerische Kompetenzen und kreative Fähigkeiten und Qualifikationen gegenseitig anerkannt werden und grenzüberschreitend übertragbar sind, damit die grenzüberschreitende Mobilität erleichtert wird; weist darauf hin, dass die Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Verbesserung der Chancen auch die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Künstlern und Kulturschaffenden fördern und möglichst eine umwelt- und sozialverträgliche Mobilität anregen sollten;

27. betont, wie wichtig die Mobilität von Studenten und jungen Fachkräften der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Kultur- und Kreativwirtschaft ist, um eine breitere und diversifizierte Bildung zu ermöglichen, konkretere und attraktivere Karriereaussichten zu bieten und ein breites und vielfältiges Spektrum kultureller Aktivitäten anzubieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht für bessere Mobilitätsmöglichkeiten zu sorgen, etwa durch das Programm Erasmus+ und andere europäische und nationale Initiativen;

28. fordert die Kommission auf, aufbauend auf dem Erfolg der Initiative DiscoverEU, in deren Rahmen junge Menschen ein kostenloses Interrail-Ticket erhalten, die Einführung einer Aktion im Rahmen des Programms Erasmus+ zu erwägen, sodass junge Europäer einen Reisegutschein erhalten, damit sie den Jakobsweg und andere europäische Kulturwege besuchen und für sich entdecken können;

29. weist die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf die Verpflichtungen hin, die durch die Ratifizierung der UNESCO-Konvention 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch die EU eingegangen wurden, insbesondere in Bezug auf den Mobilitätsaustausch und die Erleichterung von Reisen in die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Vorzugsbehandlung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden sowie von kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zur Erleichterung der Mobilität von Kulturschaffenden aus Drittländern, insbesondere aus dem Globalen Süden, vorzuschlagen, und zwar mithilfe geeigneter institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen, darunter auch Visaerleichterungen;

30. begrüßt die Einrichtung des Mobilitätsprogramms „Culture Moves Europe“ für Fachkräfte der Kultur- und Kreativwirtschaft unter dem Programm Kreatives Europa; betont, dass dieses Programm sein volles Potenzial entfalten kann, wenn es in Zukunft mit einem angemessenen Budget ausgestattet wird und ein breiteres Publikum erreichen kann; bedauert jedoch, dass nach wie vor administrative und finanzielle Hindernisse für die Mobilität bestehen, und fordert, dass mit diesem Programm die noch bestehenden strukturellen Hindernisse für die künstlerische und kulturelle Mobilität abgebaut werden; fordert die Förderung grenzüberschreitender Ansätze im Kulturbereich und der Suche nach europäischen Partnern für die Schaffung großer europäischer und internationaler Koproduktions- und Residenzprogramme im Kulturbereich mit dem Ziel, die Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden durch eine verstärkte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure und den Austausch bewährter Verfahren, auch mit Nicht-EU-Ländern, zu fördern;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um qualitativ hochwertige Informationen über Mobilitäts- und Austauschprogramme für Künstler und andere Kulturschaffende bereitzustellen und materielle Unterstützung zu leisten, um alle Arten von Mobilitätshindernissen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu beseitigen, einschließlich administrativer, finanzieller und sprachlicher Hindernisse sowie Hindernisse im Zusammenhang mit Behinderungen;

Wirtschaftliche Dimension

32. vertritt die Auffassung, dass die von der Covid-19-Pandemie schwer getroffenen Beschäftigten der Kultur- und Kreativwirtschaft von einem echten und zielgerichteten europäischen Wiederaufbau profitieren müssen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass diese atypische Branche zumeist aus Einzelpersonen sowie Kleinst- und Kleinorganisationen und Unternehmen besteht, die auf der Grundlage von atypischen, projektbasierten oder Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen tätig sind, von unregelmäßigen Einkünften abhängig sind und nicht langfristig finanziell planen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, 2 % ihrer Haushaltsmittel für die Kultur zu verwenden, wie es das Parlament schon mehrfach gefordert hat;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

33. begrüßt die Unterstützung der Kommission für die Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung einer gerechten Vergütung und der Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen für Künstler und Kulturschaffende durch allgemeine und bereichsspezifische Dialoge; betont, dass die Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht nur für Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung der Kultur- und Kreativwirtschaft genutzt werden sollte, sondern darüber hinaus auch insbesondere dazu, die Arbeitsbedingungen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Umschulung von Fachkräften in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu verbessern, damit diese mit dem fortschreitenden Strukturwandel in diesem Bereich Schritt halten können;

34. weist erneut darauf hin, dass die uneinheitlichen öffentlichen Investitionen zu einer unterschiedlich schnellen Erholung der Kultur- und Kreativwirtschaft führen, wodurch die Unterschiede innerhalb des kulturellen Ökosystems der EU, das einer stabilen und verlässlichen Struktur und Finanzierung bedarf, zunehmen und letztlich die kulturelle Vielfalt Europas gefährdet wird; betont, dass bei der Erholung der Kultur- und Kreativwirtschaft die laufenden Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit und Digitalisierung sowie die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Beschäftigten der Kultur- und Kreativwirtschaft berücksichtigt werden müssen, damit die strukturellen Probleme, die bereits vor der Covid-19-Pandemie bestanden, überwunden werden können;

35. erinnert die Kommission an die wiederholten Forderungen des Parlaments nach einem Vorschlag für einen europäischen Künstlerstatus, der einen gemeinsamen Rahmen für angemessene, faire und transparente Arbeitsbedingungen und Mindeststandards, darunter auch eine faire Vergütung, in allen EU-Ländern festlegen würde, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU im Bereich der Arbeitsmarkt- und Kulturpolitik in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, um die sozioökonomischen Bedingungen der Beschäftigten der Kultur- und Kreativwirtschaft in allen Mitgliedstaaten zu verbessern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die de facto echte Kreativität und Meinungsfreiheit garantieren; sieht dem diesbezüglichen Bericht über die offene Koordinierungsmethode, der Mitte 2023 veröffentlicht werden soll, erwartungsvoll entgegen; fordert, dass die Beiträge der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter auch der Sozialpartner, zu Fragen der sozialen Absicherung gebührend berücksichtigt werden, um angemessene Folgemaßnahmen in dieser Angelegenheit sicherzustellen;

36. legt zudem allen Mitgliedstaaten nahe, der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt ⁽²³⁾ nachzukommen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen und für eine faire, angemessene und verhältnismäßige Vergütung für Urheber und ausübende Künstler zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Bemühungen um die Umsetzung und Anwendung zu unterstützen;

37. stellt mit Bedauern fest, dass die Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln der EU, darunter diejenigen für das Programm Kreatives Europa, oftmals immer noch zu aufwendig sind und unnötige Hindernisse für alle potenziellen Begünstigten schaffen, insbesondere für Kleinst- und kleine Organisationen in der Kultur- und Kreativwirtschaft, deren Verwaltungskapazitäten begrenzt sind, was sowohl für Organisationen in Europa als auch in Drittländern zutrifft; fordert die Kommission daher auf, auf ein stärkeres Bewusstsein für die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten hinzuwirken und diese Verfahren weiter zu vereinfachen, damit ein breiteres Spektrum von Organisationen, einschließlich kleiner und mittlerer Organisationen in den am stärksten benachteiligten Gebieten, Zugang zu EU-Mitteln erhalten kann;

38. fordert die Kommission auf, bei der Vereinfachung dieser Verfahren den Grundsatz der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt zu berücksichtigen, die Zulassung von Anträgen in weiteren Sprachen zuzulassen und dabei mit den europäischen Sprachen zu beginnen, damit Organisationen und Einzelpersonen, die nicht über die Fähigkeit oder die Mittel verfügen, eine Übersetzung ins Englische sicherzustellen, eine faire Chance erhalten;

39. begrüßt die vor Kurzem erfolgte Einrichtung der „Kaskadenfinanzierung“ als Mittel, um alle Begünstigten, insbesondere Einzelpersonen sowie kleine und mittlere Organisationen, besser zu erreichen; legt der Kommission nahe, solche Systeme bei allen Programmen, die für die Kultur- und Kreativwirtschaft relevant sind, weiterzuentwickeln; rät der Kommission, bei der Einrichtung solcher Systeme, an denen zwischengeschaltete Organisationen beteiligt sind, mögliche Interessenkonflikte zwischen den zwischengeschalteten Organisationen und den Endempfängern, die Gemeinkosten für die zwischengeschalteten Organisationen im Zusammenhang mit der Logistik und der Verwaltung der Zuschüsse sowie die Auswahlkriterien und die abschließenden Bewertungen der Zuschüsse zu berücksichtigen;

40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die kulturpolitischen Maßnahmen und Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten insbesondere in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Bedrängnisse mit ausreichenden Finanzmitteln, einem einfacheren Zugang zu Darlehen und Kapazitäten ausgestattet werden, um über einen Ansatz zur Krisenbewältigung hinauszugehen, und stattdessen eine langfristige Strategie für die Kulturpolitik zu verfolgen;

⁽²³⁾ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

41. verweist auf das zentrale Ziel der Kommission, den Aufbau kreativer Partnerschaften zwischen dem Kultursektor und anderen Branchen zu unterstützen;

42. unterstreicht den Erfolg der Initiative „Kulturhauptstädte Europas“ im Hinblick auf die Entwicklung von Städten und Regionen in der EU und den assoziierten Ländern; betont, dass es zusätzlicher Mittel für die Kulturhauptstädte Europas bedarf, da sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Initiative durch die COVID-19-Pandemie und die steigende Inflation erheblich verschlechtert haben; begrüßt den von der Gemeinsamen Forschungsstelle entwickelten Städtevergleich „Kultur und Kreativität“ der Kommission, der dazu beiträgt, die kulturellen und natürlichen Ressourcen von Regionen und Städten auf der Grundlage der Verbindung zwischen Kultur und Tourismus objektiv zu bewerten; fordert die Kommission auf, das politische Projekt „Kulturelle und kreative Räume und Städte“ weiterzuverfolgen, um die kulturelle Beteiligung und die soziale und städtische Erneuerung zu fördern;

43. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, an die Empfehlungen des Berichts der Arbeitsgruppe „Offene Methode der Koordinierung“ über nachhaltigen Kulturtourismus anzuknüpfen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz und der Erhaltung des kulturellen Erbes einerseits und der Verbesserung des Zugangs und der Einrichtungen für Besucher andererseits sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten gleichzeitig nachdrücklich auf, mit Blick auf die Risiken des Massentourismus für das Kulturerbe und die natürlichen Ökosysteme wachsam zu bleiben, und hält es für geboten, einen Ausgleich zwischen dem Wachstum und der Entwicklung des Tourismus in Städten, die von künstlerischem und touristischem Interesse sind, und der Lebensqualität der dort dauerhaft lebenden Bürger zu finden;

44. nimmt den wichtigen Beitrag der Initiative Neues Europäisches Bauhaus zur Kenntnis, bei der es sich um eine kreative, interdisziplinäre und disziplinenübergreifende Initiative handelt, mit der darauf abgezielt wird, die Ziele des Green New Deals der EU zu erreichen, indem sie eine Brücke zwischen Wissenschaft, Technologie, Kunst und Kultur schlägt und die ökologische Nachhaltigkeit in alle EU-Politikbereiche einbezieht; weist darauf hin, dass diese Initiative auf Innovation auf allen Ebenen und auf der aktiven Beteiligung und sinnvollen Einbeziehung aller Menschen — auch aus sozial benachteiligten Schichten — und lokalen Gemeinschaften beruhen sollte; betont, dass der neue Arbeitsplan für Kultur des Rates die Bedeutung der Initiative Neues Europäisches Bauhaus, einschließlich ihrer externen Dimension, mit klaren Zielvorgaben widerspiegeln sollte; fordert die Kommission erneut auf, so schnell wie möglich einen Vorschlag vorzulegen, um das Neue Europäische Bauhaus im nächsten MFR in ein neues, eigenständiges und mit neuen Finanzmitteln ausgestattetes EU-Programm umzuwandeln;

45. weist auf den enormen Beitrag hin, den Kunst und Kultur zur Sensibilisierung für Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsfragen und für deren soziale Dimension sowie zu positiven Verhaltensänderungen leisten; weist insbesondere darauf hin, dass traditionelles Wissen, das einen Teil des kulturellen Erbes darstellt, von zentraler Bedeutung ist, um die Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran zu verbessern; hält die Kommission zu diesem Zweck an, enger mit den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft sowie nationalen und lokalen Organisationen zusammenzuarbeiten, damit die Bürger für dieses Thema sensibilisiert werden, und im Wege von Synergien mit anderen konkreten EU-Programmen, -Fonds und -Maßnahmen gesonderte Finanzmittel für diese Kulturinitiativen bereitzustellen;

46. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, ihre Kulturprogramme im Einklang mit den Grundsätzen der Umweltverträglichkeit und der Bekämpfung der Klimakrise zu gestalten und die Umweltauswirkungen aller EU-finanzierten Projekte während ihres Lebenszyklus zu bewerten; empfiehlt den Interessenträgern und Empfängern von EU-Mitteln, bei der Konzeption, Planung und Durchführung ihrer Projekte die umweltfreundlichsten Methoden und Konzepte zu wählen;

47. begrüßt den Bericht der Gruppe „Offene Methode der Koordinierung“ mit dem Titel „Stärkung der Resilienz des Kulturerbes gegen den Klimawandel — der europäische Grüne Deal trifft Kulturerbe“ und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen aktiv weiterzuverfolgen und die Beispiele für bewährte Verfahren zu nutzen;

48. weist darauf hin, dass bei der Restaurierung des kulturellen Erbes und traditioneller Bauwerke den Fragen der Nachhaltigkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; weist auf das Potenzial des Neuen Europäischen Bauhauses hin, wenn es gilt, bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Schäden zum Schutz und zur Wiederherstellung von Städten und ihrem kulturellen Erbe beizutragen; hält es für geboten, auch weiterhin bewährte Verfahren zum Schutz, zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Kulturerbe zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern auszutauschen, wozu auch innovative Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bestandsgebäuden gehören, wobei jedoch das architektonische Interesse oder der historische Charakter der Gebäude stets zu wahren ist und insbesondere auf die Authentizität und Qualität des Endergebnisses der Restaurierung geachtet werden muss, damit die physische Integrität, die architektonische Kohärenz, der historische Charakter oder der Wert historischer oder künstlerisch wertvoller Gebäude oder historischer Zentren nicht beeinträchtigt werden, und zwar im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften für den Erhalt und der Charta von Venedig von 1964 über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles;

49. weist auf Artikel 3 EUV hin, in dem festgelegt ist, dass die EU für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgen muss; bekräftigt, dass die Aufrechterhaltung des erforderlichen Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht im Widerspruch zur Erhaltung des europäischen Erbes steht; weist darauf hin, dass in dem von Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten 2022 veröffentlichten Bericht über die Stärkung der

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Resilienz des Kulturerbes gegenüber dem Klimawandel eindeutig festgestellt wird, dass die Klimakrise nicht durch eine Krise des kulturellen Erbes gelöst werden kann; fordert die Kommission daher auf, diese Überlegungen bei ihrer Entscheidung über die Aufnahme von Stoffen in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe in Anhang XIV der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu berücksichtigen, wenn diese Stoffe für die Restaurierung des kulturellen Erbes erforderlich sind; fordert die Kommission auf, in solchen Fällen die sozioökonomischen Vorteile, die sich aus der Verwendung solcher Stoffe ergeben, sorgfältig gegen das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt abzuwägen, damit beide Interessen angemessen gewahrt werden; fordert sie ferner auf, auch geeignete Alternativstoffe oder alternative Technologien im Einklang mit Artikel 60 und Artikel 58 Absatz 2 (und anderen einschlägigen Artikeln) der REACH-Verordnung zu prüfen; betont, dass die Branche des kulturellen Erbes beispielhafte Schritte in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Handwerkern und Künstlern unternommen hat, die ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen; fordert bei Bedarf Ausnahmen für die Kulturbranche und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe von der genannten Verordnung, um die Schließung oder Verlagerung zahlreicher Handwerksbetriebe und negative Auswirkungen auf die Restaurierung, Instandhaltung und Erhaltung des umfangreichen Erbes der Union zu vermeiden; fordert die Unionsorgane auf, die Branche des kulturellen Erbes in allen Vorgesprächen im Zusammenhang mit regulatorischen oder legislativen Änderungen, die sich unmittelbar auf ihre Tätigkeiten auswirken, zu konsultieren und in diese einzubeziehen;

50. ersucht die Kommission und den EAD, die Zusammenarbeit mit dem Europarat unter anderem bei den Kulturwegen zu vertiefen, sodass die Grundwerte der kulturellen Vielfalt, der interkulturelle Dialog und die nachhaltige territoriale Entwicklung weniger bekannter Reiseziele gefördert werden und gleichzeitig das kulturelle und das natürliche Erbe dieser Stätten bewahrt, geschützt und wiederhergestellt werden;

51. stellt fest, dass die Digitalisierung ein Mittel zur Maximierung des Nutzens des Kulturerbes ist; betont die Herausforderungen, die die Digitalisierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft mit sich bringt, und die Notwendigkeit, Geschäftsmodelle ständig zu überdenken und neu zu gestalten und die Beschäftigten in dieser Branche neu zu qualifizieren; erachtet es als wichtig, dass die Finanzierung für die nachhaltige Digitalisierung, Bewahrung und Onlineverfügbarkeit kultureller und kreativer Inhalte und des Kulturerbes Europas sichergestellt ist; hält es für geboten, in die digitale Kompetenz für alle zu investieren, und zwar auch als Mittel, um Kultur zu genießen;

52. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, bei der Digitalisierung des Kulturerbes auch auf Entwicklungen im Metaversum zu achten, indem sie das europäische Kulturerbe schützen, wenn es virtuell dargestellt oder anderweitig in das Metaversum übertragen wird;

53. verweist insbesondere auf den positiven Beitrag der europäischen digitalen Innovationszentren und der Labors für kreative Innovationen, die die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft beim Ausbau ihrer Innovationskapazität im digitalen und audiovisuellen Bereich unterstützen;

54. begrüßt die Aufnahme des Clusters „Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft“ in Horizont Europa und die Zunahme der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung und Innovation im Bereich des kulturellen Erbes und der Kultur- und Kreativwirtschaft und begrüßt die kürzlich erfolgte Gründung der Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für Kultur und Kreativität im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT); sieht den Ergebnissen dieser Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, insbesondere dem Beitrag, den Forschung und Innovation zur Entwicklung der europäischen internationalen Kulturbeziehungen leisten können, erwartungsvoll entgegen;

55. erkennt die überragende Bedeutung immaterieller Vermögenswerte und schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige für das Wirtschaftswachstum der EU sowie ihre kulturelle Widerstandsfähigkeit und Sichtbarkeit an und hebt die entscheidende Rolle hervor, die dem geistigen Eigentum mit Blick auf den digitalen Wandel in Europa bereits zukommt; hebt hervor, dass der rechtliche Schutz dieser Vermögenswerte und Wirtschaftszweige bis zu einem hinreichenden Maße verstärkt werden muss, damit alle Urheber von kulturellen und schöpferischen Werken von ihren Rechten des geistigen Eigentums profitieren können; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das geistige Eigentum der digitalisierten europäischen Landschaft zu schützen;

56. bedauert das allmähliche Verschwinden von kulturellem Material in Papierform und die Auswirkungen dieses Trends auf das Verlagswesen, insbesondere auf kleine und mittlere Verlagshäuser und Buchhandlungen;

Außenpolitische Dimension und internationale Kulturbeziehungen

57. ist der Ansicht, dass Kultur und interkultureller Dialog einen wichtigen Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses innerhalb einer Gesellschaft und zwischen verschiedenen Gesellschaften und zur Wiederherstellung der Kommunikation über sprachliche Grenzen hinweg auf der internationalen Ebene in einem schwierigen globalen Kontext leisten, wodurch der Wert der Achtung und Förderung der kulturellen Vielfalt und der Menschenrechte deutlich wird; hebt die Rolle der EU bei der Förderung eines kontinuierlichen Dialogs über Kulturpolitik zwischen ihren Mitgliedstaaten und

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Drittländern hervor und fordert die Mitgliedstaaten auf, in der Folge für eine angemessene Mittelausstattung zu sorgen, um die internationale Kapazität der EU im Bereich der Kultur zu stärken und die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft einschließlich kleinerer Organisationen und Künstler in die Lage zu versetzen, international aktiv zu werden;

58. missbilligt den Rückgriff auf Kultur — auch mithilfe von Kultur- und Bildungseinrichtungen — durch insbesondere autoritäre Regierungen, die darauf abzielen, internationale Regeln und Werte durch die Infragestellung ihrer Allgemeingültigkeit neu festzulegen und durch den Missbrauch der künstlerischen und akademischen Freiheit politischen Einfluss auszuüben;

59. hebt das Potenzial der internationalen Kulturbeziehungen der EU zur Bekämpfung von Desinformation in Drittländern, von ausländischer Einflussnahme auf die EU und von EU-feindlichen Narrativen illiberaler und autoritärer Regime hervor; fordert den EAD auf, die Prävalenz und den Einfluss böswilliger staatlicher Akteure auf die europäischen internationalen Kulturbeziehungen, an denen die EU beteiligt ist, zu analysieren;

60. weist in Bezug auf die Entscheidungsprozesse, die Programmgestaltung und -durchführung sowie die allgemeine Philosophie auf den Unterschied zwischen „Kulturbeziehungen der EU“ und „Kulturdiplomatie der EU“ hin; betont, dass beide Ansätze zwar nebeneinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen können, aber unterschiedlichen Zwecken dienen;

61. bedauert, dass es keine klare und kohärente EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen gibt; fordert die Kommission und den EAD nachdrücklich auf, regelmäßig Verfahren und gewonnene Erkenntnisse zu teilen und in Zusammenarbeit mit den Clustern der Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute (European Union National Institutes for Culture — EUNIC) und Organisationen der Zivilgesellschaft in Drittländern kohärente Strategien auszuarbeiten, die auf dem gemeinsamen Verständnis dessen, was unter internationalen Kulturbeziehungen zu verstehen ist, beruhen, wozu auch gehört, dass die EU-Delegationen in Drittländern und die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten Schritte hin zu deren Umsetzung ergreifen und maßgeschneiderte Leitlinien für Aktivitäten im Zusammenhang mit den Kulturbeziehungen umsetzen; empfiehlt, dass im Rahmen dieser Strategien in die Sichtbarkeit und die strategische Kommunikation über das gemeinsame kulturelle Erbe der EU und seinen Beitrag zur Förderung von Demokratie und Werten investiert wird;

62. betont, dass sich die EU unter Inanspruchnahme ihrer eigenen Instrumente für die internationalen Kulturbeziehungen einsetzen muss, um ein kulturelles Bild der EU auf der internationalen Bühne zu vermitteln, das vielschichtiger ist als die Summe der einzelnen Komponenten, wodurch die Arbeit der Kulturinstitute der Mitgliedstaaten im Ausland ergänzt wird; fordert die Entwicklung eines eigenen autonomen Instrumentariums der EU für ihre internationalen Kulturbeziehungen und ihre Kulturdiplomatie, das sich auf die Erfahrung von und die Partnerschaften mit der EUNIC und den Kulturinstituten der Mitgliedstaaten im Ausland sowie mit der Zivilgesellschaft und den Kulturbranchen in Drittländern stützt; betont, dass ein solches Instrumentarium darauf abzielen sollte, Maßnahmen sowohl zur Förderung der europäischen Kultur im Ausland als auch zur Bereitstellung technischer und materieller Kapazitäten sowie finanzieller Unterstützung für die Kultur- und Kreativwirtschaft in Drittländern umzusetzen, und daher mit ausreichenden Eigenmitteln und Geldern versehen werden sollte;

63. fordert die Kommission und den EAD auf, eine Studie durchzuführen, um zu bewerten, ob entweder ein eigenes Kapitel für die internationalen Kulturbeziehungen in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI) aufgenommen oder die externe Dimension des Programms „Kreatives Europa“ gestärkt werden kann, möglicherweise durch die Schaffung eines Aktionsbereichs zur Finanzierung von Projekten im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen; fordert die Kommission und den EAD nachdrücklich auf, zu diesem Zweck neue Gelder bereitzustellen, damit neue Maßnahmen nicht auf Kosten der bestehenden Programme finanziert werden;

64. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um gemeinsame Standpunkte der EU in multilateralen Foren und Netzwerken zu erreichen, und erforderlichenfalls in Fragen, die sich auf die internationalen Kulturbeziehungen auswirken, mit einer Stimme zu sprechen;

65. betont, dass die EU bei kulturellen Veranstaltungen weltweit uneingeschränkt präsent sein muss, insbesondere bei solchen, die auf globaler Ebene stattfinden, wie etwa die Weltausstellung; fordert, dass die EU die Möglichkeit erhält, eine Weltausstellung auszurichten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden könnte;

66. begrüßt die im Rahmen des strukturierten Dialogs „Voices of Culture“ veröffentlichten Empfehlungen zu den internationalen Kulturbeziehungen und fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, diese bei der Entwicklung ihrer Strategien für die internationalen Kulturbeziehungen angemessen zu berücksichtigen; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten insbesondere eindringlich auf, beim Aufbau ihrer Kulturbeziehungen mit Drittländern einen auf persönlichen Kontakten beruhenden Bottom-up- und Menschenrechtsansatz zu verfolgen und ihre

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Strategie im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen und Projektprogrammierung in einer Art und Weise zu konzipieren und umzusetzen, dass die Bedürfnisse und Anforderungen ihrer Partnerländer und von lokalen Gemeinschaften berücksichtigt werden, wobei diese als gleichwertige Partner zu behandeln sind; betont, dass solche Strategien den Bedürfnissen und der spezifischen politischen und sozioökonomischen Lage der einzelnen Partnerländer oder -regionen gerecht werden sollten und nicht das Ergebnis einer für alle passenden Einheitslösung sein dürfen; fordert eine angemessene Finanzierung der internationalen Kulturbeziehungen in den derzeitigen Programmen in dem Bereich Kultur und Bildung, sowohl im Rahmen der geografischen als auch der thematischen Programme des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“; stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, darunter mit interkulturellen und interreligiösen Akteuren, von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Werte wie Frieden, Toleranz und gegenseitigem Verständnis zu stärken und die langfristige Tragfähigkeit der von der EU finanzierten Projekte sicherzustellen;

67. lobt die Arbeit der Kulturinstitute und -organisationen der Mitgliedstaaten und der EUNIC-Cluster in Drittländern; legt die weitere Zusammenarbeit zwischen ihnen und die Entwicklung ihres Netzwerks mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen nahe, wobei kleineren Mitgliedstaaten und Mitgliedstaaten mit begrenzter oder fehlender kultureller Sichtbarkeit im Ausland und deren Bedarf an kultureller Vertretung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

68. begrüßt die Tatsache, dass sich mehrere Referate der Kommission und des EAD an der bereichsübergreifenden Arbeit zum Thema internationale Kulturbeziehungen beteiligen; fordert die Kommission und den EAD auf, die Koordinierungsmechanismen zwischen den betreffenden Einrichtungen zu verbessern, unter anderem durch die Schaffung kohärenterer und strafferer Arbeitsmethoden, um die Effizienz zu maximieren, Überschneidungen zu verhindern und das institutionelle Gedächtnis sicherzustellen;

69. begrüßt die Einrichtung von Anlaufstellen für Kultur in den EU-Delegationen; legt den EU-Delegationen nahe, ihr Profil zu stärken, ihre Kompetenzen auszubauen und diese in ihre politischen Teams und weniger in ihre Kommunikations- und Veranstaltungsteams einfließen zu lassen; fordert die Zuweisung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für die EU-Teams in den Bereichen internationale Kulturbeziehungen und Kulturdiplomatie innerhalb der zentralen Dienststellen der Kommission und des EAD sowie in den EU-Delegationen, um die kulturelle Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren vor Ort, darunter mit öffentlichen Einrichtungen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Hochschulen in Drittländern, zu erleichtern und zu stärken;

70. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, die Kulturpolitik, die internationalen Kulturbeziehungen und die Kulturdiplomatie in die Ausbildung ihres gesamten diplomatischen Korps einzubinden, um Diplomaten für die internationalen Kulturbeziehungen als einen wichtigen, eigenständigen Bereich innerhalb der öffentlichen Diplomatie zu sensibilisieren, und entsprechende politische und strategische Kompetenzen im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen und der Kulturdiplomatie aufzubauen; sieht den Ergebnissen der neu gegründeten Europäischen Diplomatenakademie, die auf einem Pilotprojekt des Europäischen Parlaments basiert, und der Veröffentlichung der vom EAD in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie im November mit Interesse entgegen;

71. begrüßt die ersten Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme für Europäische Kulturräume; hebt die positiven Ergebnisse der innovativen Kooperationsmodelle hervor, die von den Projektpartnern auf der Grundlage eines Aufrufs zur Einreichung von Ideen gemeinsam mit lokalen Interessenträgern im Geiste einer gleichberechtigten Partnerschaft entwickelt wurden; fordert die Kommission auf, diese äußerst erfolgreiche Maßnahme weiter zu finanzieren; fordert die Kulturakteure in der EU und in Drittländern auf, weitere Kooperationsvereinbarungen auszuloten, etwa die kreative Kollaboration bei gemeinsamen Kunstwerken und internationalen Koproduktionen, um das gegenseitige Verständnis über Sprachen und Länder hinweg zu fördern;

72. betont, dass die EU das Potenzial besitzt, ihre Partnerschaften im Bereich der internationalen kulturellen Zusammenarbeit mithilfe ihrer Regionen in äußerster Randlage und ihrer überseeischen Länder und Gebiete zu stärken, die sich an geografischen, kulturellen und sprachlichen Knotenpunkten in der ganzen Welt befinden; fordert die EU auf, Projekte im Bereich der internationalen kulturellen Zusammenarbeit unter Beteiligung von Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten zu konzipieren, damit die regionale Integration gefördert wird und neue Partnerschaften mit den Partnerländern eingegangen werden;

73. besteht darauf, dass der Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern verstärkt werden muss; begrüßt die jüngste Konsultation der Kommission zur Vorbereitung eines neuen Aktionsplans, mit dem ein klarer, umfassender und wirksamer Rahmen für den Beitrag der EU zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern geschaffen werden soll, der als Teil der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität darauf abzielt, kriminelle Aktivitäten zu unterbinden und das kulturelle Erbe im Binnenmarkt zu schützen; fordert eine bessere Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern bei der Bewahrung und dem Schutz des kulturellen Erbes und bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

74. weist darauf hin, dass das archäologische und kulturelle Erbe einen integralen Bestandteil der Identität der Menschen bildet; verurteilt daher die unrechtmäßige Verbringung von und den illegalen Handel mit Kulturgütern; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer außenpolitischen Strategie unternommenen Anstrengungen zur Rückgabe von kulturellen Werken und Artefakten an ihre Ursprungsorte, um das gegenseitige Verständnis für das kulturelle Erbe der anderen zu fördern und die Entwicklung einer eigenständigen Kulturpolitik in Drittländern zu unterstützen; fordert die Kommission und den EAD auf, diese Mitgliedstaaten bei ihren Verhandlungsprozessen mit Drittländern im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes und die Bemühungen aller Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Restaurierung ihres kulturellen und historischen Erbes im Einklang mit der Mondiacult-Erklärung aus dem Jahr 2022 aktiv zu unterstützen;

75. weist darauf hin, wie wichtig die Förderung der Kultur als Faktor für eine nachhaltige Entwicklung ist, die ein hohes Potenzial für soziales und wirtschaftliches Wachstum birgt; fordert die Kommission auf, den Beitrag von Kulturakteuren und Organisationen der Zivilgesellschaft zur nachhaltigen Entwicklung durch ihre aktive Beteiligung in einem regelmäßigen Dialog, in professionellen Netzwerken und in Partnerschaften zwischen verschiedenen Interessenträgern sowie durch im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ finanzierte Maßnahmen im Kulturbereich zu erleichtern; fordert die Kommission und den EAD auf, den Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich internationale kulturelle Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Ergebnisse des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ zu überwachen und dem Parlament regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

76. weist darauf hin, dass innerhalb der Ziele für nachhaltige Entwicklung die Förderung und der Schutz der Kultur sowohl ein insbesondere in den Zielen 4.7, 8.9 und 11.4 verankertes Ziel an sich als auch ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sind; hebt den Querschnittscharakter von Kultur und kulturellen Projekten hervor, der es ihnen ermöglicht, einen positiven Beitrag zur Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu leisten; fordert die Kommission, die EU-Delegationen in Drittländern und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenhänge zwischen Kultur und Kulturpolitik und der Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter zu erkunden, unter anderem durch die Beteiligung von Künstlern und Kulturschaffenden in einem inklusiven Dialog, professionellen Netzwerken, Austauschmaßnahmen und Partnerschaften mit mehreren Interessenträgern, und Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen; fordert die Kommission und den EAD auf, mehr Briefings und einen Meinungs- und Praxisaustausch zu organisieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser gemeinsamen Prioritäten sicherzustellen;

77. hebt das Potenzial der Kultur und des materiellen und immateriellen Kulturerbes als Wegbereiter für Kommunikation, Austausch und Frieden hervor, in deren Windschatten Versöhnung und Konfliktprävention gefördert werden; empfiehlt in diesem Zusammenhang eine verstärkte Zusammenarbeit mit der UNESCO beim Schutz des kulturellen Erbes und bei der Entsendung von Erkundungsmissionen;

78. fordert die Kommission auf, die Zerstörung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes in aktuellen Konflikten sowie die systematische und politisch oder ideologisch vorsätzliche Zerstörung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie die Auslöschung der Identität und Kultur souveräner Staaten, Völker oder Minderheiten, einschließlich der anhaltenden Politik Aserbaidschans, das armenische Kulturerbe in und um Bergkarabach herum auszulöschen und zu verleugnen, und der vorsätzlichen Zerstörung von Kulturstätten in der Ukraine infolge des unprovokierten und rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands, aufs Schärfste zu verurteilen; weist darauf hin, dass die Zerstörung des kulturellen Erbes ein Kriegsverbrechen und eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann, und weist in diesem Zusammenhang auf die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Schutzverantwortung hin, auch in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes im Anschluss an und während bewaffneter Konflikte; fordert, dass der Schutz des kulturellen Erbes in die Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU einbezogen wird, indem lokale Partner bei der Bewältigung der Sicherheits Herausforderungen, die das Kulturerbe betreffen, unterstützt und geschult werden; fordert, dass gegen Einzelpersonen und Einrichtungen, die für die Zerstörung und Schändung von oder den illegalen Handel mit Kulturerbe verantwortlich sind, gezielte Sanktionen verhängt werden, was ein wichtiger Schritt wäre, um von derartigen Handlungen abzuschrecken und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

79. fordert die Kommission und den EAD auf, für Partner in den Mitgliedstaaten und in Drittländern technische und materielle Unterstützung für die Sensibilisierung und Entwicklung von Fähigkeiten und Kenntnissen bereitzustellen, die für die Bewahrung und Verwaltung des kulturellen Erbes erforderlich sind, unter anderem auch durch die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Bildungseinrichtungen in Drittländern;

80. ermahnt die Kommission, den EAD, die EU-Delegationen in Drittländern und die Mitgliedstaaten, dass die von der EU finanzierte Restaurierung von durch Kriege zerstörten Kulturerbestätten in Drittländern nicht Kriegsparteien zugutekommen darf, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, und dass durch diese Restaurierung autoritäre Regime weder legitimiert noch die Beziehungen zu ihnen normalisiert werden dürfen;

Mittwoch, 14. Dezember 2022

81. appelliert an die Mitgliedstaaten, den Standpunkt des Parlaments bei der Annahme des Arbeitsplans für Kultur 2023-2026 gebührend zu berücksichtigen;

o

o o

82. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0445

Niederschlagung der friedlichen Proteste in der gesamten Volksrepublik China durch die chinesische Regierung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu der Niederschlagung der friedlichen Proteste in der gesamten Volksrepublik China durch die chinesische Regierung (2022/2992(RSP))

(2023/C 177/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu China, insbesondere jene vom 9. Juni 2022 zur Menschenrechtslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang ⁽¹⁾, vom 20. Januar 2022 zu der Missachtung der Grundfreiheiten in Hongkong ⁽²⁾, vom 16. September 2021 zu einer neuen China-Strategie der EU ⁽³⁾, vom 20. Mai 2021 zu chinesischen Gegensanktionen gegen Einrichtungen der EU und gegen MdEP und nationale Abgeordnete ⁽⁴⁾, vom 21. Januar 2021 zur Unterdrückung der demokratischen Opposition in Hongkong ⁽⁵⁾, vom 12. September 2018 zu dem Stand der Beziehungen zwischen der EU und China ⁽⁶⁾ und vom 16. Dezember 2015 zu den Beziehungen zwischen der EU und China ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen EU-China vom 1. April 2022,
- unter Hinweis auf die abschließende Stellungnahme des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zur Sonderverwaltungsregion Hongkong und zur Sonderverwaltungsregion Macau vom 27. Juli 2022 betreffend deren Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die chinesisch-britische gemeinsame Erklärung von 1984 und die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung von 1987,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China — Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),
- unter Hinweis auf die Verleihung des Sacharow-Preises 2019 an Ilham Tohti, einen uigurischen Wirtschaftswissenschaftler, der sich friedlich für die Rechte der uigurischen Minderheit in China einsetzt,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2022 über die Verlängerung der Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ⁽⁸⁾ ergriffen wurden,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Präsidenten des Rates, Charles Michel, im Anschluss an das Treffen mit dem chinesischen Präsidenten Xi Jinping vom 1. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 2. Dezember 2022 mit dem Titel „EU-U.S.: Consultations between the U.S. Deputy Secretary of State Wendy Sherman and European External Action Service Secretary General Stefano Sannino“ (EU-USA: Konsultationen zwischen der stellvertretenden US-Außenministerin Wendy Sherman und dem Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes Stefano Sannino),
- unter Hinweis auf den 11. Strategischen Dialog EU-China vom 28. September 2021 zwischen dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Josep Borrell, und dem chinesischen Staatsrat und Außenminister Wang Yi,
- unter Hinweis auf Artikel 35 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem es heißt, dass die Bürger der Volksrepublik China Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit genießen,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0237.

⁽²⁾ ABl. C 336 vom 2.9.2022, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 170.

⁽⁵⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 242.

⁽⁶⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 103.

⁽⁷⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 92.

⁽⁸⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, den China zwar 1998 unterzeichnet, aber nie ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 und die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf den am 31. August 2022 veröffentlichten Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Xinjiang,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu China stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit der Zusage Chinas, diese Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
- B. in der Erwägung, dass China seit 2020 eine äußerst strenge Null-COVID-Politik mit Massentests und Ad-hoc- sowie langfristigen Lockdowns verfolgt, durch die die Freiheit und die Rechte der Menschen in erheblicher Weise eingeschränkt werden;
- C. in der Erwägung, dass diese schwerwiegenden Einschränkungen zu häufigen und lange andauernden Abriegelung von Städten oder Stadtteilen, Verpflichtungen zu systematischen Massentests und Quarantänemaßnahmen sowie einer unverhältnismäßigen und schwerwiegenden Beschneidung der Bewegungsfreiheit innerhalb Chinas geführt haben; in der Erwägung, dass diese Einschränkungen zudem zu Engpässen bei der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern, einschließlich Nahrungsmitteln, zu Einschränkungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie zu einem Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit in der Volksrepublik China geführt haben;
- D. in der Erwägung, dass es in den Tagen und Wochen vor dem Ausbruch der massiven Proteste in einigen Fabriken zu einer äußerst angespannten Lage kam, beispielsweise in den Fabriken von Foxconn, aus denen zahlreiche Beschäftigte flohen, um der radikalen, vollständigen Abriegelung von Fabriken nach COVID-19-Ausbrüchen in den Produktionsstätten zu entgehen und um gegen die wiederholte Vorenthaltung von Bonuszahlungen während der Lockdowns zu protestieren; in der Erwägung, dass die Proteste in den Fabriken in Gewalt ausarteten und in Videos in den sozialen Medien zu sehen war, wie Beschäftigte von der Polizei geschlagen wurden;
- E. in der Erwägung, dass aufgrund der strikten Durchsetzung der Ausgangsbeschränkungen zeitweise ganze Gebäude, einschließlich der Notausgänge, abgeriegelt waren; in der Erwägung, dass am 24. November 2022 in der Stadt Urumqi in Xinjiang, die seit mehr als 100 Tagen durchgehend im Lockdown gewesen war, in einem Wohngebäude ein Brand ausbrach, bei dem mindestens zehn Menschen ums Leben kamen; in der Erwägung, dass lokale Quellen und zahlreiche Beiträge in den Social Media darauf hindeuten, dass die Zahl der Todesopfer mit bis zu 40 deutlich höher ist⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass die Bewohner dieses Gebäudes in ihren Wohnungen eingesperrt gewesen sein sollen und die Feuerwehr mit Verzögerung eingetroffen ist, was wahrscheinlich auf die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Null-COVID-Politik zurückzuführen ist;
- F. in der Erwägung, dass am 26. November 2022 zum ersten Mal seit den Protesten auf dem Tiananmen-Platz von 1989 Menschen in Peking, Schanghai und anderen chinesischen Großstädten sowie Berichten zufolge an mehr als 100 Universitäten auf die Straße gingen, um gegen Chinas Null-COVID-Politik zu protestieren und die autoritäre Herrschaft der Kommunistischen Partei Chinas anzuprangern; in der Erwägung, dass ein leeres Blatt Papier schnell zum Symbol der Demonstranten geworden ist, um ihrer Wut über die Unterdrückung der Redefreiheit Ausdruck zu verleihen;
- G. in der Erwägung, dass die Polizei nach anfänglicher Zurückhaltung schnell damit begann, die Menschenmassen gewaltsam aufzulösen und in mehreren Städten umfangreiche Verhaftungen vorzunehmen; in der Erwägung, dass beispielsweise in Schanghai von der Polizei Pfefferspray eingesetzt wurde, um die etwa 300 versammelten Demonstranten zu vertreiben; in der Erwägung, dass Beiträge auf den chinesischen Social-Media-Plattformen, die die Proteste zum Gegenstand hatten, unverzüglich gelöscht wurden, um kritische Stimmen zu unterdrücken; in der Erwägung, dass die staatlichen Medien Chinas es bislang schlichtweg unterlassen haben, über die Proteste zu berichten;
- H. in der Erwägung, dass einige Demonstranten den Rücktritt von Präsident Xi Jinping fordern, was für die derzeitige Führung des Landes eine nie dagewesene Herausforderung darstellt;

⁽⁹⁾ <https://edition.cnn.com/2022/12/01/china/china-protests-urumqi-fire-deaths-covid-dst-intl-hnk/index.html>.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- I. in der Erwägung, dass Frauen an diesen Protesten an vorderster Front beteiligt sind; in der Erwägung, dass sich die Rechte der Frauen in China in den letzten Jahren verschlechtert haben; in der Erwägung, dass sich laut Studien das Risiko geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt durch Lockdowns erhöht;
- J. in der Erwägung, dass über eine starke Polizeipräsenz und ein massives Vorgehen der Polizei mit zahlreichen Festnahmen friedlicher Demonstranten berichtet worden ist; in der Erwägung, dass nach Angaben verschiedener Menschenrechtsorganisationen die staatlichen Stellen auch das Recht der Demonstranten auf Rechtsbeistand verletzt haben und einige Rechtsanwälte von den lokalen Behörden gewarnt wurden, keine Fälle zu übernehmen;
- K. in der Erwägung, dass in Artikel 35 der Verfassung der Volksrepublik China festgelegt ist, dass die Bürger der Volksrepublik China Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit genießen; in der Erwägung, dass die in diesem Artikel verankerten Freiheiten kontinuierlich verletzt werden;
- L. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in China seit dem Amtsantritt von Präsident Xi Jinping im März 2013 drastisch verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die chinesische Regierung in Bezug auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit eine immer feindseligere Haltung einnimmt; in der Erwägung, dass China die illegale Massenüberwachung und -kontrolle seiner Bürger ausgeweitet hat;
- M. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Chinas in den letzten Jahren die Zensur im Internet verschärft haben, insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen und die Polizei Chinas eines der ausgefeiltesten Überwachungssysteme der Welt errichtet haben, indem sie sich Zugang zu leistungsfähiger Gesichtserkennungssoftware und -technologie verschafft haben, um die Grundfreiheiten im Allgemeinen stark einzuschränken oder sogar die Menschenrechte massiv zu verletzen; in der Erwägung, dass aufgrund dieser Massenüberwachungs- und Gesichtserkennungstechnologien die Sorge besteht, dass der Sicherheitsapparat Demonstranten zu einem späteren Zeitpunkt strafrechtlich verfolgen wird;
- N. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Chinas jüngsten Berichten zufolge im Zusammenhang mit dem jüngsten Ausbruch von Protesten für die Medienzensur die höchste „Notfallstufe“ in Kraft gesetzt haben; in der Erwägung, dass die Social-Media-Plattformen aktiv und entscheidend zur Verbreitung von Inhalten im ganzen Land beigetragen haben; in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte auch Bürgerinnen und Bürger auf der Straße angehalten, ihre elektronischen Geräte überprüft und sie gezwungen haben, bestimmte Anwendungen, Inhalte und Fotos im Zusammenhang mit den Protesten zu löschen; in der Erwägung, dass die chinesischen staatlichen Stellen nach dem Ausbruch der Proteste unverzüglich damit begonnen haben, Nachrichtenanwendungen, Social Media und Daten von Mobiltelefonen, die sie für verdächtig halten, sowie die Nutzung virtueller privater Netzwerke in großem Maßstab nachzuverfolgen, um Personen zu identifizieren, einzuschüchtern und zu schikanieren, die mutmaßlich Proteste organisieren und daran teilnehmen;
- O. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Chinas in den letzten Jahren zivilgesellschaftliche Gruppen zerschlagen und zahlreiche unabhängige Aktivisten inhaftiert haben, was die Organisation von Großdemonstrationen extrem erschwert; in der Erwägung, dass in den letzten Monaten als Reaktion auf die COVID-Politik, die wirtschaftliche Not, die Zensur und die ausgeweiteten Befugnisse von Präsident Xi sporadische Proteste von Bürgerinnen und Bürgern in China selbst sowie von chinesischen Staatsangehörigen außerhalb des Landes stattgefunden haben;
- P. in der Erwägung, dass China grenzüberschreitend Repression und Überwachung ausübt, die von Spionage, Cyberangriffen, tätlichen Übergriffen und der Herausgabe von Rotecken von Interpol bis hin zu im Ausland eingerichteten Polizeistationen, darunter auch in der EU, reichen;
- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen einer auf nationaler Ebene koordinierten Aktion Studenten einen Monat früher als geplant von den Universitäten nach Hause geschickt wurden, um sie daran zu hindern, weiterhin an den organisierten Protesten teilzunehmen;
- R. in der Erwägung, dass einige chinesische Diplomaten gegenüber chinesischen Studenten und Oppositionellen im Ausland Gewalt angewendet und Drohungen ausgesprochen und sie aufgefordert haben, „von der Behinderung und Diskreditierung der Politik Chinas zur Prävention und Kontrolle der Epidemie Abstand zu nehmen“;
- S. in der Erwägung, dass China die Uiguren und andere ethnische Minderheiten sowie Menschenrechtsverteidiger, politisch engagierte Bürger, religiöse Gruppen, Journalisten und Demonstranten, die sich gegen Fälle von Ungerechtigkeit wenden, systematisch verfolgt und alle abweichenden und oppositionellen Stimmen immer stärker unterdrückt; in der Erwägung, dass das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang, in dem schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden, nach dem Brand mit Todesfällen in Urumqi eine weitere Tragödie zu verzeichnen hat;
- 1. verurteilt die Reaktion der chinesischen Regierung auf die gewaltlosen Proteste und die Verfolgung friedlicher Demonstranten in der Volksrepublik China aufs Schärfste; bekundet seine Solidarität mit den Opfern des Brandes in Urumqi und ihren Familienangehörigen und spricht den Hinterbliebenen sein Beileid aus; fordert die chinesische Regierung auf, in Bezug auf die Zahl der Opfer und die Umstände, unter denen sie ums Leben gekommen sind, Transparenz herzustellen; fordert eine rasche, wirksame und gründliche Untersuchung des Brandes in Urumqi;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

2. bringt seine Solidarität mit der Bevölkerung in China bei ihrem Eintreten für die Grundfreiheiten zum Ausdruck; verurteilt die Verfolgung der Teilnehmer an friedlichen Protesten; fordert alle Polizeikräfte nachdrücklich auf, darauf im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich der Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, zu reagieren;
3. bringt seine ernste Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen in China zum Ausdruck, auch im Zusammenhang mit der staatlichen Null-COVID-Politik;
4. stellt fest, dass alle Opfer des Brandes in Urumqi der Minderheit der Uiguren angehören ⁽¹⁰⁾, was ein weiteres Leid für diese Volksgruppe bedeutet, die systematischen groben Menschenrechtsverletzungen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang ausgesetzt ist, die vom Europäischen Parlament als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft wurden, wobei die ernsthafte Gefahr besteht, dass es sich dabei um Völkermord handelt ⁽¹¹⁾;
5. verurteilt aufs Schärfste, dass die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Pressefreiheit sowie die Social Media in China stark beschnitten werden; fordert die chinesische Regierung auf, die in der chinesischen Verfassung und internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs-, Presse- und Medienfreiheit sicherzustellen;
6. verurteilt aufs Schärfste den tätlichen Angriff auf einen ausländischen Journalisten, der über diese Proteste berichtet hat, und seine anschließende Inhaftierung; weist darauf hin, dass die Pressefreiheit ein Grundprinzip und Stützpfeiler einer jeden Demokratie ist; fordert China auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Journalisten ihre Tätigkeit frei und ohne Hindernisse oder Angst vor Repressalien ausüben können, wie dies nach chinesischem Recht vorgesehen ist; betont, dass die Presse- und Medienfreiheit sichergestellt werden muss; fordert die chinesischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Einmischung in die Tätigkeit von Rechtsanwälten und anderen im Rechtsbereich tätigen Personen sowie von Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen, die offen ihre Besorgnis über den Umgang mit den Demonstranten zum Ausdruck bringen oder das Recht auf friedlichen Protest verteidigen, einzustellen und sie auch nicht mehr weiter zu drangsalieren und einzuschüchtern;
7. fordert China nachdrücklich auf, der Unterdrückung und Einschüchterung von Teilnehmern an friedlichen Protestkundgebungen unverzüglich ein Ende zu setzen und die Grundrechte für alle Menschen zu gewährleisten; fordert die chinesischen Staatsorgane auf, alle unrechtmäßig inhaftierten Demonstranten unverzüglich auf freien Fuß zu setzen; fordert, dass alle kürzlich erhobenen Daten über friedliche Demonstranten gelöscht und in Zukunft nicht wieder verwendet werden; fordert, dass die Familienangehörigen aller Personen, die in Gewahrsam genommen wurden, über deren Aufenthaltsort und die gegen sie erhobenen Anklagepunkte unterrichtet werden;
8. erkennt die Herausforderung an, eine COVID-Politik mit dem richtigen Ausgleich zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten zu gestalten; weist auf die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit hin; nimmt die jüngste Aufhebung einiger der repressivsten Beschränkungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-Pandemie in China zur Kenntnis;
9. stellt fest, dass sich bei der Protestbewegung in China Menschen mit sehr unterschiedlichem Hintergrund im ganzen Land zusammengeschlossen haben; hebt die bemerkenswerte Tatsache hervor, dass über ethnische Grenzen hinweg Solidarität mit den Opfern des Brandes in Xinjiang zum Ausdruck gebracht wurde, wenn man bedenkt, dass die Han-Chinesen in den vergangenen sechs Jahren nur unwesentlich Anteil am schrecklichen Schicksal der Uiguren genommen haben;
10. fordert die chinesische Zentralregierung und die lokalen staatlichen Stellen auf, der Unterdrückung der Uiguren ein Ende zu setzen, und weist darauf hin, dass die Uiguren in der Region unter vielfachen Menschenrechtsverletzungen zu leiden haben, darunter eine intensive Überwachung, Zwangsarbeit, unfreiwillige Sterilisationen und Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und bei denen die ernsthafte Gefahr besteht, dass es sich um Völkermord handelt; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission, das Inverkehrbringen von durch Zwangsarbeit hergestellten Produkten im EU-Binnenmarkt zu verbieten;
11. verurteilt aufs Schärfste den allumfassenden Einsatz von Maßnahmen der Massenüberwachung und die derzeitigen Zensurmaßnahmen, die sich gegen soziale Netzwerke richten; fordert die chinesischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, diese Verletzungen der Grundrechte auf Privatsphäre und freie Meinungsäußerung sowie die Manipulation von Informationen in sozialen Netzwerken einzustellen;
12. verurteilt das Verhalten der chinesischen Technologieunternehmen TikTok und Tencent, die mit der chinesischen Regierung zusammenarbeiten, um Beweise für die Identität von Demonstranten zusammenzutragen, ihre Festnahme zu ermöglichen und das Internet zu zensieren; fordert die europäischen Pensionsfonds auf, Aktien von chinesischen Unternehmen, die die Menschenrechte untergraben, abzustoßen;

⁽¹⁰⁾ <https://www.rfa.org/english/news/uyghur/urumqi-fire-12022022172846.html>

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0237.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

13. bringt seine tiefe Besorgnis über das Verhalten von Apple Inc. in China während der Proteste zum Ausdruck, da das Unternehmen regelrecht mit der Kommunistischen Partei Chinas kollaboriert hat, indem es die Verbreitung von Aufnahmen von den friedlichen Protesten gegen die Aus- und Zugangsbeschränkungen durch die Deaktivierung der AirDrop-Funktion auf seinen Geräten in China unterbunden hat; weist darauf hin, dass diese Funktion es den Demonstranten ermöglichte, Aufnahmen untereinander auszutauschen und die Proteste zu organisieren, ohne dabei das WLAN zu nutzen, das von der Kommunistischen Partei Chinas ständig überwacht und kontrolliert wird; betont, dass die Tatsache, dass Unternehmen von der Kommunistischen Partei Chinas erpresst werden können, sodass sie skrupellosen Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten, ein Weckruf für die westlichen Regierungen sein sollte, Rechtsvorschriften vorzulegen, mit denen westliche Unternehmen dazu gebracht werden, noch viel mehr Eifer als bisher bei ihren Bemühungen um eine Rückverlagerung der Produktion aus China an den Tag zu legen;

14. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die chinesischen Staatsorgane der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, während ihres Besuchs in China keinen uneingeschränkten Zugang zu unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern gewährt haben; fordert die chinesischen Staatsorgane ein weiteres Mal auf, unabhängigen Journalisten, internationalen Beobachtern und Ermittlungsgremien, insbesondere den Mandatsträgern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, ebenfalls einen freien, effektiven und ungehinderten Zugang zu gewähren; unterstützt die Forderung von 50 Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen, im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein Sondermandat zur Überwachung der und Berichterstattung über die Menschenrechtslage in ganz China einzurichten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin mit gleichgesinnten Partnern auf die Einrichtung eines Untersuchungsmechanismus im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hinzuarbeiten, damit man Fälle von gravierenden Menschenrechtsverletzungen in ganz China ermitteln, prüfen und öffentlich darüber Bericht erstatten kann;

15. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Bürger in China, die sich in ihrem Land für die Menschenrechte und Demokratie einsetzen, zu schützen und sie zu unterstützen, indem man sich insbesondere an die lokalen und nationalen staatlichen Stellen wendet und sich dabei von den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und anderen einschlägigen politischen Strategien der EU, einschließlich des neuen EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie, in vollem Maße leiten lässt; begrüßt die Fortsetzung des bestehenden bilateralen Dialogs zwischen der EU und den USA über China, insbesondere die Erklärung, der zufolge die Vereinigten Staaten und die Europäische Union bei ihren strategischen Sichtweisen so einig sind wie nie zuvor;

16. fordert die EU und andere internationale Organisationen auf, aufmerksam zu verfolgen und zu bewerten, inwieweit Chinas Reaktionen auf diese Proteste mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes in Bezug auf die Menschenrechte in Einklang stehen; betont, wie wichtig es ist, dass die EU-Delegation in Peking die Inhaftierung friedlicher Demonstranten und alle Gerichtsverfahren gegen diejenigen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerung verfolgt werden, weiterhin aufmerksam verfolgt und sich dabei in vollem Maße von den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und anderen einschlägigen Strategien der EU leiten lässt;

17. fordert den HR/VP Josep Borrell auf, auf die jüngsten Beratungen des Europäischen Rates konkrete Schritte folgen zu lassen, indem die Erörterungen auf der Ebene der Außenminister der Mitgliedstaaten intensiviert werden; fordert den EAD und die Kommission auf, in der Arbeitsgruppe „Asien-Ozeanien“ ständige Erörterungen über China einzuführen; begrüßt den Beschluss, die Sanktionen als Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang bis zum 8. Dezember 2023 zu verlängern; bekräftigt seine Forderung nach zusätzlichen EU-Sanktionen gegen chinesische Amtsträger und Einrichtungen, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind; fordert die Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf, die strafrechtliche Verfolgung chinesischer Amtsträger, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht werden, auf der Grundlage des Grundsatzes der universellen Zuständigkeit in den nationalen Rechtssystemen in Erwägung zu ziehen;

18. bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Enthüllungen zum Ausdruck, wonach China in der ganzen Welt, darunter auch in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten, Polizeidienststellen eingerichtet hat; fordert die Kommission, den Rat und die nationalen Strafverfolgungsbehörden auf, dringend für eine gute Abstimmung untereinander zu sorgen, damit diese Praktiken aufgedeckt, geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und all diese chinesischen Polizeidienststellen im Ausland geschlossen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern alle Methoden zu ermitteln und zu unterbinden, mit denen China außerhalb seiner Grenzen massive Repressionen insbesondere gegen im Ausland lebende Chinesen anwendet;

19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle ihre Auslieferungsabkommen mit China und Hongkong aufzukündigen; fordert die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, bei der Zusammenarbeit in internationalen Gremien zur Durchsetzung des Rechts wie Interpol und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Vorsicht walten zu lassen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, in angemessener Weise für die Sicherheit der ihrer Rechtshoheit unterstehenden chinesischen Flüchtlinge zu sorgen, damit verhindert wird, dass sie aufgegriffen oder zur Rückkehr in ein Drittland „überredet“ bzw. dorthin gelockt werden, aus dem sie ohne Umstände nach China zurückgeführt werden könnten;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

20. fordert alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und alle Interessenträger auf, bei der Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China die Frage des Rechts auf freie Meinungsäußerung anzusprechen; begrüßt, dass der Präsident des Europäischen Rates, Charles Michel, das Thema der Proteste in seiner Unterredung mit Xi Jinping zur Sprache gebracht hat; fordert eine bedingungslose Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China, der seit über drei Jahren nicht mehr stattfindet; stellt überdies fest, dass alle europäischen Staats- und Regierungschefs den chinesischen staatlichen Stellen unmissverständlich mitteilen sollten, dass die EU entschlossen ist, auf eine Eskalation der Repressionen gegen Protestteilnehmer zu reagieren, indem sie das Thema in internationalen Organisationen zur Sprache bringen und gegebenenfalls zusätzliche Sanktionen verhängen wird;

21. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China und allen Botschaftern der Volksrepublik China in EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0446

Niederschlagung friedlicher Demonstrationen im Tschad durch die Militärjunta**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zur Niederschlagung friedlicher Demonstrationen im Tschad durch die Militärjunta (2022/2993(RSP))**

(2023/C 177/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. Mai 2021 zur Lage im Tschad ⁽¹⁾ und vom 16. September 2020 zur sicherheitspolitischen Zusammenarbeit der EU und Afrikas in der Sahelzone, in Westafrika und am Horn von Afrika ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. April 2021 zum Tod von Präsident Idriss Déby Itno,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Delegation der Europäischen Union im Tschad vom 19. Oktober 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 20. April 2021 zum Tschad,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Erkundungsmission des Rates der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit vom 29. April bis zum 6. Mai 2021 im Tschad,
- unter Hinweis auf die multinationale Eingreiftruppe gegen Boko Haram, die vom Rat der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit beauftragt wurde und durch die EU-Friedensfazilität für Afrika unterstützt wird,
- unter Hinweis auf die Resolution 2359 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Entsendung der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel (FC-G5S),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates und der Mitgliedstaaten der G5 Sahel vom 28. April 2020 zu Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Sahelzone,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 zur integrierten Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone, in denen die Bedeutung einer soliden und seit langem bestehenden Partnerschaft zwischen der EU und der Sahelzone bekräftigt wird,
- unter Hinweis auf das nationale Richtprogramm für den Tschad im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014-2020,
- unter Hinweis auf die Verfassung des Tschad,
- unter Hinweis auf das zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen ⁽³⁾ (Cotonou-Abkommen),
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, die am 27. Juni 1981 angenommen wurde und am 21. Oktober 1986 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, die am 30. Januar 2007 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die revidierte Übergangscharta des Tschad,
- unter Hinweis auf den Globalen Terrorismusindex 2019,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 166.⁽²⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- A. in der Erwägung, dass im Tschad seit dem Tod des ehemaligen Präsidenten Idriss Déby Itno im April 2021 dessen Sohn Mahamat Idriss Déby Itno die Führung übernommen hat; in der Erwägung, dass der militärische Übergangsrat zuvor die Verfassung ausgesetzt und die Regierung und die Nationalversammlung aufgelöst hatte;
- B. in der Erwägung, dass der militärische Übergangsrat zugesagt hat, innerhalb von 18 Monaten ab der Machtübernahme demokratische Wahlen abzuhalten; in der Erwägung, dass am 1. Oktober 2022 im Rahmen des nationalen Dialogs förmlich Maßnahmen angenommen wurden, wobei angekündigt wurde, dass sich die Wahlen um zwei weitere Jahre verzögern würden; in der Erwägung, dass die Afrikanische Union Bedingungen festgelegt hat, einschließlich der Ablehnung einer Verlängerung des ursprünglichen, auf 18 Monate ausgelegten Zeitplans für den Übergang sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- C. in der Erwägung, dass ein nationaler Dialog organisiert wurde, um den Übergangsprozess festzulegen; in der Erwägung, dass nicht alle Oppositionsgruppen an diesem Prozess beteiligt waren; in der Erwägung, dass der Dialog mit der Empfehlung abgeschlossen wurde, den Übergangsprozess zu verschieben und bei künftigen Wahlen niemanden, auch nicht den derzeitigen Präsidenten, von der Kandidatur auszuschließen;
- D. in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen des Tschad einen Plan für den Übergang ausgearbeitet haben, um der Krise ein Ende zu setzen; in der Erwägung, dass einige zivilgesellschaftliche Organisationen des Tschad empfohlen haben, dass internationale Unterstützung in Form eines Stabilisierungsmechanismus geleistet wird, der darauf ausgerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen und den Plan für den Übergang zu unterstützen;
- E. in der Erwägung, dass zwischen dem 13. März und dem 8. August 2022 von der Regierung des Tschad 53 politisch-militärische Bewegungen, von denen nur sechs echt waren, in Doha einberufen wurden, um ein Friedensabkommen auszuhandeln;
- F. in der Erwägung, dass der militärische Übergangsrat mehr als 1 300 Delegierte in N'Djamena einberufen hat, die fast alle unmittelbar von der Regierung benannt wurden, um sich an dem sogenannten nationalen inklusiven und souveränen Dialog zu beteiligen;
- G. in der Erwägung, dass diese beiden Ereignisse von den wichtigsten politischen Parteien, Organisationen der Zivilgesellschaft und echten politisch-militärischen Gruppen boykottiert wurden;
- H. in der Erwägung, dass am 20. Oktober 2022 Tausende von Menschen im gesamten Tschad protestierten und eine sofortige Rückkehr zur Demokratie forderten; in der Erwägung, dass der Minister für öffentliche Sicherheit in Erwartung dessen am 19. Oktober 2022 alle Demonstrationen im Land verbot; in der Erwägung, dass die Polizei mit scharfer Munition und Tränengas gegen friedliche Demonstranten vorging, um die Proteste mit unnachgiebigem und großflächigem Vorgehen im gesamten Land niederzuschlagen;
- I. in der Erwägung, dass die Behörden auch angekündigt haben, die Tätigkeiten von sieben politischen Gruppen vorübergehend auszusetzen; in der Erwägung, dass sie außerdem verfügt haben, dass die Aktivitäten großer Oppositionsgruppen und des zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Wakit Tamma“ landesweit verboten werden; in der Erwägung, dass mehrere Städte und Stadtviertel unter Beschränkungen des Internets gelitten haben;
- J. in der Erwägung, dass in der Sitzung des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen die Folter vom 4. November 2022 der Berichterstatter Sébastien Touzé schätzte, dass infolge der Proteste gegen die Regierung zwischen 50 und 150 Menschen ums Leben kamen, 150 bis 184 Menschen verschwunden sind, 1 369 verhaftet wurden und 600 bis 1 100 Personen in das Hochsicherheitsgefängnis Koro Toro gebracht wurden, das sich rund 600 km von der Hauptstadt entfernt in der Wüste befindet;
- K. in der Erwägung, dass innerhalb von vier Tagen 400 der inhaftierten Personen verurteilt wurden, ohne dass ein Verteidiger anwesend war; in der Erwägung, dass am 5. Dezember 2022 262 der inhaftierten Demonstranten zu Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren und 80 davon zu Bewährungsstrafen verurteilt wurden, während 59 freigesprochen wurden;
- L. in der Erwägung, dass die Gerichtsverfahren ohne jegliche Transparenz durchgeführt wurden und keine Informationen öffentlich verfügbar waren; in der Erwägung, dass den Demonstranten der Zugang zur Justiz verwehrt wurde; in der Erwägung, dass die Anwaltskammer des Tschad das Verfahren als „Justizparodie“ bezeichnet und die Entscheidung des Gerichts angefochten hat, und in der Erwägung, dass ihre Anwälte die Verfahren daher boykottiert haben;
- M. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen die Folter in seinen Beobachtungen zu dem Schluss gelangt ist, dass die Häufigkeit von Gewalt im Gefängnis, einschließlich der durch Gefängnispersonal begangenen Gewalttaten gegen Gefangene, alarmierend ist, und die staatlichen Behörden aufgefordert hat, alle Todesfälle in Haft und alle Vorwürfe im Zusammenhang mit Folter und Misshandlung durch Gefängnispersonal zu untersuchen;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- N. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in der Sahelzone in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat, was eine ernsthafte Bedrohung für die regionale und internationale Sicherheit darstellt; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverletzungen und Massenmorde weit verbreitet sind und dass zunehmende Ernährungsunsicherheit, Korruption, extreme Armut und Überschwemmungen zu der Unsicherheit beigetragen haben; in der Erwägung, dass die Zahl gewaltsamer extremistischer Aktivitäten im Jahr 2019 in keiner Region so schnell zugenommen hat wie in der Sahelzone;
- O. in der Erwägung, dass die EU in ihrer integrierten Strategie für die Sahelzone, die am 16. April 2021 vom Rat angenommen wurde, zugesagt hat, die entscheidenden Schritte der Demokratisierung in der Region zu begleiten, den Anstrengungen im Bereich der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen und auch künftig eine maßgeblichere Rolle der internen Sicherheitskräfte bei der Stärkung der Vertrauensbeziehungen zwischen Bevölkerung und Staat zu fördern;
- P. in der Erwägung, dass der Tschad nach Angaben der Vereinten Nationen mehr als 577 000 Flüchtlinge unter anderem aus Darfur, der Zentralafrikanischen Republik, Nigeria und Kamerun aufgenommen hat und sich die Zahl der Binnenvertriebenen auf 381 000 beläuft; in der Erwägung, dass die Stabilität des Tschad für die Sahelzone sowie für Nord- und Ostafrika von entscheidender Bedeutung ist;
- Q. in der Erwägung, dass sich der Tschad in einer strategisch bedeutsamen Region befindet und angesichts der Nähe des Landes zu Hochburgen militanter Gruppen, insbesondere in der Region des Tschadsees, in der die Organisation Westafrika-Provinz des Islamischen Staates und Boko Haram, eine in Nigeria angesiedelte islamistische militante Gruppe, tätig sind, mit schwerwiegenden sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert ist; in der Erwägung, dass der Tschad als Teil der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel und der multinationalen Eingreiftruppe bei den Bemühungen zur Friedenssicherung in der Region eine zentrale Rolle spielt;
1. bedauert die bei den Protesten vom Oktober 2022 gegen prodemokratische Demonstranten eingesetzte tödliche Gewalt und die Niederschlagung der Proteste und bedauert den Verlust von Menschenleben zutiefst; verurteilt erneut den vom militärischen Übergangsrat am 20. April 2021 verübten Militärputsch und die anschließende Aussetzung der Verfassung des Tschad und die Auflösung der Nationalversammlung und der Regierung;
 2. verurteilt die Einschränkung des Grundrechts auf Demonstration und die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten und die Zivilgesellschaft im Tschad; bedauert zutiefst, dass diese von der Regierung ergriffenen Maßnahmen den im Gange befindlichen Prozess in Richtung Demokratie untergraben könnten; fordert die Behörden nachdrücklich auf, die nationalen und internationalen Verpflichtungen des Landes uneingeschränkt einzuhalten, insbesondere das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit;
 3. fordert die Einleitung einer unabhängigen und unparteiischen Untersuchung der Berichte über Gewalt — einschließlich Berichten über Folter in tschadischen Gefängnissen — durch die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, damit jene, die Gewalt gegen Einzelpersonen und die Zivilgesellschaft anwenden, strafrechtlich verfolgt werden; fordert, dass jene, die für die Gewalt und die Tötungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die Behörden des Tschad nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das tschadische Militär, die Gendarmerie und die Polizei mit Blick auf den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen und mit Blick auf die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen geschult werden und diese einhalten;
 4. verurteilt die strafrechtliche Verfolgung prodemokratischer Demonstranten in Massenprozessen, bei denen die internationalen Standards in Bezug auf die Transparenz und den Zugang zur Justiz nicht eingehalten wurden; fordert, dass die Urteile aufgehoben und die Demonstranten freigelassen werden;
 5. fordert die Regierung nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle nach den Protesten vom 20. Oktober 2022 angeklagten Personen uneingeschränkten Zugang zu Rechtsschutz haben; betont, dass die EU die Fortsetzung der Gerichtsverfahren sehr genau verfolgen wird und dass der Ausgang der Verfahren auch ein entscheidender Faktor für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Tschad sein wird;
 6. bedauert zutiefst, dass das Regime seiner Zusage hinsichtlich eines demokratischen Übergangs nicht nachgekommen ist; bekräftigt die Bedeutung einer raschen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und eines zeitlich festgelegten Übergangs unter ziviler Führung, bei dem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wird, und weist erneut darauf hin, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit mit allen zivilen und politischen Akteuren von wesentlicher Bedeutung ist, um die Glaubwürdigkeit und Legitimität des laufenden Prozesses sicherzustellen;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

7. fordert dringend, dass so bald wie möglich transparente, inklusive und glaubwürdige neue Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abgehalten werden, bei denen die nationale Verfassung und die internationalen Wahlstandards uneingeschränkt geachtet werden, unter anderem indem die uneingeschränkte Beteiligung von Oppositionsparteien vorgesehen wird; weist darauf hin, wie wichtig eine unabhängige und transparente nationale Wahlkommission und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit internationalen Partnern sind; bedauert zutiefst, dass die regierenden Behörden die klare Weisung des Rates der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit, die auf der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung beruht, sowie die frühere öffentliche Zusage des militärischen Übergangsrats, wonach seine Anführer bei kommenden Wahlen nicht kandidieren würden, missachten;

8. weist erneut darauf hin, dass ein wirklicher demokratischer Übergang und echte demokratische Reformen von der Zivilbevölkerung angeleitet werden müssen und unter umfassender und aktiver Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Oppositionsparteien, Frauen und jungen Menschen sowie der freien Presse erfolgen müssen, wobei diese agieren können müssen, ohne Gewalt, Einschüchterung oder Restriktionen fürchten zu müssen;

9. bedauert die anhaltende Gewalt und die Terroranschläge, die im Tschad nach wie vor stattfinden; bekräftigt seine Besorgnis über die langwierige Krise in dem Land und die instabile Sicherheitslage im Norden und verurteilt die wiederholten Verletzungen der Menschenrechte sowie des Völkerrechts und des humanitären Rechts aufs Schärfste;

10. fordert die Regierung auf, sich um die Unterstützung nationaler und internationaler Mediatoren, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Afrikanischen Union, der EU-Sonderbeauftragten für die Sahelzone, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und anderer internationaler Organisationen zu bemühen, um die derzeitige Blockade zu überwinden und den nationalen Dialog und den demokratischen Übergangsprozess voranzubringen;

11. ist äußerst besorgt über das anhaltend hohe Maß an Korruption und Straflosigkeit im Tschad; stellt fest, dass das Versäumnis, gegen die Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, dazu beiträgt, dass solche Verstöße andauern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen Institutionen geschwächt wird;

12. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für unabhängige nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, die im Tschad tätig sind, zu verstärken, und zwar auch finanziell und durch Unterstützung von Schutzbedürftigen;

13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Bedenken im Zusammenhang mit den Menschenrechten gegenüber den Behörden des Tschad zur Sprache zu bringen, dem Tschad während des gesamten Übergangszeitraums technische Unterstützung zukommen zu lassen und die Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens in Erwägung zu ziehen, das als letztes Mittel dazu führen könnte, dass die Entwicklungszusammenarbeit der EU mit dem Tschad ausgesetzt wird, bis die rechtmäßige verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt ist;

14. weist erneut darauf hin, dass Klimawandel, Ernährungsunsicherheit, Bevölkerungswachstum, Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Armut sowie mangelnde Bildungschancen und fehlende wirtschaftliche Möglichkeiten die Ursachen für Instabilität, Gewalt und die Rekrutierung von Terroristen in der gesamten Sahelzone sind; betont, dass die Unterstützung in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung, humanitäre Hilfe und Demokratieförderung koordiniert werden muss, um eine dauerhafte nachhaltige Entwicklung in der gesamten Region sicherzustellen;

15. stellt fest, dass regionale Zusammenarbeit und regionale Initiativen, darunter die Afrikanische Union und die Gruppe der G5 der Sahelzone, von entscheidender Bedeutung sind, um eine unter afrikanischer Führung stehende Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der Instabilität in der Sahelzone zu unterstützen; unterstreicht seine Unterstützung für die Europäische Friedensfazilität und ihre Zusammenarbeit mit der multinationalen Eingreiftruppe;

16. begrüßt die Regionalisierung der Präsenz der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der Sahelzone, die darauf abzielt, den regionalen Ansatz der Arbeit der EU in der Region zu stärken, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Sahelzone und zwischen den regionalen Kooperationsstrukturen zu unterstützen und die nationalen Kapazitäten der G5 der Sahelzone zu stärken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Vorschlag einer Team-Europa-Initiative für den Tschad in den Bereichen Regierungsführung, Demokratisierung, Frieden und Sicherheit rasch umzusetzen;

17. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, dringend auf die humanitäre Lage zu reagieren, die sich aus der Menschenrechtslage im Tschad ergibt, und dem Land die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit es rasch seinen akuten Bedarf im Zusammenhang mit dem Schutz von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen decken kann;

18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Afrikanischen Union und ihren Organen sowie der Regierung und der Nationalversammlung des Tschad zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0447

Der Fall des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha in Bahrain**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zum Fall des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha in Bahrain (2022/2994(RSP))**

(2023/C 177/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Bahrain,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission Bahrains vom November 2011,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern vom 22. September 2022 zum inhaftierten Menschenrechtsverteidiger Abdulhadi al-Chawadscha,
 - unter Hinweis auf den Beitrag Dänemarks auf der 51. Tagung des Menschenrechtsrats, in dem die Freilassung des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha gefordert wurde, und unter Hinweis auf die jüngsten Erklärungen des dänischen Außenministeriums, insbesondere die Erklärungen vom 29. September 2022 und vom 7. November 2022,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der EU und Bahrain, das am 10. Februar 2022 unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“ (JOIN(2022)0013) und auf die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2022,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zu Menschenrechtsverteidigern, zur Todesstrafe, zu Folter, zur Meinungsfreiheit, zu Menschenrechtsdialogen mit Drittländern und zur Freiheit der Meinungsäußerung online und offline,
 - unter Hinweis auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung Bahrains durch die Vereinten Nationen vom 7. November 2022,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) ⁽¹⁾ („Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) und auf frühere Neufassungen, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Arabische Charta der Menschenrechte, die allesamt von Bahrain ratifiziert wurden,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Abdulhadi al-Chawadscha, ein dänisch-bahrainischer Staatsbürger, Mitbegründer des Bahrain Center for Human Rights und des Gulf Center for Human Rights und Gewinner des Martin Ennals Award 2022, seit bald elf Jahren im Gefängnis sitzt und eine lebenslange Haftstrafe dafür verbüßt, dass er eine führende Rolle bei den Protesten spielte, bei denen im Zuge des Volksaufstands in Bahrain 2011 demokratische Reformen gefordert wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 26.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- B. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha nach seiner Verhaftung geschlagen, gefoltert und in einem unfairen Verfahren, das weder mit dem bahrainischen Strafrecht noch mit den internationalen Mindestnormen für ein faires Verfahren im Einklang stand, verurteilt wurde; in der Erwägung, dass al-Chawadscha wegen haltloser Anschuldigungen im Zusammenhang mit „der Finanzierung von und der Beteiligung an Terrorismus zum Sturz der Regierung sowie Spionage für ein fremdes Land“ verurteilt wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen im Juli 2012 zu dem Schluss kam, dass die Festnahme von Abdulhadi al-Chawadscha willkürlich war, da sie aufgrund der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die zu den Grundrechten gehören, erfolgte, und seine Freilassung forderte;
- D. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha neuerlichen gerichtlichen Schikanen ausgesetzt ist, und zwar durch eine Reihe zusätzlicher, gesonderter Gerichtsverfahren; in der Erwägung, dass die zweite untere Strafkammer in Bahrain Abdulhadi al-Chawadscha am 28. November 2022 wegen weiterer strafrechtlicher Anschuldigungen verurteilt hat, da er angeblich im Gefängnis einen Stuhl zerstört und einen Polizeibeamten verbal beleidigt haben soll, nachdem dieser sich geweigert hatte, ihm ein Telefongespräch mit seiner Familie zu gewähren; in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha das Recht, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, und das Recht auf einen Rechtsbeistand verweigert wurde, obwohl der Vorsitzende der zweiten unteren Strafkammer eine Anordnung unterzeichnet hatte, mit der der Generalsekretär der Generaldirektion für Reformierung und Rehabilitation angewiesen wurde, dem Angeklagten Zugang zu einem Bevollmächtigten zu gewähren; in der Erwägung, dass dies eine Verletzung des Rechts des Menschenrechtsverteidigers auf ein faires Verfahren und einen Rechtsbeistand darstellte;
- E. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha Staatsbürger des Königreichs Dänemark ist und seit 2011 gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben;
- F. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha als unmittelbare Folge seiner Inhaftierung, der Folter und des Umstands, dass ihm der Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt wird, unter einer Reihe chronischer und degenerativer Gesundheitsprobleme leidet, einschließlich extremer Rückenschmerzen und eines eingeschränkten Sehvermögens, und dass er dringend medizinische Versorgung benötigt; in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha mehrfach in den Hungerstreik getreten ist, um gegen seine Misshandlung zu protestieren, wodurch sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die Gefängnisbehörden ihm eine angemessene medizinische Behandlung verweigern;
- G. in der Erwägung, dass der Zeitpunkt dieser neuen Anklagen auf ein intensives Eintreten für den Fall von Abdulhadi al-Chawadscha sowohl auf der Ebene der Vereinten Nationen als auch auf EU-Ebene folgt, wobei der Fall im September 2022 im Jahresbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Repressalien, im Oktober 2022 beim Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain und im November 2022 im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Bahrains durch die Vereinten Nationen hervorgehoben wurde; in der Erwägung, dass die dänische Regierung seit über zehn Jahren auf Bürgerdiplomatie zurückgreift, um bei der Regierung Bahrains die Freilassung von Abdulhadi al-Chawadscha zu erwirken, ohne dass ihre Forderungen bislang erfüllt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung Bahrains nach wie vor hart gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung vorgeht; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten und politische Aktivisten scharf verfolgt werden, wobei sie festgenommen werden, ihnen mit Haft oder Folter gedroht wird, sie eingeschüchtert und mit Reiseverboten belegt werden und ihnen die Staatsbürgerschaft entzogen wird; in der Erwägung, dass die bahrainischen Staatsorgane Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten festnehmen, inhaftieren, verhören und strafrechtlich verfolgen;
- I. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha einer von mehreren Menschenrechtsverteidigern ist, die in Bahrain willkürlich festgenommen wurden und langfristig in Haft sitzen; in der Erwägung, dass sich unter den weiteren politischen Gefangenen, die derzeit in Bahrain in Haft sitzen, hochrangige Führungspersonlichkeiten der politischen Opposition, Aktivisten, Blogger und Menschenrechtsverteidiger befinden, die wegen ihrer Rolle bei den pro-demokratischen Protesten 2011 zu lebenslanger Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Nadschi Fatil im Mai 2013 festgenommen und im Mai 2014 zu 15 Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass Nadschi Fatil gefoltert und in Isolationshaft gehalten wird, dass ihm Telefongespräche und Besuche seiner Familie und seines Anwalts verwehrt werden und dass er in Einzelhaft sitzt; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Dr. Abdulschalil al-Sinkais im August 2010 festgenommen wurde, zwischen Februar und März 2011 kurz für 21 Tage freigelassen wurde, am 17. März 2011 erneut festgenommen und im Juni 2011 zu lebenslanger Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass bahrainische Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen Schikanen, Einschüchterungen und Strafverfolgung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass einige ins Exil gegangen sind und vielen die Staatsbürgerschaft willkürlich entzogen wurde; in der Erwägung, dass Nabil Radschab, einer der prominentesten bahrainischen Menschenrechtsverteidiger, am 9. Juni 2020 aus dem Gefängnis entlassen wurde und den Rest seiner fünfjährigen Haftstrafe gemäß dem Gesetz über alternative Strafmaßnahmen verbüßen soll;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- J. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die bahrainischen Staatsorgane die Repressionen gegen Aktivitäten im Internet und in den sozialen Medien verschärft haben und Kritiker für friedliche Meinungsäußerungen strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass Berichten zufolge die COVID-19-Pandemie als Vorwand genutzt wurde, um die Meinungsfreiheit in dem Königreich weiter zu beschränken;
- K. in der Erwägung, dass derzeit 26 Personen in Bahrain in der Todeszelle sitzen und alle unmittelbar vor ihrer Hinrichtung stehen, nachdem alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden;
- L. in der Erwägung, dass die digitale Überwachung in Bahrain in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, wobei nach Angaben der Zeitung „The Guardian“ und von Amnesty International Textnachrichten abgefangen, Pakete eingehend inspiziert und soziale Medien und Anrufe mit der Pegasus-Spähsoftware der NSO-Gruppe überwacht werden; in der Erwägung, dass europäische Unternehmen zu denjenigen gehören, die Abfangtechnologien an die bahrainischen Staatsorgane geliefert haben; in der Erwägung, dass Bahrain Überwachungstechnologie einsetzt, um die Kommunikation von Menschenrechtsaktivisten abzufangen, was dann zu ihrer Festnahme führt;
- M. in der Erwägung, dass im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 im Jahr 2011 Ausfuhrkontrollen für Überwachungstechnologie angenommen wurden; in der Erwägung, dass die Neufassung dieser Verordnung 2021 angenommen wurde, um diese Maßnahmen weiter zu stärken;
- N. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Bahrain am 27. Oktober 2022 in Manama ihren sechsten Menschenrechtsdialog abgehalten haben; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsdialog ein breites Spektrum von Themen abdeckt, darunter die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, die Rechtsstaatlichkeit, auch das Recht auf ein faires Verfahren und die Todesstrafe, die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, Arbeitnehmerrechte und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
1. fordert Bahrain nachdrücklich auf, Abdulhadi al-Chawadscha unverzüglich und bedingungslos freizulassen; betont, dass alle seine Gefangenen aus Gewissensgründen freigelassen werden sollten, darunter Dr. Abdulschalil al-Sinkais, Nadschi Fatil, Abdulwahab Hussain, Ali Hadschi, Scheich Ali Salman und Hassan Mschaima, die lediglich dafür inhaftiert und verurteilt wurden, dass sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt haben; fordert, dass alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallengelassen werden; begrüßt die Freilassung von Nabil Radschab im Jahr 2020 auf der Grundlage des Gesetzes über alternative Strafmaßnahmen, fordert die bahrainischen Staatsorgane jedoch nachdrücklich auf, auch das gegen ihn verhängte Reiseverbot aufzuheben;
 2. bringt seine Empörung über die Behandlung von Abdulhadi al-Chawadscha und anderen politischen Gefangenen zum Ausdruck; verurteilt erneut nachdrücklich die gerichtlichen Schikanen, die Einschüchterung, die Folter und das Fehlen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, denen er und andere politische Gefangene sowie ihre Familien nach wie vor ausgesetzt sind; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter nachzukommen und die Anwendung von Folter und anderen Formen der Misshandlung sowie die Verwendung von unter Folter gemachten Aussagen als Beweismittel in Gerichtsverfahren einzustellen; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, gegen die Kultur der Strafflosigkeit vorzugehen, indem sie allen Folturvorfällen nachgehen, die Täter zur Rechenschaft ziehen und für wirksame Mechanismen sorgen, damit die Opfer Gerechtigkeit erfahren und sie entschädigt werden, auch im Fall von Abdulhadi al-Chawadscha;
 3. fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, für faire und ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen und die Rechte von Häftlingen, auch die Rechte von Abdulhadi al-Chawadscha, zu achten; fordert Bahrain auf, dafür zu sorgen, dass die Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen vollständig umgesetzt werden; betont, dass die Rechte von Gefangenen jederzeit zu achten sind, einschließlich ihrer Möglichkeit, angemessen medizinisch versorgt zu werden und uneingeschränkt mit ihren Familien und den Anwälten ihrer Wahl in Kontakt zu treten; fordert Bahrain auf, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der internen Gremien zu überprüfen, die Missbrauch durch Sicherheits- und Gefängnispersonal überwachen, einschließlich des Bürgerbeauftragten, der Sonderermittlungseinheit und der Kommission für die Rechte von Gefangenen und Häftlingen;
 4. fordert Bahrain auf, die bahrainische Staatsangehörigkeit den nahezu 300 Personen, denen sie entzogen wurde, wieder zuzuerkennen;
 5. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die bahrainischen Staatsorgane weiterhin die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung verletzen und einschränken, insbesondere das Recht des Einzelnen auf friedlichen Protest, freie Meinungsäußerung und digitale Freiheit sowohl online als auch offline; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, einen sicheren Raum für zivilgesellschaftliche Organisationen und unabhängige Medien zu schaffen und dafür zu sorgen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt werden kann; verurteilt, dass Bahrain wiederholt Gesetze zur Terrorismusbekämpfung anwendet, um die Redefreiheit einzuschränken;
 6. bedauert, dass das Moratorium für Hinrichtungen, das de facto sieben Jahre in Kraft war, im Jahr 2017 aufgehoben wurde; bekräftigt seine strikte Ablehnung der Todesstrafe; bekräftigt seine Forderung an Seine Majestät Scheich Hamad bin Issa al-Chalifa, erneut ein Moratorium für Hinrichtungen mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe einzuführen und Mohammad Ramadan, Hussain Ali Mussa, Mahar Abbas al-Chabbas, Salman Issa Ali Salman, Hussain Abdullah Chalil Ibrahim, Mohammad Radhi Abdullah Hassan, Sajjad Ahmad Fuad Abbas Issa Ahmad al-Abar, Hussain Ali Mahdi Dschassim Mohammad, Hussain Ibrahim Ali Hussain Marsuq, Mussa Abdallah Mussa Dschafar, Hussain Abdullah Marhun Raschid und Suhair Ibrahim Dschassim Abdullah unverzüglich freizulassen;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

7. fordert die Regierung Bahrains auf, uneingeschränkt mit den Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten sowie den Vertretern sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen eine dauerhafte Einladung auszusprechen und aktiv mit ihnen zusammenzuarbeiten; fordert die Regierung Bahrains auf, Amtsträgern der EU, unabhängigen Beobachtern und Menschenrechtsgruppen zu gestatten, bahrainische Gefängnisse zu besuchen;
8. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Josep Borrell (VP/HR), den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und alle Amtsträger der EU, die nach Bahrain reisen, sowie die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere die Regierung Dänemarks, auf, den Fall von Abdulhadi al-Chawadscha und allen anderen Menschenrechtsverteidigern in dem Land weiterhin öffentlich und privat zur Sprache zu bringen und ihre bedingungslose Freilassung zu fordern;
9. fordert alle Amtsträger der EU und Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, die nach Bahrain reisen, nachdrücklich auf, die Gefängnisse zu besuchen und sich mit Menschenrechtsverteidigern zu treffen sowie ausdrücklich zu verlangen, Abdulhadi al-Chawadscha, Nadschi Fatil und Dr. Abdulschalil al-Sinkais besuchen zu dürfen; bedauert zutiefst, dass Abdulhadi al-Chawadscha in den vergangenen zwei Jahren nur einmal von seiner Familie besucht werden durfte; fordert Bahrain daher nachdrücklich auf, das Besuchsrecht für alle Familien von Häftlingen zu achten;
10. fordert den VP/HR, den EAD, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, systematisch ihre Bedenken in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Bahrain zur Sprache zu bringen und die Fälle auf bilateraler Ebene und in allen internationalen Foren, einschließlich des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, sowie im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Bahrain zu thematisieren;
11. fordert die EU-Delegation in Riad und alle diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Bahrain auf, an künftigen Anhörungen betreffend Abdulhadi al-Chawadscha teilzunehmen und die Entwicklungen in diesen Anhörungen zu verfolgen;
12. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern und Gefangenen aus Gewissensgründen in Bahrain, auch durch die Bereitstellung von Nothilfen, zu verstärken;
13. verurteilt den Einsatz von Überwachungstechnologie gegen bahrainische Menschenrechtsverteidiger aufs Schärfste; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die aktualisierte Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Überwachungstechnologie umfassend abdeckt, strikt durchzusetzen und Unternehmen daran zu hindern, Überwachungstechnologie, die eingesetzt werden kann, um gegen friedliche Stimmen der Opposition in Bahrain vorzugehen, auszuführen, zu verkaufen, zu aktualisieren oder zu warten; bedauert, dass europäische Unternehmen durch den Verkauf von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gegen die Menschenrechte verstoßen haben;
14. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, den Dialog über Menschenrechte mit Bahrain zu stärken; ist der Ansicht, dass die Freilassung von Abdulhadi al-Chawadscha und allen anderen Menschenrechtsverteidigern ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Bahrain wäre;
15. verurteilt aufs Schärfste jegliche unzulässige Einflussnahme auf die Arbeit des Europäischen Parlaments, sei es direkt durch andere Länder oder indirekt durch von der jeweiligen Regierung kontrollierte nichtstaatliche Organisationen; fordert alle Organe der EU nachdrücklich auf, das Transparenzregister durch die Annahme strengerer Vorschriften weiter zu stärken und einen unabhängigen Ethikausschuss für alle EU-Organe einzusetzen; weist erneut auf die Empfehlungen in seiner Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation⁽³⁾, hin, insbesondere zu der Frage, wie die Reaktion der EU auf Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse der EU gestärkt werden kann; fordert den EAD auf, eine Studie zur Verbreitung und Einflussnahme von arglistigen staatlichen Akteuren in europäischen Institutionen, Denkfabriken, Universitäten, religiösen Gesellschaften und Medieninstituten auszuarbeiten;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain und den Mitgliedern des Golf-Kooperationsrats zu übermitteln.

⁽³⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0448

Korruptionsverdacht gegen Katar und die umfassendere Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU (2022/3012(RSP))

(2023/C 177/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 27. April 2021 über den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽³⁾,
- gestützt auf die Artikel 10 und 11 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die belgische Föderalstaatsanwaltschaft eine laufende Ermittlung wegen mutmaßlicher Geldwäsche, Korruption und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung eingeleitet hat; in der Erwägung, dass seit dem 9. Dezember 2022 mehrere Festnahmen und Durchsuchungen stattgefunden haben, von denen sowohl derzeitige als auch ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Bedienstete betroffen sind;
- B. in der Erwägung, dass mehrere Verdächtige bereits wegen Geldwäsche, Korruption und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung angeklagt wurden; in der Erwägung, dass Polizeikräfte bei diesen Hausdurchsuchungen erhebliche Geldbeträge beschlagnahmt haben, die sich im Besitz der Verdächtigen befanden;
- C. in der Erwägung, dass das Vertrauen in die Integrität des Parlaments und in die Rechtsstaatlichkeit für das Funktionieren der europäischen Demokratie von allergrößter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass demokratische Prozesse nicht von privaten und externen Interessen unterwandert und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang geachtet werden;
- D. in der Erwägung, dass die Möglichkeit der Vertreter von Interessengruppen, die Entscheidungsfindung im Parlament durch Argumente zu beeinflussen, ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Demokratie ist; in der Erwägung, dass andererseits unangemessene Formen der Einflussnahme, Bestechung und andere Straftaten inakzeptabel sind;
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. September 2021 seinen Standpunkt dargelegt und ein ambitioniertes Ethikgremium gefordert hat;
- F. in der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 ⁽⁴⁾ Hinweisgeber schützt, wenn sie unter bestimmten Umständen Fehlverhalten direkt und öffentlich offenlegen;
- G. in der Erwägung, dass das Transparenzregister ein zentraler Bestandteil des Ethikrahmens und der Transparenz der EU-Organe ist;
- H. in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Fight Impunity“ bislang noch nicht im Transparenzregister eingetragen ist;

⁽¹⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 127.

⁽²⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

⁽³⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Donnerstag, 15. Dezember 2022

1. ist entsetzt und zutiefst besorgt über die mutmaßlichen Korruptionshandlungen, die Geldwäsche und die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung durch Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Bedienstete des Europäischen Parlaments als Gegenleistung für ihren Einfluss auf die Entscheidungen des Parlaments; unterstützt die uneingeschränkte Mitarbeit des Parlaments bei den laufenden strafrechtlichen Ermittlungen; stellt mit Besorgnis fest, dass die internen Überwachungs- und Warnmechanismen der EU-Organe bei der Aufdeckung der laufenden Korruption kläglich versagt haben;
2. verurteilt aufs Schärfste die mutmaßlichen Versuche Katars, Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Bedienstete des Europäischen Parlaments durch Korruption zu beeinflussen, was eine schwerwiegende Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse der EU darstellt;
3. betont, dass das Parlament und die Organe der EU angesichts der Schwere und des Ausmaßes der laufenden Ermittlungen mit unmissverständlicher Einigkeit und unerschütterlicher Entschlossenheit reagieren müssen;
4. bedauert zutiefst, dass die von den Ausschüssen und dem Plenum angenommenen Beschlüsse zu Katar, einschließlich der Entschließung vom 24. November 2022 zur Menschenrechtslage im Zusammenhang mit der FIFA-Weltmeisterschaft in Katar, wahrscheinlich durch Korruption und unzulässige Beeinflussung geändert wurden; bedauert, dass dies zu einem Mangel an Entschlossenheit zur Verteidigung der Menschenrechte von Tausenden von Arbeitsmigranten geführt hat, die auf den Baustellen ums Leben kamen, und von Hunderttausenden Menschen, deren Grundrechte in Katar mit Füßen getreten werden;
5. fordert einen Sonderausschuss, der die Aufgabe hat, auf der Grundlage der Arbeit des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und bewährter Verfahren in anderen Parlamenten potenzielle Schwachstellen in den Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität und Korruption zu ermitteln und Reformvorschläge zu unterbreiten;
6. verpflichtet sich, gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Anschluss an das Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen und möglichen Gerichtsverfahren einen Untersuchungsausschuss einzurichten, um Fälle von Korruption und unzulässigen Handlungen von Nicht-EU-Ländern, die versuchen, mit Geld Einfluss auf das Europäische Parlament zu nehmen, zu untersuchen;
7. ist besorgt über potenzielle Interessenkonflikte, die durch Nebentätigkeiten von Mitgliedern verursacht werden, insbesondere wenn diese als Manager, im Verwaltungsrat, in Beiräten oder als Berater von Banken, multinationalen Unternehmen oder börsennotierten Unternehmen tätig sind;
8. begrüßt die Beendigung der Amtszeit des Parlamentsmitglieds Eva Kaili als Vizepräsidentin gemäß Artikel 21 der Geschäftsordnung;
9. fordert, dass im Parlament eigens ein Vizepräsident mit Zuständigkeit für Integrität und die Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme aus dem Ausland benannt wird;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 16. September 2021 so bald wie möglich einen Vorschlag zur Einrichtung des Ethikgremiums vorzulegen;
11. schlägt vor, eine Karenzzeit für ehemalige MdEP einzuführen, um den negativen Auswirkungen des sogenannten Drehtüreffekts vorzubeugen;
12. fordert eine gründliche Bewertung und Verbesserungen an der Nachvollziehbarkeit der legislativen Tätigkeiten der Mitglieder, insbesondere durch die Offenlegung des legislativen Fußabdrucks bei vorgeschlagenen Texten und Änderungsanträgen;
13. verpflichtet sich, für vollständige Transparenz über die genaue Höhe der Nebeneinkünfte der MdEP zu sorgen und jegliche externe Finanzierung der Bediensteten der MdEP und der Fraktionen zu verbieten; verpflichtet sich, ein Verbot auf EU-Ebene für Spenden aus Drittländern an Mitglieder und politische Parteien einzurichten, um Schlupflöcher in den Mitgliedstaaten zu schließen; fordert die Kommission auf, diesbezüglich dringend einen Vorschlag vorzulegen;
14. fordert nachdrücklich, dass die Zugangsausweise für Vertreter der Interessen Katars im Einklang mit Artikel 123 seiner Geschäftsordnung so lange deaktiviert werden, bis die gerichtlichen Ermittlungen einschlägige Informationen und Klarstellungen liefern;
15. vertritt die Auffassung, dass das Transparenz-Register der EU gestärkt werden sollte, indem die Mittel und die Zahl der Mitarbeiter aufgestockt werden, damit es die von Antragstellern und registrierten Organisationen und Einzelpersonen bereitgestellten Informationen gründlicher überprüfen kann; vertritt ferner die Auffassung, dass sein Anwendungsbereich auf Vertreter von Nicht-EU-Ländern ausgeweitet werden sollte;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

16. betont, dass eine ordnungsgemäße Regulierung und Überwachung von Freundschaftsgruppen eine Voraussetzung für deren Fortbestand im Parlament ist; beauftragt die Quästoren, die bestehenden Vorschriften umzusetzen und ein zugängliches und aktuelles Register von Freundschaftsgruppen und Erklärungen zu erstellen und zu führen;
 17. fordert, dass das Transparenzregister verbindlich vorgeschrieben wird;
 18. fordert, dass das Transparenzregister ehemalige Mitglieder erfasst;
 19. fordert die Organe der EU auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Mindest-Karenzzeiten für hochrangige EU-Beamte und ehemalige Mitglieder einzuführen, sodass es nicht zum Phänomen des sogenannten Drehtüreffekts kommt;
 20. empfiehlt eine Überarbeitung des Statuts, insbesondere von Artikel 22c, um es mit den Standards der Richtlinie über Hinweisgeber in Einklang zu bringen; fordert das Präsidium auf, in der Zwischenzeit unverzüglich die interne Regelung des Parlaments über die Umsetzung von Artikel 22c des Statuts zu überarbeiten, um sie mit dem in der Richtlinie über Hinweisgeber vorgesehenen Schutz in Einklang zu bringen;
 21. hebt die Rolle der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), von Europol und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei der Korruptionsbekämpfung hervor; fordert, dass die Kapazitäten und die Zusammenarbeit zwischen der EStA und dem OLAF weiter gestärkt werden; fordert gemeinsame Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, die für die Mitglieder und die Bediensteten der EU-Einrichtungen gelten;
 22. ist der Ansicht, dass eine Vermögenserklärung der Mitglieder zu Beginn und am Ende jedes Mandats nach dem Beispiel vieler Mitgliedstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Korruption bieten würde; ist der Ansicht, dass die Vermögenserklärung nur den zuständigen Behörden zugänglich sein könnte, damit sie prüfen können, ob die erklärten Vermögenswerte mit den angegebenen Einkünften übereinstimmen, wenn Fälle begründeter Behauptungen auftreten, die die Verwendung illegaler Erlöse erheblich erschweren würden;
 23. setzt alle Arbeiten an Gesetzgebungsdossiers im Zusammenhang mit Katar, insbesondere in Bezug auf die Visaliberalisierung und das EU-Luftverkehrsabkommen mit Katar, und geplante Besuche aus, bis die Vorwürfe entweder bestätigt oder zurückgewiesen werden;
 24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Regierung und der Beratenden Versammlung Katars zu übermitteln.
-

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0449

90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu dem Thema „90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord“ (2022/3001(RSP))

(2023/C 177/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu der Ukraine und Russland, insbesondere seine Entschließung vom 23. Oktober 2008 zu dem Gedenken an den Holodomor, die wissentlich herbeigeführte Hungersnot von 1932/1933 in der Ukraine ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die auf den Plenartagungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen gemeinsamen Erklärungen zu den Jahrestagen des Holodomor,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Werchowna Rada der Ukraine aus dem Jahr 2003, in der die vorsätzlich herbeigeführte Hungersnot zu einem Akt des Völkermords erklärt wird, auf das ukrainische Gesetz vom 28. November 2006 über den Holodomor in der Ukraine von 1932/1933 und auf den Appell der Werchowna Rada der Ukraine vom 16. November 2022 an die Parlamente der Welt, den Holodomor in der Ukraine von 1932/1933 als Völkermord am ukrainischen Volk anzuerkennen,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords eine Reihe von Handlungen unter Strafe gestellt wird, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, und zwar durch die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die Zufügung von schwerem körperlichem oder geistigem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, die vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, und die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe;
- B. in der Erwägung, dass der Holodomor, die Hungersnot von 1932/1933, die Millionen von Ukrainern das Leben kostete, vom Sowjetregime auf zynische Weise geplant und auf grausame Weise herbeigeführt wurde, um die Kollektivierung der Landwirtschaft in der Sowjetunion durchzusetzen und das ukrainische Volk und seine nationale Identität zu unterdrücken; in der Erwägung, dass das Sowjetregime in anderen Teilen der Sowjetunion, insbesondere in Kasachstan, Belarus und im Nordkaukasus, aber auch anderswo, ähnlich grausame Methoden einsetzte; in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Unterdrückung der ukrainischen Identität auch im Rahmen der Schreckensherrschaft durchgeführt wurden, die sich gegen die Träger der kulturellen Identität der Ukraine richtete;
- C. in der Erwägung, dass Beweise dafür vorliegen, dass das Sowjetregime die Getreideernte vorsätzlich konfiszierte und die Grenzen hermetisch abriegelte, um die Ukrainer daran zu hindern, dem Hungertod zu entfliehen; in der Erwägung, dass die Sowjetunion 1932 und 1933 Getreide aus dem Gebiet der Ukraine ausgeführt hat, während die Menschen dort hungerten; in der Erwägung, dass die Ermordung der überwiegend im ländlichen Raum lebenden Ukrainer häufig mit Agitpropaktionen einherging, bei denen die Bauern zum Sündenbock gemacht und als Schuldige an der Hungersnot dargestellt wurden;
- D. in der Erwägung, dass durch den fortdauernden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Zerstörung ihrer Energie- und Landwirtschaftsinfrastruktur, die Blockade der Ausfuhr ukrainischen Getreides und den Diebstahl von Millionen Tonnen Getreide durch Russland erneut die Angst heraufbeschworen wird, es könne zu einer großflächigen, wissentlich herbeigeführten Hungersnot kommen, vor allem im Globalen Süden, der von erschwinglichem Getreide aus der Ukraine abhängt;

⁽¹⁾ ABl. C 15 E vom 21.1.2010, S. 78.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- E. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft die Verbrechen der Sowjetunion keiner eindeutigen rechtlichen und moralischen Bewertung unterzogen hat; in der Erwägung, dass die Schönfärberei und Verherrlichung der totalitären Sowjetherrschaft und die Wiederbelebung des Stalin-Kults in Russland darin gipfeln, dass das heutige Russland zu einem Staat geworden ist, der dem Terrorismus Vorschub leistet und terroristische Mittel einsetzt, und dass sich die entsetzlichen Verbrechen gegen das ukrainische Volk nun wiederholen, etwa der gerade jetzt von Russland betriebene „Cholodomor“, bei dem es sich um den Versuch handelt, das ukrainische Volk erfrieren zu lassen, indem Russland die zivile Energieinfrastruktur der Ukraine während des Winters vorsätzlich zerstört;
- F. in der Erwägung, dass mit Stand Dezember 2022 die Parlamente oder andere Vertretungsorgane auf Gesamtstaatsebene von über 20 Ländern den Holodomor als Völkermord bzw. als Verbrechen gegen das ukrainische Volk und gegen die Menschlichkeit anerkannt haben;
- G. in der Erwägung, dass 2022 und 2023 der 90. Jahrestag des Holodomor begangen wurde bzw. wird;
1. erklärt, dass es den Holodomor, die wissentlich und vorsätzlich von der Sowjetmacht herbeigeführte Hungersnot 1932/1933 in der Ukraine, als Völkermord am ukrainischen Volk anerkennt, da er in der Absicht begangen wurde, eine Gruppe von Menschen zu vernichten, und zwar durch die vorsätzliche Unterwerfung unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung herbeizuführen;
 2. gedenkt aller Opfer des Holodomor und bekundet dem ukrainischen Volk, das diese Tragödie durchlitten hat, seine Solidarität, insbesondere den letzten Überlebenden des Holodomor und ihren Familien; erweist jenen seine Ehre, die in der Folge dieser Verbrechen des totalitären Sowjetregimes zu Tode kamen;
 3. verurteilt aufs Schärfste die genozidalen Handlungen des totalitären Sowjetregimes, die zum Tod von Millionen Ukrainern geführt und den Grundfesten der Gesellschaft in der Ukraine erheblichen Schaden zugefügt haben;
 4. fordert alle Länder, insbesondere die Russische Föderation und die anderen nach dem Zerfall der Sowjetunion entstandenen Länder auf, ihre Archive über die wissentlich herbeigeführte Hungersnot von 1932/1933 in der Ukraine zu öffnen;
 5. ersucht alle Länder und internationalen Organisationen, die den Holodomor noch nicht als Völkermord anerkannt haben, diesen Schritt nachzuholen; fordert die Russische Föderation als Hauptnachfolgestaat der Sowjetunion auf, den Holodomor offiziell anzuerkennen und für die damit verbundenen Verbrechen um Entschuldigung zu bitten;
 6. fordert die Mitgliedstaaten der Union und Drittländer auf, das Bewusstsein für diese Geschehnisse und andere vom Sowjetregime begangene Verbrechen zu fördern, indem das historische Wissen darüber in Bildungs- und Forschungs-curricula aufgenommen wird, damit sich ähnliche Tragödien in Zukunft keinesfalls wiederholen;
 7. bedauert, dass der 90. Jahrestag des Holodomor in einer Zeit begangen wird, in der Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortsetzt und damit die Souveränität und territoriale Unversehrtheit dieses Landes verletzt und anstrebt, die Ukraine als Nationalstaat zu vernichten und die Identität und Kultur des ukrainischen Volkes zu zerstören; verurteilt überdies, dass durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine eine weltweite Ernährungskrise heraufbeschworen wurde und dass Russland die Getreidespeicher der Ukraine zerstört oder plündert und es der Ukraine nach wie vor erschwert, ihr Getreide in die ärmsten Länder der Welt auszuführen;
 8. verurteilt, dass das derzeitige russische Regime das historische Gedächtnis manipuliert, um sein eigenes Überleben zu sichern; verurteilt in diesem Zusammenhang erneut die von den Staatsorganen Russlands erzwungene Auflösung der Internationalen Gesellschaft Memorial und des Menschenrechtszentrums Memorial, eine Handlung, anhand deren die revisionistische Ideologie des derzeitigen russischen Regimes mehr als deutlich wird; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten, öffentliche und private Einrichtungen und die gesamte Zivilgesellschaft auf, sämtliche Versuche, historische Tatsachen zu verzerren oder die öffentliche Meinung in Europa durch falsche Geschichtsdarstellungen zu manipulieren, die zur Unterstützung der Ideologie und des Überlebens krimineller Regime fabriziert und verbreitet werden, deutlich anzuprangern und zurückzuweisen; fordert alle Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft bei der Dokumentation, Erforschung und Aufklärung der politischen Repression und der totalitären Verbrechen in der Sowjetunion zu unterstützen;
 9. verurteilt sämtliche Formen des Totalitarismus aufs Schärfste; bedauert, dass die Verbrechen des totalitären Regimes der Sowjetunion bislang noch nicht rechtlich beurteilt wurden, dass die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen wurden und dass diese Verbrechen von der internationalen Gemeinschaft nie eindeutig verurteilt worden sind; fordert eine umfassende historische und rechtliche Beurteilung des Sowjetregimes und eine transparente öffentliche Debatte über seine Verbrechen, was von überragender Bedeutung dafür ist, in Europa eine gemeinsame Geschichte und ein gemeinsames Gedenken zu schaffen und so auch die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaften Europas gegenüber modernen Bedrohungen der Demokratie zu stärken; bekräftigt, dass die Bewertung des Sowjetregimes und eine transparente öffentliche Debatte über seine Verbrechen am wichtigsten für Russland selbst sind, um diese Sachverhalte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, Widerstandskraft gegen Desinformation und verzerrte Geschichtsdarstellungen aufzubauen und zu verhindern, dass ähnliche Verbrechen erneut begangen werden;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

10. beauftragt die zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments mit der sofortigen Übersetzung dieser Entschließung in die russische und die ukrainische Sprache;
 11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Werchowna Rada, dem Präsidenten und der Regierung der Ukraine, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalsekretärin der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Generalsekretärin des Europarats zu übermitteln.
-

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0450

Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan (2022/2046(INI))**

(2023/C 177/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽¹⁾ (im Folgenden MFR-Verordnung) und auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen ⁽²⁾ sowie auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁷⁾ (Haushaltsordnung),
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, der am 23. November 2022 ⁽⁸⁾ erlassen wurde,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2022 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022)0223),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022)0184) vom 22. April 2022,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte vom 13. Dezember 2017 ⁽⁹⁾ und die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Oktober 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.⁽²⁾ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 252.⁽⁴⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0403.⁽⁹⁾ ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0366.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- unter Hinweis auf den am 8. September 2022 angenommenen Bericht des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses, der auf der Plenartagung des Parlaments vom 12. bis 15. September 2022 gebilligt wurde;
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2022 zum Vorschlag von 2021 für eine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 — Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU — Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2021 zu der Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zum mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 31. Mai 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. März 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, die am 11. März 2022 im Anschluss an das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Oktober 2022 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2023“ (COM(2022)0548),
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank, der Regierung der Ukraine und der Kommission vom August 2022 mit dem Titel „The Ukraine Rapid Damage and Needs Assessment“ (Schnelle Bewertung der Schäden und des Bedarfs der Ukraine),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 zu dem Hilfs- und Wiederaufbauprogramm für die Ukraine (COM(2022)0233),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die am 9. Mai 2022 von der Konferenz zur Zukunft Europas unterbreiteten Vorschläge,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 09/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Klimaschutz im EU-Haushalt 2014-2020: weniger Ausgaben als gemeldet“,

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0309.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0254.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0219.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 37.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 179.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 240.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 110.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 31.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 179.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- unter Hinweis auf den Sonderbericht 22/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltiges Finanzwesen: EU muss kohärenter vorgehen, um Finanzmittel in nachhaltige Investitionen umzulenken“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht 10/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“,
 - unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten in Form von Änderungsanträgen,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0281/2022),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstatten muss, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können; in der Erwägung, dass im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) die Haushaltsprioritäten der Union für sieben Jahre festgelegt und die finanziellen Ressourcen für ihre Politiken, Programme und Bedürfnisse bereitgestellt werden; in der Erwägung, dass der MFR durch die Eigenmittelobergrenze beschränkt wird;
- B. in der Erwägung, dass sich seit der Verabschiedung des aktuellen MFR im Dezember 2020 der politische, wirtschaftliche und soziale Kontext radikal verändert hat, allein schon im Hinblick auf das beispiellose Ausmaß und die dramatischen Folgen der COVID-19-Pandemie, die noch nicht überwunden ist;
- C. in der Erwägung, dass der unprovokierte und ungerechtfertigte Einmarsch Russlands in der Ukraine zu einer großen humanitären Krise geführt und weltweit einen wirtschaftlichen und sozialen Schock von unabsehbarer Dauer ausgelöst hat; in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs den Krieg als „tektonische Verschiebung in der Geschichte Europas“ bezeichnet haben und die Kommission festgestellt hat, dass der „durch einen Krieg in Europa entstandene unvorhergesehene Bedarf [...] deutlich die Mittel [übersteigt], die im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen zur Verfügung stehen“ und somit neue Finanzierungsquellen erschlossen werden müssen;
- D. in der Erwägung, dass die Union und ihre Bürger die Ukraine von Beginn des Krieges an unterstützt haben, indem sie sich mit den Ukrainern in ihrem Kampf für die Verteidigung der Demokratie gegen den Autoritarismus solidarisch zeigten, über acht Millionen Ukrainern Zuflucht boten und vier Millionen Ukrainern vorübergehenden Schutz gewährten; in der Erwägung, dass die EU, die Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen der Ukraine Hilfen in Höhe von über 19 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt haben; in der Erwägung, dass die Union die Ukraine zusätzlich zu humanitärer und militärischer Hilfe in den Bereichen Gesundheit, Energie und Landwirtschaft unterstützt und den Handel erleichtert hat, insbesondere durch die Einrichtung von „Solidaritätskorridoren“, um der Ukraine bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu helfen; in der Erwägung, dass weitere Hilfen erforderlich sein werden, um die Grundversorgung und die grundlegende Infrastruktur im Land aufrechtzuerhalten;
- E. in der Erwägung, dass 21,9 % der EU-Bevölkerung von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind; in der Erwägung, dass sich infolge des russischen Einmarschs in die Ukraine mit Sicherheit die durch hohe Energiepreise verursachte Armut noch verschärfen wird; in der Erwägung, dass die Kombination aus steigenden Energiepreisen und steigender Inflation eine Lebenshaltungskostenkrise nach sich zieht, das Überleben von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), bedroht und mehr Menschen in die Armut treibt;
- F. in der Erwägung, dass die Menschen zu Recht erwarten, dass die Union und ihr Haushalt schnell und wirksam auf sich ändernde Bedürfnisse reagieren und ihnen insbesondere in Krisenzeiten die erforderliche Unterstützung bereitstellen;
- G. in der Erwägung, dass der EU-Haushalt bei der Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union eine zentrale Rolle spielt und weiterhin spielen muss, etwa im Hinblick auf eine für alle erfolgreiche Umsetzung des grünen und des digitalen Wandels, die Schaffung der Voraussetzungen für die Klimaneutralität bis 2050, die Förderung eines integrativen und sozialen Aufschwungs, die Förderung von nachhaltigem und inklusivem Wachstum, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationskraft, der strategischen Autonomie und der Versorgungssicherheit und

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Unabhängigkeit im Energiebereich, die Unterstützung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen und kleiner und mittlerer Unternehmen, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, bei der niemand zurückgelassen wird und Kohäsion und Aufwärtskonvergenz sichergestellt sind, die Gewährleistung einer robusteren Europäischen Gesundheitsunion nach der COVID-19-Krise, die Sicherstellung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Werte der Union, der Grundrechte und der Gleichstellung der Geschlechter innerhalb und außerhalb der Union, den Beitrag zu mehr Chancen für alle sowie die Sicherstellung einer stärkeren Union für die Bürgerinnen und Bürger, die in der Lage ist, ihrer globalen Verantwortung gerecht zu werden und die Klima- und Biodiversitätskrise und ihre Folgen in den Griff zu bekommen;

- H. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2023 eine Reihe neuer politischer Initiativen aufführt, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben könnten, insbesondere die vorgeschlagene Europäische Wasserstoffbank, das Paket zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen und den Europäischen Souveränitätsfonds;
- I. in der Erwägung, dass das Zusammenwirken mehrerer Krisen, niedrige MFR-Obergrenzen und schwerfällige Verfahren im Zusammenhang mit der Verabschiedung oder Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens zu einer Unzahl von Ad-hoc-Instrumenten außerhalb des EU-Haushalts sowie zu einem stärkeren Rückgriff auf externe zweckgebundene Einnahmen geführt haben, die nicht dem Haushaltsverfahren unterliegen, was insbesondere bei NextGenerationEU der Fall war; in der Erwägung, dass allein das Haushaltsverfahren eine umfassende Einbeziehung des Parlaments erfordert und sicherstellt, dass das Parlament die Haushaltskontrolle wahrnehmen kann; in der Erwägung, dass beide Teile der Haushaltsbehörde gleichberechtigte Rollen spielen sollten, wie im AEUV vorgesehen; in der Erwägung, dass dem Parlament in diesem neuen budgetären Umfeld stets eine uneingeschränkte Rolle zukommen sollte, um im verbleibenden Zeitraum des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens demokratische Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten;
- J. in der Erwägung, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung spezifische Regelungen für die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission in Haushaltsfragen enthält; in der Erwägung, dass weitere Schritte unternommen werden sollten, um die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Verfügbarkeit von Informationen hinsichtlich aller Ausgaben zur Unterstützung der EU-Politikgestaltung zu verbessern;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit ihrer einseitigen Erklärung als Teil der Einigung vom Dezember 2020 über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 in ihr Arbeitsprogramm für 2023 die Verpflichtung aufgenommen hat, im zweiten Quartal 2023 eine Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens durchzuführen, die eine Überarbeitung umfassen kann;
- L. in der Erwägung, dass der Standpunkt des Parlaments zu den Eigenmitteln in einer künftigen Entschließung dargelegt wird;

Neue Herausforderungen und Erschütterungen decken Mängel im gegenwärtigen MFR auf

1. fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung des derzeitigen MFR vorzuschlagen, die in erster Linie darauf abgestellt ist, die Folgen des Krieges gegen die Ukraine zu bewältigen und die Union mit hinreichender Flexibilität auszustatten, um auf Krisen zu reagieren;
2. betont, dass die EU-Organe darin übereinstimmen, dass die EU nach der grundlosen und ungerechtfertigten Invasion der Ukraine die größtmögliche humanitäre, soziale, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung für die Ukraine leisten und gleichzeitig die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise in der Union angehen und die notwendige Unterstützung für alle betroffenen Personen leisten sollte; unterstreicht in diesem Zusammenhang die gemeinsamen Ziele der Union, den europäischen Grünen Deal, den digitalen Wandel und die Europäische Säule sozialer Rechte zu verwirklichen, die Zusammenarbeit und Koordinierung im Verteidigungsbereich auszubauen, ihre strategische Autonomie und Energieunabhängigkeit und -sicherheit zu verbessern, Energiearmut zu verringern, weltweite Ernährungssicherheit zu gewährleisten und die durch die hohe Inflation entstandenen Herausforderungen zu bewältigen;
3. hebt hervor, dass für eine starke Union, die auf Solidarität und Zusammenarbeit aufbaut und in der Lage ist, den derzeitigen Herausforderungen zu begegnen und die Auswirkungen der Krise im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten für die Menschen und die Unternehmen abzufedern, EU-weite Lösungen erforderlich sind, um gleiche Rahmenbedingungen für alle Mitgliedstaaten in ihrer Fähigkeit, Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu unterstützen, sicherzustellen und so die Integrität des Binnenmarktes zu bewahren und seine Fragmentierung oder Verzerrung zu verhindern; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von grenzüberschreitenden Projekten, die für den Aufbau einer souveränen, strategischen und autonomen Union von grundlegender Bedeutung sind;
4. betont, dass zumindest kurzfristig umfangreiche humanitäre Hilfe in der Ukraine und finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Menschen, die vor dem Konflikt fliehen, aufnehmen und sie bei der Ansiedlung unterstützen, erforderlich sind, um die Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine zu bewältigen; weist darauf hin, dass die entsprechenden Programme nicht mit den Mitteln ausgestattet wurden, die in dieser beispiellosen Situation erforderlich sind; ist ferner der Ansicht, dass die Union langfristig eine führende Rolle beim Wiederaufbau der Ukraine spielen sollte,

Donnerstag, 15. Dezember 2022

und zwar gemäß dem Grundsatz eines besseren Wiederaufbaus nach Kriegsende, damit eine verantwortungsvolle Verwaltung, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sichergestellt werden; fordert die Kommission auf, die Bedeutung zu bewerten, die dem EU-Haushalt im Rahmen internationaler Bemühungen um den Wiederaufbau zukommen sollte;

5. begrüßt den Beschluss, der Ukraine und der Republik Moldau den Status eines Bewerberlandes zu verleihen; betont, dass dieser Beschluss langfristige finanzielle Verpflichtungen und Mittelbindungen — und einen koordinierten politischen Ansatz — zur Unterstützung des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen Erholung und der notwendigen Reformen in beiden Ländern, wie dies bei anderen Bewerberländern der Fall war, mit sich bringt;

6. bedauert, dass wesentliche neue politische Initiativen, die seit der Annahme des gegenwärtigen MFR vorgelegt wurden, mit Vorschlägen einhergehen, Gelder entweder weg von den vereinbarten Programmen, Politikbereichen und Zielen der Union zu lenken — oder sie in deren Rahmen umzuwidmen; ist der Auffassung, dass wiederholte Umschichtungen kein gangbarer Weg zur Finanzierung der Prioritäten der Union sind und de facto eine Änderung des vereinbarten MFR darstellen;

7. weist auf die umfangreiche Nutzung der besonderen Instrumente in den ersten beiden Jahren des MFR hin; stellt fest, dass das Flexibilitätsinstrument für Ausgaben in Rubrik 6 (Nachbarschaft und die Welt) im Jahr 2022 in Anspruch genommen wurde, und es für Ausgaben in derselben Rubrik und in Teilrubrik 2b (Resilienz und Werte) und in Rubrik 5 (Sicherheit und Verteidigung) im Jahr 2023 in Anspruch genommen werden soll; weist darauf hin, dass gemäß dem Verteidigungsvorschlag vom Juli 2022⁽²⁰⁾ im Jahr 2024 weitere Mittel über besondere Instrumente mobilisiert werden sollen;

8. hebt hervor, dass die Solidaritäts- und Soforthilfereserve im Jahr 2021 fast aufgebraucht war und im Jahr 2022 vollständig verbraucht wurde, nachdem eine Kombination aus humanitärer Hilfe und Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen bereitgestellt wurde; weist darauf hin, dass durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) auf Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Verbindung mit dem zunehmenden Ausmaß und der Häufigkeit von Naturkatastrophen, der humanitären Krise in der Ukraine und der daraus resultierenden Ankunft einer großen Zahl von Flüchtlingen in der EU die Solidaritäts- und Soforthilfereserve extremen Belastungen ausgesetzt ist; erwartet ferner, dass mit den dramatischen Folgen der beispiellosen Waldbrände im Sommer 2022, die auf die schweren Überschwemmungen und Waldbrände des Sommers 2021 folgen, erhebliche finanzielle Unterstützung erforderlich werden wird, auch von der Solidaritäts- und Soforthilfereserve;

9. weist darauf hin, dass der MFR jährlich auf der Grundlage eines Deflators von 2 % erhöht wird, der auf die Preise von 2018 angewendet wird; betont, dass die steigenden Energiepreise und die extreme Volatilität der Energiemärkte, die hauptsächlich durch die Entscheidung Russlands, die Gaslieferungen zu reduzieren, verursacht wurden, zu einer stark steigenden Inflation mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschen und Unternehmen geführt haben; ist zutiefst besorgt darüber, dass solch unerwartet hohe Inflationsraten den MFR stark belasten, seine Kaufkraft weiter verringern und seine operativen und administrativen Kapazitäten beschränken, in einem Kontext, in dem sein Gesamtniveau gemessen am Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU bereits niedriger ist als bei früheren MFR; betont, dass dies in der Praxis bedeutet, dass weniger Projekte und Maßnahmen der Union finanziert werden können, was sich negativ auf die Begünstigten und die Kapazität der Union auswirkt, ihre gemeinsamen politischen Ziele zu erfüllen;

10. weist ferner darauf hin, dass trotz der Forderungen des Parlaments, das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) über die Obergrenzen hinaus einzusetzen, seine Refinanzierungskosten innerhalb der Obergrenzen des MFR gedeckt werden, wodurch der MFR weiter unter Druck gesetzt und die Finanzierung bereits vereinbarter Programme gefährdet wird, insbesondere vor dem Hintergrund steigender Zinsen und zunehmender Kreditkosten für NextGenerationEU; weist in diesem Zusammenhang auf die ermessensunabhängige Mittelaufstockung der Haushaltslinie zum Aufbauinstrument der Europäischen Union um 280 Millionen EUR in dem festgestellten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Haushaltsentwurf der Kommission hin, wodurch das Instrument für einen einzigen Spielraum begrenzt und die Fähigkeit des Haushaltsplans, auf neue Bedürfnisse zu reagieren, eingeschränkt wird;

11. beobachtet, dass ständig gefordert wird, den EU-Haushalt als Garantie für zusätzliche Makrofinanzhilfe (MFA) zu nutzen, insbesondere für unmittelbar vom Krieg betroffene Länder; begrüßt die grundlegende Unterstützung durch die Union mittels Makrofinanzhilfen; betont, dass im Falle eines Zahlungsausfalls oder des Entzugs nationaler Garantien letztlich der EU-Haushalt für alle MFA-Darlehen und damit für erhebliche und von Natur aus unvorhersehbare Eventualverbindlichkeiten einsteht;

⁽²⁰⁾ Vorschlag vom 19. Juli 2022 für eine Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (COM(2022)0349).

Donnerstag, 15. Dezember 2022

12. betont daher, dass der derzeitige MFR bereits weniger als zwei Jahre nach seiner Annahme an seine Grenzen stößt, eine Situation, die durch die unvorhersehbaren Ereignisse im Jahr 2022 noch verschärft wird; weist darauf hin, dass er in Bezug auf Größe, Struktur oder Regeln einfach nicht gerüstet ist, um rasch und wirksam auf eine Vielzahl von Krisen dieses Ausmaßes zu reagieren oder neue gemeinsame politische Ambitionen der EU und die rasche Umsetzung der erforderlichen EU-weiten Lösungen angemessen zu finanzieren; ist sehr besorgt darüber, dass die Union mit dem derzeitigen MFR schlecht gerüstet ist, um auf etwaige künftige Krisen und Erfordernisse zu reagieren und ihre strategische Rolle auf internationaler Ebene zu erfüllen;

13. kommt zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit einer dringenden Überarbeitung des MFR außer Zweifel steht und dass ein „Weitermachen wie bisher“ bei Weitem nicht ausreichen wird, um die Vielzahl der Herausforderungen zu bewältigen, und dadurch das Vertrauen in die Union untergraben werden könnte;

Schließung der Finanzierungslücken — mehr Finanzierungskapazität mit größerer Transparenz und stärkerer demokratischer Rechenschaftspflicht

14. fordert die Kommission deshalb auf, nicht nur die Funktionsweise des derzeitigen MFR eingehend zu überprüfen, sondern auch so bald wie möglich, spätestens jedoch im ersten Quartal 2023, einen Legislativvorschlag für eine umfassende und ambitionierte Überarbeitung der MFR-Verordnung und ihres Anhangs vorzulegen; betont, dass die Überarbeitung des MFR nicht zu einer Korrektur der vorab zugewiesenen nationalen Mittelausstattungen oder der EU-Programme nach unten führen darf;

15. ist der festen Überzeugung, dass mit der Überarbeitung auf den stark steigenden Bedarf und die vollständige Ausschöpfung der Mittel reagiert werden muss, damit die Union die erforderlichen Lösungen anbieten kann; besteht ferner darauf, dass die Überarbeitung die schwerwiegendsten Mängel in der Funktionsweise des MFR beheben, neue Finanzmittel für neue politische Prioritäten bereitstellen und die Union mit den notwendigen Instrumenten ausstatten muss, um kommenden Herausforderungen und Krisen wirksam zu begegnen;

16. betont, dass der MFR aufgestockt werden muss, um einen stärkeren und flexibleren EU-Haushalt zu gewährleisten, der die höchsten Standards in Bezug auf Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht erfüllt; fordert daher eine Anhebung der MFR-Obergrenzen sowie eine Erhöhung und Neugestaltung der Haushaltsflexibilität;

17. ist bereit für die Aufnahme umfassender Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission über die Überarbeitung des MFR, die auf der bisherigen Praxis und der IIV aufbauen, wobei sich die Organe verpflichtet haben, sich um die Festlegung spezifischer Vereinbarungen für die Zusammenarbeit und den Dialog während des gesamten Verfahrens bis zur Annahme einer grundlegenden Überarbeitung des MFR zu bemühen;

18. besteht darauf, dass der Grundsatz der Einheit, wonach alle Einnahmen und Ausgaben der Union im Haushaltsplan ausgewiesen werden, sowohl eine Anforderung im Vertrag als auch eine Grundvoraussetzung für die Rechenschaftspflicht, die demokratische Legitimität und die Transparenz der öffentlichen Finanzen der EU ist; hebt hervor, dass eine wesentlich stärkere parlamentarische Kontrolle über alle Ausgaben der EU, einschließlich haushaltsexterner Instrumente, Fonds und gemeinsamer Anleihe- und Kreditprogramme, erforderlich ist; bekräftigt, dass alle neuen Instrumente in den Zuständigkeitsbereich der Haushaltsbehörde fallen sollten;

19. betont in diesem Zusammenhang, dass die MFR-Überarbeitung mit der derzeit laufenden Überarbeitung der Haushaltsordnung einhergehen sollte, in die unmittelbar die notwendigen Änderungen der Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushalts aufgenommen werden sollten; hält es daher für erforderlich, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen gezielten Überarbeitung der Haushaltsordnung auszuweiten, um alle einschlägigen Aspekte zu behandeln;

20. hebt die große Bedeutung der bereichsübergreifenden Grundsätze hervor, die dem MFR und allen damit verbundenen Politikbereichen der Union zugrunde liegen, insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele der Union und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter; beharrt darauf, dass diese Grundsätze im Zuge der Überarbeitung weiterhin im Mittelpunkt des MFR stehen müssen und dabei der Verpflichtung der Union nachzukommen ist, für eine faire, widerstandsfähige, nachhaltige und sozial gerechte Erholung für alle zu sorgen, einschließlich der Umsetzung des überarbeiteten Rahmens 2030 für die Klima-, Energie- und Umweltziele der Union, mit dem Ziel, die EU bis spätestens 2050 klimaneutral zu machen;

21. bekräftigt seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass neue politische Initiativen, Ziele oder Aufgaben, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, mit zusätzlichem frischem Geld finanziert werden müssen und nicht zulasten bewährter, bereits bestehender, vom Gesetzgeber vereinbarter Programme oder politischer Maßnahmen der Union gehen dürfen;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales

22. fordert, dass die Obergrenze von Rubrik 1 angehoben wird, da die Spielräume nicht ausreichen, um dem größeren Bedarf gerecht zu werden, und da es sich dagegen ausspricht, die für die Programme vereinbarten Mittelausstattungen zur Finanzierung neuer Initiativen einzusetzen;

23. hebt hervor, dass viele der jüngst festgelegten politischen Ziele — insbesondere in den Bereichen Energie sowie strategische und industrielle Autonomie — und die neuen politischen Initiativen seit Januar 2021 (Chip-Gesetz, sichere Konnektivität, Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, Neues Europäisches Bauhaus) zusätzliche Ausgaben in Rubrik 1 nach sich ziehen dürften;

24. hebt die entscheidende Rolle der Finanzierung im Rahmen von Horizont Europa, des Programms „Digitales Europa“, des Binnenmarktprogramms und der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) hervor, wenn es darum geht, Innovationen zu fördern, Unternehmen zu unterstützen und den grünen und den digitalen Wandel voranzutreiben;

25. sieht dem Vorschlag der Kommission zum neuen Europäischen Souveränitätsfonds, mit dem die strategische Autonomie der Union sichergestellt und die Abhängigkeit von Drittländern in zentralen Wirtschaftszweigen verringert werden soll, erwartungsvoll entgegen; hält es für wesentlich, dass der Vorschlag dem tatsächlichen Bedarf entspricht und auf einer klaren Bewertung der Kosten und Investitionslücken beruht und dass im Rahmen des Vorschlags neue Mittel vorgesehen werden; besteht darauf, dass ein solcher neuer Fonds gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eingerichtet und in den MFR aufgenommen werden sollte, wodurch eine uneingeschränkte Kontrolle durch das Parlament sichergestellt wird; ist der Ansicht, dass die Obergrenzen des MFR im Hinblick auf den Fonds angepasst werden sollten;

Rubrik 2a: Zusammenhalt

26. fordert, dass die vereinbarte Finanzierung unter Rubrik 2a nicht infrage gestellt und für den vorgesehenen Zweck beibehalten wird; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die vereinbarte Finanzierung ausreicht, um auf neuen Bedarf in der Kohäsionspolitik reagieren zu können;

27. betont, dass mit der vorübergehenden und kurzfristigen Flexibilität, die durch die Reihe von Vorschlägen zum Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) in die Fonds der Kohäsionspolitik eingeführt wurde, dazu beigetragen wurde, dass die Mitgliedstaaten rasch auf die Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine reagieren konnten, womit dem Beispiel der Investitionsinitiativen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+) gefolgt wurde, dank derer die EU zu Beginn der COVID-19-Pandemie tätig werden konnte;

28. begrüßt das Bestreben der Union, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der alarmierenden Kinderarmutsquoten und ihren Beitrag zur Beseitigung der Kinderarmut durch die kürzlich geschaffene Europäische Garantie für Kinder zu verstärken; gibt jedoch zu bedenken, dass die derzeitigen Krisen die sich verschlechternde aktuelle Lage von Kindern, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, verschärft haben und weiter verschärfen werden sowie lang anhaltende Folgen haben werden; bekräftigt seine Forderung nach einer umgehenden Aufstockung der Mittel für die Europäische Garantie für Kinder mit einem eigenen Budget von mindestens 20 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021–2027 und besteht darauf, dass dieses eigene Budget in den überarbeiteten MFR und den verstärkten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) aufgenommen wird; fordert die Kommission ferner auf, alle verfügbaren Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Garantie für Kinder, zu denen auch der ESF+, die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) und die Aufbau- und Resilienzfazilität gehören, zur Verfügung zu stellen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Ressourcen in vollem Umfang zu nutzen;

29. betont, dass Krisenreaktionsmaßnahmen zwar notwendig und nützlich sind, die Kohäsionspolitik jedoch kein Krisenreaktionsinstrument ist; ist besorgt darüber, dass die Kohäsionspolitik zunehmend dazu genutzt wird, andere Politikbereiche zu stärken und Mängel bei der Haushaltsflexibilität oder bei den Krisenreaktionsmechanismen im MFR auszugleichen; vertritt die Auffassung, dass die bestehende Möglichkeit, bis zu 5 % der ursprünglichen Mittelausstattung von den Fonds der Kohäsionspolitik auf andere Programme zu übertragen, ausreichend Flexibilität bietet;

30. betont, dass die Überarbeitung des MFR nicht dazu führen darf, dass die vorab festgelegten Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten nach unten korrigiert werden; betont, dass die Einigung über den MFR 2021–2027 und das Paket zur Kohäsionspolitik erst spät erzielt wurde und dass dies in Verbindung mit der COVID-19-Krise — und nicht die Politik selbst — dazu geführt hat, dass der Programmplanungsprozess nur langsam angelaufen ist und die Durchführung von Projekten beeinträchtigt wurde; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu verstärken; betont, dass die entscheidende Rolle und der Mehrwert der Kohäsionspolitik als wesentliches Instrument der Union für Investitionspolitik und Konvergenz durch das verzögerte Anlaufen in keiner Weise infrage gestellt wird;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Rubrik 2b: Resilienz und Werte

31. fordert, dass die Haushaltslinie für die Rückzahlung der Kosten für die Aufnahme von Schulden im Rahmen von NGEU aus der Rubrik 2b gestrichen und außerhalb der Rubriken angesiedelt wird und dass diese Kosten über die Obergrenzen des MFR hinaus verbucht werden;

32. bedauert, dass die Kosten für die Aufnahme und Tilgung der Schulden im Zusammenhang mit NGEU im Zeitraum 2021-2027 neben Leitprogrammen wie Erasmus+, EU4Health, Kreatives Europa und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ als Haushaltslinie in der Rubrik 2b enthalten sind;

33. betont, dass Zinskosten und die Schuldentilgung von Marktentwicklungen abhängen, keine Ermessensausgaben darstellen, nicht der Logik von Ausgabenobergrenzen folgen und niemals mit Ausgabenprogrammen konkurrieren sollten; weist darauf hin, dass jede Aktivierung des Soforthilfeinstruments auch davon abhängt, ob bis zur Obergrenze dieser Rubrik noch ein Spielraum verbleibt; stellt mit Besorgnis fest, dass staatliche Emittenten von den stark steigenden Zinssätzen betroffen sind; weist warnend darauf hin, dass die Finanzierungskosten in jüngster Zeit aufgrund der schwierigen Marktbedingungen erheblich gestiegen sind und mit Blick auf die langfristigen Zinssätze ein beträchtliches Maß an Unsicherheit besteht; beharrt daher darauf, dass der Status quo erhebliche Risiken für die Programmausgaben und die Fähigkeit des MFR, auf neue Bedürfnisse zu reagieren, birgt;

34. hebt die entscheidende Bedeutung des Programms EU4Health und der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Kultur, Jugend und Werte hervor, wenn es darum geht, die einschlägigen Branchen nach der Pandemie zu unterstützen und Desinformation zu bekämpfen; betont, dass der Europäische Sozialfonds Plus eine der wichtigsten Stützen für die Stärkung der sozialen Dimension der Union ist; bedauert, dass das Finanzprofil von Erasmus+ — einem Programm mit im Jahresvergleich relativ stabiler Nachfrage — durch eine hohe Konzentration in der letzten Phase des aktuellen MFR geprägt ist;

Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt

35. fordert, dass die Obergrenze von Rubrik 3 so bald wie möglich angepasst wird, damit sie in vollem Umfang auf den Klima-Sozialfonds abgestimmt ist, und weist darauf hin, dass gleichzeitig die vereinbarte Finanzierung unter Rubrik 3 nicht infrage gestellt und für den vorgesehenen Zweck beibehalten werden sollte;

36. bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Klima-Sozialfonds vollständig in den EU-Haushalt und in den MFR aufgenommen werden muss, ohne andere Programme und Fonds unter dieser Rubrik zu beeinträchtigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es wichtig ist, die Ernährungssicherheit sicherzustellen und den Grünen Deal umzusetzen; erinnert den Rat als den anderen Teil der Haushaltsbehörde an seine Verpflichtung, den Grundsatz der Einheit des Haushalts zu achten;

37. betont, wie wichtig die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist, wenn es darum geht, Landwirte zuverlässig dabei zu unterstützen, die Ernährungssicherheit zu verbessern; weist darauf hin, dass die Fähigkeit der Landwirte, dem Inflationsdruck und dem Anstieg der Betriebsmittelpreise standzuhalten und gleichzeitig das Ziel der Ernährungssicherheit zu erreichen, durch Schwankungen bei den GAP-Zahlungen beeinträchtigt wird; betont, dass Kleinbauern und Junglandwirte besonders gefährdet und von begrenzten Investitionsmöglichkeiten betroffen sind; hebt hervor, dass das LIFE-Programm im Hinblick auf die Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen sowie des Natur- und Umweltschutzes eine entscheidende Rolle spielt;

Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement

38. fordert, dass die Obergrenze von Rubrik 4 angehoben wird, um den aktuellen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf für die Einwanderungs- und Grenzschutzpolitik der Union und ihre Programme in diesem Bereich Rechnung zu tragen;

39. betont, dass der Krieg gegen die Ukraine und der darauffolgende Beschluss, die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz zu aktivieren, ein längerfristiges finanzielles Engagement zur Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Folge haben werden, wodurch unerwartete Anforderungen an den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) gestellt und zusätzliche Aufgaben für die dezentralen Agenturen in Rubrik 4 geschaffen werden; äußert ferner sein Besorgnis darüber, dass die Finanzausstattung des BMVI durch die aufeinanderfolgenden Vorschläge der Kommission zur Verlängerung des Mandats der Agenturen untergraben wird;

Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung

40. fordert, dass die Obergrenze von Rubrik 5 angehoben wird;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

41. fordert eine rasche Überarbeitung des MFR, um die Verteidigungsinstrumente der EU aufzustocken, zum Beispiel den Europäischen Verteidigungsfonds, die militärische Mobilität und künftige Mechanismen für die gemeinsame Beschaffung für die EU-Verteidigung, d. h. das Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung und das Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen, sofern die Verteidigungsinstrumente die technologische und industrielle Basis der EU-Verteidigung stärken und für einen europäischen Mehrwert sorgen;

42. weist angesichts des stark veränderten geopolitischen Kontextes auf den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung für den Zeitraum 2022-2024 sowie darauf hin, dass die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für ein europäisches Investitionsprogramm im Verteidigungsbereich für den Zeitraum danach vorzulegen, mit dem eine gemeinsame Beschaffung und ein gemeinsames Lebenszyklusmanagement militärischer Fähigkeiten eingeführt werden sollen; hebt hervor, dass die für die Stärkung der Zusammenarbeit und die Erhöhung der Investitionen im Verteidigungsbereich notwendigen Ausgaben nicht innerhalb der Obergrenze von Rubrik 5 gedeckt werden können; betont, dass in einer sich ständig wandelnden Sicherheitslage Investitionen zur Stärkung der Sicherheitspolitik und zur Finanzierung technologischer Innovationen erforderlich sind;

Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt

43. fordert, dass die Obergrenze von Rubrik 6 angehoben wird, um den derzeitigen und den voraussichtlichen künftigen Bedarf im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union vollständig zu decken und ausreichende Kapazitäten zu schaffen, um auf Krisen und einen neu entstehenden Bedarf reagieren zu können;

44. bedauert, dass selbst vor dem Krieg gegen die Ukraine die unter Rubrik 6 verfügbaren Mittel völlig unzureichend waren und dass der Druck auf die Rubrik seitdem erheblich zugenommen hat; betont, dass die fortgesetzten Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Flüchtlinge aus Syrien, Irak und anderen Ländern im MFR oder in der Mittelausstattung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (im Folgenden „NDICI/Europa in der Welt“) nicht berücksichtigt wurden und daher nicht mittels Umschichtungen, sondern mittels neuer Mittel und einer entsprechenden Anhebung der Obergrenze von Rubrik 6 hätten finanziert werden sollen;

45. stellt fest, dass sich der internationale Kontext seit Beginn des MFR infolge der Nahrungsmittel-, der Energie-, der Klima- und der Wirtschaftskrise, durch die der Druck auf die Rubrik 6 dramatisch erhöht wurde, in den Nachbarländern und darüber hinaus rapide verschlechtert hat; stellt fest, dass neben der Tatsache, dass das Flexibilitätsinstrument wiederholt in Anspruch genommen worden ist, auch das Polster des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ sehr schnell ausgeschöpft und nicht nur für seinen wichtigsten Zweck — der darin besteht, auf neue Herausforderungen und Prioritäten zu reagieren — genutzt worden ist, sondern insbesondere auch für die Bereitstellung von Makrofinanzhilfen; ist der Ansicht, dass es angesichts der Vielzahl globaler Herausforderungen entscheidend ist, die Reaktion auf Krisen zu verbessern;

46. betont, dass die Mittel für humanitäre Hilfe unter Rubrik 6 nahezu vollständig aufgebraucht wurden, was wiederholte Aufstockungen der Mittel erforderlich gemacht hat; beharrt darauf, dass eine Aufstockung der Mittel für humanitäre Hilfe und für die Krisenreaktionssäule des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ von entscheidender Bedeutung sind, wenn die Union nicht nur Unterstützung für die Ukraine bereitstellen, sondern auch die Unterstützung bedürftiger Gemeinschaften und Regionen sicherstellen und ihrem Bestreben, zu den führenden Gebern humanitärer Hilfe zu zählen, gerecht werden soll; betont, dass zusätzlicher Bedarf in der Ukraine nicht dazu führen darf, dass Finanzmittel von anderen bedürftigen geografischen Regionen — insbesondere der östlichen und südlichen Nachbarschaft — oder von thematischen Prioritäten abgezweigt werden;

47. betont, dass es wichtig ist, der Ukraine zusätzliche Unterstützung in Form von Makrofinanzhilfen bereitzustellen; betont, dass für Darlehen an die Ukraine aufgrund des erhöhten Ausfallrisikos eine deutlich höhere Dotierungsquote als die Standardquote von 9 % erforderlich ist; weist in diesem Zusammenhang auf die Vorschläge der Kommission vom 9. November 2022 ⁽²¹⁾ hin; betont, dass die richtige Vorgehensweise darin besteht, von einem Ad-hoc-Ansatz zu einem strukturellen Ansatz überzugehen;

48. hebt hervor, dass infolge des Beschlusses, der Ukraine und der Republik Moldau den Status eines Bewerberlandes zu gewähren, nicht mehr im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, sondern im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) Unterstützung geleistet wird, was möglicherweise eine Überarbeitung der einschlägigen Rechtsgrundlage erforderlich machen wird; beharrt darauf, dass die Unterstützung für andere Bewerberländer, insbesondere auf dem Westbalkan, auf dem derzeitigen Niveau aufrechterhalten werden muss;

⁽²¹⁾ COM(2022)0595, COM(2022)0596, COM(2022)0597.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

49. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Union ihren internationalen Klimaschutzverpflichtungen nachkommt, und insbesondere Mittel für die internationale Klimaschutzfinanzierung und die einschlägigen Programme im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt bereitzustellen;

Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung

50. fordert, dass die Ausgaben in Rubrik 7 auf einem Niveau angesetzt werden, bei dem sichergestellt wird, dass die EU über eine effektive und effiziente Verwaltung verfügt;

51. besteht darauf, dass den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ausreichende Mittel zugewiesen werden, um eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung aller Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union im Einklang mit den sich wandelnden Aufgaben sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, einen mit angemessenen Mitteln ausgestatteten gestärkten Rahmen für die Cybersicherheit für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bereitzustellen;

52. fordert die zügige Annahme der gezielten Neufassung der Haushaltsordnung hinsichtlich der Handhabung von Verzugszinsen für die verspätete Rückzahlung aufgehobener oder verminderter Wettbewerbsgeldbußen, um Druck auf die Ausgaben unter Rubrik 7 zu vermeiden; weist darauf hin, dass das Parlament seinen Standpunkt angenommen hat und bereit ist, Verhandlungen zu führen; fordert den Rat auf, diesen Vorschlag vorrangig zu behandeln und Verhandlungen mit dem Parlament aufzunehmen;

Mittel für Zahlungen

53. weist erneut darauf hin, dass Mittel für Zahlungen sich direkt aus Mittelbindungen ergeben und dass daher jede Erhöhung der Obergrenzen für Mittelbindungen pro Rubrik mit einer entsprechenden Erhöhung der Obergrenze für Zahlungen für dasselbe Jahr oder für nachfolgende Jahre einhergehen muss;

54. nimmt die Verzögerungen bei der Programmdurchführung zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überprüfung eine Risikoanalyse der potenziellen Auswirkungen auf die Obergrenze der Mittel für Zahlungen durchzuführen und im Rahmen der Überarbeitung des MFR die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten, um eine Zahlungskrise zu verhindern, von der die Begünstigten des EU-Haushalts schwer betroffen wären;

55. warnt ferner vor der Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen, die Marktschwankungen unterliegen, als Ersatz für Mittel im Rahmen des MFR und vor dem Risiko, das sich daraus für die Einhaltung von Zahlungspflichten ergeben kann;

Eigenmittel

56. weist darauf hin, dass der MFR und Eigenmittel miteinander verknüpft sind; betont in diesem Zusammenhang, dass es nachhaltiger und beständiger Einnahmen für den EU-Haushalt bedarf; weist erneut darauf hin, dass sich das Parlament, der Rat und die Kommission in der rechtsverbindlichen interinstitutionellen Vereinbarung verpflichtet haben, einen Fahrplan für die Einführung ausreichender neuer Eigenmittel auszuarbeiten, um zumindest die Rückzahlung der EURI-Schulden zu decken;

57. bekräftigt seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass eine Reform der Eigenmittel erforderlich ist, um die Einnahmenseite des EU-Haushaltsplans besser mit den umfassenderen politischen Prioritäten der EU in Einklang zu bringen; erwartet daher, dass der Umfang, die Gestaltung und die Zusammensetzung des Korbs neuer Eigenmittel nicht nur zusätzliche Einkommensströme sichern, sondern auch dazu beitragen, dringende politische Probleme in einem von Inflation und hohen Energiepreisen geprägten wirtschaftlichen Umfeld anzugehen;

58. fordert den Rat auf, mit den Vorschlägen vom Dezember 2021 für neue Eigenmittel rasch Fortschritte zu erzielen; betont, dass im Einklang mit dem Fahrplan am 1. Januar 2023 neue Eigenmittel aus den Vorschlägen für das überarbeitete Emissionshandelssystem und das CO₂-Grenzausgleichssystem eingeführt werden sollen; betont, dass die neuen Eigenmittel, die auf der Säule I des inklusiven Rahmens der OECD/G20 beruhen, ebenfalls zum selben Zeitpunkt eingeführt werden sollen;

59. sieht den Vorschlägen der Kommission für einen zweiten Korb neuer Eigenmittel, die im dritten Quartal 2023 fällig werden sollen, erwartungsvoll entgegen; bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, dass rasche und entschlossene Maßnahmen zur Reform der Eigenmittel insbesondere das starke Rating der EU sichern werden, das angesichts der zahlreichen Herausforderungen nach wie vor eine unabdingbare Voraussetzung ist; fordert die Kommission darüber hinaus auf, in Anbetracht des gestiegenen Finanzierungsbedarfs über die interinstitutionelle Vereinbarung hinauszudenken und zu prüfen, ob es weiterer neuer, innovativer und echter Eigenmittel bedarf;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Flexibilität und Krisenreaktion im EU-Haushalt: von Ad-hoc-Reaktionen zu systemischer und langfristiger Bereitschaft

60. betont, dass der EU-Haushalt mit der notwendigen Flexibilität und dem erforderlichen haushaltspolitischen „Spielraum“ ausgestattet werden muss, um auf Krisen reagieren und sich an neu entstehende und wachsende Bedürfnisse anpassen zu können; betont, dass die Krisenreaktions- und Flexibilitätsinstrumente überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, dass sie der erforderlichen Größenordnung entsprechen, rasch aktiviert werden können und weiterhin in der uneingeschränkten Zuständigkeit beider Teile der Haushaltsbehörde verbleiben;

61. ist der Auffassung, dass der drastische Anstieg der Inflation und seine Folgen für die Kaufkraft des EU-Haushalts den erforderlichen Spielraum weiter eingeschränkt und sich auf die durch ihn finanzierten Programme ausgewirkt haben; fordert die Kommission auf, den Spielraum für die Einführung eines befristeten Anpassungsmechanismus zu prüfen, um im Falle von Inflationsschocks vom automatischen Deflator von 2 % abzuweichen;

62. besteht darauf, dass die freigegebenen Mittel im Haushalt verbleiben sollten und von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gebunden werden sollten; betont, dass die Haushaltsordnung entsprechend geändert werden muss; weist darauf hin, dass der Umfang der aufgehobenen Mittelbindungen im Bereich Forschung allein in der Anfangsphase des derzeitigen MFR erheblich war; betont, dass zusätzliche Haushaltsflexibilität erreicht wird, indem die aufgehobenen Mittelbindungen im Haushaltsplan beibehalten werden;

63. weist darauf hin, dass die besonderen Instrumente außerhalb der MFR-Obergrenzen angesiedelt sind, wodurch für ein gewisses Maß an Flexibilität und die Fähigkeit, auf Krisen zu reagieren, gesorgt wird, und dass sie nur nach einem Beschluss der Haushaltsbehörde in Anspruch zu nehmen sind; weist auf die extensive Nutzung der besonderen Instrumente in den ersten beiden Jahren des MFR hin;

64. vertritt die Auffassung, dass die besonderen Instrumente sowohl durch Ressourcenknappheit als auch durch Unbeweglichkeit in der Gestaltung eingeschränkt sind, was ihre Fähigkeit, als wirksame Instrumente zur Krisenreaktion zu dienen, herabsetzt; betont daher, dass ihre Überarbeitung unerlässlich ist, um das Potenzial der bestehenden Flexibilitätsbestimmungen zu erweitern; missbilligt den Beschluss, die Soforthilfereserve und den EUSF im aktuellen MFR zusammenzulegen, was erhebliche Schwächen verursacht hat, und die insgesamt verfügbaren Finanzmittel um etwa die Hälfte zu reduzieren;

65. fordert eine Aufstockung der jährlichen Mittel für das Flexibilitätsinstrument von 915 Mio. EUR auf 2 Mrd. EUR; fordert darüber hinaus, dass die Solidaritäts- und Soforthilfereserve in zwei Stränge aufgeteilt wird — die EAR und den EUSF — und dass die jährlichen Mittel von 1,2 Mrd. EUR für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve insgesamt auf 1 Mrd. EUR für jeden Strang zu Preisen von 2018 erhöht werden; ist der Auffassung, dass dies wichtige zusätzliche Ressourcen bereitstellen wird, um auf aktuelle und neu entstehende Bedürfnisse zu reagieren, insbesondere auf die erwartete Zunahme unvorhergesehener Wetterereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel;

66. fordert, dass sowohl die jährliche Obergrenze für Mittelbindungen als auch für Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum abgeschafft werden;

67. betont ferner, dass die verschiedenen Sonderinstrumente unterschiedlichen Übertragungsvorschriften unterliegen und fordert die Harmonisierung dieser Regeln, damit Beträge bis zum Jahr $n+3$ für alle Sonderinstrumente verwendet werden können, wodurch zusätzliche Flexibilität geschaffen wird; besteht darauf, dass verfallene Beträge nach dem Jahr $n+3$ erneut im Rahmen des Flexibilitätsinstruments oder des Instruments für einen einzigen Spielraum verfügbar gemacht werden;

68. besteht darauf, dass über eine Stärkung der bestehenden Sonderinstrumente hinaus ein zusätzliches dauerhaftes Sonderinstrument über die Obergrenzen des MFR hinaus geschaffen wird, damit der EU-Haushalt besser an Krisen angepasst ist und man rasch auf ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen reagieren kann; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieses gemeinsame Kriseninstrument bei Bedarf wirksam und rasch aktiviert werden kann;

69. betont, dass die Kohäsionspolitik eine der zentralen Prioritäten der Union ist, langfristige Investitionsziele hat, die mit der strategischen Agenda der EU, insbesondere dem europäischen Grünen Deal und der Digitalen Agenda, verknüpft sind, und nicht dazu verwendet werden sollte, Mittel für andere Politikbereiche aufzustocken;

Bewertung neuer Elemente des aktuellen MFR und Vorbereitung für den MFR für die Zeit nach 2027 zur Unterstützung eines resilienteren EU-Haushalts

70. weist darauf hin, dass der derzeitige MFR und die interinstitutionelle Vereinbarung eine Reihe neuer Elemente enthalten, die in früheren Programmplanungszeiträumen nicht enthalten waren und im Rahmen seiner Halbzeitüberprüfung und Überarbeitung gründlich geprüft werden sollten;

71. ist der Auffassung, dass die neue MFR-Struktur mit Rubriken, in denen die Ausgaben nach Politik-Clustern gruppiert sind, zwar einfacher ist und die Haushaltsführung innerhalb der Kommission erleichtert, dass aber die Systematik — mit einer geringeren Zahl von Haushaltslinien und manchmal einer einzigen Linie, durch die ein umfangreiches Ausgabenprogramm abgedeckt wird, wie dies beim Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und beim Instrument für

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Grenzmanagement und Visa der Fall ist — nicht die erforderliche Detailgenauigkeit und Transparenz aufweist und die ordnungsgemäße Überwachung und Entscheidungsfindung durch die Haushaltsbehörde erheblich beeinträchtigt; erwartet, dass die Kommission die Änderungen der Struktur und der Systematik vor dem neuen MFR-Zeitraum überprüft;

72. begrüßt die positiven Auswirkungen der Verordnung auf eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des EU-Haushalts und ist der Ansicht, dass sie bereits als wirksame Abschreckung gegen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit bei der Verwendung von EU-Mitteln wirkt; betont den klaren Zusammenhang zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des EU-Haushalts und fordert die Kommission auf, für eine konsequente Durchsetzung der Konditionalitätsverordnung zu sorgen; stellt fest, dass jede Aufstockung des MFR 2021–2027 darauf abzielen sollte, den Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der finanziellen Interessen der Union zu verstärken; besteht darüber hinaus auf der Verpflichtung, bei der Ausführung des EU-Haushaltsplans die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten;

73. erklärt erneut, dass die Transparenz der EU-Ausgaben erhöht werden muss, und fordert, dass eine verbindlich vorgeschriebene einzige interoperable Datenbank eingeführt wird, damit die unmittelbaren Begünstigten und Endbegünstigten von EU-Mitteln in maschinenlesbarer Form überwacht werden können und so ein klarer Überblick über sämtliche Empfänger von EU-Mitteln geschaffen wird; begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 16. Mai 2022 zur Neufassung der Haushaltsordnung als einen geeigneten Ausgangspunkt für die Schaffung eines interoperablen digitalen Systems für Prüfungs- und Kontrollzwecke; stellt fest, dass die Kommission vorgeschlagen hat, dass diese Änderungen im MFR für die Zeit nach 2027 wirksam werden; betont jedoch, dass ein ambitionierterer Übergang machbar und wünschenswert ist; betont ferner, dass die Öffentlichkeit einen leichteren Zugang zu Informationen erhalten muss;

74. weist erneut auf die Ziele im Zusammenhang mit dem Klima und der biologischen Vielfalt hin, die in der interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt wurden; weist die Kommission erneut darauf hin, dass sie gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung verpflichtet ist, regelmäßig Bilanz über die Fortschritte bei den Bemühungen um die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes zu ziehen und zu prüfen, ob die Ziele erreicht wurden oder erreicht werden können; fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu überwachen und bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

75. betont, dass im Einklang mit den Vorschlägen des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Parlaments die Methoden zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt deutlich verbessert werden müssen und sichergestellt werden muss, dass die Ausgaben in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt eine wirkliche Ergänzung sind, wenn sie auf die jeweiligen Mindestausgabenziele angerechnet werden;

76. erwartet im Einklang mit der allgemeinen Verpflichtung der EU, den Klimawandel zu bekämpfen und dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten, im derzeitigen und nächsten MFR ambitioniertere finanzielle Verpflichtungen; erwartet, dass sämtliche Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der internationalen Finanzierung des Klimaschutzes uneingeschränkt im Einklang mit den weltweiten Verhandlungen geplant werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt für 2026 und 2027 vereinbarten Ziele erreicht werden; fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie die Ziele in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt besser in den MFR für die Zeit nach 2027 einbezogen werden können, damit die Union ihren Verpflichtungen nachkommt;

77. bekräftigt, dass Programme so umgesetzt werden sollten, dass bei der Verwirklichung ihrer Ziele die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird; begrüßt unter diesem Aspekt die Arbeit der Kommission an einer neuen Klassifizierung zur Messung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Ausgaben der Union; vertritt die Auffassung, dass durch die Klassifizierung ein genaues und umfassendes Bild der Auswirkungen von Programmen auf die Gleichstellung der Geschlechter bereitgestellt werden sollte; fordert, dass die Klassifizierung auf alle MFR-Programme ausgeweitet und besser in den MFR einbezogen wird; hält in diesem Zusammenhang eine systematische Erhebung und Analyse von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten für geboten; erwartet, dass jede geschlechtsspezifische Berichterstattung auf der Grundlage des Volumens und nicht der Anzahl der Maßnahmen durchgeführt wird;

78. fordert die Kommission auf, im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in sämtlichen einschlägigen MFR-Programmen zu verfolgen und zu diesem Zweck eine solide Methodik zu erarbeiten, mit der sich die Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und die Sozialausgaben im Rahmen des EU-Haushalts rückverfolgen lassen;

79. weist erneut darauf hin, dass der derzeitige MFR durch NextGenerationEU (NGEU) flankiert wurde, einem beispiellosen Instrument zur Förderung der Erholung nach der Pandemie; ist der Ansicht, dass dieses Instrument bisher erfolgreich ist und uneingeschränkt umgesetzt werden sollte;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

80. vertritt die Auffassung, dass der Union eine immer wichtigere Rolle zukommt, wenn es darum geht, in Krisensituationen den Beschäftigungsschutz und Einkommensausgleich zu unterstützen und für einen gerechten Übergang zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft zu sorgen; betont in diesem Zusammenhang, dass dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) eine maßgebliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, in den Mitgliedstaaten Kurzarbeitsregelungen und Arbeitnehmer sowie die Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen des Instruments zu bewerten und zu prüfen, wie bei künftigen Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit sozialen Krisen auf ihm aufgebaut werden kann;

81. weist darauf hin, dass ein großer Teil des Ausgabenbedarfs der letzten Zeit, z. B. für die wirtschaftliche und soziale Erholung, politische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und die Finanzierung im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, nicht der herkömmlichen Logik der Vorhersagbarkeit von mittelfristigen Investitionen folgt; hält den Klima-Sozialfonds, die Verteidigung, die Krisenreaktion und Ausgaben für Notfallmaßnahmen für Fälle, in denen EU-Maßnahmen eindeutig begründet sind; geht davon aus, dass sich diese Tendenz zu einer stärker diversifizierten Ausgabenlandschaft mit in Umfang und Tiefe voranschreitender Zusammenarbeit in der EU fortsetzen wird; betont daher die Notwendigkeit eines ordnungsgemäß konzipierten und anpassbaren MFR, damit der EU-Haushalt so gestaltet ist, dass die EU neue Aufgaben und Funktionen übernehmen kann, ohne Mittel von beschlossenen Programmen und Prioritäten umzulenken;

82. betont, dass viele der Mängel und Unzulänglichkeiten des derzeitigen MFR in seiner Logik und Gestaltung begründet sind, durch die Entscheidungen über die Struktur und Beträge von der Vorhersehbarkeit der Ausgaben bestimmt werden, die auch die Flexibilität einschränkt;

83. bedauert, dass der EU-Haushalt einem immer geringeren Anteil des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU entspricht, und bedauert ferner die übermäßige Konzentration auf die Deckelung der Gesamtausgaben auf etwa 1 % des BNE der EU; ist der Ansicht, dass dies die Union daran hindert, ihre vereinbarten Ziele zu verwirklichen, und sie der Fähigkeit beraubt, auf Krisen und sich abzeichnenden Bedarf zu reagieren und gleichzeitig für demokratische Rechenschaftspflicht zu sorgen;

84. besteht darauf, dass der nächste MFR so ausgestattet wird, dass eine Reihe von unterschiedlichen politischen Prioritäten und erforderlichen Ausgaben umfassend und flexibel gehandhabt werden können und die Resilienz in Krisen sichergestellt ist; ist der Ansicht, dass durch eine Anhebung der Eigenmittelobergrenze der haushaltspolitische „Spielraum“ geschaffen würde, der erforderlich ist, um auf Krisen und neu entstehenden Bedarf zu reagieren, und gleichzeitig die Vorhersehbarkeit der Ausgaben weiterhin sichergestellt würde; fordert die Kommission daher auf, im Rahmen einer längerfristigen Reflexion über den EU-Haushalt nach 2027 vor dem Hintergrund des sich wandelnden Ausgabenbedarfs die gesamte Struktur des MFR, einschließlich der Dauer der Programmplanungszeiträume, zu überprüfen;

85. bedauert, dass die Kommission im Anschluss an die notwendige Einführung der Instrumente NGEU und SURE wiederholt den Einsatz haushaltsexterner Instrumente, insbesondere gemäß Artikel 122 AEUV, vorgeschlagen hat, die keine Kontrolle durch das Europäische Parlament erfordern und folglich die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den öffentlichen Ausgaben untergraben; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass eine jährliche Aussprache im Plenum des Europäischen Parlaments über sämtliche EU-Financen einschließlich haushaltsexterner Instrumente ein wichtiger Schritt zur Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sein wird;

86. beabsichtigt, die Umsetzung der Vereinbarung über die Haushaltskontrolle von neuen Vorschlägen auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV, die Teil der Einigung über den MFR war, sehr genau zu überwachen; weist darauf hin, dass derartige Vorschläge häufig erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben, die sich auf die Entwicklung der EU-Ausgaben auswirken können; ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass dem Parlament bei ihnen eine angemessene Rolle zukommt und es als gleichberechtigter Teil der Haushaltsbehörde einbezogen wird;

87. betont, dass die Tendenz zur verstärkten Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen der geltenden Vorschriften keine zufriedenstellende Lösung ist, da dadurch die Rolle der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat) geschwächt wird, wodurch die demokratische Kontrolle untergraben und die Transparenz der EU-Financen verringert wird; fordert rechtlich tragfähige Lösungen, die gezielte, einmalige oder bedarfsgerechte Aufstokkungen ermöglichen, die dieselben Vorteile aufweisen wie zweckgebundene Einnahmen (d. h. bei den Obergrenzen nicht berücksichtigt werden), gleichzeitig aber der uneingeschränkten Kontrolle der Haushaltsbehörde unterliegen; weist erneut darauf hin, dass es sich dem Grundsatz der Gesamtdeckung verpflichtet hat;

88. betont, dass bei der derzeitigen Überarbeitung der Haushaltsordnung die Vorschriften für Haushaltsinstrumente an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden sollten, d. h. an den Umstand, dass immer häufiger externe zweckgebundene Einnahmen, Anleihe- und Darlehenstransaktionen, Treuhandfonds und Instrumente gemäß Artikel 122 AEUV genutzt werden, obwohl dadurch oft die Gemeinschaftsmethode und folglich die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde umgangen wird und so die Rückverfolgbarkeit der Mittel und die Rechenschaftspflicht verringert werden;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

89. weist insbesondere auf die Erklärung zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen hin, die im Rahmen der Verhandlungen über den MFR vereinbart wurde; ist der Auffassung, dass externe zweckgebundene Einnahmen sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen ein integraler Bestandteil des EU-Haushaltsplans sein und von der Haushaltsbehörde als Teil des jeweiligen Haushaltsplans angenommen werden sollten;

90. wiederholt seine langjährige Forderung, wonach sämtliche EU-Instrumente im Bereich der Ausgaben auf EU-Ebene, darunter Treuhandfonds, im Einklang mit dem Vertrag vollständig in den Haushaltsplan aufgenommen werden müssen, wodurch Transparenz, uneingeschränkte demokratische Kontrolle und der Schutz der öffentlichen Finanzen und finanziellen Interessen der EU sichergestellt würden; besteht jedoch darauf, dass die Einbeziehung dieser Instrumente in den Haushaltsplan der EU nicht zu einer Kürzung der Mittel für andere politische Maßnahmen und Programme der EU führen darf;

91. hebt in diesem Zusammenhang den Modernisierungsfonds und den Innovationsfonds (Klimaschutz-Investitionsfonds) als herausragende Beispiele hervor; fordert die Kommission auf, die vollständige Einbeziehung dieser Fonds in den MFR für die Zeit nach 2027 und die entsprechende quasiautomatische Anpassung der Obergrenzen vorzuschlagen;

92. betont, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit für den Erlass der MFR-Verordnung die notwendigen Entscheidungen im Überarbeitungsprozess erschweren; fordert, dass die Kommission auf der Arbeit der Konferenz zur Zukunft Europas zum Haushalt aufbaut; ist im Einklang mit den Vorschlägen der Konferenz der Auffassung, dass für den Erlass der MFR-Verordnung und des Eigenmittelbeschlusses das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gelten sollte, damit dem Europäischen Parlament sämtliche haushaltspolitischen Vorrechte der nationalen Parlamente zuteilwerden; vertritt ferner die Auffassung, dass die Gestaltung des MFR ein Bottom-up-Prozess sein sollte, der auf einer umfassenden Einbeziehung der Interessenträger beruht;

93. weist erneut darauf hin, dass die *Passerelle*-Klausel gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV den Erlass der MFR-Verordnung mit qualifizierter Mehrheit ermöglicht, und fordert den Europäischen Rat auf, sie zu aktivieren, um die Beschlussfassung zu beschleunigen;

o

o o

94. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

P9_TA(2022)0451

Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021 (2022/2024(INI))**

(2023/C 177/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus denen die Bedeutung ersichtlich wird, die der Vertrag dem Recht der Unionsbürger und von Personen mit Wohnort in der EU beimisst, sich mit ihren Anliegen an das Europäische Parlament zu wenden,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV über das Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0271/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht über das Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses das Ziel hat, eine Bewertung der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen und der Beziehungen zu anderen Organen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2021 erreichten Ziele bereitzustellen;
- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 beim Europäischen Parlament 1 392 Petitionen eingegangen sind, was etwa der Hälfte der 2013 (2 891) und 2014 (2 715) eingegangenen Petitionen entspricht, als die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen ihren Höchststand erreichte; in der Erwägung, dass die Zahl der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen gegenüber den 1 573 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen ebenfalls um 11,5 % zurückgegangen und gegenüber den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen um 2,5 % leicht angestiegen ist;
- C. in der Erwägung, dass sich die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Petitionsportal des Europäischen Parlaments unterstützt haben, im Jahr 2021 auf 209 272 belief und somit im Vergleich zu den 48 882 im Jahr 2020 erfassten Nutzern sehr stark angestiegen ist; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen im Jahr 2021 ebenfalls angestiegen ist und sich insgesamt auf 217 876 Klicks belief (im Vergleich zu 55 129 Klicks im Jahr 2020); in der Erwägung, dass die Petition Nr. 0549/2021, eingereicht von Adriana Muresan, unterzeichnet von 22 735 weiteren Personen, zu den angeblich schlechten Sicherheitsbedingungen auf Parkplätzen für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge im Europäischen Straßennetz im Jahr 2021 die höchste Zahl an Mitunterzeichnern für eine Petition erreichte;
- D. in der Erwägung, dass die große Zahl von Petitionen zu Bedenken der Bürger in Bezug auf die Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit und die sozioökonomische Notlage, Impfungen und die Umsetzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie erheblich dazu beigetragen hat, dass die Zahl der im Jahr 2021 erfassten Petitionen zu diesem Thema im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist; in der Erwägung, dass 17,3 % der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehen;

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- E. in der Erwägung, dass die Zahl der 2021 eingegangenen Petitionen, in denen die vollständige Einhaltung des EU-Umweltrechts sowie wirksame und rasche Maßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip zum Schutz von Ökosystemen und Lebensräumen von unionsweiter Bedeutung gefordert wurden, erheblich gestiegen ist und sich auf insgesamt 327 (23,5 %) belief;
- F. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen zeigt, dass die Bürger auch im zweiten Jahr der Pandemie großes Vertrauen in das Europäische Parlament gesetzt und sich dafür entschieden haben, sich mit ihren Bedenken und Beschwerden direkt an ihre gewählten Vertreter auf Unionsebene, die sie als Entscheidungsträger ansehen, zu wenden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament sein Möglichstes tun muss, um diesem Vertrauen gerecht zu werden;
- G. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU jedoch nach wie vor recht gering ist, was zeigt, dass die Anstrengungen zur besseren Information der Bürger über ihr Petitionsrecht intensiviert werden müssen, um verstärkt für dieses Instrument zu werben, eine geografisch ausgewogenere Vertretung der einzelnen Mitgliedstaaten bei den eingereichten Petitionen zu erzielen und dafür zu sorgen, dass sich die Bürger des möglichen Nutzens von Petitionen als Mittel, um die Aufmerksamkeit der Organe der EU und der Mitgliedstaaten auf für die Bürger unmittelbar relevante Angelegenheiten zu lenken, stärker bewusst sind; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die Organe der EU rasch reagieren und bei der Suche nach einer Lösung für ihre Probleme einen Mehrwert bieten; in der Erwägung, dass ein Versäumnis, auf Unionsebene zu handeln, um den vollständigen Schutz der sich aus dem EU-Recht ergebenden Rechte der Bürger sicherzustellen, wahrscheinlich zu Unzufriedenheit mit der Union führt;
- H. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von einem EU-Bürger oder einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat, entweder allein oder zusammen mit anderen, einzureichen sind und sich auf Angelegenheiten beziehen müssen, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die Petenten unmittelbar betreffen, wobei die letztgenannte Bedingung sehr weit ausgelegt wird;
- I. in der Erwägung, dass von den 1 392 im Jahr 2021 eingereichten Petitionen 368 für unzulässig erklärt und 17 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Anteil (26,5 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2021 zeigt, dass noch immer ein weitverbreiteter Mangel an Klarheit in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeitsbereiche der Union besteht; in der Erwägung, dass die Kommunikation mit den Bürgern gefördert und verbessert werden muss, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen;
- J. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig, effizient und auf transparente Weise geprüft und behandelt wird;
- K. in der Erwägung, dass es sich bei den Petenten in der Regel um Bürger handelt, die sich für den Schutz der Grundrechte und die Verbesserung der Gesellschaft und das künftige gesellschaftliche Wohlergehen einsetzen; in der Erwägung, dass diese Bürger durch die Erfahrungen, die sie bei der Bearbeitung ihrer Petitionen machen, in ihrer Wahrnehmung der Organe der EU und der Wahrung des im EU-Recht verankerten Petitionsrechts stark beeinflusst werden;
- L. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der Unionsbürger gehört, die in den Verträgen und der Charta verankert sind; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Unionsbürgern und Personen mit Wohnort in der EU ein offenes, demokratisches und transparentes Verfahren bietet, über das sie sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreter wenden können; in der Erwägung, dass daher die Achtung dieses Rechts und dessen Umsetzung unbedingt rasch verbessert werden müssen, um den Bürgern eine aktivere und wirksamere Beteiligung am Leben in der Union zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Unionsbürger mittels Petitionen Versäumnisse bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können;
- M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das einzige Organ der EU ist, das von den Bürgern der EU direkt gewählt wird; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU, insbesondere der Kommission, die dafür zuständig ist, die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in der gesamten Union sicherzustellen, die Möglichkeit bietet, besser auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen daher eine nützliche Quelle von Informationen über Fälle der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sind und es dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts sowie Mängel und Schlupflöcher im geltenden EU-Recht und deren Auswirkungen auf die Rechte der Unionsbürger und Personen mit Wohnort in der EU zu bewerten; in der Erwägung, dass die eingereichten Petitionen den Organen der EU die Bereiche aufzeigen sollten, in denen größere Anstrengungen und Maßnahmen auf der Ebene der EU zur Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts erforderlich sind;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

- N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bei der Entwicklung des Petitionsverfahrens international seit Langem eine führende Rolle übernimmt und sein Petitionsverfahren das offenste und transparenteste derartige Verfahren in Europa ist und einer erheblichen Anzahl an Petenten eine weitreichende Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- O. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss den Bürgern gegenüber am besten aufzeigen kann, was die Europäische Union für sie tut und welche Lösungen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene erreicht werden können;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss jede beim Europäischen Parlament eingereichte Petition sorgfältig prüft und bearbeitet; in der Erwägung, dass alle Petenten Anspruch darauf haben, dass ihre Petitionen unparteiisch und gerecht behandelt werden, wobei das in Artikel 41 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung uneingeschränkt einzuhalten ist; in der Erwägung, dass alle Petenten Anspruch darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort zu erhalten, in der sie in ihrer Muttersprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache über die Entscheidung in Bezug auf die Zulässigkeit und die vom Ausschuss ergriffenen Folgemaßnahmen informiert werden; in der Erwägung, dass jeder Petent beantragen kann, dass seine Petition auf der Grundlage einschlägiger neuer Entwicklungen erneut geprüft wird;
- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bereits anerkannt hat, dass die Weigerung der Kommission, Maßnahmen zu den in einzelnen Petitionen aufgeworfenen Angelegenheiten zu ergreifen, einen Verstoß gegen die Bestimmungen der geltenden EU-Verträge in Bezug auf das Petitionsrecht darstellt, da es nicht auf Angelegenheiten beschränkt ist, die strategische Bedeutung haben oder auf strukturelle Probleme hinweisen; in der Erwägung, dass die Kommission bei der Bearbeitung von Petitionen noch immer ihren strategischen Ansatz auf der Grundlage ihrer Mitteilung von 2017 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“⁽²⁾ verfolgt, obwohl das Europäische Parlament die zeitnahe Überarbeitung des Ansatzes durch die Kommission gefordert hat;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission es versäumt, den Petitionsausschuss umfassend über legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu informieren, die im Anschluss an eingegangene Petitionen ergriffen wurden, sowie über Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Petitionen; in der Erwägung, dass es kein öffentliches Register gibt, in dem Petitionen mit den zugehörigen Folgemaßnahmen verknüpft werden;
- S. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Petitionsausschusses auf den Beiträgen der Petenten beruhen; in der Erwägung, dass die von den Petenten in ihren Petitionen und in Ausschusssitzungen bereitgestellten Informationen in Verbindung mit der Bewertung der Kommission und den Antworten der Mitgliedstaaten und sonstiger Stellen für die Arbeit des Ausschusses von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mit zulässigen Petitionen auch ein wertvoller Beitrag zu der Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird, da sie vom Petitionsausschuss zur Stellungnahme oder zur Information an andere Ausschüsse weitergeleitet werden; in der Erwägung, dass den Petitionen daher eine große Bedeutung im Gesetzgebungsverfahren zukommt, zumal sie anderen parlamentarischen Ausschüssen wertvolle und unmittelbare Anregungen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen liefern;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und in Aussprachen häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2021 zwölf Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 159 Petitionen mit 113 zugeschalteten Petenten erörtert wurden, von denen sich die meisten aktiv per Wortmeldung beteiligt haben; in der Erwägung, dass sich die im Vergleich zum Jahr 2020 etwas höhere Zahl der Petitionen, die 2021 in Sitzungen erörtert wurden, durch die aufgestockten Zeitfenster für Ausschusssitzungen erklären lässt, wobei die Verdolmetschung jedoch aufgrund der Vorsichtsmaßnahmen des Parlaments im Zusammenhang mit der anhaltenden Pandemie immer eingeschränkt war;
- U. in der Erwägung, dass die Bedenken, die in den im Jahr 2021 eingereichten Petitionen geäußert wurden, hauptsächlich die Grundrechte (insbesondere die Auswirkungen der Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie, den Zugang zu Bildung während der Ausgangsbeschränkungen, die Freizügigkeit und das Recht auf Arbeit sowie die Rechte von LGBTIQ+-Personen in der Union), die Gesundheit (insbesondere Fragen zum Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgrund der anhaltenden Pandemie, die vom Schutz der Gesundheit der Bürger, einschließlich der Impfpolitik, bis hin zur Verwendung, Umsetzung und Anwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU in den Mitgliedstaaten und zur mutmaßlichen unterschiedlichen Behandlung von Geimpften und Ungeimpften reichten), die Umwelt (hauptsächlich Bergbauaktivitäten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, illegalen Holzeinschlag, Gewalt gegen Hinweisgeber im Umweltbereich, die mögliche Verbesserung der Koexistenz von Menschen und Großraubtieren, illegale Abfallentsorgung, die nukleare Sicherheit, die Luftverschmutzung, Windparks, mangelhafte glimmerhältige Bausteine und die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme), Rechte von Minderheiten und Diskriminierung (unter anderem die Rechte nationaler oder sprachlicher Minderheiten), die Bildung (insbesondere Fragen zu einem

⁽²⁾ ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

Donnerstag, 15. Dezember 2022

diskriminierenden Zugang zu Bildung oder zu umstrittenen nationalen Reformen des Bildungsrechts), mangelnde Sicherheit auf Parkplätzen für Lastkraftwagen, die Situation von Studierenden aus der EU im Vereinigten Königreich nach dem Ende der Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Erasmus+ und die Beschäftigung (insbesondere Fragen zum nationalen Umgang mit Arbeitsverträgen) sowie viele andere Tätigkeitsbereiche betrafen;

- V. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnungen für Sitzungen auf Petitionen und Themen achtet, die von erheblicher Bedeutung für die Aussprachen auf der Ebene der EU sind, und der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine gerechte geografische Abdeckung der Themen im Einklang mit den eingegangenen Petitionen zu wahren;
- W. in der Erwägung, dass 78,6 % (1 094 Petitionen) der 2021 eingegangenen Petitionen über das Petitionsportal des Europäischen Parlaments eingereicht wurden, wobei der Anteil im Vergleich zu dem Anteil im Jahr 2020 (79,7 %, 1 254 Petitionen) leicht zurückgegangen ist, und dass dadurch bestätigt wird, dass das Petitionsportal des Parlaments zu dem bei Weitem am häufigsten genutzten Kanal für die Einreichung von Petitionen beim Parlament durch die Bürger geworden ist;
- X. in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Petitionsportals 2021 vollständig erreicht wurde, da das Portal über 99,9 % der Zeit online und einsatzbereit war; in der Erwägung, dass alle Petitionen rasch und innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme vorbereitet und veröffentlicht wurden und dass auf alle internen und externen Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf die Nutzung und den Inhalt des Petitionsportals erfolgreich, rasch und in allen Sprachen reagiert wurde; in der Erwägung, dass die Version 2.4 des Petitionsportals eingeführt und darum ersucht wurde, einen auf künstlicher Intelligenz beruhenden Chatbot für das Petitionsportal einzuführen;
- Y. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2021 einen Informationsbesuch unternommen hat; in der Erwägung, dass ein für Dezember anberaumter zweiter Informationsbesuch aufgrund eines Beschlusses verschoben wurde, der wegen der zunehmenden Ausbreitung von COVID-19 und zur Minimierung der Gesundheitsrisiken für die Mitglieder und das Personal des Parlaments gefasst wurde;
- Z. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Jahresbericht 2020 dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Juli 2021 vorgestellt hat;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin der Verträge bei der Arbeit des Petitionsausschusses eine wesentliche Rolle übernimmt und dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen nützlich sind, um mögliche Verletzungen oder eine etwaige falsche Anwendung des EU-Rechts aufzudecken;
- AB. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch den Europäischen Bürgerbeauftragten, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über das Recht und die Politik der EU sowie den Austausch über bewährte Verfahren fördern soll;
- AC. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bürgerbeteiligung und die Sicherstellung eines uneingeschränkten Schutzes der sich aus dem EU-Recht ergebenden Bürgerrechte von wesentlicher Bedeutung sind, um für eine größere Nähe der EU zu ihren Bürgern zu sorgen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss einen Bericht zum Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“⁽³⁾ angenommen hat, in dem die Sensibilisierung der Bürger für ihre Rechte, Kommunikationskampagnen zur Lenkung der Aufmerksamkeit auf bestehende Beteiligungsmechanismen, die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Organen und parlamentarischen Ausschüssen und das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen hervorgehoben werden und der Schluss gezogen wird, dass die Kommission ihre derzeitige strategische Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Petitionen überarbeiten muss, da diese dazu geführt hat, dass unter anderem Probleme im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen das EU-Recht, die den Schutz der Bürgerrechte beeinträchtigen, unbehandelt bleiben; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Europäische Bürgerinitiative als ein sehr wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie ansieht, das verbessert werden sollte, um es den Bürgern zu ermöglichen, sich aktiver und unmittelbar an der Gestaltung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union zu beteiligen;
- 1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Unionsbürgern und Personen mit Wohnort in der EU eine grundlegende Rolle zukommt, da er sicherstellt, dass die Bedenken und Beschwerden von Petenten rasch, wirksam, angemessen und auf diskriminierungsfreie Weise geprüft werden, dass die Petenten über die Maßnahmen und Fortschritte in Hinblick auf ihre Petitionen informiert werden und dass im Rahmen eines offenen, demokratischen und transparenten Petitionsverfahrens Abhilfe geschaffen wird;

⁽³⁾ Vom Europäischen Parlament am 9. März 2022 als Entschließung angenommen (Abl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110).

Donnerstag, 15. Dezember 2022

2. weist darauf hin, dass im Jahr 2021 erhebliche Unterschiede bei der Zahl der beim Petitionsausschuss eingereichten Petitionen aus den 27 Mitgliedstaaten bestanden, wobei die meisten Petitionen Spanien betrafen (17 %), worauf Deutschland (9,7 %), Italien (9,2 %), Griechenland (5,9 %), Rumänien (4,1 %), Polen (4 %) und Frankreich (2,6 %) folgten; weist darauf hin, dass der Anteil der Petitionen, die die übrigen Mitgliedstaaten betrafen, weniger als 2 % pro Mitgliedstaat betrug;

3. betont, dass sich Petenten häufig an den Petitionsausschuss wenden, wenn es um Themen geht, die für sie von Dringlichkeit sind; hebt hervor, dass eine Bearbeitung von Petitionen, die sich verzögert, den Petenten in derartigen Fällen wenig nutzt; ist der Auffassung, dass der Petitionsausschuss Maßnahmen ergreifen sollte, um den Rückstand an Petitionen abzubauen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist; fordert den Petitionsausschuss auf, seine Arbeitsmethoden zu überprüfen, damit alle Petitionen nach einheitlichen und transparenten Kriterien behandelt werden, durch die ein zügiges und wirksames Verfahren sichergestellt wird;

4. ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss den Bürgern und Einwohnern aller 27 Mitgliedstaaten gleichermaßen zur Verfügung steht und dass die Behandlung von Petitionen geografisch ausgewogen sein sollte; vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass das Europäische Parlament seine Bemühungen verstärken sollte, um die Rolle und Arbeit seines Petitionsausschusses herauszustellen und alle EU-Bürger besser darüber zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten; betont, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme der Tagesordnungen für seine Sitzungen, bei Anhörungen und Dienststreifen seinen Leitlinien und objektiven Kriterien folgt, zu denen unter anderem der Beitrag ausgewählter Petitionen zur aktuellen Debatte in der EU und die ausgewogene geografische Vertretung entsprechend den eingegangenen Petitionen gehören; betont, dass die Tätigkeit des Ausschusses immer darauf abzielen muss, auf die Angelegenheit zu reagieren, die den Petenten unmittelbar betrifft; weist in diesem Zusammenhang auf die sehr europäische Dimension des Petitionsausschusses hin, dessen Aufgabe es ist, Petitionen zu Angelegenheiten zu behandeln, die gemäß dem AEUV in die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union fallen; ist daher der Ansicht, dass der Petitionsausschuss eine besondere Verantwortung dafür trägt, diese europäische Dimension gegenüber den Petenten und der übrigen Welt zu wahren, und dass sich alle seine Mitglieder in ihren Handlungen und Überlegungen stets von der institutionellen Verantwortung der EU und nicht von nationalen politischen Interessen leiten lassen sollten; weist darauf hin, dass die Vereinbarungen zwischen den im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen von wesentlicher Bedeutung sind, um den Petenten eine ausgewogene und verständliche Antwort zu geben;

5. bekräftigt, dass eine kontinuierliche öffentliche Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union wichtig ist, um sicherzustellen, dass die Bürger richtig über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Ebenen der Beschlussfassung informiert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass unter aktiver Beteiligung der Kommunikationsdienste umfassendere Sensibilisierungskampagnen auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene durchgeführt werden, um dazu beizutragen, dass die Bürger mehr über ihr Petitionsrecht sowie über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse des Petitionsausschusses erfahren, und so dafür zu sorgen, dass weniger unzulässige Petitionen eingereicht werden und besser auf die Anliegen der Bürger eingegangen werden kann; betont, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um in den EU-Mitgliedstaaten, aus denen verhältnismäßig wenig Petitionen eingehen, das Bewusstsein für das Petitionsrecht zu schärfen;

6. hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission ihren strategischen Ansatz zur Bearbeitung von Petitionen, der derzeit auf ihrer Mitteilung von 2017 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ beruht, überarbeitet, um klare Regeln anzunehmen und ein Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung zulässiger Petitionen einzurichten, das eine angemessene Weiterverfolgung auch von in Einzelpetitionen aufgeworfenen Fragen sicherstellt, in denen häufig Verstöße gegen das EU-Recht angeprangert werden, die eine große Zahl von Bürgern betreffen, oder weitere mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht zum Thema laufender Vertragsverletzungsverfahren hervorgehoben werden;

7. weist darauf hin, dass Petitionen für das Europäische Parlament und die anderen Organe der EU eine einzigartige Gelegenheit darstellen, unmittelbar mit den Unionsbürgern in Kontakt zu treten und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, in denen diese von der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sowie von Mängeln und Schlupflöchern im geltenden EU-Recht betroffen sind; betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie nationale, regionale und lokale Behörden bei Untersuchungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen, der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts verstärkt zusammenarbeiten müssen; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürger hinsichtlich der Anwendung und Wirksamkeit des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und zur Stärkung der demokratischen Legitimität und der Rechenschaftspflicht der Union beiträgt; fordert, dass sich die Vertreter der Mitgliedstaaten aktiver an Ausschusssitzungen beteiligen und dass zeitnah und detailliert auf vom Petitionsausschuss an nationale Behörden übermittelte Ersuchen um Klarstellungen und Informationen reagiert wird;

8. fordert, dass ein interinstitutionelles IT-Instrument als zentrale Anlaufstelle zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament eingerichtet wird, über das alle verfügbaren Informationen über sämtliche Folgemaßnahmen zu Petitionen öffentlich ausgetauscht werden, unter anderem Informationen über EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren, Legislativvorschläge, Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen, in denen eine Petition erörtert wird, Antworten von nationalen Behörden und ständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments sowie jede andere damit zusammenhängende nichtlegislative Maßnahme;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

9. weist darauf hin, dass durch Petitionen erheblich zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge beigetragen wird, indem den Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit geboten wird, auf mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht aufmerksam zu machen; betont, dass eine besser strukturierte Form der Zusammenarbeit sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission durch rasche und ausführliche Antworten der Kommission, die auf einer gründlichen Prüfung der in den Petitionen behandelten Probleme beruhen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die erfolgreiche Bearbeitung von Petitionen sicherzustellen; betont, dass die Kommission aktiver einbezogen werden sollte, damit sie genaue Antworten auf die in den Petitionen dargelegten Anfragen und Beschwerden geben kann; fordert die Kommission erneut auf, dem Petitionsausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Entwicklungen und den Stand von Vertragsverletzungsverfahren bereitzustellen, die auf der Grundlage der eingegangenen Petitionen eingeleitet wurden, und sicherzustellen, dass der Petitionsausschuss Zugang zu den einschlägigen Dokumenten der Kommission zu Verstößen und EU-Pilotverfahren erhält; bedauert in diesem Zusammenhang das Fehlen einer systematischen Weiterverfolgung bei der Kommunikation mit dem Petitionsausschuss; ist der Ansicht, dass eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Behandlung von Petitionen der richtige Weg sein könnte, um die transparente und effiziente Behandlung von Petitionen sicherzustellen;

10. weist darauf hin, dass die Datenbank e-Peti ein wichtiges internes Instrument ist, das es den Mitgliedern des Petitionsausschusses ermöglicht, auf alle notwendigen Informationen zuzugreifen, um den Stand jeder einzelnen Petition zu verfolgen und fundierte Entscheidungen treffen zu können, wenn es um die laufende Bearbeitung oder den möglichen Abschluss der Prüfung von Petitionen geht; weist darauf hin, dass die Datenbank e-Peti zu diesem Zweck regelmäßig aktualisiert und nach Möglichkeit mit der von der Kommission geführten Liste von Verstößen verknüpft werden sollte;

11. betont, dass der Annahme eines europäischen Rechtsakts, in dem die Rechte von LGBTIQ+-Personen verankert werden, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

12. fordert die Kommission auf, zügiger zu prüfen, ob die nationalen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern sie dies noch nicht getan haben, um auf die von Bürgern in ihren Petitionen geäußerten Bedenken wirksam zu reagieren, wenn Fälle systematischer Verstöße gegen das EU-Recht auftreten, die dem vollständigen Schutz der Rechte der Bürger und Personen mit Wohnort in der EU schaden, und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ist der festen Überzeugung, dass ein rasches Vorgehen der Kommission bei Verstößen gegen das EU-Recht von entscheidender Bedeutung ist, um zu verhindern, dass diese Verstöße einen systemischen Charakter erhalten;

13. fordert die Kommission auf, ihr System zur Erhebung von Informationen über Petitionen zu verbessern und in ihrem Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts direkt auf Petitionen Bezug zu nehmen und dabei unter anderem einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Verbindung zwischen Petitionen, Vertragsverletzungsverfahren und Gesetzgebungsakten oder sonstigen Rechtsakten der EU zu legen;

14. weist darauf hin, dass Unstimmigkeiten oder ein Mangel an Einheitlichkeit bei der Bearbeitung von Petitionen vermieden werden müssen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Petitionsrechts sicherzustellen;

15. betont, dass Petitionen auch als strategisches Instrument betrachtet werden können, um Gesetzgebungsinitiativen des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV anzustoßen und dadurch dazu beizutragen, etwaige Mängel im geltenden EU-Recht zu beheben, die sich nachteilig auf die Rechte der Bürger auswirken;

16. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die sorgfältige und umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass anderen Ausschüssen im Jahr 2021 82 Petitionen zur Stellungnahme und 548 zur Information übermittelt wurden; begrüßt, dass andere Ausschüsse 46 Stellungnahmen und 176 Bestätigungen, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigen, übermittelt haben; stellt fest, dass die gemeinsam mit anderen parlamentarischen Ausschüssen durchgeführten öffentlichen Anhörungen zu einer umfassenden Prüfung der Petitionen beitragen; weist darauf hin, dass Petenten informiert werden, wenn entschieden wird, für die Bearbeitung ihrer Petitionen um Stellungnahmen anderer Ausschüsse zu ersuchen; fordert die parlamentarischen Ausschüsse auf, sich stärker darum zu bemühen, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen, indem sie ihr Fachwissen unter Beweis stellen, und das Europäische Parlament so in die Lage zu versetzen, rascher und umfassender auf Anliegen der Bürger zu reagieren;

17. ist der Auffassung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument für die Erleichterung der Weiterbehandlung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und legislativen Arbeit ist; ist der Ansicht, dass dieses Netzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Organen der Union verbessern sollte; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks von entscheidender Bedeutung sind, um die Tätigkeiten des Petitionsausschusses sichtbarer zu machen und die Zusammenarbeit mit den anderen parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und über bewährte Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern zu stärken;

Donnerstag, 15. Dezember 2022

18. betont, dass der Petitionsausschuss im Rahmen der aufgestockten Zeitfenster für Ausschusssitzungen im Jahr 2021 in Anpassung an die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Lage zu wichtigen in Petitionen angesprochenen Themen Stellung genommen hat, indem er unter anderem seinen Bericht vom 9. November 2021 über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 ⁽⁴⁾, seine beiden Berichte vom 26. Januar 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 ⁽⁵⁾ und vom 2. Dezember 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2020 ⁽⁶⁾, seinen Bericht vom 27. Januar 2021 über das Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“ ⁽⁷⁾ und seine Stellungnahme vom 27. Mai 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 ⁽⁸⁾ angenommen hat; würdigt die sehr gute Arbeit, die das Sekretariat des Petitionsausschusses in einer Zeit geleistet hat, in der die Arbeitsbedingungen nach wie vor schwierig waren;

19. weist auf die große Anzahl an Petitionen zu COVID-19 hin, die der Petitionsausschuss 2021 geprüft und beantwortet hat; betont, dass in den meisten dieser Petitionen gefordert wurde, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen des Virus geschützt wird, wobei unter anderem auf Fragen im Zusammenhang mit der Impfpolitik und der mutmaßlichen unterschiedlichen Behandlung von Geimpften und Ungeimpften eingegangen wurde, und gefordert wurde, dass die Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten bewertet wird;

20. bedauert zutiefst, dass die Kommission unter Verstoß gegen das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Information nicht alle Einzelheiten der mit Pharmaunternehmen unterzeichneten Verträge über COVID-19-Impfstoffe offengelegt hat; ist ernsthaft besorgt über den Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit ihrer Weigerung, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten über 1,5 Millionen medizinische Masken zu gewähren, die die Kommission in einem frühen Stadium der COVID-19-Pandemie gekauft hatte und die nicht den erforderlichen Qualitätsstandards entsprachen ⁽⁹⁾;

21. nimmt zur Kenntnis, dass die Anliegen der Petenten im Jahr 2021 neben den Grundrechten und der Umwelt hauptsächlich die Gesundheit betrafen, und stellt fest, dass Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Mittelpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses standen; hebt die Aufmerksamkeit hervor, die der Petitionsausschuss den Folgen der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang mit der Binnenmarktpolitik (insbesondere im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit nationalen Reisebeschränkungen und ihren Auswirkungen auf den freien Personenverkehr in der EU und außerhalb der EU) geschenkt hat; weist in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Anhörung zum Thema „Wie können Fluggastrechte während der COVID-19-Krise verbessert werden? — Verordnung (EG) Nr. 261/2004“ ⁽¹⁰⁾ hin, die der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus am 14. Juli 2021 gemeinsam abgehalten haben, um zu bewerten, wie wirksam die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste während der COVID-19-Pandemie angewandt wurde und ob der EU-Rechtsrahmen für Fluggastrechte zur Bewältigung einer derartigen Krise geeignet ist;

22. weist auf die große Zahl von Petitionen hin, in denen Verletzungen der Charta angezeigt werden; weist auf das begrenzte Ergebnis der oben genannten Petitionen aufgrund der effektiven Beschränkung des Anwendungsbereichs der Charta gemäß Artikel 51 hin; weist darauf hin, dass die Erwartungen der meisten Petenten in Bezug auf die Rechte, die ihnen durch die Charta verliehen werden, hoch sind und über ihren derzeitigen Anwendungsbereich hinausgehen; fordert erneut, dass erwogen werden sollte, die Auslegung von Artikel 51 über den Geltungsbereich des Unionsrechts hinaus zu erweitern oder ihn ganz zu streichen, wie dies in früheren Entschlüssen ⁽¹¹⁾ gefordert wurde;

23. weist auf die erhebliche Anzahl an erörterten Petitionen im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten des Schutzes der Rechte von Regenbogenfamilien in der EU, insbesondere mit den unterschiedlichen Standpunkten in Bezug auf die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Rechte von LGBTIQ+-Familien in der EU, hin; weist auf den Workshop vom 22. März 2021 zum Thema „Rechte von LGBTI+-Personen in der EU“ hin, den der Petitionsausschuss abgehalten hat, um die Situation von LGBTIQ+-Personen zu erörtern, die von der Kommission vorgelegte neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen zu prüfen und die Problematik anzugehen, die mit Hindernissen für die

⁽⁴⁾ Vom Parlament am 16. Dezember 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 96).

⁽⁵⁾ Vom Parlament am 11. März 2021 als Entschließung zum Thema „Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten — Jahresbericht 2019“ angenommen (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 82).

⁽⁶⁾ Vom Parlament am 16. Februar 2022 als Entschließung zu dem Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten angenommen (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 58).

⁽⁷⁾ Vom Parlament am 9. März 2022 als Entschließung angenommen (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110).

⁽⁸⁾ Stellungnahme PE689.805 im Verfahren 2021/2025(INI), vom Parlament am 24. Juni 2021 als Entschließung angenommen. (ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27).

⁽⁹⁾ Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 790/2021/MIG.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

⁽¹¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012) (ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 112).

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Freizügigkeit von Regenbogenfamilien verbunden ist; weist auf den Bericht des Petitionsausschusses vom 15. Juli 2021 über die Rechte von LGBTIQ-Personen in der EU⁽¹²⁾ hin, worin die Kommission aufgefordert wird, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von LGBTIQ+-Familien im Einklang mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen Coman & Hamilton, Maruko, Römer und Hay⁽¹³⁾ und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Taddeucci & McCall⁽¹⁴⁾ zu gewähren;

24. weist darauf hin, dass Petitionen zu den Rechten nationaler Minderheiten nach wie vor auf der Tagesordnung des Petitionsausschusses stehen, insbesondere in den Bereichen diskriminierende Praktiken in Bezug auf ihr Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache, sprachliche und kulturelle Rechte und andere Rechte wie das Recht auf Eigentum, wie in Petitionen zu Fällen der Beschlagnahme und Rückgabe von Land in einigen Mitgliedstaaten dargelegt;

25. stellt fest, dass Umweltfragen im Jahr 2021 immer noch ein Bereich waren, in dem die Petenten ernsthafte Bedenken geäußert haben; bedauert, dass die Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer korrekt umgesetzt werden, was aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, in denen Beschwerden über Luftverschmutzung, den Erhaltungszustand von Großraumbtieren und ihre Auswirkungen auf menschliche Tätigkeiten, illegalen Holzeinschlag, Angriffe auf Umweltaktivisten, illegale Plastikmüllentsorgung, die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme, die nukleare Sicherheit und Veränderungen im Bereich der biologischen Vielfalt vorgebracht wurden, was auch durch von der Kommission eingeleitete EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren bestätigt wurde; weist auf die bedeutende Arbeit hin, die der Petitionsausschuss geleistet hat, um die Auswirkungen von Bergbauaktivitäten auf die Umwelt hervorzuheben, und die an der Anzahl der zu diesem Thema eingegangenen Petitionen ersichtlich wird; weist auf die öffentliche Anhörung vom 2. Dezember 2021 zum Thema „Ökologische und soziale Auswirkungen des Bergbaus in der EU“ hin, die der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abgehalten hat, um wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene Aspekte zu erwerben, unter anderem über die Rechtsvorschriften über den Bergbau, Sicherheitsstandards, die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Bergwerken, die Umweltbürgerschaft, die öffentliche Beteiligung und die Transparenz im Bereich des Bergbaus; betont, dass die Kommission vorrangig die Fälle fehlerhafter Umsetzung und Anwendung des EU-Umweltrechts untersuchen sollte, um den Bedenken der Petenten wirksam Rechnung zu tragen; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Genehmigung von Projekten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Umsetzung des Vorsorgeprinzips und der Grundsätze der Schadensvermeidung Vorrang einräumen;

26. betont, dass die in den Petitionen angeprangerten illegalen Praktiken wie die Entsorgung von Abfällen auf illegalen Deponien, der illegale Holzeinschlag und der illegale Holzhandel, die Zerstörung von Ökosystemen oder die illegale Tötung und der unerlaubte Handel mit Arten, die durch die EU-Habitat-Richtlinie geschützt sind, schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Recht darstellen und Umweltverbrechen entsprechen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Instrumente zur Bekämpfung der Umweltkriminalität auf EU-Ebene stärken sollte, damit sie solche Verbrechen effizient untersuchen und strafrechtlich verfolgen und die Täter vor Gericht bringen kann;

27. weist auf die gemeinsame Anhörung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 25. Februar 2021 zu dem Thema „Kunststoffe und Abfallmanagement in der Kreislaufwirtschaft“ hin, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung des aktuellen Rechtsrahmens zu Kunststoffabfällen lag, wobei auf die wichtigsten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten eingegangen wurde und die Chancen hervorgehoben wurden, die der Rechtsrahmen im Hinblick auf die Verringerung der Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt in ganz Europa bietet;

28. betont, dass es wichtig ist, den Erwartungen der Unionsbürgerinnen und -bürger in Bezug auf den Umweltschutz gerecht zu werden und insbesondere Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik zu ergreifen, um die Verschmutzung und gefährliche Rückstände chemischer Stoffe zu verringern; weist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung vom 23. März 2021 zu chemischen Rückständen in der Ostsee auf der Grundlage der Petitionen Nr. 1328/2019 und Nr. 0406/2020⁽¹⁵⁾ hin; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das Thema der in europäischen Meeren versenkten Munition in die horizontalen Programme aufgenommen wird, um die Einreichung von Projekten zu ermöglichen, die Regionen abdecken, die von demselben Problem betroffen sind, und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu erleichtern;

29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung des EU-Rechts im Umweltbereich sicherzustellen;

⁽¹²⁾ vom Parlament am 14. September 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 2).

⁽¹³⁾ Urteil vom 5. Juni 2018, Coman, C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385. Urteil vom 1. April 2008, Maruko, C-267/06, ECLI:EU:C:2008:179. Urteil vom 10. Mai 2011, Römer, C-147/08, ECLI:EU:C:2011:286. Urteil vom 7. Februar 2014, Hay, C-267/12, ECLI:EU:C:2013:823.

⁽¹⁴⁾ Taddeucci & McCall gegen Italien, Nr. 51361/09.

⁽¹⁵⁾ vom Parlament am 27. April 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 9).

Donnerstag, 15. Dezember 2022

30. weist auf die gemeinsame Anhörung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 16. Juni 2021 zur fairen und gleichen Behandlung von Landwirten in der gesamten Europäischen Union hin, bei der es um die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, neue EU-Vorschriften für Direktzahlungen und die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2022 ging;

31. weist darauf hin, dass die Union das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine aktive Teilhabe an den demokratischen Prozessen der Europäischen Union in einer beliebigen Amtssprache der Union wahren muss, um jede Art von Diskriminierung zu vermeiden und die Mehrsprachigkeit zu fördern; fordert die EU-Organe in diesem Sinne auf, so viele Amtssprachen wie möglich zu verwenden und ihre Mehrsprachigkeitspolitik kohärent umzusetzen;

32. hebt die Arbeit hervor, die der Petitionsausschuss in Bezug auf Petitionen zu mutmaßlichen schlechten Sicherheitsbedingungen auf Parkplätzen für Lkw und Nutzfahrzeuge im Rahmen des europäischen Straßennetzes im Zusammenhang mit Angriffen auf Frachtführer auf Lkw-Parkplätzen geleistet hat; weist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag zur Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU ⁽¹⁶⁾ hin, den der Petitionsausschuss am 6. Oktober 2021 angenommen hat; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die polizeiliche Zusammenarbeit unter Einbeziehung der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten auf Straßen und Parkplätzen einzurichten und auszubauen; ermutigt die Kommission, diese Entschließung mit konkreten Maßnahmen weiterzuverfolgen und die Überwachung der Sicherheitsbedingungen auf Lkw-Parkplätzen zu verstärken;

33. hebt den wichtigen Beitrag hervor, den der Petitionsausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet hat und der an seiner Bearbeitung einiger Petitionen zu diesem heiklen Thema deutlich wird; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen ⁽¹⁷⁾ hin, die vom Petitionsausschuss am 14. Juli 2021 angenommen wurde; weist auf den Workshop vom 9. November 2021 zum Thema „Die Rechte von Menschen mit Behinderungen — Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ hin, den der Petitionsausschuss abgehalten hat, um einen Schwerpunkt auf die Umsetzung des Übereinkommens und die Art und Weise zu legen, in der dieses Thema angegangen wurde und Lösungen gefunden wurden, insbesondere im Rahmen von Strategien für Menschen mit Behinderungen;

34. begrüßt die besondere Schutzfunktion, die dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Bereich Behinderungen hin; stellt fest, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist; betont, dass Zugänglichkeit und Mobilität im öffentlichen Raum, Diskriminierung, Inklusion und der Zugang zu Bildung und Beschäftigung weiterhin zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind;

35. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments unter anderem für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; würdigt die regelmäßigen Beiträge, die die Europäische Bürgerbeauftragte das ganze Jahr über zur Arbeit des Petitionsausschusses geleistet hat; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür sorgen müssen, dass konsequente und wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ergriffen werden; unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Bürgerbeauftragten zur Wahrung des Zugangs der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten, die im Jahr 2021 214 Untersuchungen umfasste; fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wie sie in früheren Entschließungen angenommen wurde, vorzulegen; betont, dass jegliche solche Überarbeitung die Transparenz und die Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer guten Verwaltungspraxis verbessern muss ⁽¹⁸⁾;

36. betont, dass die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument für eine aktive Bürgerschaft und die öffentliche Beteiligung ist; begrüßt, dass in mehreren Sitzungen einige erfolglose Europäische Bürgerinitiativen als Petitionen erörtert wurden, wodurch Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geboten wurde, ihre Ideen vorzustellen und eine konstruktive Aussprache zu führen, und die Beteiligung von Unionsbürgerinnen und -bürgern am demokratischen Prozess der Union erleichtert wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2021 eine erhebliche Zahl an neuen

⁽¹⁶⁾ vom Parlament am 25. November 2021 als Entschließung angenommen (Abl. C 224 vom 8.6.2022, S. 95).

⁽¹⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen (Petitionen Nr. 2582/2013, 2551/2014, 0074/2015, 0098/2015, 1140/2015, 1305/2015, 1394/2015, 0172/2016, 0857/2016, 1056/2016, 1147/2016, 0535/2017, 1077/2017, 0356/2018, 0367/2018, 0371/2018, 0530/2018, 0724/2018, 0808/2018, 0959/2018, 0756/2019, 0758/2019, 0954/2019, 1124/2019, 1170/2019, 1262/2019, 0294/2020, 0470/2020, 0527/2020, 0608/2020, 0768/2020, 0988/2020, 1052/2020, 1139/2020, 1205/2020, 1299/2020, 0103/2021 und weitere) (Abl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129).

⁽¹⁸⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 (Abl. C 251 vom 30.6.2022, S. 96).

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Europäischen Bürgerinitiativen registriert hat, was zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit ergreifen, partizipative Instrumente zu nutzen, um bei Prozessen der Politikgestaltung und der Rechtsetzung mitzubestimmen; fordert die Kommission auf, sich besser mit den Bürgerinnen und Bürgern auseinanderzusetzen und angemessene Folgemaßnahmen zu erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiativen, unter anderem durch Legislativvorschläge; zu ergreifen;

37. betont, dass zusätzliche Kommunikationsanstrengungen sichergestellt werden sollten, um die Sichtbarkeit der Aktivitäten des Petitionsausschusses in allen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere seiner offiziellen Missionen, zu erhöhen;

38. betont, dass das Petitionsportal ein wesentliches Instrument für die Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verbesserungen in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherheitsmerkmale, durch die das Portal nutzerfreundlicher und sicherer für die Bürgerinnen und Bürger gemacht wurde; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, um das Portal unter anderem für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich und für die Bürgerinnen und Bürger bekannter zu machen; ist der Ansicht, dass das Petitions-Webportal kurze Beschreibungen in klarer und einfacher Sprache aller partizipativen EU-Instrumente bereitstellen muss, um den Nutzern dabei zu helfen, den geeignetsten Kanal zu finden und die Zahl unzulässiger Petitionen zu verringern; unterstützt die Einrichtung eines zentralen digitalen Portals, über das die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen Petitionsverfahren haben und sich darüber informieren können;

39. weist darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die eine oder mehrere Petitionen unterstützen, in den letzten Jahren zwar deutlich zugenommen hat, dass viele Petenten jedoch der Meinung sind, dass die Schritte, die zur Unterstützung einer Petition auf dem Petitions-Webportal des Parlaments befolgt werden müssen, kompliziert sind;

40. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

Dienstag, 13. Dezember 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0428

Mitteilung im Rahmen des Systems zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union (COM(2021)0567 — C9-0323/2021 — 2021/0204(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 177/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0567),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0323/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom irischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. November 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0145/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 140.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2022)0231).

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0429

Verkehr: Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates (COM(2022)0381 — C9-0294/2022 — 2022/0232(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 177/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0381),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0294/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0286/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0232

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/144.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0430

Zivilluftfahrt: Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates (COM(2022)0465 — C9-0310/2022 — 2022/0282(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 177/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0465),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0310/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0287/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0282

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/145.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0431

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern (COM(2022)0539 — C9-0367/2022 — 2022/0331(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2023/C 177/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0539),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0367/2022),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0276/2022),
 - 1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 - 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 - 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 - 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 13. Dezember 2022

P9_TA(2022)0432

Anwendung der Artikel 93, 107 und 108 AEUV auf bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Artikel 93, 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr (COM(2022)0327 — C9-0290/2022 — 2022/0209(NLE))

(Anhörung)

(2023/C 177/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0327),
 - gestützt auf Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0290/2022),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0285/2022),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

P9_TA(2022)0439

Instrument zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+) (015727/2022 — C9-0424/2022 — 2022/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2023/C 177/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (15727/2022 — C9-0424/2022),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0597),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 67 und 163 seiner Geschäftsordnung,
- 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
- 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, 24.11.2022, P9_TA(2022)0412.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

P9_TA(2022)0440

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Hilfe für Deutschland, Belgien, die Niederlande, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Deutschland, Belgien, die Niederlande, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland infolge von Naturkatastrophen, die sich im Laufe des Jahres 2021 in diesen Ländern ereignet haben (COM(2022)0665 — C9-0350/2022 — 2022/0337(BUD))

(2023/C 177/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0665 — C9-0350/2022),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden „EUSF-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 (im Folgenden „MFR-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 10,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2021 zur Überprüfung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0282/2022),

1. bringt seine tief empfundene Solidarität mit den Opfern, ihren Familien und allen betroffenen Personen des verheerenden Hochwassers in Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Österreich und Luxemburg, des Vulkanausbruchs auf der spanischen Insel La Palma und des Erdbebens auf Kreta in Griechenland sowie mit den an den Hilfsmaßnahmen beteiligten nationalen, regionalen und kommunalen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen zum Ausdruck;

2. nimmt den Beschluss zur Kenntnis und erachtet die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) als eine spürbare und sichtbare Form der Solidarität der Union mit ihren Bürgern und mit den Regionen in den betroffenen Gebieten Deutschlands, Belgiens, der Niederlande, Österreichs, Luxemburgs, Spaniens und Griechenlands;

3. hebt hervor, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine einen enormen Bedarf an Soforthilfe sowohl innerhalb der Union als auch in den Nachbarländern geschaffen hat; betont, dass die Auswirkungen des Krieges in Verbindung mit den Folgen schwerer Naturkatastrophen im Jahr 2022 die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) enorm unter Druck gesetzt haben;

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 2.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

4. betont, dass sich Anzahl und Schwere von Notfällen nicht vorhersagen lassen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die jährliche Obergrenze der SEAR für den Zeitraum 2021-2027 nicht ausreicht, um angemessen auf Notfälle zu reagieren; bedauert, dass die Bürger und Regionen der von dem Vorschlag der Kommission betroffenen Mitgliedstaaten aufgrund von Haushaltszwängen begrenzte Unterstützung erhalten werden, die bei Weitem nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken;
 5. betont, dass dringend finanzielle Hilfe aus dem EUSF bereitgestellt werden muss, damit die Unterstützung die betroffenen Gebiete rechtzeitig erreicht; bedauert jedoch gleichzeitig, dass der Höchstbetrag, der in diesem Fall aus dem EUSF in Anspruch genommen werden kann, weitaus geringer als der mögliche Beihilfebetrag ist, der benötigt werden könnte, und dass er aufgrund der unflexiblen Regeln für die Inanspruchnahme des EUSF erst über ein Jahr nach den Ereignissen zur Verfügung gestellt wird; fordert die Kommission deshalb auf, weitere Möglichkeiten zusätzlicher Finanzhilfen zu prüfen;
 6. bekräftigt seine Bedenken über den Beschluss, die Soforthilfereserve und den EUSF im aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen zusammenzulegen, was erhebliche Schwächen verursacht und die insgesamt verfügbaren Finanzmittel deutlich reduziert hat; bedauert, dass aufgrund der Regeln für die Inanspruchnahme der SEAR und der Beschränkungen bei der vorgezogenen Bereitstellung von Mitteln aus dem EUSF auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 5 der MFR-Verordnung keine zusätzlichen Finanzmittel gewährt werden können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein Modell für eine schnellere und zeitnähere Inanspruchnahme des EUSF vorzulegen; ist der Ansicht, dass die im Rahmen des EUSF verfügbaren Mittel im Zuge der ehrgeizigen Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens erheblich aufgestockt und früher bereitgestellt werden sollten;
 7. betont, dass die Vergabe, Verwaltung und Durchführung von Finanzhilfen aus dem EUSF im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich einer gründlichen Überwachung, erfolgen sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Kommunikationsbemühungen zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit besser über die aus dem EUSF finanzierten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird;
 8. hebt hervor, dass eine ehrgeizige Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens die Aufteilung der SEAR in zwei Komponenten — die Soforthilfereserve und den EUSF — und eine Aufstockung der jährlichen Mittelzuweisungen von insgesamt 1,2 Mrd. EUR für die SEAR auf je 1 Mrd. EUR für jede Komponente zu Preisen von 2018 umfassen sollte; ist der Ansicht, dass so wichtige zusätzliche Ressourcen bereitgestellt würden, um auf den aktuellen und neu entstehenden Bedarf zu reagieren, insbesondere angesichts der Tatsache, dass extreme Wetterereignisse intensiver und häufiger werden, und angesichts der weltweiten humanitären Lage;
 9. betont, dass die Struktur des EUSF-Mechanismus überprüft werden muss, damit sie schneller, flexibler und dynamischer wird, sodass das Potenzial des Fonds als wirksames Nothilfeinstrument ausgeschöpft werden kann; fordert deshalb eine Überarbeitung der EUSF-Verordnung;
 10. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 11. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 14. Dezember 2022

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Deutschland, Belgien, die Niederlande, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland infolge von Naturkatastrophen, die sich im Laufe des Jahres 2021 in diesen Ländern ereignet haben

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/68.)

Mittwoch, 14. Dezember 2022

P9_TA(2022)0441

Änderung der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie zur Energieeffizienz (REPowerEU)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022)0222 — C9-0184/2022 — 2022/0160(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[Abänderung 1, sofern nicht anders angegeben]

(2023/C 177/24)

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

zu dem Vorschlag der Kommission

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0283/2022).

^(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol  gekennzeichnet.

⁽¹⁾ Abl. C ... vom ..., S. ...

⁽²⁾ Abl. C ... vom ..., S. ...

⁽³⁾ **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [...]**

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (1) Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal⁽⁴⁾ wurde in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ das Unionsziel festgelegt, **spätestens** zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, sowie die Zielvorgabe, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um **mindestens** 55 % zu senken. Dies erfordert eine **gerechte** Energiewende, **bei der kein Gebiet oder Bürger zurückgelassen wird, eine erhöhte Effizienz** und einen wesentlich höheren Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem.
- (2) Erneuerbare Energie spielt bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wesentliche Rolle, da heute über 75 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union auf den Energiesektor entfallen. Durch die Verringerung dieser Treibhausgasemissionen **kann** erneuerbare Energie auch zur Bewältigung umweltbezogener Herausforderungen, z. B. des Verlusts an biologischer Vielfalt, und zur Verringerung der **Land-, Wasser- und Luftverschmutzung** im Einklang mit den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans **beitragen**.
- (2a) *Der allgemeine Kontext, der durch die Invasion der Ukraine durch Russland und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt wird, hat unionsweit zu einem drastischen Anstieg der Energiepreise geführt, sodass deutlich wurde, dass die Energieeffizienz beschleunigt erhöht und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union ausgeweitet werden muss. Um das langfristige Ziel zu erreichen, über ein Energiesystem zu verfügen, das von Drittländern unabhängig ist, sollte sich die Union darauf konzentrieren, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und eine emissionsärmere Energiepolitik sicherzustellen, in deren Rahmen die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen verringert und ein fairer und erschwinglicher Preis für die Unionsbürgerinnen und -bürger und Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen generiert wird.*
- (4) Langwierige Verwaltungsverfahren sind eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur. Zu diesen Hindernissen gehören die Komplexität der geltenden Vorschriften für die Standortauswahl und für die behördlichen Genehmigungen der Projekte, **einschließlich möglicher Einschränkungen im Zusammenhang mit dem historischen Wert bestimmter Standorte**, die Komplexität und Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte **und damit verbundene Probleme des Anschlusses an die Energienetze**, Einschränkungen in Bezug auf die Anpassung von Technologiespezifikationen während des Genehmigungsverfahrens oder die Personalausstattung der Genehmigungsbehörden oder Netzbetreiber. Um die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie zu beschleunigen, müssen Vorschriften erlassen werden, die die Genehmigungsverfahren vereinfachen und verkürzen würden, **wobei die gesellschaftliche Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energieträger zu berücksichtigen ist**.
- (5) Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie werden mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Anforderungen gestrafft, indem Vorschriften über die Organisation und die maximale Dauer des administrativen Teils des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie eingeführt werden, das sich auf alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen sowie für ihren Netzanschluss erstreckt.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Union ihre ehrgeizigen Klima- und Energieziele für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht und gleichzeitig dem im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung getragen wird, ist eine weitere koordinierte und harmonisierte Vereinfachung und Verkürzung der administrativen Genehmigungsverfahren **für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und der damit zusammenhängenden Infrastruktur, einschließlich der Netzanschlüsse**, erforderlich. Die Einführung kürzerer und klarer Fristen für die Entscheidungen der Behörden, die für die Erteilung der Genehmigung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auf der Grundlage eines vollständigen Antrags zuständig sind, wird die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie beschleunigen. Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (**Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind.
- (7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare Energie stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten **komplexen und langwierigen Verwaltungs-, Genehmigungs- und Netzanschlussverfahren sowie den Mangel an ausreichendem Personal und Fachwissen bei den Genehmigungsbehörden, um die Umweltverträglichkeit** der vorgeschlagenen Projekte zu prüfen. Daher ist es angezeigt, bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie zu straffen. **Darüber hinaus ist es außerdem angezeigt, sicherzustellen, dass Energiesystembetreiber eine wirksame Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie durch die Beschaffung von Flexibilitätsleistungen im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 unterstützen.** [Abänd. 5]

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission COM(2019)0640: Der europäische Grüne Deal.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (7a) **Komplexe, langwierige und undurchsichtige Verwaltungsverfahren haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf Bürger, lokale Behörden und KMU, die einzeln oder über Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als Eigenversorger für erneuerbare Energie fungieren. Dies ist häufig vor allem auf einen Mangel an Erfahrung oder Fachwissen, finanziellen und personellen Ressourcen, insbesondere zum Durchlaufen des Genehmigungs- und Netzanschlussverfahrens, zurückzuführen. Nicht professionellen und nicht kommerziellen Marktakteuren muss der erfolgreiche Erhalt der entsprechenden Genehmigungen erleichtert werden. Das sollte erforderlichenfalls durch eine Vereinfachung sowie spezielle Anlaufstellen erleichtert werden, wenn diese Marktteilnehmer nicht über die gleichen Kapazitäten verfügen wie andere professionelle Marktteilnehmer mit ausreichenden Ressourcen. Bei der integrierten Planung und Bestandsaufnahme erneuerbarer Energie auf mehreren Ebenen sollte der lokalen Planung und Bestandsaufnahme auf lokaler und regionaler Ebene Rechnung getragen und der geschätzte Personal-, Schulungs-, Finanzierungs- und technische Bedarf der Genehmigungsbehörden ermittelt werden.**
- (8) Eine schnellere Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie **sollte** durch eine **integrierte Planung und Bestandsaufnahme der erneuerbaren Energiequellen auf mehreren Ebenen, die von den Mitgliedstaaten in strukturierter Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden vorgenommen wird**, unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die **Landgebiete, Oberflächen, Untergründe** und Seegebiete festlegen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, um ihre nationalen Beiträge zum überarbeiteten Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, **zu den in den Artikeln 15a, 22a, 23 Absatz 1, 24 Absatz 4 und 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 aufgestellten Teilzielen sowie zum Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung** zu erreichen. Diese Gebiete sollten ihre erwarteten Zielpfade und die geplante installierte Gesamtleistung widerspiegeln und nach Technologien für erneuerbare Energie festgelegt werden, die in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Bei der Festlegung der erforderlichen **Landgebiete, Oberflächen, Untergründe** und Seegebiete sollten die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Land- und Seegebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch die verschiedenen Technologien, die projizierte Energienachfrage, **unter Berücksichtigung der Energie- und Systemeffizienz**, insgesamt und in den verschiedenen Regionen des Mitgliedstaats sowie die Verfügbarkeit der einschlägigen **Energienetze, der Netzinfrastuktur, Energiespeicheranlagen, einschließlich Wärmespeicheranlagen**, und anderer Flexibilitätsinstrumente berücksichtigt werden, wobei die Kapazität, **die erforderlich ist, um die zunehmende Menge erneuerbarer Energie zu bewältigen, dem Potenzial zur aktiven Einbeziehung der Bürger, die einzeln oder über Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als Eigenversorger für erneuerbare Energie fungieren, in das Energiesystem Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 als endgültige Entscheidungen über das Ergebnis des Verfahrens der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden zur Bestimmung der Landnutzung für das Gebiet gelten, in dem sich diese Anlagen befinden werden.**
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt **und die Ernährungssicherheit im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion** hat. **Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. Biomassefeuerungsanlagen sollten jedoch von den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie ausgenommen werden, mit Ausnahme von Anlagen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, in denen aufgrund besonderer Erfordernisse Ausnahmen berücksichtigt werden könnten.** Bei der Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete **ausnehmen und Pläne zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigen. Zumindest für Windkraftanlagen und Solaranlagen sollten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, und für Anlagen zur Erzeugung von Biomethan könnten sie ausgewiesen werden.** Die Mitgliedstaaten können **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie erzeugt werden kann bzw. können.
- (9a) **Die Erzeugung von Nahrungsmitteln muss Vorrang vor der Energieerzeugung haben, und die Energieerzeugung darf nicht zu einer Verringerung der Nahrungsmittelerzeugung oder zu geringeren Ernteerträgen führen, sondern beide Tätigkeiten können und müssen nebeneinander bestehen, wobei Synergieeffekte genutzt werden sollten. Um dies zu erreichen, muss die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in all ihren Formen, an Standorten, die für die Landwirte leicht zugänglich sind, und im Einklang mit den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebs erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten müssen es vermeiden, landwirtschaftliche Produktionsflächen und landwirtschaftliche Gebiete, in denen hochwertige landwirtschaftliche Nahrungsmittel und Produkte mit einer besonderen Verbindung zur örtlichen Landschaft und Kultur erzeugt werden, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie der Biomethanerzeugung sollte in Gebieten gefördert werden, die sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Standorten befinden, d. h. in Gebieten, die sich in der Nähe von landwirtschaftlichen Flächen oder auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe befinden, sowie**

Mittwoch, 14. Dezember 2022

in nichtlandwirtschaftlichen Gebieten auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Beschleunigungsgebiete sollten sich vorrangig in der Nähe von Endnutzern oder Gebieten mit bestehender Infrastruktur und an Standorten befinden, an denen Restströme oder landwirtschaftliche Abfälle für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen genutzt werden können.

- (10) Mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ werden Umweltprüfungen als wichtiges Instrument zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen eingeführt. Zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Pläne erstellen, in dem die Gebiete, **die Vorschriften und Minderungsmaßnahmen oder die** Projekte in jedem **Beschleunigungsgebiet** aufgeführt sind. **Die Größe dieser Gebiete sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen für erneuerbare Energie und Teilzielen stehen, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind.** Die Mitgliedstaaten können einen einzigen Plan für alle **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie und alle Technologien oder technologiespezifische Pläne erstellen, in denen ein oder mehrere **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausgewiesen werden. Jeder Plan sollte einer Umweltprüfung unterzogen werden, die gemäß den in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegten Bedingungen durchgeführt wird, um die Auswirkungen der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie auf die in diesem Plan ausgewiesenen einschlägigen Gebiete zu bewerten. Eine zu diesem Zweck gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführte Umweltprüfung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Planung einen stärker integrierten und effizienteren Ansatz zu verfolgen und Umwelterwägungen in einer frühen Phase des Planungsprozesses auf strategischer Ebene zu berücksichtigen. Dies würde dazu beitragen, die Nutzung verschiedener erneuerbarer Energiequellen schneller und auf gestraffte Weise voranzutreiben und gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen dieser Projekte zu minimieren.
- (11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁽⁷⁾ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben anwendbar.
- (12a) **Um die Akzeptanz von Projekten im Bereich erneuerbare Energie in der Öffentlichkeit zu erhöhen und die Bürger und die lokalen Gemeinschaften in die Lage zu versetzen, ihre eigene Energie zu erzeugen und zu verbrauchen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Bürger angemessen über neue Projekte zu informieren und ihre Einbindung in diese Projekte, unter anderem durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, gleichermaßen zu fördern und zu erleichtern.**
- (13) Die Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollte darauf abzielen sicherzustellen, dass die Erzeugung von erneuerbarer Energie in diesen Gebieten zusammen mit bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, künftigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb dieser Gebiete und Kooperationsmechanismen ausreicht, um den Beitrag der Mitgliedstaaten zum Unionsziel für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen.
- (14) Für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die in den ausgewiesenen **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie angesiedelt sind und die in dem/den von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plan/Plänen festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher sollte es eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf Projektebene im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ geben, ausgenommen für Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines

⁽⁶⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁽⁷⁾ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellt. Die Verpflichtungen aus dem Espooer UNECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sollten für die Mitgliedstaaten weiterhin gelten, wenn das Projekt voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in einem Drittland haben wird.

- (15) Die Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeichereinrichtungen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem **Beschleunigungsgebiet** für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls der Richtlinie 92/43/EWG⁽⁹⁾ unterziehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.
- (15a) *Die Mitgliedstaaten haben der Entwicklung eines kohärenten europäischen Natura-2000-Netzes zugestimmt, indem sie der Kommission geeignete Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und die gemäß der Richtlinie 2009/147/EG⁽¹⁰⁾ ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete vorgeschlagen haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gebiete, die auf der Grundlage der in der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG festgelegten wissenschaftlichen Kriterien auf ihrer nationalen Liste stehen, nicht als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen in diesen Gebieten, etwa Dachflächen, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur.*
- (16) Angesichts der Notwendigkeit, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, sollte die Ermittlung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie die laufende und künftige Errichtung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie in allen Gebieten, die für die Nutzung von erneuerbarer Energie zur Verfügung stehen, nicht verhindern. Solche Projekte sollten weiterhin der Verpflichtung zur Durchführung einer spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU sowie den Verfahren unterliegen, die für außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** angesiedelte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie vorgesehen sind. Um die Genehmigung in dem Umfang zu beschleunigen, der für die Erreichung des in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ziels für erneuerbare Energie erforderlich ist, sollten auch die Verfahren für Projekte außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** vereinfacht und gestrafft werden, indem klare Höchstfristen für alle Verfahrensschritte, einschließlich spezifischer Umweltprüfungen pro Projekt, eingeführt werden.
- (17) Die Mehrfachnutzung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie und andere Land- und Seennutzungen (z. B. Nahrungsmittelherstellung, Naturschutz oder Wiederherstellung der Natur) verringert die Einschränkungen für die Land- und Seennutzung. In diesem Zusammenhang ist die Raumordnung ein **wesentliches** Instrument, um Synergien für die Land- und Seennutzung frühzeitig zu ermitteln und zu steuern. Die Mitgliedstaaten sollten Mehrfachnutzungen der Gebiete untersuchen, ermöglichen und begünstigen, die aufgrund der beschlossenen Raumordnungsmaßnahmen ermittelt wurden.
- (18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs **sämtliche erforderlichen** Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und auf der

⁽⁹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹⁰⁾ **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).**

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.

- (19) Neben der Errichtung neuer **und innovativer** Anlagen für die Erzeugung erneuerbare Energie hat das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie ein erhebliches Potenzial, zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energie beizutragen. Da die bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Regel an Standorten mit einem erheblichen Potenzial an erneuerbaren Energiequellen errichtet wurden, kann durch das Repowering die weitere Nutzung dieser Standorte gewährleistet und gleichzeitig die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Standorte für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie verringert werden. Das Repowering hat darüber hinaus weitere Vorteile, z. B. den bereits vorhandenen Netzanschluss, ein wahrscheinlich höheres Maß an öffentlicher Akzeptanz und Kenntnis der Umweltauswirkungen. Das Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie führt in unterschiedlichem Maße zur Änderung oder Erweiterung bestehender Projekte. Das Genehmigungsverfahren, einschließlich Umweltprüfungen und Überprüfung, für das Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie sollte sich auf die potenziellen Auswirkungen beschränken, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben.
- (20) Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden gestraffte Genehmigungsverfahren für das Repowering eingeführt. Um auf den wachsenden Bedarf am Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu reagieren und die Vorteile, die dieses bietet, voll auszuschöpfen, ist es angezeigt, ein noch kürzeres Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die in **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** angesiedelt sind, einzuführen, einschließlich eines kürzeren Überprüfungsverfahrens. Für das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich außerhalb von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** befinden, sollten die Mitgliedstaaten für ein vereinfachtes und rasches Genehmigungsverfahren sorgen, das nicht länger als ein Jahr dauern sollte und gleichzeitig dem im europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung Rechnung trägt.
- (20a) **Um das Repowering bestehender Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern und zu beschleunigen, sollte mit sofortiger Wirkung ein vereinfachtes Verfahren für den Netzanschluss angewandt werden, wenn das Repowering nur mit einer begrenzten Steigerung der Gesamtkapazität gegenüber dem ursprünglichen Projekt verbunden ist.** [Abänd. 20]
- (20b) **Beim Repowering einer Solaranlage können Effizienz- und Kapazitätssteigerungen ohne eine Erweiterung der Fläche erreicht werden. Nach dem Repowering hat die Anlage somit keine anderen Umweltauswirkungen als die ursprüngliche Anlage, sofern die genutzte Fläche während des Verfahrens nicht vergrößert wird und die ursprünglich erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen weiterhin eingehalten werden.** [Abänd. 21]
- (21) Die Installation von Solarenergieanlagen, zusammen mit entsprechenden Speichereinrichtungen, **einschließlich Speicheranlagen für Wärme und Strom** am selben Standort, und Netzanschluss, auf bestehenden oder künftigen Strukturen, die — mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen — für andere Zwecke als die Erzeugung von Solarenergie geschaffen wurden bzw. werden, etwa Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege, gibt in der Regel keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen oder Umweltauswirkungen. Für diese Anlagen können daher kürzere Genehmigungsverfahren gelten. **Diese Richtlinie sieht daher ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und der damit verbundenen, vor Ort befindlichen Speicher und Netzanschlüsse auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen vor, die für andere Zwecke als die Solarenergieerzeugung gebaut wurden.** Zudem wird für diese Anlagen eine spezielle Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltprüfungen gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eingeführt, da keine Bedenken hinsichtlich einer konkurrierenden Raumnutzung oder der Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Investitionen in kleine, dezentrale Solarenergieanlagen, um Eigenversorger mit Energie aus erneuerbaren Quellen zu werden, sind eines der effizientesten Mittel, mit dem Energieverbraucher ihre Energierechnungen und ihre Abhängigkeit von Preisschwankungen verringern können. Dezentrale Anlagen, auch für Einzel- oder kollektive Eigenverbraucher oder im Rahmen lokaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, tragen ebenfalls zur Verringerung der Gesamtnachfrage nach Erdgas, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Systems und zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich der erneuerbaren Energien bei. Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 50 kW oder weniger dürften keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Netz haben und werfen keine Sicherheitsbedenken auf. Darüber hinaus ist für kleine Anlagen von Eigenversorgern im Bereich der erneuerbaren Energie in der Regel kein Kapazitätsausbau am Netzanschlusspunkt erforderlich. Angesichts der unmittelbaren positiven Auswirkungen solcher Anlagen für die Verbraucher und ihrer begrenzten potenziellen Umweltauswirkungen ist es angezeigt, das für sie geltende Genehmigungsverfahren weiter zu straffen; dazu sollte das Konzept der stillschweigenden Zustimmung der

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Verwaltung in die einschlägigen Genehmigungsverfahren aufgenommen werden, um die Errichtung dieser Anlagen zu fördern und zu beschleunigen und ihre Vorteile kurzfristig nutzen zu können. [Abänd. 22]

- (21a) *Wärmepumpen sind eine Technologie für die Erzeugung erneuerbarer Wärme und Kälte aus Umgebungsenergie, einschließlich aus Abwasserbehandlungsanlagen, sowie aus geothermischer Energie. Sie ermöglichen auch die Nutzung von Abwärme und -kälte für die Wärme- und Kälteerzeugung. Der rasche Ausbau der Nutzung von Wärmepumpen, mit denen noch zu wenig erschlossene erneuerbare Energiequellen wie Umgebungsenergie, geothermische Energie, Selbsterhitzung und Abwärme aus Industrie und dem Dienstleistungssektor, einschließlich Rechenzentren, genutzt werden können, ermöglicht es, Erdgasheizkessel und andere mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel durch eine erneuerbare Wärmequelle zu ersetzen und die Energieeffizienz zu steigern. Das beschleunigt den Ausstieg aus der Nutzung von Erdgas für die Wärmeversorgung sowohl in Gebäuden als auch in der Industrie. Um die Installation und Nutzung von Wärmepumpen zu beschleunigen, ist es angezeigt, gezielt kürzere Genehmigungsverfahren für solche Anlagen einzuführen, einschließlich eines vereinfachten Verfahrens für den Anschluss kleinerer Wärmepumpen an das Stromnetz, außer wenn ein solches Verfahren nach nationalem Recht ohnehin nicht erforderlich ist. Mit einer schnelleren und einfacheren Installation von Wärmepumpen kann der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmesektor, auf den fast die Hälfte des Energieverbrauchs in der Union entfällt, zur Versorgungssicherheit und zur Bewältigung einer schwierigeren Marktlage beitragen. [Abänd. 23]*
- (22) Erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union. In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Wenn davon ausgegangen wird, dass solche Anlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, könnten solche Projekte von einer vereinfachten Prüfung profitieren.
- (23) Um eine reibungslose und wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch das Instrument für technische Unterstützung ⁽¹¹⁾, das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt, einschließlich solcher, die die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen steigern, eine bessere Integration des Energiesystems fördern, spezifische Gebiete ermitteln, die sich besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie eignen, und den Rahmen für die Genehmigung und die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie straffen. Die technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch über einschlägige bewährte Verfahren.
- (23a) *Die Kommission sollte auch eigens ein System zur Abweichung von den Vorschriften über staatliche Beihilfen vorsehen, damit die Mitgliedstaaten Beihilfen für Maßnahmen und Investitionen in erneuerbare Energie, Eigenerzeugung und Energieeffizienz angemessen austarieren können.*
- (24) Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.

(25a) *Anreize für Solarenergie durch Zuschüsse und andere Förderregelungen sollten den Verkauf dieser Energie aus privaten, kommerziellen und landwirtschaftlichen Quellen zur Einspeisung in das Netz nicht ausschließen.*

(25b) *Die Landwirtschaft kann bei der Energiewende in ländlichen Gebieten und in ländlichen Gemeinden eine zentrale Funktion übernehmen, insbesondere aufgrund der dezentralen Erzeugung. Die Möglichkeit der Erzeugung von Solarenergie als Nebentätigkeit sollte daher nicht auf den Eigenverbrauch beschränkt sein, sondern könnte beispielsweise in Kombination mit anderen Arten der Erzeugung in Betracht gezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Landwirte durch gezielte Finanzierungsmechanismen zur Einrichtung von Solaranlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und insbesondere zur Entwicklung von Agrosolarprojekten für neue landwirtschaftliche Gebäude anregen und die Erzeugung von Biomethan fördern, um einen umfassenderen Ausbau der erneuerbaren Energie zu ermöglichen und gleichzeitig zusätzliche Einnahmen für die Landwirte sicherzustellen. Kleine Energieerzeugungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben haben ein hohes Potenzial, die betriebsinterne Kreislauforientierung zu erhöhen, indem sie die Abfälle und Restströme des landwirtschaftlichen Betriebs*

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

wie Mist und Gülle in Wärme und Strom umwandeln, und es ist wichtig, Landwirte zu Investitionen in diese Technologien anzuregen und diese zu fördern. Der Ausbau der Netze in ländlichen Gebieten sollte entschieden gefördert werden, damit die landwirtschaftlichen Betriebe den ihnen möglichen Beitrag zur Energiewende durch dezentrale Stromerzeugung tatsächlich leisten können. Geografischen Standorten mit hoher Sonneneinstrahlung sollte Vorrang eingeräumt werden, da die Rohstoffe für Solarpaneele eine begrenzt verfügbare Ressource sind. Darüber hinaus sollten Landwirte und ihre Vertretungsorganisationen in die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einbezogen werden.

- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Energieabhängigkeit und der Energiepreise, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁽¹²⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie halten die gesetzgebenden Organe die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 (Kommission gegen Königreich Belgien)⁽¹³⁾ —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Nummern eingefügt:

„9a. **„Beschleunigungsgebiet** für erneuerbare Energie‘ einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat als für die **beschleunigte** Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet **priorisiert** wurde, **und zwar unter Berücksichtigung der Einrichtungen, die für den Anschluss der Anlagen an das Netz und an damit verbundene Energienetze erforderlich sind**; [Abänd. 3 und 38]

9b. **„Solarenergieanlagen‘ Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, insbesondere Solarthermie- und Fotovoltaik-Anlagen;“** [Abänd. 24]

3. In Artikel 15 wird folgender Absatz **■** eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten fördern die Erprobung **innovativer** Technologien für erneuerbare Energie **einschließlich Technologien für die Erzeugung, gemeinsame Nutzung und Speicherung von Energie** während eines begrenzten Zeitraums in Pilotprojekten unter realen Bedingungen; die Erprobung erfolgt unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde, im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, um den sicheren Betrieb des **Energiesystems** sicherzustellen und unverhältnismäßige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts zu vermeiden. **Unbeschadet des Artikels 17 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Genehmigungsverfahren für solche innovativen Technologien für erneuerbare Energie mindestens so schnell ist wie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie beschleunigt wird.**“

⁽¹²⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

⁽¹³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 8. Juli 2019, Kommission/Belgien, C-543/17, ECLI: EU: C:2019:573.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

4. Folgende Artikel **■** werden eingefügt:

„Artikel 15b

Integrierte Mehrebenenkartierung und -planung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie bis 2030 und zum Ziel der Klimaneutralität benötigt werden

- (1) Die Mitgliedstaaten **führen** bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] **in Abstimmung mit allen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden eine integrierte Mehrebenenkartierung und -planung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ihrem Hoheitsgebiet durch, um das inländische Potenzial und die verfügbaren Landgebiete, Oberflächen, Untergründe und Seegebiete für diese Erzeugung zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten ermitteln auch die installierte Kapazität sowie die Landgebiete, Oberflächen, Untergründe und Seegebiete, die für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen benötigt werden, und die damit verbundene Infrastruktur, wie Netz- und Speichereinrichtungen, einschließlich Wärmespeicherung, die erforderlich sind, um ihre nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie sowie die Teilziele gemäß Artikel 15a, Artikel 22a, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 zu erreichen und bis 2050 Klimaneutralität gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung zu erreichen ■**. Diese Gebiete müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung im Einklang stehen, die nach einzelnen Technologien für erneuerbare Energie in den gemäß Artikel 14 **und Artikel 15 Absatz 6** der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen **und in der maritimen Raumplanung, einschließlich der in Artikel 8 der Richtlinie 2014/89/EU ⁽¹⁴⁾ genannten Pläne**, festgelegt wurden.
- (2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten
 - a) die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energiequellen und das Potenzial der verschiedenen Technologien für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Land- und Seegebieten;
 - b) die projizierte **nationale und regionale** Energienachfrage **unter Berücksichtigung der potenziellen Flexibilität der aktiven Laststeuerung, der erwarteten Energieeffizienzsteigerungen und der erwarteten Integration des Energiesystems**;
 - c) die Verfügbarkeit der einschlägigen **Energienetze**, Netzinfrastruktur, Speichereinrichtungen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung **oder zum Ausbau** einer solchen benötigten Netz- und Speicherinfrastruktur;
 - ca) **das gemäß den Artikeln 21 und 22 bewertete Potenzial der Einbeziehung von Eigenverbrauchern von Energie aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**;
 - cb) **die Ergebnisse offener, inklusiver und wirksamer öffentlicher Konsultationen, die Einbeziehung der einschlägigen lokalen Behörden und aller einschlägigen Interessenträger, um sicherzustellen, dass die öffentliche Meinung bei der Ermittlung der in den Artikeln 15b und 15c genannten Gebiete berücksichtigt wird**;
 - cc) **Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie an erwarteten neuen künstlichen Strukturen wie Parkplätzen, Straßen, Eisenbahnen und Industriegebieten**;
 - cd) **die erwartete industrielle Entwicklung und Beschäftigungslage im Zusammenhang mit Projekten im Bereich erneuerbare Energie in den betroffenen lokalen Gemeinschaften**.
- (3) Die Mitgliedstaaten begünstigen Mehrfachnutzungen der gemäß der Verpflichtung nach Absatz 1 festgelegten Flächen, **sofern die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit den bereits bestehenden Nutzungen vereinbar ist**.
- (3a) **Bei der Ermittlung von Landgebieten, Oberflächen, Untergründen und Seegebieten, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, setzen die Mitgliedstaaten einen Mechanismus zur Unterstützung des erforderlichen Ausbaus des Netzes für Wärme- und Strom aus erneuerbaren Quellen ein, damit ein vollständig integriertes Energiesystem bereitgestellt wird**.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (3b) Sind Großanlagen zur Erzeugung von Biomethan auf nationaler Ebene als Anlagen zur Verwertung von Abfällen gemäß Anhang II Nummer 11 der Richtlinie 2008/98/EG definiert, so können die Mitgliedstaaten diese Anlagen in erneuerbare Energiequellen einbeziehen, wenn sie die Gebiete zur Beschleunigungsgebiete für erneuerbarer Energie ausweisen.
- (3c) Die Mitgliedstaaten überprüfen und aktualisieren die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bereiche regelmäßig, zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Klima- und Energiepläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999.
- (3d) Die Mitgliedstaaten fordern die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Ausarbeitung und Umsetzung von Zielpfaden oder Zielen für erneuerbare Energie auf, die von Städten, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energie und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugt wird, und unterstützen sie dabei.

Artikel 15c

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

- (1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten **in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** einen Plan oder Pläne, mit dem bzw. denen sie innerhalb der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie ausweisen. **Die Größe dieser Gebiete muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen für erneuerbare Energie und den Teilzielen stehen, die in dieser Richtlinie und in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind. In dem Plan bzw. den Plänen, in dem bzw. denen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden,**
- a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Die Land- und Meeresgebiete tragen in ihrer Gesamtheit erheblich zu dem gemäß Artikel 15b Absatz 1 dieser Richtlinie ermittelten Raumbedarf bei, um das Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und werden in die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommen.** Dabei gehen sie wie folgt vor:
- i) Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer **und Gebäudefassaden**, Verkehrsinfrastrukturflächen **und deren unmittelbare Umgebung**, Parkplätze, **Standorte auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe**, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke und gegebenenfalls **künstliche und bebaute Flächen wie** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, **künstliche Seen, Binnengewässer oder Reservoirs** sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;
- ii) sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene **Vogel- und Meeressäuger-Zugrouten nach den besten verfügbaren Daten, ökologische Korridore** und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
- iii) sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere **und, wenn erforderlich, auch besondere Feldstudien**, um die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden, **unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten, die sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁵⁾ als auch in Bezug auf Vögel und Gebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ ausreichen;**
- iv) **sie beseitigen administrative Hindernisse und stellen ausreichend gut ausgebildetes Personal und Verwaltungsressourcen zur Verfügung;**
- b) legen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die ausgewiesenen **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie fest, einschließlich der Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Mittwoch, 14. Dezember 2022

erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die **Umsetzung der** in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG **niedergelegten Verpflichtungen sicherzustellen und eine Verschlechterung zu verhindern und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.** Diese Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten **Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie, die Technologie(n) für erneuerbare Energie, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll(en), und die ermittelten Umweltauswirkungen ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. **Bereits für die Errichtung von Windkraft- oder Solaranlagen ausgewiesene Gebiete können von den Mitgliedstaaten als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, wenn die bestehenden Raumordnungspläne die Anforderungen des Artikels 15c erfüllen.**

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen **Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie** auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

- (2) Die Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls **dabei** mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.
- (2a) **Bei der Ausweisung der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Seegebiete muss die Ausweisung gemäß diesem Artikel mit der Richtlinie 2014/89/EU in Bezug auf die Anwendung eines ökosystembasierten Ansatzes bei der maritimen Raumplanung bei der Ausweisung von Standorten für erneuerbare Energie im Einklang stehen. Während des Prozesses der maritimen Raumplanung erhöhen die Mitgliedstaaten den für die Erzeugung erneuerbarer Energie vorgesehenen Raum im Einklang mit den Klimazielen für 2030, 2040 und 2050.**
- (3) Die Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie werden veröffentlicht **und laufend aktualisiert, um neue Kapazitäten in elektronischem Format zu verzeichnen**, und regelmäßig zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 **aktualisiert, wobei für Synergieeffekte mit der Richtlinie 2014/89/EU gesorgt wird.**

Artikel 15d

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in den Artikeln 15a, 15b und 15c genannten Pläne zur Festlegung der Land- und Seegebiete, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, und der Pläne, in denen Gebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, **offen, inklusiv und wirksam ist und zeitnah erfolgt und dass die Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung dieser Pläne zu beteiligen.**

(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln die von den Plänen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit, die ein Interesse an den Plänen hat, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen oder ihrer Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, wobei sie die Ziele dieser Richtlinie und die möglichen Auswirkungen ihrer Umsetzung auf Gebiete, die unter andere Instrumente der Union fallen, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die genannte Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachungen oder auf anderem geeignetem Wege informiert wird.“ [Abänd. 14]

Mittwoch, 14. Dezember 2022

6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Organisation und wichtigste Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

- (1) Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, **einschließlich Hybrid-Stromerzeugungsanlagen, die verschiedene erneuerbare Energie miteinander kombinieren, Wärmepumpen**, Energiespeichieranlagen **einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme**, sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, einschließlich Genehmigungen für den Netzanschluss, **und für die Integration erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze. Sie umfasst auch damit zusammenhängende** Genehmigungen für **Energienetze** und Umweltprüfungen, sofern vorgeschrieben. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle Verfahren von der Bestätigung der Gültigkeit des Antrags gemäß Absatz 2 bis zur Notifizierung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die relevante(n) Behörde(n). **[Abänd. 25]**
- (1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung von qualifiziertem Personal und die Weiterqualifizierung und Umschulung bei den zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in einem angemessenen Verhältnis zur Deckung des gemäß Artikel 15b dieser Richtlinie ermittelten Gesamtbedarfs an erneuerbarer Energie und zu der geplanten installierten Gesamtleistung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen stehen, wie sie in ihren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten merken alle Gebühren im Zusammenhang mit den Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Zweck vor, qualifiziertes Personal weiter zu finanzieren und die Kapazität der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stärken. Die Mitgliedstaaten leisten den regionalen und lokalen Behörden technische und finanzielle Unterstützung, um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern.**
- (2) Bei Anträgen für Anlagen in **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** validiert die zuständige Behörde den jeweiligen Antrag spätestens 14 **Arbeitstage** nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen außerhalb von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags oder fordert den Projektträger auf, innerhalb von vierzehn **Arbeitstagen** nach dieser Aufforderung einen vollständigen Antrag einzureichen, falls dieser nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Reicht der Projektträger innerhalb dieser Frist keinen vollständigen Antrag ein, kann die zuständige Behörde den Antrag schriftlich ablehnen. Im Falle einer Ablehnung begründet die zuständige Behörde ihre Entscheidung. Der Projektträger kann nach der Ablehnung jederzeit einen neuen Antrag stellen. Das Datum der Bestätigung der Gültigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.
- (3) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen eine oder mehrere Anlaufstellen **und stellen Informationen im Einklang mit Artikel 18 zur Verfügung**. Diese Anlaufstellen leisten auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung. Von einem Antragsteller darf, während des gesamten Verfahrens, nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren, einschließlich der die Umweltvorschriften betreffenden Schritte, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Die Anlaufstelle stellt sicher, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] sicher, dass alle Verfahren in elektronischer Form durchgeführt werden. **Die Mitgliedstaaten machen Informationen über das Genehmigungsverfahren öffentlich zugänglich.**
- (4) Die Anlaufstelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Projektträger von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bereit und stellt diese Informationen auch online zur Verfügung, wobei sie gesondert auch auf kleinere Projekte und **Eigenversorger, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie kollektive und individuelle Projekte** eingeht, **sie unterstützt und sie durch das Verwaltungsverfahren für den Erhalt von Fördermitteln im Rahmen von Förderregelungen für erneuerbare Energie anleitet**. In den online veröffentlichten Informationen wird der Antragsteller auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hingewiesen. Existieren in einem Mitgliedstaat mehrere Anlaufstellen, wird der Antragsteller in den online veröffentlichten Informationen auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hingewiesen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Ausstellung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbelegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu alternativen Streitbelegungsverfahren haben.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (6) Die in den Artikeln 16a, 16b und 16c festgelegten Fristen lassen gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsmittel und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Projekt zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder für den damit verbundenen Netzanschluss **und für Anlagen, die für die Errichtung der Energieinfrastrukturnetze, die für die Einbindung erneuerbarer Quellen in das System gemäß Absatz 1 und 2 erforderlich sind**, einschließlich Umweltaspekte betreffender Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der betreffenden nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht.

Das Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 erstreckt sich, sofern erforderlich, auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen, wenn Industrieanlagen auf die Nutzung erneuerbarer Energie umstellen.

- (7a) **Die Kommission entwickelt Berichterstattungsverfahren für die Mitgliedstaaten zur Bewertung ihrer Genehmigungspraxis, der durchschnittlichen Dauer des Genehmigungsverfahrens und der personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Einhaltung der in diesem Artikel und in den Artikeln 16a und 16b festgelegten Genehmigungsanforderungen vorgesehen sind.**

Die Bewertung der Kommission wird veröffentlicht. Die Kommission kann Abhilfemaßnahmen vorschlagen, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu unterstützen, indem sie sie bei der Reform und Straffung ihrer Genehmigungsverfahren unterstützt.

- (7b) **Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels und der Artikel 16a und 16b gelten auch für das parallele Genehmigungsverfahren für Netznetzentwickler in Bezug auf die für die Integration der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in das System erforderlichen Energieanlagen sowie für Anlagen, die für ihren Anschluss an das Netz erforderlich sind und die nicht in das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 für die betreffende Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einbezogen sind.“**

7. Folgende Artikel **■** werden eingefügt:

„Artikel 16a

Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte in **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie, **einschließlich der damit verbundenen Energienetzbestandteile und des Netzanschlusses**, nicht länger dauert als **neun Monate**. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.
- (2) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen, **einschließlich solcher, die die Kapazität erhöhen, und des Bedarfs an damit zusammenhängenden Energienetzentwicklungen ohne Erweiterung der genutzten Fläche**, und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Energiespeicheranlagen **einschließlich Anlagen für die Speicherung von Strom und Wärme** sowie deren Netzanschluss in **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie darf nicht länger dauern als sechs Monate. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründenden Fällen, beispielsweise aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage, kann diese Frist um bis zu **sechs** Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen.
- (2a) **Führt das Repowering nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen um mehr als 15 %, so werden Netzanschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz unbeschadet der Notwendigkeit, potenzielle Umweltauswirkungen gemäß Absatz 2b zu prüfen, innerhalb von einem Monat nach der Antragstellung bei der betreffenden Stelle genehmigt, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität der Netzkomponenten vorliegt.**

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (2b) Sind für das Repowering von Solaranlagen keine zusätzlichen Flächen erforderlich und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von einer etwaigen Anforderung ausgenommen, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU zu bestimmen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- (2c) Ist es für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen oder einer damit zusammenhängenden Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Stromnetz notwendig ist, erforderlich zu bestimmen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU angewandt bzw. durchgeführt werden muss, so beschränkt sich diese Ermittlung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt. [Abänd. 26]
- (2d) Entscheidungen im Rahmen der genannten Genehmigungsverfahren werden veröffentlicht. [Abänd. 31]
- (3) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 **dieses Artikels** und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU, **deren Anhang I Nummer 6 Buchstabe b, soweit es die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff angeht**, sowie von **deren** Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen **zur Erzeugung erneuerbarer Energie**, auch für das Repowering von Anlagen, **einschließlich Anlagen, bei denen verschiedene erneuerbare Energiequellen kombiniert werden**, mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse, in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie, Speichereinrichtungen am selben Standort sowie deren Netzanschluss, **das entsprechende Energienetz, das damit zusammenhängende Übertragungs- und Verteilernetz und die damit verbundenen Anlagen, die für den Ausbau der Stromnetze notwendig sind, die für die Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz erforderlich sind**, von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b **der vorliegenden Richtlinie** festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt. [Abänd. 27]

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen, **sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den Vorschriften und Maßnahmen gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie entsprechen und wenn auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung der Pläne, in denen Gebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, im Einklang mit Artikel 15c Absatz 2 dieser Richtlinie nachgewiesen wurde, dass die Anlagen keine wesentlichen Auswirkungen haben**. [Abänd. 15]

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **■** nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Die Überprüfung für das Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, **über seine möglichen Auswirkungen auf die Umwelt**, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende **Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie**, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **■** nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Überprüfungsentscheidung durchzuführen ist.
- (6) Im Genehmigungsverfahren für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge führt das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der festgesetzten Frist **auf Ersuchen des Projektträgers** dazu, dass die spezifischen Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, außer in den Fällen, in denen das betreffende Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 5 unterzogen wird. Alle sich daraus ergebenden Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (6a) **Die Mitgliedstaaten tauschen bewährte Vorgehensweisen im Genehmigungsverfahren aus und nutzen sie.**

■

Artikel 16b

Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 **nicht länger dauert als 18 Monate. Dieser Zeitraum gilt für Hybridkraftwerke zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit verbundenen Energienetze** außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser **Achtzehnmonatszeitraum** um bis zu drei Monate verlängert werden. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten den Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.
- (2) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte **alle erforderlichen** Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten, **einschließlich solcher, die die Kapazität erhöhen, und des Bedarfs an damit zusammenhängenden Energienetzentwicklungen ohne Erweiterung der genutzten Fläche**, und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speichereinrichtungen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von **Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als **sechs Monate**. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben. **[Abänd. 28]**

Die Mitgliedstaaten erleichtern das Repowering von Projekten, die außerhalb von **Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** angesiedelt sind, indem sie sicherstellen, dass sich die Umweltprüfung, sofern diese nach den Umweltvorschriften der Union für ein Projekt erforderlich ist, auf die potenziellen Auswirkungen beschränkt, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben.

- (2a) **Führt das Repowering nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen um mehr als 15 %, so werden Netzanschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz unbeschadet der Notwendigkeit, potenzielle Umweltauswirkungen gemäß Absatz 2b zu prüfen, innerhalb von einem Monat nach der Antragstellung bei der betreffenden Stelle genehmigt, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität der Netzkomponenten vorliegt.**

Mittwoch, 14. Dezember 2022

- (2b) Sind für das Repowering von Solaranlagen keine zusätzlichen Flächen erforderlich und entspricht es den geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, so wird das Projekt von einer etwaigen Anforderung ausgenommen, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU zu bestimmen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- (2c) Ist es für das Repowering einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen oder einer damit zusammenhängenden Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Stromnetz notwendig ist, erforderlich zu bestimmen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU angewandt bzw. durchgeführt werden muss, so beschränkt sich diese Ermittlung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.
- (2d) Entscheidungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden veröffentlicht. [Abänd. 29]“

Artikel 16c

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 **dieser Richtlinie** für die Installation von Solarenergieanlagen, **auch auf Dächern, und von Energiespeicheranlagen am selben Standort**, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als **einen Monat**, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. **Für Solaranlagen mit einer Leistung von höchstens 50 kW, einschließlich Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sehen die Mitgliedstaaten ein einfaches Mitteilungsverfahren gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie vor.** Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen. [Abänd. 30cp]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass noch bestehende Bauvorschriften aufgehoben werden. Die Mitgliedstaaten erstellen zudem einen Fahrplan, um andere Hindernisse zu beseitigen und die Verbreitung der Nutzung von Solarenergie zu beschleunigen. [Abänd. 30cp]

- (1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Installation von gebäudeintegrierten Solaranlagen von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von Baugenehmigungen ausgenommen ist.

Artikel 16d

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Die Kommission veröffentlicht spätestens ... [einen Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Leitlinien zur Umsetzung dieses Artikels im Einklang mit den bestehenden Anforderungen des Unionsrechts und den einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union, um die Rechtsunsicherheit zu verringern. [Abänd. 17]

Mittwoch, 14. Dezember 2022

Artikel 16e

Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung von Wärmepumpen

(1) Das Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen darf nicht länger als einen Monat dauern.

(2) Nach Mitteilung an die zuständige Stelle werden Netzanschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz für Folgendes genehmigt:

a) Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 12 kW und

b) Wärmepumpen, die von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2018/2001 installiert werden, mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW, sofern die Leistung der Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität mindestens 60 % der Leistung der Wärmepumpe beträgt, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder es besteht eine technische Unvereinbarkeit der Systemkomponenten.

(3) Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden veröffentlicht. [Abänd. 32]

Artikel 16f

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission über

a) die Dauer der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie;

b) die Auswirkungen von Artikel 16d auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens und der Gerichtsverfahren.

Die Kommission wertet die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen aus und schlägt, falls angemessen, Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften vor.“

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 10 spätestens **[ein Monat]** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. [Abänd. 35]

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 sowie Artikel 3 spätestens **[sechs Monate]** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. [Abänd. 36]

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummern 5 und 7 sowie Artikel 2 spätestens **[ein Jahr]** nach Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. [Abänd. 37]

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

